Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 1 Änderung des Wehrgesetzes 2001

Inhaltsverzeichnis

2. Hauptstück

Inhaltsverzeichnis

Ergänzung und Wehrdienst

4. Abschnitt

2. Hauptstück

Ergänzung und Wehrdienst

4. Abschnitt

Präsenzdienstleistung			Präsenzdienstleistung		
§	§ 19. bis 23		19.bis 23		
		§	23a. Einsatz- und Aufschubpräsenzdienst sowie außerordentliche Übungen		
§	24.bis 27	§	24.bis 27		
§	28. Entlassung und Aufschub der Entlass	ung aus dem Präsenzdienst §	28. Entlassung aus dem Präsenzdienst		
§	29. Heranziehung zum Einsatz- und Aufs	chubpräsenzdienst §	29. entfällt		
	5. Hauptstück		5. Hauptstück		
Sonder- und Schlussbestimmungen		nungen	Sonder- und Schlussbestimmungen		
§	§ 55. Behördenzuständigkeit		55. Zuständigkeiten und verfahrensrechtliche Sonderbestimmungen		
§	56. bis 62	\$	56. bis 62		
8	63. Berufliche Bildung im Wehrdienst al.	7 Zeitsoldet 8	63. entfällt		
8	03. Berumene Bridding im Weindienst an	s Zeitsoldat §	05. enjan		
	1. Hauptstück		1. Hauptstück		
Allgemeines			Allgemeines		
			Webserver		
	XX7 - 1 4				

Wehrsystem

§ 1. (1) ...

(2) Das Bundesheer wird auf Grund der allgemeinen Wehrpflicht gebildet und ergänzt. Die Wehrpflichtigen gehören für die Dauer ihrer Wehrpflicht dem Präsenzstand oder dem Milizstand oder dem Reservestand an. Die Friedensorganisation umfasst nur Soldaten, die Einsatzorganisation Soldaten, Wehrpflichtige im Milizstand und Frauen, die Ausbildungsdienst geleistet haben.

Wehrsystem

§ 1. (1) ...

(2) Das Bundesheer wird auf Grund der allgemeinen Wehrpflicht gebildet und ergänzt. Die Wehrpflichtigen gehören für die Dauer ihrer Wehrpflicht dem Präsenzstand oder dem Milizstand oder dem Reservestand an. "Die Friedensorganisation umfasst nur Soldaten, die Einsatzorganisation

(3) Z 1 ...

2. Personen, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören als

Geltende Fassung

- a) Militärpersonen des Dienststandes,
- b) Berufsoffiziere des Dienststandes,
- c) Beamte und Vertragsbedienstete, die zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, für die Dauer dieser Heranziehung und
- d) Vertragsbedienstete des Bundes mit Sondervertrag nach § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG), BGBl. Nr. 86, für eine militärische Verwendung im Vollziehungsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport (Militär-VB).

Diese Personen sind Soldaten und leisten Wehrdienst. Durch die Heranziehung von Personen zum Präsenzdienst oder zum Ausbildungsdienst wird kein Dienstverhältnis zum Bund begründet.

(4) bis (6) ...

§ 2. (1) bis (2) ...

Aufgaben des Bundesheeres

- (3) Die allgemeine Einsatzvorbereitung dient der Sicherstellung der ständigen Einsatzbereitschaft des Bundesheeres. Sie umfasst die Schaffung aller, insbesondere personellen und materiellen Voraussetzungen, die für eine unverzügliche und wirksame Durchführung eines Einsatzes erforderlich sind. Dazu gehört auch die gesamte militärische Ausbildung.
 - (4) bis (6) ...
 - **§ 3.** bis **6.** ...

Bestimmung grundsätzlicher militärischer Angelegenheiten

§ 7. (1) Die Bundesregierung ist zuständig zur Bestimmung grundsätzlicher Angelegenheiten

Vorgeschlagene Fassung

- 1. Soldaten,
- 2. Wehrpflichtige des Milizstandes und
- 3. Frauen, die Wehrdienst geleistet haben (Miliz-Frauen).
- (3) Z 1 ...
- 2. Personen, die in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen (Berufssoldaten) als
 - a) Militärpersonen des Dienststandes,
 - b) Berufsoffiziere des Dienststandes,
 - c) Beamte und Vertragsbedienstete, die zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, für die Dauer dieser Heranziehung und
- d) Vertragsbedienstete des Bundes mit Sondervertrag nach § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG), BGBl. Nr. 86, für eine militärische Verwendung im Vollziehungsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport (Militär-VB).

Diese Personen sind Soldaten und leisten Wehrdienst. Durch die Heranziehung von Personen zum Präsenzdienst oder zum Ausbildungsdienst wird kein Dienstverhältnis zum Bund begründet.

(4) bis (6) ...

§ 2. (1) bis (2) ...

Aufgaben des Bundesheeres

- (3) Die allgemeine Einsatzvorbereitung dient der Sicherstellung der ständigen Einsatzbereitschaft des Bundesheeres. Sie umfasst die Schaffung aller, insbesondere personellen und materiellen Voraussetzungen, die für eine unverzügliche und wirksame Durchführung eines Einsatzes erforderlich sind. Dazu gehören auch sämtliche Planungs-, Vorbereitungs-, Übungs- und Ausbildungsmaßnahmen für Einsätze nach Abs. 1.
 - (4) bis (6) ...
 - **§ 3.** bis **6.** ...

Bestimmung grundsätzlicher militärischer Angelegenheiten

§ 7. (1) Die Bundesregierung ist zuständig zur Bestimmung grundsätzlicher Angelegenheiten

- 1. der Heeresorganisation, soweit sie nicht im § 1 festgelegt sind,
- 2. der Bewaffnung,
- 3. der Garnisonierung und
- 4. der Benennung der Truppen.

Im Übrigen ist in diesen Angelegenheiten sowie für die Adjustierung der Truppen der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zuständig.

§ 8. ...

2. Hauptstück

Ergänzung und Wehrdienst

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 9. bis **13.** ...

Mitwirkung an der Ergänzung

- § 14. (1) Auf Verlangen des Militärkommandos haben Gemeinden an der Ergänzung mitzuwirken
 - 1. durch die Erstellung von Unterlagen (Erfassungsblätter) über Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnsitz oder Aufenthaltsort von Wehrpflichtigen sowie durch die Übermittlung dieser Erfassungsblätter an das Militärkommando,
 - 2. bei der Kundmachung der allgemeinen Aufforderung zur Stellung und der Zustellung der besonderen Aufforderung zur Stellung,
 - 3. bei der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung zum Einsatzpräsenzdienst und der Zustellung von Einberufungsbefehlen zu diesem Präsenzdienst, ieweils einschließlich der hiefür notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen, und
 - 4. bei der Ermittlung des für ein Verfahren über eine Befreiung oder einen Aufschub maßgebenden Sachverhaltes.
 - (2) bis (3) ...
 - § 15. bis 17. (1)...
- § 17. (2) Die Stellungskommissionen haben die Eignung der Personen nach Abs. 1 zum Wehrdienst auf Grund der ärztlichen und psychologischen Untersuchungen mit einem der folgenden Beschlüsse festzustellen: "Tauglich" oder "Vorübergehend untaug-

Vorgeschlagene Fassung

- 1. der Heeresorganisation, soweit sie nicht ausdrücklich gesetzlich festgelegt sind,
- 2. der Bewaffnung,
- 3. der Garnisonierung und
- 4. der Benennung der Truppen.

Im Übrigen ist in diesen Angelegenheiten sowie für die Adjustierung der Truppen der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zuständig.

§ 8. ...

2. Hauptstück

Ergänzung und Wehrdienst

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 9. bis **13.** ...

Mitwirkung an der Ergänzung

- § 14. (1) Auf Verlangen des Militärkommandos haben Gemeinden an der Ergänzung mitzuwirken
 - 1. durch die Erstellung von Unterlagen (Erfassungsblätter) über Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnsitz oder Aufenthaltsort von Wehrpflichtigen sowie durch die Übermittlung dieser Erfassungsblätter an das Militärkomman-
 - 2. bei der Kundmachung oder Zustellung einer Aufforderung zur Stellung,
 - 3. bei der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung zum Einsatzpräsenzdienst und der Zustellung von Einberufungsbefehlen zu diesem Präsenzdienst, jeweils einschließlich der hiefür notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen, und
 - 4. bei der Ermittlung des für ein Verfahren über eine Befreiung oder einen Aufschub maßgebenden Sachverhaltes.
 - (2) bis (3) ...
 - **§ 15.** bis **17.** (1) ...
- § 17. (2) Die Stellungskommissionen haben die Eignung der Personen nach Abs. 1 zum Wehrdienst auf Grund der ärztlichen und psychologischen Untersuchungen mit einem der folgenden Beschlüsse festzustellen: "Tauglich" oder "Vorübergehend untauglich" oder "Un-

469/ME XXIV. GP - Ministerialentwurf

Textgegenüberstellung

lich" oder "Untauglich". Zu den Beschlüssen der Stellungskommission bedarf es der Anwesenheit aller Mitglieder und der Mehrheit der Stimmen. Ein auf "Tauglich" lautender Beschluss bedarf jedenfalls der Zustimmung des Arztes. Erscheint für die Feststellung der Eignung eine fachärztliche Untersuchung erforderlich, so sind die Personen nach Abs. 1 von den Stellungskommissionen einer solchen Untersuchung zuzuführen. Gegen die Beschlüsse der Stellungskommission ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

3. Abschnitt

Stellung

Stellungspflicht

§ 18. (1) Wehrpflichtige sind, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, verpflichtet, sich auf Grund einer allgemeinen oder besonderen Aufforderung des Militärkommandos der Stellung bei der Stellungskommission zu unterziehen. In der Aufforderung sind der Zeitpunkt des Beginnes, die Dauer und der Ort der Stellung bekannt zu geben. Die Gesamtdauer der Stellung darf einschließlich der zur An- und Rückreise notwendigen Zeit vier Tage nicht überschreiten. Auskünfte, die der Vorbereitung der Stellung dienen, können schon vor deren Beginn von den Stellungspflichtigen eingeholt werden.

(1a) bis (3) ...

§ 18a. ...

www.parlament.gv.at

§ 18b. (1) Wehrpflichtige, die ihrer Stellungspflicht trotz Aufforderung nicht nachkommen, sind vom Militärkommando einer Nachstellung zuzuweisen. Sie können, wenn der begründete Verdacht besteht, dass sie ihre Heranziehung zum Wehrdienst durch eine strafbare Handlung oder Unterlassung vereiteln, jedenfalls zur Stellung vorgeführt werden.

(2) bis (4) ...

4. Abschnitt

Präsenzdienstleistung

Präsenzdienstarten

§ 19. (1) Der Präsenzdienst ist zu leisten als

- 1. Grundwehrdienst oder
- 2. entfällt

Vorgeschlagene Fassung

tauglich". Zu den Beschlüssen der Stellungskommission bedarf es der Anwesenheit aller Mitglieder und der Mehrheit der Stimmen. Ein auf "Tauglich" lautender Beschluss bedarf jedenfalls der Zustimmung des Arztes. Erscheint für die Feststellung der Eignung eine fachärztliche Untersuchung erforderlich, so sind die Personen nach Abs. 1 von den Stellungskommissionen einer solchen Untersuchung zuzuführen.

3. Abschnitt

Stellung

Stellungspflicht

§ 18. (1) Wehrpflichtige sind, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, verpflichtet, sich der Stellung bei der Stellungskommission zu unterziehen. In der Aufforderung zur Stellung sind der Zeitpunkt des Beginnes, die Dauer und der Ort der Stellung bekannt zu geben. Die Gesamtdauer der Stellung darf einschließlich der zur An- und Rückreise notwendigen Zeit vier Tage nicht überschreiten. Auskünfte, die der Vorbereitung der Stellung dienen, können schon vor deren Beginn von den Stellungspflichtigen eingeholt werden.

(1a) bis (3) ...

§ 18a. ...

§ 18b. (1) Wehrpflichtige, die ihrer Stellungspflicht trotz Aufforderung nicht nachkommen, sind vom Militärkommando einer Nachstellung zuzuweisen. § 18 Abs. 1 hinsichtlich der Aufforderung zur Stellung ist anzuwenden.

(2) bis (4) ...

4. Abschnitt

Präsenzdienstleistung

Präsenzdienstarten

§ 19. (1) Der Präsenzdienst ist zu leisten als

- 1. Grundwehrdienst oder
- 2. Milizübungen oder

- 3. Milizübungen oder
- 4. freiwillige Waffenübungen und Funktionsdienste oder
- 5. Wehrdienst als Zeitsoldat oder
- 6. Präsenzdienst auf Grund einer Verfügung nach § 24 Abs. 3 im Falle eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c (Einsatzpräsenzdienst) oder
- 7. außerordentliche Übungen oder
- 8. Präsenzdienst im Falle eines vorläufigen Aufschubes der Entlassung nach § 28 Abs. 2 (Aufschubpräsenzdienst) oder
- 9. Präsenzdienst im Auslandseinsatz (Auslandseinsatzpräsenzdienst).

(2) ...

§ 20 ...

Milizübungen und vorbereitende Milizausbildung

- § 21. (1) Milizübungen sind auf Grund freiwilliger Meldung oder einer Verpflichtung sowie nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen zu leistende Waffenübungen. Sie haben der Heranbildung von Wehrpflichtigen für eine Funktion in der Einsatzorganisation sowie der Erhaltung und Vertiefung der erworbenen Befähigungen zu dienen. Die Gesamtdauer der Milizübungen beträgt
 - 1. für Offiziersfunktionen 150 Tage,
 - 2. für Unteroffiziersfunktionen 120 Tage und
 - 3. für die übrigen Funktionen 30 Tage.

Nach Leistung von Milizübungen in der jeweiligen Gesamtdauer können weitere Milizübungen auf Grund freiwilliger Meldung nochmals insgesamt bis zum doppelten Ausmaß der jeweiligen Gesamtdauer geleistet werden. Zu Milizübungen dürfen unselbständig Erwerbstätige ohne Zustimmung ihres Arbeitgebers jeweils nur für insgesamt höchstens 30 Tage innerhalb von zwei Kalenderjahren herangezogen werden, sofern nicht aus zwingenden militärischen Erfordernissen eine längere Heranziehung erforderlich ist.

(2) ...

(3) Wehrpflichtige, die sich nicht freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben, jedoch eine vorbereitende Milizausbildung während des Grundwehrdienstes erfolgreich geleistet haben, dürfen zur Leistung von Milizübungen verpflichtet werden,

Vorgeschlagene Fassung

- 3. freiwillige Waffenübungen und Funktionsdienste oder
- 4. Wehrdienst als Zeitsoldat oder
- 5. Präsenzdienst auf Grund einer Verfügung nach § 23a Abs. 1 im Falle eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c (Einsatzpräsenzdienst) oder
- 6. Präsenzdienst im Falle eines vorläufigen Aufschubes der Entlassung nach § 23a Abs. 2 (Aufschubpräsenzdienst) oder
- 7. außerordentliche Übungen oder
- 8. Präsenzdienst im Auslandseinsatz (Auslandseinsatzpräsenzdienst).

(2) ...

§ 20 ...

Milizübungen und vorbereitende Milizausbildung

§ 21. (1) *entfällt*

(2) ...

(3) Wehrpflichtige, die sich nicht freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben, jedoch eine vorbereitende Milizausbildung während des Grundwehrdienstes erfolgreich geleistet haben, dürfen zur Leistung von Milizübungen verpflichtet werden, sofern die

sofern die notwendigen Funktionen nicht ausreichend mit solchen Wehrpflichtigen besetzt werden können, die Milizübungen auf Grund freiwilliger Meldung zu leisten haben. Die Wehrpflichtigen sind hiebei binnen zwei Jahren nach ihrer Entlassung aus dem Grundwehrdienst mit Auswahlbescheid nach den jeweiligen militärischen Bedürfnissen und unter Bedachtnahme auf ihre persönlichen Verhältnisse auszuwählen. Eine solche Verpflichtung darf nur bis zu höchstens 12 vH der Wehrpflichtigen betreffen, die in dem jeweiligen Kalenderjahr den Grundwehrdienst geleistet haben. Dabei sind auf diesen Prozentsatz jene Wehrpflichtigen anzurechnen, die sich freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben. Im Falle einer Berufung gegen den Auswahlbescheid ist vor einer abweisenden Entscheidung auf Verlangen des Wehrpflichtigen eine Stellungnahme der Parlamentarischen Bundesheerkommission einzuholen. Auf Grund eines rechtskräftigen Auswahlbescheides dürfen die Wehrpflichtigen bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres zu Milizübungen herangezogen werden.

(4) ... **§ 22.** bis **23.** ...

Vorgeschlagene Fassung

notwendigen Funktionen nicht ausreichend mit solchen Wehrpflichtigen besetzt werden können, die Milizübungen auf Grund freiwilliger Meldung zu leisten haben. Die Wehrpflichtigen sind hiebei binnen zwei Jahren nach ihrer Entlassung aus dem Grundwehrdienst mit Auswahlbescheid nach den jeweiligen militärischen Bedürfnissen und unter Bedachtnahme auf ihre persönlichen Verhältnisse auszuwählen. Eine solche Verpflichtung darf nur bis zu höchstens 12 vH der Wehrpflichtigen betreffen, die in dem jeweiligen Kalenderjahr den Grundwehrdienst geleistet haben. Dabei sind auf diesen Prozentsatz jene Wehrpflichtigen anzurechnen, die sich freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben. Auf Grund eines rechtskräftigen Auswahlbescheides dürfen die Wehrpflichtigen bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres zu Milizübungen herangezogen werden.

(4) ...

8 22. bis **23.** ...

Einsatz- und Aufschubpräsenzdienst sowie außerordentliche Übungen

- § 23a. (1) Die Heranziehung von Wehrpflichtigen des Miliz- und des Reservestandes zum Einsatzpräsenzdienst verfügt bis zu einer Gesamtzahl von 5 000 Wehrpflichtigen nach den Vorschriften des Abs. 3 und innerhalb der ihm von der Bundesregierung erteilten Ermächtigung der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport, darüber hinaus der Bundespräsident. Hält der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport eine solche Verfügung für erforderlich, so hat er dem Bundespräsidenten und der Bundesregierung hierüber verzüglich zu berichten. Sofern eine solche Heranziehung ausschließlich Wehrpflichtige rifft, die der Meldepflicht nach § 11 Abs. 6 unterliegen, verfügt sie jedenfalls der Bunminister für Landesverteidigung und Sport innerhalb der ihm von der Bundesregierung eilten Ermächtigung.

 (2) Bei außergewöhnlichen Verhältnissen kann die Entlassung von Wehrpflichtigen der Beendigung unverzüglich zu berichten. Sofern eine solche Heranziehung ausschließlich Wehrpflichtige betrifft, die der Meldepflicht nach § 11 Abs. 6 unterliegen, verfügt sie jedenfalls der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport innerhalb der ihm von der Bundesregierung erteilten Ermächtigung.
- vorläufig aufgeschoben werden bei der Beendigung
 - 1. des Grundwehrdienstes oder
 - 2. eines Wehrdienstes als Zeitsoldat oder
 - 3. einer Milizübung oder
 - 4. einer freiwilligen Waffenübung oder eines Funktionsdienstes.

Die Verfügung des vorläufigen Aufschubes der Entlassung obliegt bis zu einer Gesamtzahl von 5 000 Wehrpflichtigen nach den Vorschriften des Abs. 3 und innerhalb der ihm von der

Einberufung zum Präsenzdienst

- § 24. (1) Wehrpflichtige sind zum Präsenzdienst nach den jeweiligen militärischen Interessen mit Einberufungsbefehl einzuberufen. Gegen den Einberufungsbefehl ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Der Einberufungsbefehl ist zu erlassen
 - 1. spätestens vier Wochen vor dem Einberufungstermin zum Grundwehrdienst und
 - 2. spätestens acht Wochen vor dem Einberufungstermin zu
 - a) Milizübungen und
 - b) freiwilligen Waffenübungen und Funktionsdiensten.

Der Einberufungsbefehl zum Grundwehrdienst darf nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach erstmaliger Feststellung der Tauglichkeit des Wehrpflichtigen zum Wehrdienst erlassen werden. Die Fristen nach Z 1 und 2 dürfen nach Maßgabe militärischer Erfordernisse, im Falle der Z 2 insbesondere zum Üben der Herstellung der Einsatzbereitschaft von Verbänden im Wege von Waffenübungen, verkürzt werden. Sämtliche Fristen dürfen auch mit schriftlicher Zustimmung des Wehrpflichtigen verkürzt werden. Die Einberufung kann, sofern es militärische Rücksichten erfordern, auch durch eine allgemeine Bekanntmachung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport erfolgen. In dieser Bekanntmachung sind Ort und Zeitpunkt, an dem der Präsenzdienst anzutreten ist, zu bestimmen. Hinsichtlich jener Wehrpflichtigen, denen zur Vorbereitung einer Einberufung ein Schein ausgefolgt wurde, in dem der Ort des Antrittes dieses

Vorgeschlagene Fassung

Bundesregierung erteilten Ermächtigung dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport, darüber hinaus dem Bundespräsidenten. Hält der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport eine solche Verfügung für erforderlich, so hat er dem Bundespräsidenten und der Bundesregierung hierüber unverzüglich zu berichten. Mit In-Kraft-Treten dieser Verfügung gelten diese Wehrpflichtigen als zum Aufschubpräsenzdienst einberufen

- (3) Die Gesamtzahl der Wehrpflichtigen, die auf Grund einer Verfügung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport den Einsatzpräsenzdienst und den Aufschubpräsenzdienst leisten, darf zu keiner Zeit 5 000 übersteigen. In diese Zahl sind Wehrpflichtige, die der Meldepflicht nach § 11 Abs. 6 unterliegen und vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zum Einsatzpräsenzdienst herangezogen werden, nicht einzurechnen,
- (4) Bei außergewöhnlichen Verhältnissen kann der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport innerhalb der ihm von der Bundesregierung erteilten Ermächtigung die Heranziehung von Wehrpflichtigen zu außerordentlichen Übungen als vorsorgliche Maßnahme

anziehung von Wehrpflichtigen zu außerordentlichen Ubungen als vorsorgliche Maßnahme zur Verstärkung der Verteidigungsbereitschaft verfügen.

Einberufung zum Präsenzdienst

§ 24. (1) Wehrpflichtige sind zum Präsenzdienst nach den jeweiligen militärischen Interessen mit Einberufungsbefehl einzuberufen. Beschwerden gegen den Einberufungsbefehl haben keine aufschiebende Wirkung. Der Einberufungsbefehl ist zu erlassen

1. spätestens vier Wochen vor dem Einberufungstermin zum Grundwehrdienst und

2. spätestens acht Wochen vor dem Einberufungstermin zu

a) Milizübungen und
b) freiwilligen Waffenübungen und Funktionsdiensten.

Der Einberufungsbefehl zum Grundwehrdienst darf nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach erstmaliger Feststellung der Tauglichkeit des Wehrpflichtigen zum Wehrdienst erlassen werden. Die Fristen nach Z 1 und 2 dürfen nach Maßgabe militärischer Erfordernisse, im Falle der Z 2 insbesondere zum Üben der Herstellung der Einsatzbereitschaft von Verbänden Falle der Z 2 insbesondere zum Üben der Herstellung der Einsatzbereitschaft von Verbänden im Wege von Waffenübungen, verkürzt werden. Sämtliche Fristen dürfen auch mit schriftlicher Zustimmung des Wehrpflichtigen verkürzt werden.

Präsenzdienstes angeführt ist (Bereitstellungsschein), genügt als Ortsangabe der Hinweis auf den im Bereitstellungsschein angeführten Ort.

- (2) Wehrpflichtige, die zum Präsenzdienst einberufen werden, sind den einzelnen Truppenkörpern zuzuweisen
 - 1. nach Eignung und Bedarf für eine militärische Verwendung und,
 - 2. soweit militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen, unter Bedachtnahme auf
 - a) den Beruf und die sonst nachgewiesenen Fachkenntnisse,
 - b) den Wohnsitz und

www.parlament.gv.at

- c) ihre Wünsche hinsichtlich Garnisonierung, Waffengattung und Einberufungstermin.
- (3) Die Heranziehung von Wehrpflichtigen des Miliz- und des Reservestandes zum Einsatzpräsenzdienst verfügt bis zu einer Gesamtzahl von 5 000 Wehrpflichtigen nach den Vorschriften des § 29 und innerhalb der ihm von der Bundesregierung erteilten Ermächtigung der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport, darüber hinaus der Bundespräsident. Hält der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport eine solche Verfügung für erforderlich, so hat er dem Bundespräsidenten und der Bundesregierung hierüber unverzüglich zu berichten. Sofern eine solche Heranziehung ausschließlich Wehrpflichtige betrifft, die der Meldepflicht nach § 11 Abs. 6 unterliegen, verfügt sie jedenfalls der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport innerhalb der ihm von der Bundesregierung erteilten Ermächtigung.

(4) Bei außergewöhnlichen Verhältnissen kann der Bundesminister für Landesver-

Vorgeschlagene Fassung

(2) Die Einberufung kann, sofern es militärische Rücksichten erfordern, auch durch eine allgemeine Bekanntmachung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport erfolgen. In dieser Bekanntmachung sind Ort und Zeitpunkt, an dem der Präsenzdienst anzutreten ist, zu bestimmen. Hinsichtlich jener Wehrpflichtigen, denen zur Vorbereitung einer Einberufung ein Schein ausgefolgt wurde, in dem der Ort des Antrittes dieses Präsenzdienstes angeführt ist (Bereitstellungsschein), genügt als Ortsangabe der Hinweis auf den im Bereitstellungsschein angeführten Ort.

(3) Wehrpflichtige, die zum Präsenzdienst einberufen werden, sind den einzelnen Truppenkörpern zuzuweisen

- 1. nach Eignung und Bedarf für eine militärische Verwendung und,
- 2. soweit militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen, unter Bedachtnahme auf
 - a) den Beruf und die sonst nachgewiesenen Fachkenntnisse,
 - b) den Wohnsitz und
 - c) ihre Wünsche hinsichtlich Garnisonierung, Waffengattung und Einberufungstermin.

teidigung und Sport innerhalb der ihm von der Bundesregierung erteilten Ermächtigung die Heranziehung von Wehrpflichtigen zu außerordentlichen Übungen als vorsorgliche Maßnahme zur Verstärkung der Verteidigungsbereitschaft verfügen.

§ 25. ...

Befreiung und Aufschub

§ 26. (1) *Z* 1 ...

2. auf ihren Antrag, wenn und solange es besonders rücksichtswürdige wirtschaftliche oder familiäre Interessen erfordern.

Als sonstige öffentliche Interessen gelten insbesondere gesamtwirtschaftliche oder familienpolitische Interessen sowie die Tätigkeiten von Fachkräften der Entwicklungshilfe nach § 15 des Entwicklungshelfergesetzes. Eine Befreiung ist auch zulässig, wenn eine Voraussetzung nach Z 1 oder 2 während eines Präsenzdienstes eintritt. Befreiungen nach Z 1 hat der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zu verfügen.

(2) bis (4) ...

Mitteilungs- und Nachweispflichten

- § 26a. (1) Wehrpflichtige, denen eine Befreiung oder ein Aufschub gewährt wurde, haben den Wegfall der hiefür maßgeblichen Voraussetzungen, sofern für eine Befreiung nicht ausschließlich militärische Rücksichten maßgeblich waren, unverzüglich der zur Entscheidung in erster Instanz zuständigen Behörde mitzuteilen. Erfolgte eine Befreiung nach § 26 Abs. 1 Z 1 wegen einer beruflichen Tätigkeit, so ist zu dieser Mitteilung der Auftraggeber nach § 26 Abs. 2 verpflichtet. Der Wehrpflichtige hat in diesem Fall lediglich die Beendigung einer solchen Tätigkeit mitzuteilen.
- (2) Wehrpflichtige, denen eine Befreiung gewährt wurde, haben, sofern die Befreiung nicht vorher endet oder für die Befreiung nicht ausschließlich militärische Rücksichten maßgebend waren, innerhalb eines Monates nach Ablauf
 - 1. jedes fünften Jahres nach Rechtskraft einer Befreiung nach § 26 Abs. 1 Z 1 und
 - 2. jedes dritten Jahres nach Rechtskraft einer Befreiung nach § 26 Abs. 1 Z 2

der zur Entscheidung in erster Instanz zuständigen Behörde das weitere Vorliegen der für die Befreiung maßgeblichen Umstände nachzuweisen. Erfolgte eine Befreiung nach § 26 Abs. 1 Z 1 wegen einer beruflichen Tätigkeit, so obliegt dieser Nachweis dem Auftraggeber nach § 26 Abs. 2. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, so tritt der

Vorgeschlagene Fassung

§ 25. ...

Befreiung und Aufschub

§ 26. (1) Z 1 ...

2. auf ihren Antrag, wenn und solange es besonders rücksichtswürdige wirtschaftliche oder familiäre Interessen erfordern. Als familiäre Interessen gelten auch solche aus einer eingetragenen Partnerschaft.

Als sonstige öffentliche Interessen gelten insbesondere gesamtwirtschaftliche oder familienpolitische Interessen sowie die Tätigkeiten von Fachkräften der Entwicklungshilfe nach § 15 des Entwicklungshelfergesetzes. Als familiäre Interessen gelten auch solche aus einer eingetragenen Partnerschaft. Eine Befreiung ist auch zulässig, wenn eine Voraussetzung nach Z 1 oder 2 während eines Präsenzdienstes eintritt. Befreiungen nach Z 1 hat der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zu verfügen.

(2) bis (4) ...

Mitteilungs- und Nachweispflichten

- § 26a. (1) Wehrpflichtige, denen eine Befreiung oder ein Aufschub gewährt wurde, haben den Wegfall der hiefür maßgeblichen Voraussetzungen, sofern für eine Befreiung nicht ausschließlich militärische Rücksichten maßgeblich waren, unverzüglich der zur Entscheidung zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen. Erfolgte eine Befreiung nach § 26 Abs. 1 Geraussetzungen, sofern die Befreiung nach § 26 Abs. 1 Verpflichtet. Der Wehrpflichtige hat in diesem Fall lediglich die Beendigung einer solchen Tätigkeit mitzuteilen.

 (2) Wehrpflichtige, denen eine Befreiung gewährt wurde, haben, sofern die Befreiung nicht vorher endet oder für die Befreiung nicht ausschließlich militärische Rücksichten maßgebend waren, innerhalb eines Monates nach Ablauf ben den Wegfall der hiefür maßgeblichen Voraussetzungen, sofern für eine Befreiung nicht
- gebend waren, innerhalb eines Monates nach Ablauf
 - 1. jedes fünften Jahres nach Rechtskraft einer Befreiung nach § 26 Abs. 1 Z 1 und
 - 2. jedes dritten Jahres nach Rechtskraft einer Befreiung nach § 26 Abs. 1 Z 2

der zur Entscheidung zuständige Verwaltungsbehörde das weitere Vorliegen der für die Befreiung maßgeblichen Umstände nachzuweisen. Erfolgte eine Befreiung nach § 26 Abs. 1 Z 1 wegen einer beruflichen Tätigkeit, so obliegt dieser Nachweis dem Auftraggeber nach § 26 Abs. 2. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, so tritt der Bescheid über die Befrei-

Bescheid über die Befreiung nach Ablauf dieser Monatsfrist außer Kraft.

Dienstzeit

§ 27. (1) ...

§ 27. (2) Z 1 bis Z 3 ...

- 4. die Zeit, während der ein Wehrpflichtiger aus sonstigen Gründen verhindert war, eine Milizübung anzutreten,
- 5. die Zeit einer Dienstenthebung, mit Ausnahme einer vorläufigen Dienstenthebung, nach dem Heeresdisziplinargesetz 2002 und
- 6. im Ausbildungsdienst die Zeit eines Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl. Nr. 221.

Entlassung und Aufschub der Entlassung aus dem Präsenzdienst

- **§ 28.** (1) Wehrpflichtige sind nach jeder Beendigung eines Präsenzdienstes aus diesem zu entlassen. Der Zeitpunkt der Entlassung ist, sofern er nicht
 - 1. durch das Gesetz angeordnet wird oder
 - 2. anlässlich der Einberufung oder während des Präsenzdienstes durch die Behörde bestimmt wurde,

nach den jeweiligen militärischen Interessen mit Entlassungsbefehl festzusetzen. Gegen den Entlassungsbefehl ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Der Zeitpunkt der Entlassung kann, sofern es militärische Rücksichten erfordern, auch durch eine allgemeine Bekanntmachung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport festgesetzt werden.

- (2) Bei außergewöhnlichen Verhältnissen kann die Entlassung von Wehrpflichtigen vorläufig aufgeschoben werden bei der Beendigung
 - 1. des Grundwehrdienstes oder
 - 2. eines Wehrdienstes als Zeitsoldat oder
 - 3. einer Milizübung oder
 - 4. einer freiwilligen Waffenübung oder eines Funktionsdienstes.

Die Verfügung des vorläufigen Aufschubes der Entlassung obliegt bis zu einer Gesamtzahl von 5 000 Wehrpflichtigen nach den Vorschriften des § 29 und innerhalb der ihm von der Bundesregierung erteilten Ermächtigung dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport, darüber hinaus dem Bundespräsidenten. Hält der Bundesminister für

Vorgeschlagene Fassung

ung nach Ablauf dieser Monatsfrist außer Kraft.

Dienstzeit

§ 27. (1) ...

§ 27. (2) Z 1 bis Z 3 ...

- 4. die Zeit, während der ein Wehrpflichtiger aus sonstigen Gründen verhindert war, eine Milizübung anzutreten und
- 5. die Zeit einer Dienstenthebung, mit Ausnahme einer vorläufigen Dienstenthebung, nach dem Heeresdisziplinargesetz 2002.

entfällt

Entlassung aus dem Präsenzdienst

- § 28. (1) Wehrpflichtige sind nach jeder Beendigung eines Präsenzdienstes aus diesem zu entlassen. Der Zeitpunkt der Entlassung ist, sofern er nicht
 - 1. durch das Gesetz angeordnet wird oder
 - anlässlich der Einberufung oder während des Präsenzdienstes durch die Behörde bestimmt wurde.

nach den jeweiligen militärischen Interessen mit Entlassungsbefehl festzusetzen. Der Zeitpunkt der Entlassung kann, sofern es militärische Rücksichten erfordern, auch durch eine allgemeine Bekanntmachung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport festgesetzt werden.

(2) entfällt

Landesverteidigung und Sport eine solche Verfügung für erforderlich, so hat er dem Bundespräsidenten und der Bundesregierung hierüber unverzüglich zu berichten. Mit In-Kraft-Treten dieser Verfügung gelten diese Wehrpflichtigen als zum Aufschubpräsenzdienst einberufen.

- (3) bis (5) ...
- (6) Zeitsoldaten und Personen im Ausbildungsdienst, die in ein Dienstverhältnis als Militärperson aufgenommen werden, gelten mit Ablauf des Tages, der dem Tag der Wirksamkeit der Ernennung als Militärperson vorangeht, als vorzeitig aus diesem Wehrdienst entlassen.

Heranziehung zum Einsatz- und Aufschubpräsenzdienst

§ 29. Die Gesamtzahl der Wehrpflichtigen, die auf Grund einer Verfügung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport den Einsatzpräsenzdienst und den Aufschubpräsenzdienst leisten, darf zu keiner Zeit 5 000 übersteigen. In diese Zahl sind Wehrpflichtige, die der Meldepflicht nach § 11 Abs. 6 unterliegen und vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zum Einsatzpräsenzdienst herangezogen werden, nicht einzurechnen.

§ 30. bis **32.** ...

Milizbeauftragter

§ 32a. (1) Zur Wahrung und Förderung der Interessen der mit einer Funktion in der Einsatzorganisation des Bundesheeres betrauten Wehrpflichtigen des Milizstandes und Frauen, die Ausbildungsdienst geleistet haben, hat der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport einen Milizbeauftragten für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Wiederbestellungen sind zulässig. Der Milizbeauftragte soll besondere Kenntnisse und Erfahrungen über die Einsatzorganisation des Bundesheeres aufweisen oder über sonstige ausreichende einschlägige Berufserfahrung im Bereich der öffentlichen Verwaltung verfügen.

(2) bis (3) ...

Vorgeschlagene Fassung

- (3) bis (5) ...
- (6) Personen, die Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten und die als Militärpersonen oder Militär-VB aufgenommen werden, gelten als vorzeitig aus diesem Wehrdienst entlassen. Diese Entlassung wird wirksam
 - 1. bei Aufnahme als Militärpersonen mit Ablauf des Tages, der dem Tag der Wirksamkeit der Ernennung vorangeht oder
 - 2. bei Aufnahme als Militär-VB mit Ablauf des Tages, der dem Tag des Beginns des Dienstverhältnisses vorangeht.

Die vorzeitige Entlassung nach Z 2 wird nur wirksam, wenn der Dienst an dem im Dienstvertrag festgelegten Tag tatsächlich angetreten wurde.

entfällt

§ 29. entfällt

§ 30. bis 32. ...

Milizbeauftragter

§ 32a. (1) Zur Wahrung und Förderung der Interessen der mit einer Funktion in der Einsatzorganisation des Bundesheeres betrauten Wehrpflichtigen des Milizstandes und Frauen, die Wehrdienst geleistet haben, hat der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport einen Milizbeauftragten für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Wiederbestellungen sind zulässig. Der Milizbeauftragte soll besondere Kenntnisse und Erfahrungen über die Einsatzorganisation des Bundesheeres aufweisen oder über sonstige ausreichende einschlägige Berufserfahrung im Bereich der öffentlichen Verwaltung verfügen.

(2) bis (3) ...

- Ministerialentwurf - Textgegenüberstellur

5. Abschnitt

Besondere Bestimmungen über den Miliz- und Reservestand Verwahrung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen

§ 33. (1) bis (3) ...

- (4) Die Rückstellung von Gegenständen nach Abs. 1 kann jederzeit vom Militärkommando angeordnet werden durch besondere Aufforderung oder, sofern militärische Rücksichten es erfordern, durch allgemeine Bekanntmachung. In der Anordnung sind Ort und Zeitpunkt der Rückstellung zu bestimmen. Überdies haben die Wehrpflichtigen diese Gegenstände unverzüglich der dem jeweiligen Verwahrungsort nächstgelegenen militärischen Dienststelle zurückzustellen im Falle.
 - 1. des Erlöschens der Wehrpflicht oder
 - 2. der Versetzung oder des Übertrittes in den Reservestand oder
 - 3. der endgültigen Aufgabe des inländischen Wohnsitzes

(5) bis (6) ...

§ 34. bis **36.** ...

6. Abschnitt

Besondere militärische Dienstleistungen

Ausbildungsdienst

§ 37. (1) Frauen und Wehrpflichtige können auf Grund freiwilliger Meldung nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen einen Ausbildungsdienst in der Dauer von mindestens zwölf Monaten bis zu insgesamt vier Jahren leisten. Eine über zwölf Monate hinausgehende Dauer des Ausbildungsdienstes ist unter Bedachtnahme auf die jeweilige Ausbildung anlässlich der Einberufung oder während des Ausbildungsdienstes zu verfügen. Nach Maßgabe zwingender militärischer Interessen darf eine Verlängerung des Ausbildungsdienstes mit schriftlicher Zustimmung der Betroffenen um bis zu zwei Jahre verfügt werden. Der Ausbildungsdienst dient Ausbildungszwecken. Eine freiwillige Meldung zum Ausbildungsdienst ist beim Heerespersonalamt einzubringen und bedarf der Annahme (Annahmebescheid). Dabei ist auch die Eignung der Betroffenen zum Ausbildungsdienst zu prüfen (Eignungsprüfung).

(2) bis (3) ...

Vorgeschlagene Fassung

5. Abschnitt

Besondere Bestimmungen über den Miliz- und Reservestand Verwahrung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen

§ 33. (1) bis (3) ...

- (4) Die Rückstellung von Gegenständen nach Abs. 1 kann jederzeit durch besondere

(4) Die Rückstellung von Gegenständen nach Abs. 1 kann jederzeit durch besondere Aufforderung des Militärkommandos oder, sofern militärische Rücksichten es erfordern, durch allgemeine Bekanntmachung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport angeordnet werden. In der Anordnung sind Ort und Zeitpunkt der Rückstellung zu bestimmen. Überdies haben die Wehrpflichtigen diese Gegenstände unverzüglich der dem jeweiligen Verwahrungsort nächstgelegenen militärischen Dienststelle zurückzustellen im Falle.

1. des Erlöschens der Wehrpflicht oder
2. der Versetzung oder des Übertrittes in den Reservestand oder
3. der endgültigen Aufgabe des inländischen Wohnsitzes
(5) bis (6) ...

§ 34. bis 36. ...

6. Abschnitt

Besondere militärische Dienstleistungen

Ausbildungsdienst

§ 37. (1) Frauen und Wehrpflichtige können auf Grund freiwilliger Meldung nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen einen Ausbildungsdienst in der Dauer von mindestens zwölf Monaten bis zu insgesamt vier Jahren leisten. Eine über zwölf Monate hinausgehende Dauer des Ausbildungsdienstes ist unter Bedachtnahme auf die jeweilige Ausbildung anlässlich der Einberufung oder während des Ausbildungsdienstes zu verfügen. Nach Maßgabe zwingender militärischer Interessen darf eine Verlängerung des Ausbildungsdienstes mit schriftlicher Zustimmung der Betroffenen um bis zu zwei Jahre verfügt werden. Der mit schriftlicher Zustimmung der Betroffenen um bis zu zwei Jahre verfügt werden. Der Ausbildungsdienst dient der militärischen Aus-, Fort- und Weiterbildung. Eine freiwillige Meldung zum Ausbildungsdienst ist beim Heerespersonalamt einzubringen und bedarf der Annahme (Annahmebescheid). Dabei ist auch die Eignung der Betroffenen zum Ausbildungsdienst zu prüfen (Eignungsprüfung).

(2) bis (3) ...

Nähere Bestimmungen für den Ausbildungsdienst

- § 38. (1) Frauen und Wehrpflichtige sind zum Ausbildungsdienst nach den jeweiligen militärischen Interessen mit Einberufungsbefehl einzuberufen. Gegen den Einberufungsbefehl ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Auf den Ausbildungsdienst sind anzuwenden
 - 1. § 24 Abs. 2 über die Zuweisung zu den Truppenkörpern und
 - 2. § 25 Abs. 1 Z 1 und 2 über den Ausschluss von der Einberufung.
 - (2) bis (5) ...

§ 38a. ...

Sonderbestimmungen für Wehrpflichtige

§ 38b. (1) bis (5) ...

- (6) bis Z 1 ...
- 2. § 28 Abs. 2 über die vorläufige Aufschiebung der Entlassung.
- (7) bis (8) ...

Miliztätigkeiten von Frauen

- § 39. (1) Frauen können freiwillige Waffenübungen und Funktionsdienste leisten. Auf diese Wehrdienste sind anzuwenden
 - 1. § 24 Abs. 1 und 2 über die Einberufung,
 - Z 2.bis Z 5 ...
 - (2) ...
 - (3) Auf Frauen sind anzuwenden
 - 1. § 32 Abs. 3, 4 und 7 über die Freiwillige Milizarbeit, das Vorschlags- und Informationsrecht im Milizstand sowie die Stellung als Organ des Bundes in

Vorgeschlagene Fassung

Nähere Bestimmungen für den Ausbildungsdienst

- § 38. (1) Frauen und Wehrpflichtige sind zum Ausbildungsdienst nach den jeweiligen militärischen Interessen mit Einberufungsbefehl einzuberufen. Auf den Ausbildungsdienst sind anzuwenden
 - 1. § 24 Abs. 3 über die Zuweisung zu den Truppenkörpern und
 - 2. § 25 Abs. 1 Z 1 und 2 über den Ausschluss von der Einberufung.
 - (2) bis (5) ...
- (6) Auf Personen, die Ausbildungsdienst leisten, sind nach einer Wehrdienstleistung von insgesamt zwölf Monaten jene bundesrechtlichen Vorschriften anzuwenden, die für Personen ab dem 13. Monat des Ausbildungsdienstes gelten. § 86 Abs. 1 und 4 HDG 2002 über die disziplinarrechtliche Stellung von Personen im Ausbildungsdienst bleibt davon unberührt.
- er die diszipinnarrechtliche Stellung von Personen im Ausbildungsdienst bleibt davon berührt.

 (7) Nach Maßgabe militärischer Interessen kann Personen, die Ausbildungsdienst leisten, für die Dauer der Truppenoffiziersausbildung ein anderer Dienstgrad als jener, den sie nittelbar vor dieser Ausbildung geführt haben, zuerkannt werden.

 § 38a. ...

 Sonderbestimmungen für Wehrpflichtige

 § 38b. (1) bis (5) ...

 (6) bis Z 1 ...

 2. § 23a Abs. 2 über die vorläufige Aufschiebung der Entlassung.

 (7) bis (8) ...

 Miliztätigkeiten von Frauen

 § 39. (1) Frauen können freiwillige Waffenübungen und Funktionsdienste leisten. Auf ge Wehrdienste sind anzuwenden ten, für die Dauer der Truppenoffiziersausbildung ein anderer Dienstgrad als jener, den sie unmittelbar vor dieser Ausbildung geführt haben, zuerkannt werden.

- diese Wehrdienste sind anzuwenden
 - 1. § 24 über die Einberufung,
 - Z 2.bis Z 5 ...
 - (2) ...
 - (3) Auf Frauen sind anzuwenden
 - 1. § 32 über Pflichten und Befugnisse im Milizstand und

Vollziehung militärischer Angelegenheiten und

Z 2 ...

(4) ...

(5) Zu Miliztätigkeiten sind, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, Frauen, die zum Ausbildungsdienst heranziehbar sind, berechtigt.

(6) ...

Zuständigkeit

- § 40. (1) Die Zuständigkeit zur Erlassung von Bescheiden nach diesem Bundesgesetz hinsichtlich
 - 1. des Ausbildungsdienstes und
 - 2. der Miliztätigkeiten von Frauen

obliegt in erster Instanz dem Heerespersonalamt.

(2) ...

§ 41. bis **44.** ...

Dienstfreistellung

§ 45. (1) Personen, die

- 1. den Wehrdienst als Zeitsoldat oder
- 2. den Aufschubpräsenzdienst oder
- 3. den Ausbildungsdienst

leisten, haben Anspruch auf Dienstfreistellung. Die Dienstfreistellung beträgt 30 Werktage für je ein Jahr eines solchen Wehrdienstes. Für Bruchteile dieses Zeitraumes gebührt die Dienstfreistellung anteilmäßig. Dabei gelten Bruchteile von Werktagen als volle Werktage. Wird ein solcher Wehrdienst unmittelbar im Anschluss an einen anderen Wehrdienst geleistet, so sind auch die Zeiten dieses anderen Wehrdienstes sowie allenfalls diesem ununterbrochen vorangehende weitere Wehrdienstleistungen für die Bemessung der Dienstfreistellung heranzuziehen. Die Zeiten eines Wehrdienstes, für die bereits eine Dienstfreistellung gewährt wurde, sind bei einer solchen Heranziehung jedoch nicht zu berücksichtigen.

(2) bis (4) ...

§ 46. bis **53.** ...

Vorgeschlagene Fassung

Z 2 ...

(4) ...

(5) Zu Miliztätigkeiten sind, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, Frauen, die zum Ausbildungsdienst geeignet sind, berechtigt.

(6) ...

Zuständigkeit

§ 40. (1) Die Zuständigkeit zur Erlassung von Bescheiden nach diesem Bundesgesetz hinsichtlich

- 1. des Ausbildungsdienstes und
- 2. der Miliztätigkeiten von Frauen

obliegt dem Heerespersonalamt.

(2) ...

§ 41. bis **44.** ...

Dienstfreistellung

§ 45. (1) Personen, die

- 1. den Wehrdienst als Zeitsoldat oder
- 2. den Aufschubpräsenzdienst oder
- 3. den Ausbildungsdienst

leisten, haben Anspruch auf Dienstfreistellung. Die Dienstfreistellung beträgt 30 Werktage oder 25 Arbeitstage für je ein Jahr eines solchen Wehrdienstes. Für Bruchteile dieses Zeitraumes gebührt die Dienstfreistellung anteilmäßig. Dabei gelten Bruchteile von Werktagen als volle Werktage. Wird ein solcher Wehrdienst unmittelbar im Anschluss an einen anderen Wehrdienst geleistet, so sind auch die Zeiten dieses anderen Wehrdienstes sowie allenfalls diesem ununterbrochen vorangehende weitere Wehrdienstleistungen für die Bemessung der Dienstfreistellung heranzuziehen. Die Zeiten eines Wehrdienstes, für die bereits eine Dienstfreistellung gewährt wurde, sind bei einer solchen Heranziehung jedoch nicht zu berücksichtigen.

(2) bis (4) ...

§ 46. bis 53. ...

www.parlament.gv.;

Geltende Fassung

4. Hauptstück

Strafbestimmungen

Allgemeines

§ 54. (1) In den Fällen der §§ 48a bis 53 obliegt die Zuständigkeit zur Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren in erster Instanz den Bezirksverwaltungsbehörden, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, jedoch der Landespolizeidirektion.

(2) ...

5. Hauptstück

Sonder- und Schlussbestimmungen

Behördenzuständigkeit

- § 55. (1) Die Zuständigkeit zur Erlassung von Bescheiden nach diesem Bundesgesetz obliegt, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.
 - 1. in erster Instanz dem Militärkommando und
 - 2. in zweiter Instanz dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport.
- (2) Die mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden dürfen zur Wahrnehmung der ihnen jeweils übertragenen Aufgaben Daten verarbeiten.
 - (3) entfällt

Vorgeschlagene Fassung

4. Hauptstück

Strafbestimmungen

Allgemeines

§ 54. (1) In den Fällen der §§ 48a bis 53 obliegt die Zuständigkeit zur Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren den Bezirksverwaltungsbehörden, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde ist, jedoch der Landespolizeidirektion.

(2) ...

5. Hauptstück

Sonder- und Schlussbestimmungen

Zuständigkeiten und verfahrensrechtliche Sonderbestimmungen

- § 55. (1) Die Zuständigkeit zur Erlassung von Bescheiden nach diesem Bundesgesetz obliegt, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, dem Militärkommando.
- (2) Die mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden dürfen zur Wahrnehmung der ihnen jeweils übertragenen Aufgaben Daten verarbeiten.
- (3) In Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz kann der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport jederzeit an Stelle der belangten Behörde eintreten.
- (4) Gegen Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichtes über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz steht dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport das Recht zu, beim Verwaltungsgerichtshof nach Erlassung des Erkenntnisses Revision zu erheben.
- (5) Die Ausstellung von Ausweisen der Militärbehörden nach den Vorschriften des humanitären Völkerrechts ist im Vollziehungsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport durchzuführen.
- (6) Beschwerden gegen Beschlüsse der Stellungskommissionen, Einberufungs- und Entlassungsbefehle sowie gegen Bescheide über eine vorzeitige Entlassung nach § 28 Abs. 3 und § 38 Abs. 5 dritter Satz haben keine aufschiebende Wirkung.

www.parlament.gv

Geltende Fassung

Verwendung von Daten

§ 55a. (1) Die einzelnen Ergebnisse der Untersuchungen zur Feststellung der Eignung der Personen nach § 17 Abs. 1 zum Wehrdienst dürfen, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, nur weitergegeben werden

Z 1 bis (2) ...

§ 56. bis 59 ...

In- und Außer-Kraft-Treten

§ 60. (1) bis (2k)...

(3) bis (10)...

Übergangsbestimmungen

§ 61. (1) bis (8)...

- (9) Für Wehrpflichtige, die
- 1. am 31. Dezember 1994 einen Wehrdienst als Zeitsoldat geleistet haben oder
- 2. einen solchen Wehrdienst zu einem späteren Zeitpunkt auf Grund einer vor dem 1. Jänner 1995 angenommenen freiwilligen Meldung anzutreten hatten oder haben,

ist eine Weiterverpflichtung auch für einen längeren als sechsmonatigen Gesamtverpflichtungszeitraum zulässig. Ein Höchstausmaß von insgesamt 15 Jahren im Wehrdienst als Zeitsoldat darf jedoch nicht überschritten werden.

- (10) Auf Offiziere, die einen Wehrdienst als Zeitsoldat leisten, ist Abs. 9 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des 31. Dezember 1994 der 31. Dezember 1995 und an die Stelle des 1. Jänner 1995 der 1. Jänner 1996 tritt.
 - (11) Endet der Wehrdienst eines Zeitsoldaten mit einem Verpflichtungszeitraum

Vorgeschlagene Fassung

Verwendung von Daten

§ 55a. (1) Die einzelnen Ergebnisse der Untersuchungen zur Feststellung der Eignung der Personen nach § 17 Abs. 1 zum Wehrdienst dürfen, soweit zur Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, nur weitergegeben werden

Z 1 bis (2) ...

§ 56. bis **59** ...

In- und Außer-Kraft-Treten

§ 60. (1) bis (2k)...

"(21) Das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 2 und 3, § 2 Abs. 3, § 7 Abs. 1, § 14 Abs. 1, § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 1, § 21 Abs. 1 und 3, die §§ 23a und 24, jeweils samt Überschrift, § 26 Abs. 1, § 26a Abs. 1 und 2, § 27 Abs. 2, die Überschrift zu § 28, § 28 Abs. 6, § 32a Abs. 1, § 33 Abs. 4, § 37 Abs. 1, § 38 Abs. 1, 6 und 7, § 38b Abs. 6, § 39 Abs. 1, 3 und 5, § 40, § 45, § 54 Abs. 1, § 55 samt Überschrift, § 55a Abs. 1, § 61 Abs. 37 und 38 sowie § 66, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/201x, treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft."

- (3) bis (10)...
- (11) Mit Ablauf des 31. Dezember 2013 treten § 28 Abs. 2, § 29 samt Überschrift, § 61 Abs. 9, 10, 11, 17, 24, 25 und 32 sowie § 63 samt Überschrift außer Kraft.

Übergangsbestimmungen

§ 61. (1) bis (8)...

(9) entfällt

(10) entfällt

(11) entfällt

von mindestens einem Jahr auf Grund eines unmittelbar an diesen Wehrdienst anschließenden Dienstverhältnisses als Militärperson, so entfällt eine allfällige Verpflichtung zur Leistung eines Erstattungsbetrages nach § 45 Abs. 5 HGG 2001.

- (12) bis (16) ...
- (17) Auf Zeitsoldaten mit einem Verpflichtungszeitraum von mindestens einem Jahr ist § 40 Abs. 3 WG in der bis zum Ablauf des 30. Juni 2001 geltenden Fassung anzuwenden.
 - (18) bis (23) ...
- (24) Auf Personen, die am 30. Juni 2005 auf Grund eines Sondervertrages nach § 36 VBG als Militärpiloten auf Zeit verwendet werden, ist bis zum Ablauf dieses Dienstverhältnisses § 62 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 2005 geltenden Fassung anzuwenden.
- (25) Auf Wehrpflichtige, die vor dem 1. Jänner 2008 rechtswirksam zum Grundwehrdienst oder zu einer Truppenübung oder Kaderübung mit einem Entlassungstermin nach Ablauf des 31. Dezember 2007 einberufen wurden, sind bis zur Beendigung des jeweiligen Präsenzdienstes die §§ 20 und 21 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007 geltenden Fassung anzuwenden.
 - (26) bis (31) ...
- (32) Die nach § 64 in der vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 17/2008 geltenden Fassung gewählten Soldatenvertreter haben binnen drei Monate nach Inkrafttreten des § 64 Abs. 1 in der Fassung des BGBl. I Nr. 17/2008 aus ihrem Kreis zwei Soldatenvertreter und deren Ersatzmänner für den Rest der Frist von drei Jahren nach § 64 Abs. 2 erster Satz zu wählen. Für die übrigen nach § 64 in der bis zum Inkrafttreten des BGBl. I Nr. 17/2008 geltenden Fassung gewählten Soldatenvertreter und Ersatzmänner erlischt mit der Kundmachung dieses Wahlergebnisses die Funktion eines Soldatenvertreters und Ersatzmannes.
 - (33) bis (36) ...

Vorgeschlagene Fassung

- (12) bis (16) ...
- (17) entfällt
- (18) bis (23) ...
- (24) entfällt
- (25) entfällt
- (26) bis (31) ...
- (32) entfällt

- (33) bis (36) ...
- (37) entfällt
- (38) Die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Bundesminister für Landesverteidigung und Sport in zweiter Instanz anhängigen Verwaltungsverfahren geht mit 1. Jänner 2014 auf das Bundesverwaltungsgericht über.

469/ME XXIV. GP - Ministerialentwurf - Textgegenüberstellung

Geltende Fassung Militärpilot auf Zeit

§ 62. ...

www.parlament.gv.at

Berufliche Bildung im Wehrdienst als Zeitsoldat

- § 63. (1) Wehrpflichtigen, die einen Wehrdienst als Zeitsoldat in der Gesamtdauer von mindestens drei Jahren ohne Unterbrechung leisten, ist eine berufliche Bildung im Inland bis zum Höchstausmaß von einem Drittel der Zeit dieser Wehrdienstleistung, höchstens jedoch in der Dauer von dreieinhalb Jahren, während dieses Präsenzdienstes zu ermöglichen. Zeiten, die nach § 27 Abs. 2 Z 1 bis 3 und 5 nicht in die Dienstzeit als Zeitsoldat eingerechnet werden, haben bei der Bemessung des für den Anspruch auf berufliche Bildung maßgeblichen Zeitraumes außer Betracht zu bleiben. Diese Zeiten gelten jedoch nicht als Unterbrechung des Wehrdienstes als Zeitsoldat. Der Beginn der beruflichen Bildung ist nach Möglichkeit so festzulegen, dass die berufliche Bildung mit dem Wehrdienst als Zeitsoldat endet. Ein anderer Beginn ist unter Berücksichtigung der Interessen des anspruchsberechtigten Zeitsoldaten zulässig, wenn die berufliche Bildung sonst nicht oder nicht zur Gänze in Anspruch genommen werden kann.
- (2) Der Zeitsoldat hat sich vor Beginn der beruflichen Bildung nachweislich einer Berufsberatung durch Organe des Arbeitsmarktservices zu unterziehen. Ein Anspruch auf berufliche Bildung besteht nur hinsichtlich solcher Berufe, gegen die im Berufsberatungsgutachten des Arbeitsmarktservices keine Einwände wegen mangelnder Fähigkeiten des Zeitsoldaten oder wegen mangelnder Verwendungsmöglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt erhoben wurden.
- (3) Als berufliche Bildung kommt die fachliche Ausbildung oder Fortbildung oder Umschulung in öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen und Betrieben im Inland in Betracht, und zwar
 - 1. die Teilnahme an Ausbildungslehrgängen, die in den dienstrechtlichen Vorschriften vorgesehen sind
 - a) als Erfordernis für die Erlangung von Planstellen einer Gebietskörperschaft oder
 - b) zur Vorbereitung auf eine als Erfordernis für die Erlangung von Planstellen einer Gebietskörperschaft vorgeschriebene Prüfung, und
 - 2. die Absolvierung anderer als in Z 1 angeführter Bildungsgänge.
- (4) Fällt die Einrichtung der Bildungsgänge nach Abs. 3 in den Wirkungsbereich eines Bundesministeriums, so sind sie, soweit militärische Erfordernisse nicht entgegen-

Vorgeschlagene Fassung Militärpilot auf Zeit

§ 62. ...

entfällt

§ 63. entfällt

stehen, nach den maßgeblichen dienst- und arbeitsrechtlichen Vorschriften von den jeweils sachlich zuständigen Bundesministerien bei Dienststellen des Bundesheeres dem jeweiligen Bedarf entsprechend einzurichten. Sofern sich dies aber aus Gründen der jeweiligen beruflichen Bildung oder aus verwaltungsökonomischen Gründen als nicht möglich oder nicht zweckmäßig erweist, ist die entsprechende berufliche Bildung au-Berhalb der Dienststellen des Bundesheeres zu ermöglichen.

- (5) In den nicht im Abs. 4 geregelten Fällen ist die berufliche Bildung, sofern nicht entsprechende Möglichkeiten bei Dienststellen des Bundesheeres bestehen, außerhalb der Dienststellen des Bundesheeres zu ermöglichen.
 - (6) Die Kosten der beruflichen Bildung trägt in allen Fällen der Bund.
- (7) Kann die berufliche Bildung auf Grund eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c während des Wehrdienstes als Zeitsoldat nicht oder nicht zur Gänze in Anspruch genommen werden, so sind dem ehemaligen Zeitsoldaten die nachweislichen Kosten für die ihm ermöglichte berufliche Bildung, der er sich unmittelbar im Anschluss an den Wehrdienst als Zeitsoldat oder an einen auf diesen Wehrdienst folgenden Aufschubpräsenzdienst unterzogen hat, vom Bund zu ersetzen. Der Anspruch auf Kostenersatz ist vom ehemaligen Zeitsoldaten innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der beruflichen Bildung beim Militärkommando geltend zu machen, das darüber zu entscheiden hat. (BGBl. I Nr. 103/2002, Art. 1 Z 3, ab 1.12.2002)
- (8) Wehrpflichtige, die nach Leistung des Wehrdienstes als Zeitsoldat im höchstzulässigen Ausmaß oder wegen eines in diesem Präsenzdienst erlittenen Unfalles aus dem Präsenzdienst ausscheiden, sind innerhalb von vier Jahren nach der Entlassung aus dem Präsenzdienst im Falle der Bewerbung um eine Planstelle der Bundesverwaltung vorzugsweise zu berücksichtigen, wenn sie für die angestrebte Planstelle mindestens gleich geeignet sind wie die übrigen Bewerber.
- (9) Durch Verordnung der Bundesregierung kann bestimmt werden, dass auf bestimmte Planstellen der Bundesverwaltung nur ehemalige Zeitsoldaten ernannt werden dürfen, die nach Leistung des Wehrdienstes als Zeitsoldat im höchstzulässigen Ausmaß oder wegen eines im Dienst erlittenen Unfalles aus diesem Präsenzdienst ausscheiden, sofern sie sich innerhalb von vier Jahren nach Beendigung des Verpflichtungsverhältnisses um eine Planstelle der Bundesverwaltung bewerben.
- (10) Zeitsoldaten mit einem Verpflichtungszeitraum von mindestens einem Jahr ist bis zum Ablauf des Entlassungszeitraumes nach § 30 Abs. 3 letzter Satz eine berufliche Bildung zu ermöglichen, auch wenn sie noch keinen Wehrdienst als Zeitsoldat in der Gesamtdauer von mindestens drei Jahren geleistet haben. Erlangt der Zeitsoldat vor

Vorgeschlagene Fassung

469/ME XXIV. GP - Ministerialentwurf - Textgegenüberstellung

Beendigung des Präsenzdienstes seine Dienstfähigkeit wieder, so ist der Zeitraum einer wegen der Dienstunfähigkeit in Anspruch genommenen beruflichen Bildung, sofern er länger als sechs Monate gedauert hat, in den Zeitraum einer allfälligen weiteren beruflichen Bildung einzurechnen.

- (11) Im Falle der vorzeitigen Entlassung eines Zeitsoldaten wegen Dienstunfähigkeit bleibt ein bereits erworbener Anspruch auf berufliche Bildung, soweit er ein Jahr übersteigt, aufrecht. Der Bund hat dem ehemaligen Zeitsoldaten die nachweislichen Kosten für die ihm ermöglichte berufliche Bildung, der er sich nach der vorzeitigen Entlassung aus dem Wehrdienst als Zeitsoldat unterzieht, zu ersetzen.
- (12) Auf Zeitsoldaten mit einem kürzeren als einjährigen Verpflichtungszeitraum, die diesen Wehrdienst
 - 1. bereits vor Ablauf des 31. Dezember 1995 angetreten haben oder
 - 2. zu einem späteren Zeitpunkt auf Grund einer vor diesem Zeitpunkt angenommenen freiwilligen Meldung anzutreten haben,

ist an Stelle des Abs. 10 der § 40 Abs. 6 WG über die berufliche Bildung im Falle einer Dienstunfähigkeit in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1997 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 64. bis **65.** ...

www.parlament.gv.at

Vollziehung

§ 66. Z 1 ...

- 2. hinsichtlich des § 7 Abs. 1 und 2, § 24 Abs. 3 und 4 sowie des § 28 Abs. 2, soweit der Bundesregierung jeweils Aufgaben übertragen sind, diese,
- 3. hinsichtlich des § 7 Abs. 3 und des § 63 Abs. 9 die Bundesregierung,
- Z 4 bis 7 ...
- 8. hinsichtlich des § 63 Abs. 1 bis 7
 - a) der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Bundesminister oder.
 - b) soweit der Wirkungsbereich eines anderen Bundesministers als des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport vorwiegend betroffen ist, dieser Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport,
- 9. hinsichtlich des § 63 Abs. 8 der jeweils zuständige Bundesminister und

Vorgeschlagene Fassung

§ 64. bis 65. ...

Vollziehung

§ 66. Z 1 ...

- 2. hinsichtlich des § 7 Abs. 1 und 2 sowie des § 23a Abs. 1, 2 und 4, soweit der Bundesregierung jeweils Aufgaben übertragen sind, diese,
- 3. hinsichtlich des § 7 Abs. 3 die Bundesregierung,
- Z 4 bis 7 ...
- 8. entfällt

- 9. entfällt
- 9a. hinsichtlich der Bestimmungen über das Bundesverwaltungsgericht der Bundes-

Vorgeschlagene Fassung kanzler und

10. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport.

10. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport und

Artikel 2

Änderung des Heeresdisziplinargesetzes 2002

Inhaltsverzeichnis		Inhaltsverzeichnis	
Allgemeiner Teil			Allgemeiner Teil
	1. Hauptstück		1. Hauptstück
	Allgemeine Bestimmungen		Allgemeine Bestimmungen
\$ \$ \$	 bis 8 Verantwortlichkeit der Soldatenvertreter 	§ § §	 bis 8 Verantwortlichkeit der Vertretungsorgane 10
	2. Hauptstück		2. Hauptstück
& & & & & & & & & & & & & & & & & & &	Organisatorische Bestimmungen 11. bis 14 15. Kommissionen im Disziplinarverfahren 16 17. Ruhen und Enden der Mitgliedschaft zu Kommissionen 18. bis 20	\$ \$ \$ \$ \$ \$	Organisatorische Bestimmungen 11. bis 14 15. Disziplinarkommission 16 17. Ruhen und Enden der Mitgliedschaft zur Disziplinarkommission 18. bis 20
	3. Hauptstück		3. Hauptstück
\$ \$ \$	Allgemeine Verfahrensbestimmungen 21. bis 32 33. Befreiung von der Zeugenpflicht 34. bis 35 37. bis 38	8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8	Allgemeine Verfahrensbestimmungen 21. bis 32 33. Zeugen 34. bis 35 36a. Revision 37. bis 38

469/ME XXIV. GP - Ministerialentwurf - Textgegenüberstellung

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung

2. Hauptstück

Besondere Verfahrensbestimmungen

1. Abschnitt

Kommandantenverfahren

58. bis 60	
61. Ord	lentliches Verfahren
62. bis 63	
64. Ber	ufung
65. bis 66	- ·•
	61. Ord 62. bis 63 64. Ber

2. Abschnitt

Kommissionsverfahren

§	67. bis	71
§	72.	Verhandlungsbeschluss
Ş	73.	Besondere Zuständigkeit für Berufungen
§	74. bis	75
Ş	76.	Berufungsfrist
§	77.	Verfahren vor der Disziplinaroberkommission
Ş	78. bis	81
Š	82.	Einsatzstraforgane

Allgemeiner Teil

1. Hauptstück

Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich

§ 1. (1) *Z* 1 ...

- 2. Wehrpflichtige des Miliz und Reservestandes, die einen höheren Dienstgrad als Rekrut führen, und
- 3. Berufssoldaten des Ruhestandes.

Für Berufssoldaten des Ruhestandes gelten ausschließlich die für diese Personen vorgesehenen Bestimmungen, auch wenn diese Personen zugleich Wehrpflichtige des Miliz und Reservestandes sind.

(2) ...

Vorgeschlagene Fassung

2. Hauptstück

Besondere Verfahrensbestimmungen

1. Abschnitt

Kommandantenverfahren

8	36. 018 00
§	61. Durchführung des Verfahrens
Ş	62. bis 63
§	64. Beschwerde gegen Disziplinarerkenntniss
Ş	65. bis 66

2. Abschnitt

Kommissionsverfahren

§	67. bis 71	
§	72. entfällt	
§	73. entfällt	
§	74. bis 75	
§	76. entfällt	
§	77. Mitwirk	ung fachkundiger Laienrichter
§	78. bis 81	
§	82. entfällt	

Allgemeiner Teil

1. Hauptstück

Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich

§ 1. (1) *Z* 1 ...

50 1 in 60

- 2. Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes, die einen höheren Dienstgrad als Rekrut führen, und
- 3. Berufssoldaten des Ruhestandes.

Für Berufssoldaten des Ruhestandes gelten ausschließlich die für diese Personen vorgesehenen Bestimmungen, auch wenn diese Personen zugleich Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes sind.

(2) ...

ww.pariament.gv

Geltende Fassung

Pflichtverletzungen

- § 2. (1) Soldaten sind disziplinär zur Verantwortung zu ziehen wegen
- 1. Verletzung der ihnen im Präsenzstand auferlegten Pflichten oder
- 2. gröblicher Verletzung der ihnen im Miliz- oder Reservestand auferlegten Pflichten oder
- 3. einer im Miliz oder Reservestand begangenen Handlung oder Unterlassung, die es nicht zulässt, sie ohne Nachteil für den Dienst und damit für das Ansehen des Bundesheeres in ihrem Dienstgrad zu belassen.
- (2) Wehrpflichtige des Miliz und Reservestandes sind disziplinär zur Verantwortung zu ziehen wegen
 - 1. Verletzung der Pflichten, die ihnen im Präsenzstand auferlegt waren, oder
 - gröblicher Verletzung der ihnen im Miliz oder Reservestand auferlegten Pflichten oder
 - 3. Erschleichung eines Dienstgrades oder
 - 4. einer im Miliz oder Reservestand begangenen Handlung oder Unterlassung, die es nicht zulässt, sie ohne Nachteil für den Dienst und damit für das Ansehen des Bundesheeres in ihrem Dienstgrad zu belassen.
 - (3) Berufssoldaten des Ruhestandes sind disziplinär zur Verantwortung zu ziehen
 - 1. wegen Verletzung der Pflichten, die ihnen im Dienststand auferlegt waren, oder
 - 2. wegen gröblicher Verletzung der ihnen im Ruhestand auferlegten Pflichten oder,
 - 3. wenn sie noch wehrpflichtig sind, überdies wegen
 - a) gröblicher Verletzung der ihnen im Miliz oder Reservestand auferlegten Pflichten oder
 - b) Erschleichung eines Dienstgrades oder
 - c) einer Handlung oder Unterlassung, die geeignet ist, das Ansehen des Bundesheeres und das Vertrauen der Bevölkerung in die militärische Landesverteidigung zu beeinträchtigen.
 - (4) bis (5) ...

Verjährung

§ 3. (1) Ein Verdächtiger darf wegen einer Pflichtverletzung nur bestraft werden, wenn gegen ihn ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde

Vorgeschlagene Fassung

Pflichtverletzungen

- § 2. (1) Soldaten sind disziplinär zur Verantwortung zu ziehen wegen
- 1. Verletzung der ihnen im Präsenzstand auferlegten Pflichten oder
- 2. gröblicher Verletzung der ihnen im Miliz- oder Reservestand auferlegten Pflichten oder
- 3. einer im Miliz- oder Reservestand begangenen Handlung oder Unterlassung, die es nicht zulässt, sie ohne Nachteil für den Dienst und damit für das Ansehen des Bundesheeres in ihrem Dienstgrad zu belassen.
- (2) Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes sind disziplinär zur Verantwortung zu ziehen wegen
 - 1. Verletzung der Pflichten, die ihnen im Präsenzstand auferlegt waren, oder
 - 2. gröblicher Verletzung der ihnen im Miliz- oder Reservestand auferlegten Pflichten oder
 - 3. Erschleichung eines Dienstgrades oder
 - 4. einer im Miliz- oder Reservestand begangenen Handlung oder Unterlassung, die es nicht zulässt, sie ohne Nachteil für den Dienst und damit für das Ansehen des Bundesheeres in ihrem Dienstgrad zu belassen.
 - (3) Berufssoldaten des Ruhestandes sind disziplinär zur Verantwortung zu ziehen
 - 1. wegen Verletzung der Pflichten, die ihnen im Dienststand auferlegt waren, oder
 - 2. wegen gröblicher Verletzung der ihnen im Ruhestand auferlegten Pflichten oder,
 - 3. wenn sie noch wehrpflichtig sind, überdies wegen
 - a) gröblicher Verletzung der ihnen im Miliz- oder Reservestand auferlegten Pflichten oder
 - b) Erschleichung eines Dienstgrades oder
 - c) einer Handlung oder Unterlassung, die geeignet ist, das Ansehen des Bundesheeres und das Vertrauen der Bevölkerung in die militärische Landesverteidigung zu beeinträchtigen.
 - (4) bis (5) ...

Verjährung

§ 3. (1) Ein Verdächtiger darf wegen einer Pflichtverletzung nur bestraft werden, wenn gegen ihn ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde

ww.barramenr.gv

Geltende Fassung

- 1. innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, an dem die Pflichtverletzung einer für den Verdächtigen in Betracht kommenden Disziplinarbehörde erster Instanz zur Kenntnis gelangt ist, und
- 2. innerhalb von drei Jahren seit Beendigung der Pflichtverletzung.
- (2) bis (3) ...
- (4) Der Lauf der Fristen nach den Abs. 1 bis 3 wird gehemmt
- 1. für die Dauer eines Verfahrens vor dem Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof oder
- 2. für die Dauer eines Verfahrens vor der Berufungskommission nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333, oder
- 3. für die Dauer eines Verfahrens vor einem unabhängigen Verwaltungssenat über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehlsund Zwangsgewalt oder auf andere Weise in ihren Rechten verletzt worden zu sein, oder
 - 4. für den Zeitraum zwischen dem Erstatten der Strafanzeige durch den Disziplinarvorgesetzten und dem Einlangen
 - a) der Mitteilung der Staatsanwaltschaft über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens oder dessen Beendigung nach dem 11. Hauptstück der Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631, oder
 - b) der Mitteilung über die Beendigung des bei Gericht anhängigen Strafverfahrensbeim Disziplinarvorgesetzten oder
- 5. für die Dauer eines bei Gericht anhängigen Strafverfahrens oder
- in den Fällen des § 28 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes (PVG), BGBl. Nr. 133/1967,
- 7. für die Dauer eines beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anhängigen Verfahrens betreffend Fällung einer Vorabentscheidung,

wenn der der Pflichtverletzung zugrunde liegende Sachverhalt in allen diesen Fällen

Vorgeschlagene Fassung

- 1. innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, an dem die Pflichtverletzung einer für den Verdächtigen in Betracht kommenden Disziplinarbehörde zur Kenntnis gelangt ist, und
- 2. innerhalb von drei Jahren seit Beendigung der Pflichtverletzung.
- (2) bis (3) ...
- (4) Der Lauf der Fristen nach den Abs. 1 bis 3 wird gehemmt
- 1. für die Dauer eines Verfahrens vor dem Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof oder einem Verwaltungsgericht oder
- für den Zeitraum zwischen dem Erstatten der Strafanzeige durch den Disziplinarvorgesetzten oder der Disziplinarkommission und dem Einlangen der Mitteilung über
 - a) die Einstellung des Strafverfahrens oder
 - b) die Beendigung des Strafverfahrens

nach der Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631, beim Disziplinarvorgesetzten oder der Disziplinarkommission oder

- 3. für die Dauer eines Strafverfahrens nach der Strafprozessordnung 1975 oder
- 4. in den Fällen des § 28 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes (PVG), BGBl. Nr. 133/1967, für den Zeitraum ab Antragstellung der Disziplinarbehörde auf Erteilung der Zustimmung bis zur Entscheidung durch das zuständige Personalvertretungsorgan oder
- 5. für die Dauer eines beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anhängigen Verfahrens betreffend Fällung einer Vorabentscheidung,

wenn der der Pflichtverletzung zugrunde liegende Sachverhalt in allen diesen Fällen Gegenstand einer solchen Anzeige oder eines solchen Verfahrens ist.

Gegenstand einer solchen Anzeige oder eines solchen Verfahrens ist.

Anzeige strafbarer Handlungen

- § 4. Liegt der Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung vor, die auch den Verdacht einer Pflichtverletzung begründet, so hat der Disziplinarvorgesetzte des Verdächtigen die Strafanzeige an eine Staatsanwaltschaft zu erstatten. Diese Anzeigepflicht besteht nicht,
 - 1. wenn die Anzeige eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, oder
 - wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass die gerichtliche Strafbarkeit der Tat binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen wird.

Zusammentreffen strafbarer Handlungen mit Pflichtverletzungen

§ 5. (1) bis (2) ...

- (3) Hat die Disziplinarbehörde Strafanzeige erstattet oder hat sie sonst Kenntnis von einem anhängigen Strafverfahren, so ist ein Disziplinarverfahren zu unterbrechen, bis
 - die Mitteilung der Staatsanwaltschaft über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens oder dessen Beendigung nach dem 11. Hauptstück der Strafprozessordnung 1975 beim Disziplinarvorgesetzten eingelangt ist oder
 - 2. das Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen worden ist.
- (4) Während der Unterbrechung eines Disziplinarverfahrens nach Abs. 3 darf die Disziplinarbehörde den Sachverhalt im Einvernehmen mit der für das strafgerichtliche Verfahren jeweils zuständigen Behörde weiter ermitteln. Nach Beendigung der Unterbrechung ist das Disziplinarverfahren in erster Instanz binnen sechs Monaten abzu-

Vorgeschlagene Fassung

Anzeige strafbarer Handlungen

- § 4. (1) Liegt der Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung vor, die auch den Verdacht einer Pflichtverletzung begründet, so hat Strafanzeige an eine Staatsanwaltschaft zu erstatten
 - 1. der Disziplinarvorgesetzte des Verdächtigen oder
 - 2. während eines bei ihr anhängigen Disziplinarverfahrens gegen den Verdächtigen die Disziplinarkommission.

Die Anzeigepflicht besteht nicht, wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass die gerichtliche Strafbarkeit der Tat binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen wird

- (2) Die Anzeigepflicht nach Abs. 1 besteht nicht,
- 1. wenn die Anzeige eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, oder
- wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass die gerichtliche Strafbarkeit der Tat binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen wird.

Zusammentreffen strafbarer Handlungen mit Pflichtverletzungen

§ 5. (1) bis (2) ...

- (3) Hat die Disziplinarbehörde Strafanzeige erstattet oder hat sie sonst Kenntnis von einem Strafverfahren nach der Strafprozessordnung 1975, so ist ein Disziplinarverfahren zu unterbrechen, bis
 - 1. die Mitteilung über die Einstellung des Strafverfahrens nach der Strafprozessordnung 1975 beim Disziplinarvorgesetzten eingelangt ist oder
 - 2. das Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen worden ist.
- (4) Während der Unterbrechung eines Disziplinarverfahrens nach Abs. 3 darf die Disziplinarbehörde den Sachverhalt im Einvernehmen mit der für das Strafverfahren nach der Strafprozessordnung 1975 jeweils zuständigen Behörde weiter ermitteln. Nach Beendigung der Unterbrechung ist das Disziplinarverfahren binnen sechs Monaten abzuschließen.

(5) Pflichtverletzungen, die zugleich eine von Amts wegen zu verfolgende gerichtlich strafbare und mit nicht mehr als zweijähriger Freiheitsstrafe bedrohte Handlung darstellen, sind, falls die Bestimmung des Abs. 1 nicht Platz greift, ohne Unterbrechung des Disziplinarverfahrens unverzüglich disziplinär zu ahnden. In diesem Fall hat der Disziplinarvorgesetzte des Beschuldigten die Einleitung des Disziplinarverfahrens sowie dessen Einstellung oder rechtskräftigen Abschluss dem Staatsanwalt mitzuteilen. Die Mitteilung der Einleitung tritt an die Stelle der Strafanzeige.

§ 6. ...

Verlautbarung von Entscheidungen über Pflichtverletzungen

- § 7. (1) Im militärischen Dienstbereich sind nach Eintritt der Rechtskraft zu verlautharen
 - 1. Disziplinarverfügungen und Disziplinarerkenntnisse,
 - 2. gerichtliche Verurteilungen und Strafverfügungen und
 - 3. verwaltungsbehördliche Straferkenntnisse und Strafverfügungen,

sofern die Verlautbarung erforderlich ist, um der Begehung von Pflichtverletzungen entgegenzuwirken. Eine Verlautbarung nach den Z 2 und 3 ist nur zulässig, sofern sich diese Entscheidungen auf den einer Pflichtverletzung zugrunde liegenden Sachverhalt beziehen.

- (2) Die Verlautbarung ist für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich anzuordnen
- 1. für Disziplinarverfügungen sowie für Disziplinarerkenntnisse im Kommandantenverfahren von der Disziplinarbehörde, die in erster Instanz entschieden hat. und
- 2. für Disziplinarerkenntnisse im Kommissionsverfahren sowie für Urteile, Straferkenntnisse und Strafverfügungen vom Disziplinarvorgesetzten des Betroffenen.

(3) bis (4) ...

Vorgeschlagene Fassung

(5) Pflichtverletzungen, die zugleich eine von Amts wegen zu verfolgende gerichtlich strafbare und mit nicht mehr als zweijähriger Freiheitsstrafe bedrohte Handlung darstellen, sind, falls die Bestimmung des Abs. I nicht Platz greift, ohne Unterbrechung des Disziplinarverfahrens unverzüglich disziplinär zu ahnden. In diesem Fall hat die zuständige Disziplinarbehörde des Beschuldigten nach § 4 die Einleitung des Disziplinarverfahrens sowie dessen Einstellung oder rechtskräftigen Abschluss dem Staatsanwalt mitzuteilen. Die Mitteilung der Einleitung tritt an die Stelle der Strafanzeige.

§ 6. ...

Verlautbarung von Entscheidungen über Pflichtverletzungen

§ 7. (1) Im militärischen Dienstbereich sind nach Eintritt der Rechtskraft zu verlautbaren

§ 7. (1) Im militärischen Dienstbereich sind nach Eintritt der Rechtskraft zu verlautba
1. Disziplinarverfügungen und Disziplinarerkenntnisse,
2. gerichtliche Verurteilungen und Strafverfügungen,
3. verwaltungsbehördliche Straferkenntnisse und Strafverfügungen und
4. Entscheidungen über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit,

rn die Verlautbarung erforderlich ist, um der Begehung von Pflichtverletzungen entgezuwirken. Eine Verlautbarung nach den Z 2 bis 4 ist nur zulässig, sofern sich diese Enteidungen auf den einer Pflichtverletzung zugrunde liegenden Sachverhalt beziehen.

(2) Die Verlautbarung ist für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich anzuordnen

1. für Disziplinarverfügungen sowie für Disziplinarerkenntnisse im Kommandantenverfahren von der jeweils entscheidenden Disziplinarbehörde und sofern die Verlautbarung erforderlich ist, um der Begehung von Pflichtverletzungen entgegenzuwirken. Eine Verlautbarung nach den Z 2 bis 4 ist nur zulässig, sofern sich diese Entscheidungen auf den einer Pflichtverletzung zugrunde liegenden Sachverhalt beziehen.

- verfahren von der jeweils entscheidenden Disziplinarbehörde und
- 2. für Disziplinarerkenntnisse im Kommissionsverfahren sowie für Urteile, Straferkenntnisse und Strafverfügungen vom Disziplinarvorgesetzten des Betroffenen und
- 3. für Entscheidungen nach Abs. 1 Z 4 vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport
- (3) bis (4) ...

- (5) Die Verlautbarung hat ohne Namensnennung des Betroffenen zu enthalten
- 1. den der Entscheidung nach Abs. 1 zugrunde liegenden Sachverhalt,
- 2. die verletzten Pflichten und
- 3. die verhängte Strafe oder einen Schuldspruch ohne Strafe.

Sie hat auf die für Dienstanweisungen im Bundesheer übliche Art zu erfolgen.

Führungsblätter und Aufbewahrung der Akten

- **§ 8.** (1) Nach Eintritt der Rechtskraft einer Disziplinarverfügung oder eines Disziplinarerkenntnisses sind in einem Führungsblatt festzuhalten
 - 1. die Pflichtverletzung,
 - 2. die verhängte Disziplinarstrafe oder ein Schuldspruch ohne Strafe und
 - 3. der Zeitpunkt der Rechtskraft der zugrunde liegenden Entscheidung.

Bei schriftlichen Disziplinarverfügungen und Disziplinarerkenntnissen dient eine Durchschrift oder Kopie als Führungsblatt. Für Berufssoldaten des Ruhestandes, die nicht mehr wehrpflichtig sind, ist kein Führungsblatt anzulegen.

(2) bis (3) ...

Verantwortlichkeit der Soldatenvertreter

§ 9. Soldatenvertreter dürfen wegen Äußerungen und Handlungen, die in Ausübung ihrer Funktion erfolgt sind, disziplinär nicht zur Verantwortung gezogen werden.

§ 10. ...

2. Hauptstück

Organisatorische Bestimmungen Disziplinarbehörden

- § 11. (1) Disziplinarbehörden sind
- 1. die Einheitskommandanten,
- 2. die Disziplinarvorgesetzten,

Vorgeschlagene Fassung

- (4a) Über die Fälle des Abs. 4 hinaus kann der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport Entscheidungen nach Abs. 1 Z 1 bis 3 verlautbaren, sofern er die Verlautbarung zur Aufrechterhaltung der Disziplin in seinem gesamten Zuständigkeitsbereich für angebracht hält.
 - (5) Die Verlautbarung hat ohne Namensnennung des Betroffenen zu enthalten
 - 1. den der Entscheidung nach Abs. 1 zugrunde liegenden Sachverhalt,
 - 2. die verletzten Pflichten und
 - 3. die verhängte Strafe oder einen Schuldspruch ohne Strafe.

Sie hat nach Maßgabe der jeweiligen militärischen Interessen in geeigneter Weise zu erfolgen.

Führungsblätter und Aufbewahrung der Akten

- **§ 8.** (1) Nach Eintritt der Rechtskraft einer Disziplinarverfügung oder eines Disziplinarerkenntnisses sind in einem Führungsblatt festzuhalten
 - 1. die Pflichtverletzung,
 - 2. die verhängte Disziplinarstrafe oder ein Schuldspruch ohne Strafe und
 - 3. der Zeitpunkt der Rechtskraft der zugrunde liegenden Entscheidung.

Bei Disziplinarverfügungen und Disziplinarerkenntnissen ist eine Kopie des Bescheides oder der besonderen Niederschrift dem Führungsblatt beizuschließen.

(2) bis (3) ...

Verantwortlichkeit der Vertretungsorgane

§ 9. Soldatenvertreter und die Organe der Personalvertretung dürfen wegen Äußerungen und Handlungen, die in Ausübung ihrer Funktion erfolgt sind, disziplinär nicht zur Verantwortung gezogen werden.

§ 10. ...

2. Hauptstück

Organisatorische Bestimmungen Disziplinarbehörden

- § 11. (1) Disziplinarbehörden sind
- 1. die Disziplinarkommandanten
 - a) als Einheitskommandanten und

- 3. die Kommissionen im Disziplinarverfahren als
 - a) Disziplinarkommission und
 - b) Disziplinaroberkommission und
- 4. die Einsatzstraforgane.
- (2) ...

Einheitskommandanten

§ 12. (1) Einheitskommandanten sind die Offiziere, denen der Befehl über eine Einheit übertragen ist, sowie die ihnen auf Grund der militärischen Organisation Gleichgestellten. Sie sind Disziplinarbehörde gegenüber den ihrer Befehlsgewalt unterstellten Soldaten. Den Einheitskommandanten sind als Disziplinarbehörden gleichgestellt

Z 1 bis 4 ...

(2) bis (4) ...

Disziplinarvorgesetzte

- § 13. (1) Disziplinarvorgesetzte gegenüber Soldaten sind
- 1. die Kommandanten von Bataillonen und die ihnen auf Grund der militärischen Organisation Gleichgestellten gegenüber den ihrer jeweiligen Befehlsgewalt unterstellten Soldaten,

Z 2 bis 3 ...

- (2) Disziplinarvorgesetzter gegenüber Wehrpflichtigen des Miliz und Reservestandes ist der Militärkommandant.
 - (3) ...
- (4) Wird die disziplinäre Ahndung von Pflichtverletzungen im gesamten Zuständigkeitsbereich eines nach Abs. 1 Z 1 und 2 zuständigen Disziplinarvorgesetzten oder in Teilen dieses Zuständigkeitsbereiches

Wahrnehmung der disziplinären Befugnisse

§ 14. (1) Die Befugnisse des Einheitskommandanten oder des Disziplinarvorgesetzten gehen über

Vorgeschlagene Fassung

- b) als Disziplinarvorgesetzte und
- 2. die Disziplinarkommission.

(2) ...

Einheitskommandanten

§ 12. (1) Einheitskommandanten sind die Offiziere, denen der Befehl über eine Einheit übertragen ist, sowie die ihnen auf Grund der militärischen Organisation Gleichgestellten, und der Leiter des Heerespersonalamtes. Sie sind Disziplinarbehörde gegenüber den ihrer Befehlsgewalt unterstellten Soldaten. Den Einheitskommandanten sind als Disziplinarbehörden gleichgestellt

Z 1 bis 4 ...

(2) bis (4) ...

Disziplinarvorgesetzte

- § 13. (1) Disziplinarvorgesetzte gegenüber Soldaten sind
- 1. die Kommandanten von Bataillonen und die ihnen auf Grund der militärischen Organisation Gleichgestellten, und der Leiter des Heerespersonalamtes, gegenüber den ihrer jeweiligen Befehlsgewalt unterstellten Soldaten,

Z 2 bis 3 ...

- (2) Disziplinarvorgesetzter gegenüber Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes ist der Militärkommandant.
 - (3) ...
- (4) Wird die disziplinäre Ahndung von Pflichtverletzungen im gesamten Zuständigkeitsbereich eines nach Abs. 1 Z 1 und 2 zuständigen Disziplinarvorgesetzten oder in Teilen dieses Zuständigkeitsbereiches infolge der örtlichen Verhältnisse beträchtlich erschwert, so hat der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport diesen Zuständigkeitsbereich oder Teile davon einem anderen Disziplinarvorgesetzten zuzuweisen.

Wahrnehmung der disziplinären Befugnisse

 \S 14. (1) Die Befugnisse des Einheitskommandanten oder des Disziplinarvorgesetzten gehen über

- auf den Kommandanten des für die Mobilmachung verantwortlichen Kommandos, wenn infolge des nur vorübergehenden Bestandes der militärischen Dienststelle
 - a) die disziplinären Befugnisse eines dieser Organe weggefallen sind oder
 - b) das Disziplinarverfahren von einem dieser Organe in der jeweiligen Instanz nicht abschließend erledigt werden kann oder
- 2. auf den jeweils unmittelbar übergeordneten Vorgesetzten, wenn
 - a) die Tat außer Dienst an einem dieser Organe selbst begangen wurde oder
 - b) eines dieser Organe an der Tat beteiligt war oder
 - c) die disziplinären Befugnisse eines dieser Organe aus einem anderen organisatorischen Grund als nach Z 1 weggefallen sind oder
 - d) das Disziplinarverfahren von einem dieser Organe aus einem anderen organisatorischen Grund als nach Z 1 in der jeweiligen Instanz nicht abschließend erledigt werden kann oder
 - e) eines dieser Organe den Beschuldigten wegen der zugrunde liegenden Pflichtverletzung vorläufig festgenommen hat oder

(2) bis (3) ...

Kommissionen im Disziplinarverfahren

- § 15. (1) Als Kommissionen im Disziplinarverfahren sind für Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, und für Berufssoldaten des Ruhestandes beim Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport einzurichten
 - Z 1 bis 2 ...
- (2) Jede Kommission im Disziplinarverfahren hat zu bestehen aus dem Vorsitzenden sowie der erforderlichen Zahl von Stellvertretern des Vorsitzenden und von weiteren Mitgliedern. Die Kommissionen haben in Senaten zu verhandeln und zu entscheiden.
- (3) Die Mitglieder von Kommissionen im Disziplinarverfahren sind in Ausübung ihrer Aufgaben nach diesem Bundesgesetz selbständig und unabhängig.
- (4) Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Kommissionen im Disziplinarverfahren zu

Vorgeschlagene Fassung

- 1. auf den Kommandanten des für die Mobilmachung verantwortlichen Kommandos, wenn infolge des nur vorübergehenden Bestandes der militärischen Dienststelle
 - a) die disziplinären Befugnisse eines dieser Organe weggefallen sind oder
 - b) das Disziplinarverfahren von einem dieser Organe nicht abschließend erledigt werden kann oder
- 2. auf den jeweils unmittelbar übergeordneten Vorgesetzten, wenn
 - a) die Tat außer Dienst an einem dieser Organe selbst begangen wurde oder
 - b) eines dieser Organe an der Tat beteiligt war oder
 - c) die disziplinären Befugnisse eines dieser Organe aus einem anderen organisatorischen Grund als nach Z 1 weggefallen sind oder
 - d) das Disziplinarverfahren von einem dieser Organe aus einem anderen organisatorischen Grund als nach Z 1 nicht abschließend erledigt werden kann oder
 - e) eines dieser Organe den Beschuldigten wegen der zugrunde liegenden Pflichtverletzung vorläufig festgenommen hat oder

(2) bis (3) ...

Disziplinarkommission

- **§ 15.** (1) Für Berufssoldaten und Berufssoldaten des Ruhestandes ist beim Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport eine Disziplinarkommission einzurichten.
- (2) Die Disziplinarkommission hat zu bestehen aus dem Vorsitzenden sowie der erforderlichen Zahl von Stellvertretern des Vorsitzenden und von weiteren Mitgliedern. Die Disziplinarkommission hat in Senaten zu verhandeln und zu entscheiden.
- (3) Die Mitglieder der Disziplinarkommission sind in Ausübung ihrer Aufgaben nach diesem Bundesgesetz selbständig und unabhängig.
- (4) Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Disziplinarkommission zu unterrichten.

unterrichten.

www.parlament.gv.at

Bestellung der Kommissionsmitglieder

- § 16. (1) Die Mitglieder der Kommissionen im Disziplinarverfahren sind mit Wirkung vom 1. Jänner eines Kalenderjahres für die Dauer von sechs Jahren zu bestellen. Im Bedarfsfalle sind jedoch die Kommissionen auch während dieser sechs Jahre durch die Bestellung zusätzlicher Mitglieder zu ergänzen.
- (2) Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport hat aus dem Kreis der Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, zu bestellen
 - die Vorsitzenden der Kommissionen im Disziplinarverfahren und deren Stellvertreter und
 - 2. die Hälfte der weiteren Mitglieder der Kommissionen.

Zum Vorsitzenden oder Stellvertreter dürfen nur Offiziere in einem unbefristeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bestellt werden. Diese müssen über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen im militärischen Disziplinarwesen verfügen. Der Vorsitzende der Disziplinaroberkommission und dessen Stellvertreter müssen rechtskundig sein.

- (3) Die zweite Hälfte der weiteren Mitglieder der Kommissionen im Disziplinarverfahren ist vom Zentralausschuss beim Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport aus dem gleichen Personenkreis wie die übrigen weiteren Mitglieder zu bestellen. Bestellt der Zentralausschuss innerhalb eines Monates nach Aufforderung durch den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport keine oder zu wenige Mitglieder für eine Kommission, so hat der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport die erforderlichen Mitglieder selbst zu bestellen.
- (4) Zum Mitglied einer Kommission im Disziplinarverfahren darf kein Soldat bestellt werden.
 - 1. der außer Dienst gestellt ist oder
 - 2. der, wenn auch nur vorläufig, vom Dienst enthoben ist oder
 - 3. gegen den ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, bis zu dessen Einstellung oder rechtskräftigem Abschluss oder
 - 4. der wegen einer von Amts wegen zu verfolgenden, mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde, bis zu dem Zeitpunkt, ab dem über die Verurteilung keine oder nur beschränkte Auskunft aus dem Strafregister erteilt werden darf, oder

Vorgeschlagene Fassung

Bestellung der Kommissionsmitglieder

- § 16. (1) Die Mitglieder der Disziplinarkommission sind mit Wirkung vom 1. Jänner eines Kalenderjahres für die Dauer von sechs Jahren zu bestellen. Im Bedarfsfall ist jedoch die Disziplinarkommission auch während dieser sechs Jahre durch die Bestellung zusätzlicher Mitglieder zu ergänzen
- (2) Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport hat aus dem Kreis der Berufssoldaten zu bestellen
 - 1. die Vorsitzenden der Disziplinarkommission und dessen Stellvertreter und
 - 2. die Hälfte der weiteren Mitglieder der Disziplinarkommission.

Zum Vorsitzenden oder Stellvertreter dürfen nur Offiziere in einem unbefristeten öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis bestellt werden. Diese müssen über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen im militärischen Disziplinarwesen verfügen. Der Vorsitzende der Disziplinarkommission muss rechtskundig sein.

- (3) Die zweite Hälfte der weiteren Mitglieder der Disziplinarkommission ist vom Zentralausschuss beim Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport aus dem gleichen Personenkreis wie die übrigen weiteren Mitglieder zu bestellen. Bestellt der Zentralausschuss innerhalb eines Monates nach Aufforderung durch den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport keine oder zu wenige Mitglieder für die Disziplinarkommission, so hat der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport die erforderlichen Mitglieder selbst zu bestellen.
- (4) Zum Mitglied einer Kommission für Disziplinarverfahren darf kein Soldat bestellt werden.
 - 1. der außer Dienst gestellt ist oder
 - 2. der, wenn auch nur vorläufig, vom Dienst enthoben ist oder
 - 3. gegen den ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, bis zu dessen Einstellung oder rechtskräftigem Abschluss oder
 - 4. der wegen einer von Amts wegen zu verfolgenden, mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde, bis zu dem Zeitpunkt, ab dem über die Verurteilung keine oder nur beschränkte Auskunft aus dem Strafregister erteilt werden darf, oder

- 5. gegen den ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist betreffend eine von Amts wegen zu verfolgende, mit Vorsatz begangene strafbare Handlung oder
- 6. für den ein Führungsblatt angelegt ist.

Ruhen und Enden der Mitgliedschaft zu Kommissionen

- § 17. (1) Die Mitgliedschaft zu einer Kommission im Disziplinarverfahren ruht
- 1. während eines bei Gericht anhängigen Strafverfahrens betreffend eine von Amts wegen zu verfolgende, mit Vorsatz begangene strafbare Handlung oder
- vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen Einstellung oder rechtskräftigem Abschluss oder
- 3. während einer, wenn auch nur vorläufigen, Dienstenthebung oder
- 4. während einer Außerdienststellung oder
- 5. während eines Urlaubes von mehr als drei Monaten oder
- 6. während einer Dienstleistung im Ausland.
- (2) Die Mitgliedschaft zu einer Kommission im Disziplinarverfahren endet mit
- 1. dem Ablauf der Bestellungsdauer oder
- der Bestellung zum Mitglied einer im Instanzenzug über oder untergeordneten Kommission oder
- 3. der Abberufung durch den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport mit schriftlicher Zustimmung des Betroffenen, sofern dieser in keinem anhängigen Disziplinarverfahren als Senatsmitglied herangezogen ist, oder
- 4. dem Ausscheiden aus dem Präsenzstand oder
- 5. der rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilung wegen einer von Amts wegen zu verfolgenden, mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung oder
- 6. der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe oder eines Schuldspruches ohne Strafe.

Disziplinarsenate

 \S 18. (1) Die Senate der Kommissionen im Disziplinarverfahren (Disziplinarsenate) haben zu bestehen aus

Vorgeschlagene Fassung

- 5. gegen den ein Strafverfahren nach der Strafprozessordnung 1975 anhängig ist betreffend eine von Amts wegen zu verfolgende, mit Vorsatz begangene strafbare Handlung oder
- 6. für den ein Führungsblatt angelegt ist.

Ruhen und Enden der Mitgliedschaft zur Disziplinarkommission

- § 17. (1) Die Mitgliedschaft zur Disziplinarkommission ruht
- 1. während eines Strafverfahrens nach der Strafprozessordnung 1975 betreffend eine von Amts wegen zu verfolgende, mit Vorsatz begangene gerichtlich strafbare Handlung ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft einer Anklageerhebung oder
- 2. vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen Einstellung oder rechtskräftigem Abschluss oder
- 3. während einer, wenn auch nur vorläufigen, Dienstenthebung oder
- 4. während einer Außerdienststellung oder
- 5. während einer gerechtfertigten Abwesenheit von mehr als drei Monaten oder
- 6. während einer Dienstleistung im Ausland.
- (2) Die Mitgliedschaft zur Disziplinarkommission endet mit
- 1. dem Ablauf der Bestellungsdauer oder
- der Abberufung durch den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport mit schriftlicher Zustimmung des Betroffenen, sofern dieser in keinem anhängigen Disziplinarverfahren als Senatsmitglied herangezogen ist, oder
- 3. dem Ausscheiden aus dem Präsenzstand oder
- 4. der rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilung wegen einer von Amts wegen zu verfolgenden, mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung oder
- der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe oder eines Schuldspruches ohne Strafe.

Disziplinarsenate

§ 18. (1) Die Senate der Disziplinarkommission (Disziplinarsenate) haben zu bestehen aus

31 von 10

- 1. dem Vorsitzenden der jeweiligen Kommission oder einem seiner Stellvertreter als Senatsvorsitzendem und
- 2. zwei weiteren Mitgliedern.

Jedes Kommissionsmitglied darf mehreren Senaten angehören. Eines der weiteren Mitglieder muss der vom Zentralausschuss oder vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport bestellten Personengruppe nach § 16 Abs. 3 angehören.

- (2) Der Vorsitzende der Kommission im Disziplinarverfahren hat in einer Geschäftseinteilung
 - 1. die Anzahl der Senate festzulegen,
 - 2. die Kommissionsmitglieder den einzelnen Senaten zuzuordnen sowie die Senatsvorsitzenden und deren Stellvertreter zu bestimmen,
 - 3. die Reihenfolge zu bestimmen, in der die einem Senat zugeordneten Kommissionsmitglieder als Senatsmitglieder heranzuziehen sind,
 - 4. den Eintritt von Ersatzmitgliedern für den Fall der Verhinderung von Senatsmitgliedern zu regeln und
 - 5. den Geschäftsbereich der Senate zu bestimmen.

Diese Geschäftseinteilung ist jeweils bis zum Jahresende für das folgende Kalenderjahr zu erlassen.

(3) bis (4) ...

Disziplinaranwalt

- § 19. (1) Zur Vertretung der dienstlichen Interessen im Kommissionsverfahren sind ein Disziplinaranwalt und die erforderliche Anzahl von Stellvertretern vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport aus dem Kreis jener Offiziere zu bestellen, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören. Von der Bestellung sind Personen ausgenommen, bei denen ein Ausschließungsgrund für die Bestellung zum Kommissionsmitglied nach § 16 Abs. 4 vorliegt. Hinsichtlich des Bestellungszeitraumes gilt § 16 Abs. 1, hinsichtlich der Voraussetzungen für das Ruhen und Enden der Funktion § 17. Der Disziplinaranwalt und seine vor der Disziplinaroberkommission tätigen Stellvertreter müssen rechtskundig sein.
- (2) Der Disziplinaranwalt ist an die Weisungen des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport gebunden. Er ist berechtigt, gegen Entscheidungen der Disziplinaroberkommission Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Vorgeschlagene Fassung

- 1. dem Vorsitzenden der Disziplinarkommission oder einem seiner Stellvertreter als Senatsvorsitzendem und
- 2. zwei weiteren Mitgliedern.

Jedes Kommissionsmitglied darf mehreren Senaten angehören. Eines der weiteren Mitglieder muss der vom Zentralausschuss oder vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport bestellten Personengruppe nach § 16 Abs. 3 angehören.

- (2) Der Vorsitzende der Disziplinarkommission hat in einer Geschäftseinteilung
- 1. die Anzahl der Senate festzulegen,
- 2. die Kommissionsmitglieder den einzelnen Senaten zuzuordnen sowie die Senatsvor sitzenden und deren Stellvertreter zu bestimmen,
- 3. die Reihenfolge zu bestimmen, in der die einem Senat zugeordneten Kommissions-

- 3. die Reihenfolge zu bestimmen, in der die einem Senat zugeordneten Kommissionsmitglieder als Senatsmitglieder heranzuziehen sind,

 4. den Eintritt von Ersatzmitgliedern für den Fall der Verhinderung von Senatsmitgliedern zu regeln und

 5. den Geschäftsbereich der Senate zu bestimmen.

 Diese Geschäftseinteilung ist jeweils bis zum Jahresende für das folgende Kalenderjahr zu erlassen. Die Geschäftseinteilung ist mit dem Hinweis, dass sie vom Vorsitzenden der Disziplinarkommission erlassen wurde, öffentlich kundzumachen."

 (3) bis (4) ...

 Disziplinaranwalt

 § 19. (1) Zur Vertretung der dienstlichen Interessen im Kommissionsverfahren sind ein Disziplinaranwalt und die erforderliche Anzahl von Stellvertretern vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport aus dem Kreis jener Offiziere zu bestellen, die Berufssoldaten sind. Von der Bestellung sind Personen ausgenommen, bei denen ein Ausschließungsgrund für die Bestellung zum Kommissionsmitglied nach § 16 Abs. 4 vorliegt. Hinsichtlich des für die Bestellung zum Kommissionsmitglied nach § 16 Abs. 4 vorliegt. Hinsichtlich des Bestellungszeitraumes gilt § 16 Abs. 1, hinsichtlich der Voraussetzungen für das Ruhen und Enden der Funktion § 17. Der Disziplinaranwalt und seine vor dem Bundesverwaltungsgericht tätigen Stellvertreter müssen rechtskundig sein.
- (2) Der Disziplinaranwalt ist an die Weisungen des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport gebunden. Er ist berechtigt, gegen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes nach diesem Bundesgesetz Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erhe-

Schriftführer, Personal- und Sachaufwand

- § 20. (1) Für die Kommissionen im Disziplinarverfahren sind Schriftführer vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport aus dem Kreis der in seinem Zuständigkeitsbereich Dienst versehenden Bediensteten zu bestellen. Von der Bestellung sind Personen ausgeschlossen, bei denen ein Ausschließungsgrund für die Bestellung zum Kommissionsmitglied nach § 16 Abs. 4 vorliegt. Hinsichtlich des Bestellungszeitraumes gilt § 16 Abs. 1, hinsichtlich der Voraussetzungen für das Ruhen und Enden der Funktion § 17.
- (2) Für die Besorgung der Kanzleigeschäfte der Kommissionen im Disziplinarverfahren und für die Sacherfordernisse der Kommissionen hat das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport aufzukommen.

3. Hauptstück

Allgemeine Verfahrensbestimmungen

§ 21. ...

Mitteilung von Disziplinarmaßnahmen

- § 22. Hält die jeweils zuständige Disziplinarbehörde die Erlassung einer Disziplinarverfügung oder eines Disziplinarerkenntnisses im Kommandantenverfahren oder die Erstattung einer Disziplinaranzeige gegen
 - 1. einen Soldaten, der dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört, oder

Z 2 ...

Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

- § 23. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind folgende Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51. anzuwenden:
 - 1. im Kommandanten und im Kommissionsverfahren

§ 6	(Wahrnehmung der Zuständigkeit),
§ 7 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 sowie Abs. 2	(Befangenheit von Verwaltungsorganen),
§ 9	(Rechts und Handlungsfähigkeit),

Vorgeschlagene Fassung

ben.

Schriftführer, Personal- und Sachaufwand

- § 20. (1) Für die Disziplinarkommission sind Schriftführer vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport aus dem Kreis der in seinem Zuständigkeitsbereich Dienst versehenden Bediensteten zu bestellen. Von der Bestellung sind Personen ausgeschlossen, bei denen ein Ausschließungsgrund für die Bestellung zum Kommissionsmitglied nach § 16 Abs. 4 vorliegt. Hinsichtlich des Bestellungszeitraumes gilt § 16 Abs. 1, hinsichtlich der Voraussetzungen für das Ruhen und Enden der Funktion § 17.
- (2) Für die Besorgung der Kanzleigeschäfte der Disziplinarkommission und für deren Sacherfordernisse hat das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport aufzukommen.

3. Hauptstück

Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Mitteilung von Disziplinarmaßnahmen

- **§ 22.** Hält die jeweils zuständige Disziplinarbehörde die Erlassung einer Disziplinarverfügung oder eines Disziplinarerkenntnisses im Kommandantenverfahren oder die Erstattung einer Disziplinaranzeige gegen
 - 1. einen Berufssoldaten, oder

Z 2 ...

Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

- § 23. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind folgende Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, anzuwenden:
 - 1. im Kommandanten- und im Kommissionsverfahren

§ 6	(Wahrnehmung der Zuständigkeit),
§ 7 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 sowie Abs. 2	(Befangenheit von Verwaltungsorganen),
§ 9	(Rechts- und Handlungsfähigkeit),

Geltende Fassung Vorgeschlagene Fassung § 10 Abs. 2 bis 4 und 6 sowie § 11 (Vertreter), § 10 Abs. 2 bis 4 und 6 sowie § 11 (Vertreter), § 13 (Anbringen), \$ 13 (Anbringen), § 13a (Rechtsbelehrung). § 13a (Rechtsbelehrung). § 14 Abs. 1 bis 4 und § 15 (Niederschriften), § 14 Abs. 1 bis 5 und § 15 (Niederschriften), \$ 16 (Aktenvermerke), \$ 16 (Aktenvermerke), § 17 Abs. 1, 3 und 4 (Akteneinsicht), § 17 Abs. 1, 3 und 4 (Akteneinsicht), § 18 Abs. 1 und 3 sowie Abs. 4 mit Aus-(Erledigungen), § 18 Abs. 1 und 3 sowie Abs. 4 mit Aus-(Erledigungen), nahme des zweiten Satzes nahme des zweiten Satzes §§ 19 und 20 (Ladungen), §§ 19 und 20 (Ladungen), §§ 21 und 22 (Zustellungen), §§ 21 und 22 (Zustellungen). §§ 32 und 33 (Fristen), §§ 32 und 33 (Fristen), § 34 (Ordnungsstrafen), § 34 (Ordnungsstrafen), § 35 § 35 (Mutwillensstrafen), (Mutwillensstrafen), § 36 (Widmung und Vollzug der Ordnungs-§ 36 (Widmung und Vollzug der Ordnungs- und und Mutwillensstrafen; Rechtsmittel), Mutwillensstrafen; Rechtsmittel), § 36a (Angehörige), § 36a (Angehörige), (Allgemeine Grundsätze des Ermitt-(Allgemeine Grundsätze des Ermittlungs-§§ 37 bis 39 §§ 37 bis 39 lungsverfahrens). verfahrens). (Dolmetscher und Übersetzer), § 39a § 39a (Dolmetscher und Übersetzer), §§ 40, 41 und 42 Abs. 3 (Mündliche Verhandlung), §§ 40, 41 und 42 Abs. 3 (Mündliche Verhandlung), (Allgemeine Grundsätze über den Beweis), §§ 45 und 46 (Allgemeine Grundsätze über den Be-§§ 45 und 46 weis), § 47 (Urkunden), § 47 (Urkunden), §§ 48 bis 50 §§ 48 bis 50 (Zeugen), (Zeugen). §§ 52 und 53 (Sachverständige), §§ 52 und 53 (Sachverständige), § 54 (Augenschein), § 54 (Augenschein), § 55 (Mittelbare Beweisaufnahme und Erhe-§ 55 (Mittelbare Beweisaufnahme und Erhebunbungen), gen),

§ 56	(Erlassung von Bescheiden),
§§ 58 bis 61, § 61a und § 62 Abs. 4	(Inhalt und Form der Bescheide),
§ 63 Abs. 2 bis 4, § 64 Abs. 1 und § 65	(Berufung),
§ 68 Abs. 1, 4, 5 und 7	(Abänderung und Behebung von Amtswegen),
§§ 69 und 70	(Wiederaufnahme des Verfahrens),
§§ 71 und 72	(Wiedereinsetzung in den vorigen Stand),
§ 73	(Entscheidungspflicht),
§ 78a mit Ausnahme der Z 3	(Befreiung von Bundesverwaltungsabgaben),
§ 80a	(Sprachliche Gleichbehandlung) und

Zuständigkeit

§ 24. (1) ...

(2) Die Zuständigkeit im Verfahren gegen Wehrpflichtige des Miliz und Reservestandes richtet sich nach jenem Ort im Inland, in dem sie im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens ihren Hauptwohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren ständigen Aufenthalt haben. Haben sie auch keinen derartigen Aufenthaltsort, so ist als Disziplinarvorgesetzter der Militärkommandant von Wien zuständig.

(3) ...

Verbindung und Trennung von Disziplinarverfahren

- § 25. (1) Disziplinarverfahren sind, sofern dieselbe Disziplinarbehörde zuständig ist, zu verbinden
 - 1. hinsichtlich mehrerer Pflichtverletzungen desselben Beschuldigten und
 - 2. gegen mehrere Beschuldigte, deren Pflichtverletzungen in einem sachlichen Zusammenhang stehen.

(2) ...

Vorgeschlagene Fassung

		9 9 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1
	§ 56	(Erlassung von Bescheiden),
	§§ 58 bis 61und § 62 Abs. 4 entfällt	(Inhalt und Form der Bescheide),
S-	§ 68 Abs. 1, 4, 5 und 7	(Abänderung und Behebung von Amtswegen),
	§§ 69 und 70	(Wiederaufnahme des Verfahrens),
),	§§ 71 und 72	(Wiedereinsetzung in den vorigen Stand),
	§ 73 Abs. 1	(Entscheidungspflicht),
1-	§ 78a mit Ausnahme der Z 3	(Befreiung von Bundesverwaltungsabgaben),
	§ 80a	(Sprachliche Gleichbehandlung) und
		7 11 1 1

Zuständigkeit

§ 24. (1) ...

(2) Die Zuständigkeit im Verfahren gegen Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes richtet sich nach jenem Ort im Inland, in dem sie im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens ihren Hauptwohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren ständigen Aufenthalt haben. Haben sie auch keinen derartigen Aufenthaltsort, so ist als Disziplinarvorgesetzter der Militärkommandant von Wien zuständig.

(3) ...

Verbindung und Trennung von Disziplinarverfahren

- **§ 25.** (1) Disziplinarverfahren sind, sofern dieselbe Disziplinarbehörde zuständig ist, zu verbinden
 - 1. hinsichtlich mehrerer Pflichtverletzungen desselben Beschuldigten und
 - 2. gegen mehrere Beschuldigte, deren Pflichtverletzungen in einem sachlichen Zusammenhang stehen.

Ist im Falle der Z 2 ein Kommissionsverfahren gegen Offiziere und andere Beschuldigte zu verbinden, so haben abweichend von § 18 Abs. 4 als weitere Mitglieder des Senates ein Offizier und ein Unteroffizier tätig zu werden. § 18 Abs. 1 letzter Satz über die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Personengruppe bleibt dabei unberührt.

(2) ...

(3) Im Kommissionsverfahren dürfen mündliche Verhandlungen unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 und 2 zusammengelegt werden, sofern das Verfahren durch diese Zusammenlegung vereinfacht wird. Für solche mündlichen Verhandlungen haben die Senate einvernehmlich einen Verhandlungsleiter zu bestimmen. Die Beratung und die Beschlussfassung sind jedoch gesondert durchzuführen.

§ 26. bis **27.** ...

Verteidigung

§ 28. (1) Z 1 ...

2. einen Wehrpflichtigen des Miliz oder Reservestandes, der einen höheren Dienstgrad als Rekrut führt, oder

Z 3 bis 4 ...

(2) bis (6) Z 1 ...

 gegen die ein strafgerichtliches Verfahren wegen einer von Amts wegen zu verfolgenden, mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung eingeleitet ist, für die Dauer dieses Verfahrens oder

Z 3 bis 4 ...

Zustellung

§ 29. (1) bis (2) Z 2 ...

3. soweit diese Entscheidungen dienstrechtliche Auswirkungen haben, der Dienstbehörde oder dem Dienstgeber des Beschuldigten.

§ 30. bis 32. ...

Befreiung von der Zeugenpflicht

§ 33. (1) Von der Verpflichtung zur Zeugenaussage sind auf ihr Verlangen ganz oder teilweise befreit

1. die Verwandten und Verschwägerten der beschuldigten Personen in auf und absteigender Linie,

Z 2 bis 6 ...

(2) ...

Vorgeschlagene Fassung

(3) entfällt

§ 26. bis **27.** ...

Verteidigung

§ 28. (1) Z 1 ...

2. eine Frau, die Wehrdienst geleistet hat oder einen Wehrpflichtigen des Miliz- oder Reservestandes, die jeweils einen höheren Dienstgrad als Rekrut führen, oder

Z 3 bis 4 ...

(2) bis (6) Z 1 ...

 gegen die ein Strafverfahren nach der Strafprozessordnung 1975 wegen einer von Amts wegen zu verfolgenden, mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung eingeleitet ist, für die Dauer dieses Verfahrens oder

Z 3 bis 4 ...

Zustellung

§ 29. (1) bis (2) Z 2 ...

3. soweit diese Entscheidungen dienstrechtliche Auswirkungen haben, der Dienstbe hörde oder der Personalstelle des Beschuldigten.

§ 30. bis 32. ...

Zeugen

§ 33. (1) Von der Verpflichtung zur Zeugenaussage sind auf ihr Verlangen ganz oder teilweise befreit

1. die Verwandten und Verschwägerten der beschuldigten Personen in auf- und absteigender Linie,

Z 2 bis 6 ...

(2) ...

(3) Auf Verlangen eines minderjährigen Zeugen ist einer Person seines Vertrauens die Anwesenheit bei der Vernehmung gestattet. Der Vernehmung einer noch nicht vierzehnjährigen Person ist, soweit es in deren Interesse zweckmäßig ist, jedenfalls eine Person ihres

..vww.parlament.gv

Geltende Fassung

Mitteilungen an die Öffentlichkeit

§ **34.** (1) ...

- (2) Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport darf, sofern dies militärische Interessen erfordern, veröffentlichen
 - 1. die Tatsache
 - a) der Erstattung einer Disziplinar oder Strafanzeige und
 - b) einer Bestrafung nach diesem Bundesgesetz und

Z 2. ...

- (3) bis Z 1 ...
- 2. der Einstellung des Kommandantenverfahrens, ausgenommen bei einem Soldaten, der dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört, wegen
 - a) der Erstattung einer Disziplinaranzeige oder eines Antrages auf Einleitung eines Kommissionsverfahrens oder
 - b) seines Ausscheidens aus dem Präsenzstand oder

Z 3.....

(4) bis (5) ...

Ordentliche Rechtsmittel

- § 35. (1) Ein Einspruch oder eine Berufung ist von der Partei schriftlich oder mündlich bei der Disziplinarbehörde einzubringen, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat. Die Einbringungsfrist beginnt für jede Partei im Falle
 - 1. der ausschließlich mündlichen Erlassung des Bescheides mit dessen Verkündung und

Vorgeschlagene Fassung

Vertrauens beizuziehen. Auf diese Rechte ist in der Ladung hinzuweisen. Als Vertrauensperson kann ausgeschlossen werden, wer der Mitwirkung an der Pflichtverletzung verdächtig oder am Verfahren beteiligt ist oder dessen Anwesenheit den Zeugen bei der Ablegung einer freien oder vollständigen Aussage beeinflussen könnte.

(4) Die Disziplinarbehörde kann im Interesse des minderjährigen Zeugen die Gelegenheit zur Beteiligung an der Vernehmung dieses Zeugen derart beschränken, dass die Parteien und ihre Vertreter die Vernehmung dieses Zeugen erforderlichenfalls unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung mitverfolgen und ihr Fragerecht ausüben können, ohne bei der Befragung anwesend zu sein.

Mitteilungen an die Öffentlichkeit

§ **34.** (1) ...

- (2) Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport darf, sofern dies militärische Interessen erfordern, veröffentlichen
 - 1. die Tatsache
 - a) der Erstattung einer Disziplinar- oder Strafanzeige und
 - b) einer Bestrafung nach diesem Bundesgesetz und

Z 2. ...

- (3) bis Z 1 ...
- 2. der Einstellung des Kommandantenverfahrens, ausgenommen bei einem Berufssoldaten, wegen
 - a) der Erstattung einer Disziplinaranzeige oder eines Antrages auf Einleitung eines Kommissionsverfahrens oder
 - b) seines Ausscheidens aus dem Präsenzstand oder

 $Z\;3.....$

(4) bis (5) ...

Ordentliche Rechtsmittel

- "§ 35. (1) Ein Einspruch gegen eine Disziplinarverfügung oder eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht ist von der Partei schriftlich oder mündlich bei der Disziplinarbehörde einzubringen, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat. Die Einbringungsfrist beginnt für jede Partei im Falle
 - 1. der ausschließlich mündlichen Erlassung des Bescheides mit dessen Verkündung und

- 2. der schriftlichen Ausfertigung eines mündlichen Bescheides oder der schriftlichen Erlassung eines Bescheides mit der an die Partei erfolgten Zustellung.
- (2) Die Berufungsbehörde hat, sofern die Berufung nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen oder die Sache wegen wesentlicher Mängel des Verfahrens an die Disziplinarbehörde erster Instanz zurückzuverweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Die Berufungsentscheidung ist zu begründen. Gegen die Berufungsentscheidung ist keine weitere Berufung zulässig.
- (3) Auf Grund einer ausschließlich vom Beschuldigten oder zu seinen Gunsten erhobenen Berufung darf keine strengere Strafe verhängt werden als in der angefochtenen Entscheidung.

Außerordentliche Rechtsmittel

§ 36. (1) bis (2) ...

(3) Nach dem Tod von Personen, gegen die ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder rechtskräftig abgeschlossen wurde, dürfen auch deren Ehegatten oder eingetragene Partner sowie Verwandte in auf und absteigender Linie die Wiederaufnahme des Verfahrens oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen.

(4) bis (7) ...

Kosten und Gebühren

§ 37. (1) ...

(2) Reisen eines Beschuldigten, der dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört, wegen einer Ladung durch eine Disziplinarbehörde sind wie Dienstreisen zu behandeln. Auf derartige Reisen eines Beschuldigten, der sich nicht im Präsenzstand befindet, sind die für Zeugen geltenden Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 (GebAG 1975), BGBl. Nr. 136, anzuwenden.

(3) bis (5) ...

Vorgeschlagene Fassung

- 2. der schriftlichen Ausfertigung eines mündlichen Bescheides oder der schriftlichen Erlassung eines Bescheides mit der an die Partei erfolgten Zustellung.
- (2) Auf Grund einer ausschließlich vom Beschuldigten oder zu seinen Gunsten erhobenen Beschwerde darf keine strengere Strafe verhängt werden als in der angefochtenen Entscheidung.
- (3) In Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz kann der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport jederzeit an Stelle der belangten Behörde eintreten. Dies gilt nicht in Verfahren gegen Entscheidungen der Disziplinarkommission.

Außerordentliche Rechtsmittel

§ 36. (1) bis (2) ...

(3) Nach dem Tod von Personen, gegen die ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder rechtskräftig abgeschlossen wurde, dürfen auch deren Ehegatten oder eingetragene Partner sowie Verwandte in auf- und absteigender Linie die Wiederaufnahme des Verfahrens oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen.

(4) bis (7) ...

Revision

§ 36a. Gegen Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichtes über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz steht dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport das Recht zu, beim Verwaltungsgerichtshof nach Erlassung des Erkenntnisses Revision zu erheben.

Kosten und Gebühren

§ 37. (1) ...

(2) Reisen eines beschuldigten Berufssoldaten wegen einer Ladung durch eine Disziplinarbehörde sind wie Dienstreisen zu behandeln. Auf derartige Reisen eines Beschuldigten, der sich nicht im Präsenzstand befindet, sind die für Zeugen geltenden Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 (GebAG 1975), BGBl. Nr. 136, anzuwenden.

(3) bis (5) ...

Mitwirkung im Disziplinarverfahren

§ 38. Mit der Bestellung

- 1. zum Mitglied einer Kommission im Disziplinarverfahren oder
- 2. zum Einsatzstraforgan oder
- 3. zum Disziplinaranwalt oder zu dessen Stellvertreter oder
- 4. zum Schriftführer

sind diese Organe zur Wahrnehmung aller ihnen nach diesem Bundesgesetz jeweils obliegenden Aufgaben verpflichtet.

4. Hauptstück

Sicherungsmaßnahmen

1. Abschnitt

Dienstenthebung

Voraussetzungen, Zuständigkeit und Dauer

- § 39. (1) Der Disziplinarvorgesetzte hat die vorläufige Dienstenthebung eines Soldaten, der dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört, zu verfügen, sofern
 - Z 1 bis 2 ...
 - (2) bis (3) ...
- (4) Ist bei einer Kommission im Disziplinarverfahren bereits ein Verfahren anhängig, so ist gegen den Beschuldigten wegen der diesem Verfahren zugrunde liegenden Pflichtverletzung eine vorläufige Dienstenthebung nicht zulässig. Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 hat die jeweilige Kommission unmittelbar die Dienstenthebung zu verfügen.
 - (5) ...
- (6) Die Dienstenthebung endet spätestens mit der Einstellung oder dem rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens. Fallen die für die Dienstenthebung maßgebenden Umstände vorher weg, so ist die Dienstenthebung von der Kommission im Disziplinarverfahren, bei der das Verfahren anhängig ist, unverzüglich aufzuheben.

Bezugskürzung

§ 40. (1) Jede durch Beschluss einer Kommission im Disziplinarverfahren verfügte Dienstenthebung hat die Kürzung der jeweiligen Dienstbezüge, ausgenommen die Kin-

Vorgeschlagene Fassung

Mitwirkung im Disziplinarverfahren

- **§ 38.** Mit der Bestellung

 1. zum Mitglied der Disziplinarkommission oder
- 2. zum Disziplinaranwalt oder zu dessen Stellvertreter oder
- 3 zum Schriftführer

entfällt

sind diese Organe zur Wahrnehmung aller ihnen nach diesem Bundesgesetz jeweils obliegenden Aufgaben verpflichtet.

4. Hauptstück

Sicherungsmaßnahmen

1. Abschnitt

Dienstenthebung

Voraussetzungen, Zuständigkeit und Dauer

- § 39. (1) Der Disziplinarvorgesetzte hat die vorläufige Dienstenthebung eines Berufssoldaten zu verfügen, sofern
 - Z 1 bis 2 ...
 - (2) bis (3) ...
- (4) Ist bei der Disziplinarkommission oder beim Bundesverwaltungsgericht bereits ein Verfahren anhängig, so ist gegen den Beschuldigten wegen der diesem Verfahren zugrunde liegenden Pflichtverletzung eine vorläufige Dienstenthebung nicht zulässig. In diesem Fall hat bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 jedenfalls die Disziplinarkommission unmittelbar die Dienstenthebung zu verfügen.
 - (5) ...
- (6) Die Dienstenthebung endet spätestens mit der Einstellung oder dem rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens. Fallen die für die Dienstenthebung maßgebenden Umstände vorher weg, so ist die Dienstenthebung von der Disziplinarkommission unverzüglich aufzuheben.

Bezugskürzung

§ 40. (1) Jede durch Beschluss der Disziplinarkommission verfügte Dienstenthebung hat die Kürzung der jeweiligen Dienstbezüge auf zwei Drittel für die Dauer der Enthebung

derzulage, auf zwei Drittel für die Dauer der Enthebung zur Folge. Die Kommission, bei der das Disziplinarverfahren anhängig ist, kann diese Kürzung

Z 1 bis 2 ...

(2) Tritt in den Umständen, die für eine Verminderung oder Aufhebung der Bezugskürzung maßgebend waren, während der Dienstenthebung eine wesentliche Änderung ein, so hat die Kommission im Disziplinarverfahren, bei der das Verfahren anhängig ist, über diese Verminderung oder Aufhebung neu zu entscheiden

Z 1 bis 2 ...

- (3) ...
- (4) Die durch eine Bezugskürzung einbehaltenen Beträge sind dem Enthobenen nachzuzahlen, wenn er
 - 1. strafgerichtlich nicht verurteilt wird und
- 2. mit keiner strengeren Disziplinarstrafe als einer Geldbuße bestraft wird. In allen anderen Fällen sind diese Beträge verfallen.

Verfahren

§ 41. (1) ...

- (2) Auf das Verfahren über die Dienstenthebung und über die Verminderung oder Aufhebung der Bezugskürzung sind die Bestimmungen über das Kommissionsverfahren mit der Maßgabe anzuwenden, dass
 - 1. ein Einleitungs und ein Verhandlungsbeschluss nicht erforderlich sind und Z 2 ...

- (3) Gegen die Entscheidung über eine vorläufige Dienstenthebung ist kein Rechtsmittel zulässig. Berufungen gegen die Entscheidung über
 - 1. eine Dienstenthebung oder
 - 2. eine Verminderung oder Aufhebung der Bezugskürzung

Vorgeschlagene Fassung

zur Folge. Die Disziplinarkommision kann diese Kürzung

Z 1 bis 2 ...

(2) Tritt in den Umständen, die für eine Verminderung oder Aufhebung der Bezugskürzung maßgebend waren, während der Dienstenthebung eine wesentliche Änderung ein, so hat die Kommission über diese Verminderung oder Aufhebung neu zu entscheiden

Z 1 bis 2

- (3) ...
- (4) Die durch eine Bezugskürzung einbehaltenen Beträge sind dem Enthobenen nach zuzahlen, wenn er
 - 1. strafgerichtlich nicht verurteilt wird und
- 2. mit keiner strengeren Disziplinarstrafe als einer Geldbuße bestraft wird.

Dies gilt auch, wenn kein Disziplinarverfahren anhängig war.

Verfahren

§ 41. (1) ...

- (2) Auf das Verfahren über die Dienstenthebung und über die Verminderung oder Aufhebung der Bezugskürzung sind die Bestimmungen über das Kommissionsverfahren mit der Maßgabe anzuwenden, dass
 - 1. ein Einleitungsbeschluss nicht erforderlich ist

Z 2 ...

- (2a) Der Senatsvorsitzende kann die Beratung und Beschlussfassung über die Verminderung oder Aufhebung der Bezugskürzung durch Einholung der Zustimmung der anderen Senatsmitglieder im Umlaufweg ersetzen. Für Entscheidungen im Umlaufweg ist Einstimmigkeit sowie das Vorliegen eines begründeten Beschlussantrages des Senatsvorsitzenden erforderlich. Die Zustimmung kann mündlich oder telefonisch oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erteilt werden. Eine nicht schriftlich erteilte Zustimmung ist in einem Aktenvermerk festzuhalten.
 - (3) Beschwerden gegen die Entscheidung über
 - 1. eine vorläufige Dienstenthebung oder
 - 2. eine Dienstenthebung oder

haben keine aufschiebende Wirkung. Über die Berufung hat die Disziplinaroberkommission ohne mündliche Verhandlung spätestens innerhalb eines Monates nach deren Einlangen zu entscheiden.

Dienstenthebung von Soldaten im Präsenzdienst

- § 42. Auf Soldaten, die Präsenzdienst leisten, sind die §§ 39 bis 41 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden:
 - 1. Wahrzunehmen sind die Aufgaben
 - a) des Disziplinarvorgesetzten vom Einheitskommandanten,
 - b) der Disziplinarkommission vom Disziplinarvorgesetzten und
 - c) der Disziplinaroberkommission vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport.

Ist der Soldat zum Zeitpunkt des Eintrittes der Voraussetzungen für die vorläufige Dienstenthebung nach § 39 Abs. 1 der Befehlsgewalt seines Einheitskommandanten nicht unterstellt, so tritt an die Stelle dieses Organes der dem Soldaten zu diesem Zeitpunkt vorgesetzte Kommandant nach § 12.

2. Abschnitt

Vorläufige Festnahme

Voraussetzungen, Zuständigkeit und Dauer

§ 43. (1) bis Z 3 ...

Als zuständige Disziplinarbehörde nach diesem Abschnitt gilt die für den Festgenommenen im Kommandantenverfahren zuständige Disziplinarbehörde erster Instanz.

(2) bis (8) ...

§ 44. ...

Besonderer Teil

1. Hauptstück

Disziplinarstrafen

1. Abschnitt

Disziplinarstrafen für Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten

§ 45. ...

Vorgeschlagene Fassung

3. eine Verminderung oder Aufhebung der Bezugskürzung haben keine aufschiebende Wirkung. Über Beschwerden hat das Bundesverwaltungsgericht ehestmöglich, längstens jedoch binnen sechs Wochen nach deren Einlangen bei diesem Ge-

Dienstenthebung von Soldaten im Präsenzdienst

- § 42. Auf Soldaten, die Präsenzdienst leisten, sind die §§ 39 bis 41 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden:
 - 1. Wahrzunehmen sind die Aufgaben
 - a) des Disziplinarvorgesetzten vom Einheitskommandanten und
 - b) der Disziplinarkommission vom Disziplinarvorgesetzten.

entfällt

richt zu entscheiden.

Ist der Soldat zum Zeitpunkt des Eintrittes der Voraussetzungen für die vorläufige Dienstenthebung nach § 39 Abs. 1 der Befehlsgewalt seines Einheitskommandanten nicht unterstellt, so tritt an die Stelle dieses Organes der dem Soldaten zu diesem Zeitpunkt vorgesetzte Kommandant nach § 12.

2. Abschnitt

Vorläufige Festnahme

Voraussetzungen, Zuständigkeit und Dauer

§ 43. (1) bis Z 3 ...

Als zuständige Disziplinarbehörde nach diesem Abschnitt gilt die für den Festgenommenen im Kommandantenverfahren zuständige Disziplinarbehörde.

(2) bis (8) ...

§ 44. ...

Besonderer Teil

1. Hauptstück

Disziplinarstrafen

1. Abschnitt

Disziplinarstrafen für Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten

§ 45. ...

469/ME XXIV. GP

§ 46. (1) bis (3) ...

(4) Zur Sicherung der Einbringlichkeit der Geldbuße können die dem Beschuldigten auszuzahlenden Bezüge nach Abs. 2 ab Verkündung oder Unterfertigung der Entscheidung der ersten Instanz bis zur Höhe der verhängten Strafe vorläufig einbehalten werden

Geltende Fassung

Geldbuße

§ 47. bis 48. ...

Ersatzgeldstrafe

- § 49. (1) Soweit das Ausgangsverbot bis zum Tag der Entlassung des Bestraften aus dem Grundwehrdienst oder aus dem im Anschluss an diesen geleisteten Aufschubpräsenzdienst nicht oder nicht zur Gänze vollstreckt werden kann, tritt an die Stelle dieser Disziplinarstrafe eine Ersatzgeldstrafe. Das Ausmaß dieser Ersatzgeldstrafe ist von der Disziplinarbehörde, die in letzter Instanz über die Strafe entschieden hat, mit Bescheid festzustellen. Dieser Bescheid bedarf keiner Begründung und unterliegt keinem weiteren Rechtszug.
 - (2) bis (4) ...
- (5) Zur Sicherung der Einbringlichkeit der Ersatzgeldstrafe können die dem Beschuldigten auszuzahlenden Barbezüge nach § 46 Abs. 2 ab Verkündung oder Unterfertigung der Entscheidung der ersten Instanz bis zur Höhe der Ersatzgeldstrafe vorläufig einbehalten werden.

2. Abschnitt

Disziplinarstrafen für Soldaten, die nicht den Grundwehrdienst leisten Arten der Strafen

§ 50. bis Z 3 ...

- 4. a) bei Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses angehören, die Entlassung und
 - b) bei anderen Soldaten die Unfähigkeit zur Beförderung und die Degradierung.

Geldbuße und Geldstrafe

§ 51. (1) ...

(2) Die Bemessungsgrundlage wird durch die Dienstbezüge des Beschuldigten im Monat der Erlassung der Disziplinarverfügung oder des Disziplinarerkenntnisses der

Vorgeschlagene Fassung Geldbuße

§ 46. (1) bis (3) ...

(4) Zur Sicherung der Einbringlichkeit der Geldbuße können die dem Beschuldigten auszuzahlenden Bezüge nach Abs. 2 ab Verkündung oder Unterfertigung der Entscheidung bis zur Höhe der verhängten Strafe vorläufig einbehalten werden.

§ 47. bis 48. ...

Ersatzgeldstrafe

- § 49. (1) Soweit das Ausgangsverbot bis zum Tag der Entlassung des Bestraften aus dem Grundwehrdienst oder aus dem im Anschluss an diesen geleisteten Aufschubpräsenzdienst nicht oder nicht zur Gänze vollstreckt werden kann, tritt an die Stelle dieser Disziplinarstrafe eine Ersatzgeldstrafe. Das Ausmaß dieser Ersatzgeldstrafe ist von der Disziplinarbehörde, die rechtskräftig über die Strafe entschieden hat, mit Bescheid festzustellen. Dieser Bescheid bedarf keiner Begründung und unterliegt keinem weiteren Rechtszug.
 - (2) bis (4) ...
- (5) Zur Sicherung der Einbringlichkeit der Ersatzgeldstrafe können die dem Beschuldigten auszuzahlenden Barbezüge nach § 46 Abs. 2 ab Verkündung oder Unterfertigung der Entscheidung bis zur Höhe der Ersatzgeldstrafe vorläufig einbehalten werden.

2. Abschnitt

Disziplinarstrafen für Soldaten, die nicht den Grundwehrdienst leisten Arten der Strafen

§ 50. bis Z 3 ...

- 4. a) bei Berufssoldaten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses, die Entlassung und
- b) bei anderen Soldaten die Unfähigkeit zur Beförderung und die Degradierung.

Geldbuße und Geldstrafe

§ 51. (1) ...

(2) Die Bemessungsgrundlage wird durch die Dienstbezüge des Beschuldigten im Monat der Erlassung der Disziplinarverfügung oder des Disziplinarerkenntnisses durch die Dis-

ersten Instanz gebildet. Als Dienstbezüge gelten

Z 1 bis Z 3 ...

Bei Beamten und Vertragsbediensteten ist die Kinderzulage in die Bemessungsgrundlage nicht einzubeziehen. Allfällige Kürzungen der Dienstbezüge sind nicht zu berücksichtigen.

- (3) ...
- (4) Wird eine Pflichtverletzung während eines Zeitraumes begangen, für den ein Anspruch besteht auf
 - 1. eine Einsatzvergütung oder eine Einsatzprämie, jeweils nach dem Heeresgebührengesetz 2001, oder
 - 2. eine Einsatzzulage nach dem Einsatzzulagengesetz (EZG), BGB1. Nr. 423/1992, oder
 - 3. eine Auslandszulage nach dem Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz (AZHG), BGBl. I Nr. 66/1999, für eine Dienstleistung im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Auslandseinsatz,

so sind diese Geldleistungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Dies gilt auch, wenn eine Entscheidung in erster Instanz betreffend eine solche Pflichtverletzung erst nach Beendigung des jeweiligen Anspruches getroffen wird.

§ 52. ...

Unfähigkeit zur Beförderung und Degradierung

§ **53.** (1) ...

(2) Mit der Rechtskraft einer Entscheidung, mit der über einen Soldaten, der dem

Vorgeschlagene Fassung

ziplinarbehörde gebildet. Als Dienstbezüge gelten

Z 1 bis Z 3 ...

Allfällige Kürzungen der Dienstbezüge sind nicht zu berücksichtigen

(3) ...

- (4) Wird eine Pflichtverletzung während eines Zeitraumes begangen, für den ein Anspruch besteht auf
 - 1. eine Einsatzvergütung oder eine Einsatzprämie, jeweils nach dem Heeresgebührengesetz 2001, oder
 - 2. eine Einsatzzulage nach dem Einsatzzulagengesetz (EZG), BGBl. Nr. 423/1992 oder
 - 3. eine Auslandszulage nach dem Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz (AZHG) BGBl. I Nr. 66/1999, für eine Dienstleistung im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Auslandseinsatz.

so sind diese Geldleistungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Dies gilt auch, wenn eine Entscheidung betreffend eine solche Pflichtverletzung erst nach Beendigung des jeweiligen Anspruches getroffen wird.

- (5) Im Falle einer Geldstrafe von mehr als 100 vH kann nach den Umständen des Falles, insbesondere der Schwere der Pflichtverletzung, des Grades des Verschuldens und der Persönlichkeit des Beschuldigten, zusätzlich die Zurücksetzung auf einen niedrigeren Dienstgrad
 - 1. jener Verwendungsgruppe oder
 - 2. jener Dienstgradgruppe,

der der Beschuldigte angehört, für die Dauer von drei Jahren verfügt werden. Nach Ablauf der Dreijahresfrist ist der Beschuldigte hinsichtlich des Dienstgrades so zu stellen, als wäre die Zurücksetzung nicht verfügt worden. Weitere dienst- und besoldungsrechtliche Auswirkungen sind damit nicht verbunden.

§ 52. ...

Unfähigkeit zur Beförderung und Degradierung

§ 53. (1) ...

(2) Mit der Rechtskraft einer Entscheidung, mit der über einen Berufssoldaten die Dis-

Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört, die Disziplinarstrafe der Unfähigkeit zur Beförderung oder der Degradierung verhängt wurde, gilt das Dienstverhältnis als aufgelöst und jeder Anspruch aus dem Dienstverhältnis als erloschen.

(3) Mit der Rechtskraft einer Entscheidung, mit der über einen Zeitsoldaten die Disziplinarstrafe der Unfähigkeit zur Beförderung oder der Degradierung verhängt wurde, gilt der Bestrafte als vorzeitig aus diesem Wehrdienst entlassen und ein allfälliger Anspruch auf eine Treueprämie als erloschen. Die Pflicht zur Leistung eines Erstattungsbetrages für vorzeitig ausgeschiedene Zeitsoldaten mit einem Verpflichtungszeitraum von mindestens einem Jahr nach § 45 Abs. 5 HGG 2001 entsteht durch diese Entlassung nicht.

Sicherung der Einbringlichkeit von Geldbuße und Geldstrafe

- § 54. (1) Endet das Dienstverhältnis eines Soldaten, dem eine Abfertigung gebührt, während eines Kommissionsverfahrens, so hat die Dienstbehörde oder der Dienstgeber dieses Soldaten auf Antrag des Disziplinaranwaltes die vorläufige Einbehaltung der halben Abfertigung zu veranlassen. Ist nach übereinstimmender Ansicht der Dienstbehörde oder des Dienstgebers sowie des Disziplinaranwaltes die Entlassung oder die Unfähigkeit zur Beförderung oder die Degradierung zu erwarten, so hat die Dienstbehörde oder der Dienstgeber die vorläufige Einbehaltung der vollen Abfertigung zu veranlassen.
- (2) Endet der Wehrdienst eines Zeitsoldaten, dem eine Treueprämie gebührt, während eines Disziplinarverfahrens, so hat das für den Beschuldigten zuständige Militärkommando von Amts wegen die vorläufige Einbehaltung der halben Treueprämie zu veranlassen. Die Disziplinarbehörde, bei der das Verfahren anhängig ist, hat dem Militärkommando die erforderlichen Informationen zu erteilen. Ist nach Ansicht des Militärkommandos die Unfähigkeit zur Beförderung oder die Degradierung zu erwarten, so hat es die vorläufige Einbehaltung der vollen Treueprämie zu veranlassen.

(3) ...

www.parlament.gv.at

Finanzielle Zuwendung an Angehörige

- § 55. (1) Das Heerespersonalamt kann eine einmalige finanzielle Zuwendung den schuldlosen, unterhaltsberechtigten Angehörigen eines Bestraften gewähren, der
 - dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses oder als Zeitsoldat angehört hat und

Vorgeschlagene Fassung

ziplinarstrafe der Unfähigkeit zur Beförderung oder der Degradierung verhängt wurde, gilt das Dienstverhältnis als aufgelöst und jeder Anspruch aus dem Dienstverhältnis als erloschen.

(3) Mit der Rechtskraft einer Entscheidung, mit der über einen Zeitsoldaten die Disziplinarstrafe der Unfähigkeit zur Beförderung oder der Degradierung verhängt wurde, gilt der Bestrafte als vorzeitig aus diesem Wehrdienst entlassen.

Sicherung der Einbringlichkeit von Geldbuße und Geldstrafe

§ 54. (1) Endet das Dienstverhältnis eines Soldaten, dem eine Abfertigung gebührt, während eines Kommissionsverfahrens, so hat die Dienstbehörde oder die Personalstelle dieses Soldaten auf Antrag des Disziplinaranwaltes die vorläufige Einbehaltung der halben Abfertigung zu veranlassen. Ist nach übereinstimmender Ansicht der Dienstbehörde oder der Personalstelle sowie des Disziplinaranwaltes die Entlassung oder die Unfähigkeit zur Beförderung oder die Degradierung zu erwarten, so hat die Dienstbehörde oder die Personalstelle die vorläufige Einbehaltung der vollen Abfertigung zu veranlassen.

entfällt

(3) ...

Finanzielle Zuwendung an Angehörige

§ 55. (1) Das Heerespersonalamt kann eine einmalige finanzielle Zuwendung den schuldlosen, unterhaltsberechtigten Angehörigen eines ehemaligen Berufssoldaten gewähren, der mit der Disziplinarstrafe der Entlassung oder der Unfähigkeit zur Beförderung oder der Degradierung rechtskräftig bestraft wurde.

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung

2. mit der Disziplinarstrafe der Entlassung oder der Unfähigkeit zur Beförderung oder der Degradierung bestraft wurde.

Über Berufungen hat der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zu entscheiden.

- (2) Diese Zuwendung darf nur im Falle eines durch die Bestrafung erloschenen Anspruches auf eine Abfertigung oder eine Treueprämie gewährt werden, sofern durch dieses Erlöschen der notwendige Unterhalt dieser Angehörigen gefährdet wird. Die Zuwendung darf unter Bedachtnahme auf die jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse der Angehörigen höchstens bis zur Hälfte jenes Betrages zuerkannt werden, der dem Bestraften zum Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses als Abfertigung oder Treueprämie gebührt hätte.
- (3) Lebt der erloschene Anspruch auf eine Abfertigung oder eine Treueprämie nachträglich wieder auf, so ist die gewährte finanzielle Zuwendung nach Abs. 1 auf diese Geldleistungen anzurechnen.

3. Abschnitt

Disziplinarstrafe für Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes Degradierung

§ 56. (1) Die Disziplinarstrafe für Wehrpflichtige des Miliz und Reservestandes ist die Degradierung. Sie ist die Zurücksetzung auf einen niedrigeren Dienstgrad, den der Bestrafte zu einem früheren Zeitpunkt bereits geführt hat, und kann bis zum Dienstgrad Rekrut verfügt werden.

(2) ...

4. Abschnitt

Disziplinarstrafen für Berufssoldaten des Ruhestandes Arten der Strafen

§ 57. (1) bis (2) ...

(3) Die Bemessungsgrundlage wird durch die nach dem Pensionsgesetz 1965 (PG 1965), BGBl. Nr. 340, gebührenden Ruhebezüge im Monat der Erlassung des Disziplinarerkenntnisses der ersten Instanz gebildet. Die Kinderzulage ist in die Bemessungsgrundlage nicht einzubeziehen. Im Übrigen gilt hinsichtlich der Ermittlung der Bemessungsgrundlage § 51 Abs. 2 und 3.

(4) Z 1 bis Z 2 ...

Vorgeschlagene Fassung

- (2) Diese Zuwendung darf nur im Falle eines durch die Bestrafung erloschenen Anspruches auf eine Abfertigung gewährt werden, sofern durch dieses Erlöschen der notwendige Unterhalt dieser Angehörigen gefährdet wird. Die Zuwendung darf unter Bedachtnahme auf die jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse der Angehörigen höchstens bis zur Hälfte jenes Betrages zuerkannt werden, der dem Bestraften zum Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses als Abfertigung gebührt hätte.
- (3) Lebt der erloschene Anspruch auf eine Abfertigung nachträglich wieder auf, so ist die gewährte finanzielle Zuwendung nach Abs. 1 auf diese Geldleistungen anzurechnen.

3. Abschnitt

Disziplinarstrafe für Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes Degradierung

§ 56. (1) Die Disziplinarstrafe für Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes ist die Degradierung. Sie ist die Zurücksetzung auf einen niedrigeren Dienstgrad, den der Bestrafte zu einem früheren Zeitpunkt bereits geführt hat, und kann bis zum Dienstgrad Rekrut verfügt werden.

(2) ...

4. Abschnitt

Disziplinarstrafen für Berufssoldaten des Ruhestandes Arten der Strafen

§ 57. (1) bis (2) ...

(3) Die Bemessungsgrundlage wird durch die nach dem Pensionsgesetz 1965 (PG 1965), BGBl. Nr. 340, gebührenden Ruhebezüge im Monat der Erlassung des Disziplinarerkenntnisses durch die Disziplinarbehörde gebildet. Im Übrigen gilt hinsichtlich der Ermittlung der Bemessungsgrundlage § 51 Abs. 2 und 3.

(4) Z 1 bis Z 2 ...

469/ME XXIV. GP - Ministerialentwurd

Textgegenüberstellung

Ist die Wehrpflicht eines Bestraften bereits beendet, so bewirkt diese Disziplinarstrafe auch das Erlöschen des Rechtes nach § 6 Abs. 2 WG 2001 zur Weiterführung des letzten Dienstgrades.

2. Hauptstück

Besondere Verfahrensbestimmungen

1. Abschnitt

Kommandantenverfahren

Anwendungsbereich

§ 58. Z 1 ...

- 2. Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, sofern keine strengere Strafe als die Geldbuße erforderlich ist, und
- 3. Wehrpflichtigen des Miliz und Reservestandes.

Zuständigkeit

- § 59. (1) Zur Entscheidung über Pflichtverletzungen von Soldaten sind zuständig
- 1. in erster Instanz
 - a) der Einheitskommandant für die Verhängung von Verweis oder Geldbuße oder Ausgangsverbot bis zu sieben Tagen,
 - b) der Disziplinarvorgesetzte für alle Strafen und
- 2. in zweiter Instanz
 - a) der Disziplinarvorgesetzte oder,
 - b) sofern dieses Organ in erster Instanz entschieden hat, dessen n\u00e4chsth\u00f6herer Vorgesetzter.
- (2) Zur Entscheidung über Pflichtverletzungen von Wehrpflichtigen des Miliz und Reservestandes sind zuständig
 - 1. in erster Instanz der Disziplinarvorgesetzte und
 - 2. in zweiter Instanz dessen nächsthöherer Vorgesetzter.

Einleitung des Verfahrens

§ 60. (1) ...

(2) Hinsichtlich Wehrpflichtiger des Miliz und Reservestandes tritt an die Stelle

Vorgeschlagene Fassung

Für Bestrafte, die nicht oder nicht mehr wehrpflichtig sind, bewirkt diese Disziplinarstrafe auch das Erlöschen des Rechtes nach § 6 Abs. 2 WG 2001 zur Weiterführung des letzten Dienstgrades."

2. Hauptstück

Besondere Verfahrensbestimmungen

1. Abschnitt

Kommandantenverfahren

Anwendungsbereich

§ 58. Z 1 ...

- 2. Berufssoldaten, sofern keine strengere Strafe als die Geldbuße erforderlich ist, und
- 3. Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes.

Zuständigkeit

- § 59. (1) Zur Entscheidung über Pflichtverletzungen von Soldaten sind als Disziplinar-kommandanten zuständig
 - 1. der Einheitskommandant für die Erlassung von Disziplinarverfügungen und
 - 2. der Disziplinarvorgesetzte für die Erlassung von Disziplinarerkenntnissen.
- (2) Zur Entscheidung über Pflichtverletzungen von Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes ist jedenfalls der Disziplinarvorgesetzte zuständig.

Einleitung des Verfahrens

§ 60. (1) ...

(2) Hinsichtlich Wehrpflichtiger des Miliz- und Reservestandes tritt an die Stelle des

des Einheitskommandanten der für den Verdächtigen zuständige Disziplinarvorgesetzte.

Ordentliches Verfahren

§ 61. (1) ...

- (2) Erweist sich während des Verfahrens die Strafbefugnis des Einheitskommandanten zunächst als zu gering, so hat er dem Disziplinarvorgesetzten Meldung zu erstatten. In diesem Falle hat der Disziplinarvorgesetzte
 - 1. das Disziplinarverfahren selbst durchzuführen oder
 - 2. den Einheitskommandanten mit der Durchführung des Disziplinarverfahrens zu beauftragen, wenn dessen Strafbefugnis ausreicht, oder
 - 3. die Disziplinaranzeige zu erstatten, wenn bei einem Soldaten, der dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört, eine Geldstrafe oder die Entlassung oder die Unfähigkeit zur Beförderung oder die Degradierung erforderlich ist.

Im Falle der Z 2 ist der Einheitskommandant zur Durchführung des Disziplinarverfahrens verpflichtet.

(3) Das Verfahren ist in erster Instanz formlos, in zweiter Instanz im Wege der Berufungsentscheidung einzustellen, wenn

Z 1 bis 4 ...

(4) bis (5) ...

Disziplinarerkenntnis

§ 62. (1) bis Z 1 ...

- 2. der Beschuldigte im Zeitpunkt der Erlassung dem Miliz oder Reservestand angehört.
- (2) bis (3) ...

Abgekürztes Verfahren und Disziplinarverfügung

§ 63. (1) Die für den Beschuldigten zuständige Disziplinarbehörde erster Instanz darf in einem bei ihr anhängigen Disziplinarverfahren ohne Ermittlungsverfahren eine Disziplinarverfügung erlassen (abgekürztes Verfahren), sofern

Vorgeschlagene Fassung

Einheitskommandanten der für den Verdächtigen zuständige Disziplinarvorgesetzte.

Durchführung des Verfahrens

§ 61. (1) ...

- (2) Liegen die Voraussetzungen für das abgekürzte Verfahren nicht vor, so hat der Einheitskommandant dem Disziplinarvorgesetzten Meldung zu erstatten. In diesem Falle hat der Disziplinarvorgesetzte
 - 1. das Disziplinarverfahren als ordentliches Verfahren durchzuführen oder
 - 2. die Disziplinaranzeige zu erstatten, wenn bei einem Berufssoldaten eine Geldstrafe oder die Entlassung oder die Unfähigkeit zur Beförderung oder die Degradierung erforderlich erscheint.

(3) Das Verfahren ist durch die Disziplinarkommandanten formlos, durch das Bundesverwaltungsgericht im Wege des Erkenntnisses einzustellen, wenn

Z 1 bis 4 ...

(4) bis (5) ...

Disziplinarerkenntnis

§ 62. (1) bis Z 1 ...

- 2. der Beschuldigte im Zeitpunkt der Erlassung dem Miliz- oder Reservestand angehört
- (2) bis (3) ...
- (4) Der Inhalt und die Verkündung eines mündlich ergangenen Disziplinarerkenntnisses ist, wenn die Verkündung bei einer mündlichen Verhandlung erfolgt, am Schluss der Verhandlungsschrift, in anderen Fällen in einer besonderen Niederschrift zu beurkunden.

Abgekürztes Verfahren und Disziplinarverfügung

§ 63. (1) Der für den Beschuldigten zuständige Einheitskommandant darf in einem bei ihm anhängigen Disziplinarverfahren ohne Ermittlungsverfahren eine Disziplinarverfügung erlassen (abgekürztes Verfahren), sofern

469/ME XXIV. GP - Ministerialentwurf - Textgegenüberstellung

www.parlament

Geltende Fassung

- 1. ein Beschuldigter
 - a) vor einem Vorgesetzten, der zumindest Einheitskommandant ist, eine Pflichtverletzung gestanden hat oder
 - b) wegen des der Pflichtverletzung zugrunde liegenden Tatbestandes rechtskräftig durch ein Strafgericht verurteilt oder durch eine Verwaltungsbehörde bestraft wurde und
- 2. keine strengere Disziplinarstrafe als die Geldbuße erforderlich ist.
- (2) ...
- (3) Disziplinarverfügungen können mündlich oder schriftlich ergehen. Sie sind gegen einen Wehrpflichtigen, der im Zeitpunkt der Erlassung dem Miliz oder Reservestand angehört, jedenfalls schriftlich zu erlassen.
 - (4) ...

Berufung

- § 64. (1) Die Berufungsfrist beträgt eine Woche. Gehört der Beschuldigte in jenem Zeitpunkt, in dem die Entscheidung der ersten Instanz gefällt wird, dem Miliz oder Reservestand an, so beträgt die Berufungsfrist zwei Wochen.
- (2) Im Falle des Überganges der disziplinären Befugnisse nach § 14 Abs. 1 Z 1 oder 2 lit. c und d während der Berufungsfrist ist die Berufung bei dem in diesen Bestimmungen jeweils genannten Vorgesetzten einzubringen.
- (3) Im Berufungsverfahren sind die für das Verfahren der ersten Instanz geltenden Bestimmungen anzuwenden.

Einspruch gegen Disziplinarverfügungen

§ 65. (1) Der Beschuldigte kann gegen eine Disziplinarverfügung innerhalb der für die Berufung jeweils eingeräumten Fristen nach § 64 Abs. 1 von einer Woche oder zwei Wochen Einspruch erheben. Dieser bedarf keiner Begründung. Der rechtzeitige Einspruch setzt die Disziplinarverfügung außer Kraft, er bewirkt jedoch nicht die Einstel-

Vorgeschlagene Fassung

- 1. ein Beschuldigter
 - a) vor einem Vorgesetzten, der zumindest Einheitskommandant ist, eine Pflichtverletzung gestanden hat oder
 - b) eine Pflichtverletzung aufgrund eines eindeutigen Sachverhalts als erwiesen anzunehmen ist oder
 - c) wegen des der Pflichtverletzung zugrunde liegenden Tatbestandes rechtskräftig im Rahmen eines strafgerichtlichen Verfahrens verurteilt oder verwaltungsstrafbehördlichen Verfahrens bestraft wurde und
- 2. keine strengere Disziplinarstrafe erforderlich ist als
 - a) ein Ausgangsverbot bei Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten, oder
 - b) eine Geldbuße bei allen anderen Soldaten.
- (2) ...
- (3) Disziplinarverfügungen können mündlich oder schriftlich ergehen. Sie sind gegen einen Wehrpflichtigen, der im Zeitpunkt der Erlassung dem Miliz- oder Reservestand angehört, jedenfalls schriftlich zu erlassen.
 - (4) ...

Beschwerden gegen Disziplinarerkenntnisse

- § 64. (1) Die Beschwerdefrist gegen Disziplinarerkenntnisse beträgt eine Woche. Gehört der Beschuldigte in jenem Zeitpunkt, in dem das Disziplinarerkenntnis gefällt wird, dem Miliz- oder Reservestand an, so beträgt die Beschwerdefrist zwei Wochen.
- (2) Im Falle des Überganges der disziplinären Befugnisse nach § 14 Abs. 1 Z 1 oder 2 lit. c und d während der Beschwerdefrist ist die Beschwerde bei dem in diesen Bestimmungen jeweils genannten Vorgesetzten einzubringen.
- (3) Über Beschwerden hat das Bundesverwaltungsgericht ehestmöglich, längstens jedoch binnen eines Monats nach deren Einlangen bei diesem Gericht zu entscheiden.

Einspruch gegen Disziplinarverfügungen

§ 65. (1) Der Beschuldigte kann gegen eine Disziplinarverfügung Einspruch erheben. Dieser bedarf keiner Begründung. Die Einspruchsfrist beträgt eine Woche. Gehört der Beschuldigte in jenem Zeitpunkt, in dem die Disziplinarverfügung gefällt wird, dem Milizoder Reservestand an, so beträgt die Einspruchsfrist zwei Wochen. Der rechtzeitige Einspruchsfrist zwei Wochen.

lung des Verfahrens. Das Disziplinarverfahren ist von der Behörde, die die Disziplinarverfügung erlassen hat, als ordentliches Verfahren fortzuführen und abzuschließen.

- (2) Im weiteren Verfahren hat die Disziplinarbehörde auf den Inhalt der außer Kraft getretenen Disziplinarverfügung keine Rücksicht zu nehmen und darf auch eine andere Strafe aussprechen.
- (3) Wird in einem Einspruch ausdrücklich nur die Art oder die Höhe der verhängten Strafe bekämpft, so gilt er als Berufung und ist der nach § 59 jeweils zuständigen Disziplinarbehörde zweiter Instanz zur Entscheidung vorzulegen.

Aufhebung von Entscheidungen

- § 66. (1) Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport hat eine Disziplinarverfügung oder ein Disziplinarerkenntnis unabhängig von deren Rechtskraft von Amts wegen aufzuheben und die Disziplinarsache an jene Disziplinarbehörde zurückzuverweisen, die die aufgehobene Entscheidung erlassen hat, wenn bei der Erlassung
 - 1. der Disziplinarverfügung
 - a) die Voraussetzungen nach § 63 Abs. 1 nicht vorgelegen sind oder
 - b) eine strengere Disziplinarstrafe als eine Geldbuße verhängt wurde oder
 - 2. des Disziplinarerkenntnisses
 - a) Verfahrensvorschriften außer acht gelassen wurden, bei deren Einhaltung die Disziplinarbehörde zu einer anderen Entscheidung hätte kommen können, oder
 - b) die Strafbefugnis überschritten wurde.

Diese Aufhebung ist binnen drei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung zulässig. (BGBl. I Nr. 85/2009, Art. 2 Z 1, ab 1.9.2009)

(2) Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport hat eine Disziplinarverfügung oder ein Disziplinarerkenntnis von Amts wegen aufzuheben und die Disziplinarsache an jene Disziplinarbehörde zurückzuverweisen, die die aufgehobene Entscheidung erlassen hat, wenn die Bestimmungen über die Strafbemessung gröblich verletzt wurden. Diese Aufhebung ist während des Zeitraumes von der Erlassung der Entscheidung bis drei Monate nach Eintritt der Rechtskraft zulässig. Bei der neuerlichen Strafbemessung ist auf eine bereits vollstreckte Strafe Bedacht zu nehmen. (BGBl. I Nr. 85/2009, Art. 2 Z 1, ab 1.9.2009)

Vorgeschlagene Fassung

spruch setzt die Disziplinarverfügung außer Kraft, er bewirkt jedoch nicht die Einstellung des Verfahrens. Das Disziplinarverfahren ist vom Disziplinarvorgesetzten als ordentliches Verfahren fortzuführen und abzuschließen.

- (2) Im weiteren Verfahren hat die Disziplinarbehörde auf den Inhalt der außer Kraft getretenen Disziplinarverfügung keine Rücksicht zu nehmen und darf auch eine andere Strafe aussprechen.
- (3) Im Falle des Überganges der disziplinären Befugnisse nach § 14 Abs. 1 Z 1 oder 2 lit. c und d während der Einspruchsfrist ist der Einspruch bei dem in diesen Bestimmungen jeweils genannten Vorgesetzten einzubringen."

Aufhebung von Entscheidungen

- **§ 66.** (1) Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport hat eine Disziplinarverfügung unabhängig von deren Rechtskraft von Amts wegen aufzuheben und die Disziplinarsache an den Disziplinarvorgesetzten zu verweisen, wenn bei deren Erlassung
 - 1. die Voraussetzungen nach § 63 Abs. 1 nicht vorgelegen sind oder
 - 2. eine strengere Disziplinarstrafe als nach § 63 Abs. 1 Z 2 verhängt wurde.

Diese Aufhebung ist binnen drei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung zulässig.

- (2) Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport hat ein Disziplinarerkenntnis unabhängig von dessen Rechtskraft von Amts wegen aufzuheben und die Disziplinarsache an den Disziplinarvorgesetzten zurückzuverweisen, der das aufgehobene Disziplinarerkenntnis erlassen hat, wenn bei dessen Erlassung
 - 1. Verfahrensvorschriften außer acht gelassen wurden, bei deren Einhaltung der Dis-

- (3) Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport hat die Entscheidung, mit der ein Disziplinarverfahren eingestellt wurde, von Amts wegen aufzuheben und die Disziplinarsache an jene Disziplinarbehörde zurückzuverweisen, die diese Entscheidung erlassen hat, wenn die Voraussetzungen nach § 61 Abs. 3 für die Einstellung nicht vorgelegen sind. Diese Aufhebung ist zulässig während des Zeitraumes von der Einstellung des Verfahrens bis drei Monate
 - 1. nach Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung oder,
- 2. im Falle der formlosen Einstellung, nach dieser Entscheidung. (BGBl. INr. 85/2009, Art. 2 Z 1, ab 1.9.2009)
 - (4) Eine Aufhebung nach den Abs. 1 bis 3 ist in jedem Fall schriftlich zu verfügen.

2. Abschnitt

Kommissionsverfahren

Disziplinaranzeige

- § 67. (1) Gelangt dem jeweiligen Disziplinarvorgesetzten der Verdacht einer Pflichtverletzung
 - eines Soldaten, der dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört, oder

Z 2 ...

www.parlament.gv.at

Vorgeschlagene Fassung

- ziplinarvorgesetzte zu einer anderen Entscheidung hätte kommen können, oder
- 2. die Strafbefugnis überschritten wurde.

Diese Aufhebung ist binnen drei Jahren nach dessen Erlassung zulässig. Wurde das Disziplinarerkenntnis vom Bundesverwaltungsgericht rechtskräftig erlassen, so ist eine Aufhebung nicht zulässig.

- (3) Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport hat eine Disziplinarverfügung oder ein Disziplinarerkenntnis von Amts wegen aufzuheben und die Disziplinarsache an jenen Disziplinarkommandanten zurückzuverweisen, der die aufgehobene Entscheidung erlassen hat, wenn die Bestimmungen über die Strafbemessung gröblich verletzt wurden. Diese Aufhebung ist zulässig,
 - 1. sofern gegen das Disziplinarerkenntnis eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben wurde, bis zu dessen rechtskräftiger Entscheidung oder
 - 2. in allen anderen Fällen während des Zeitraumes von der Erlassung der Entscheidung bis drei Monate nach Eintritt der Rechtskraft.
- (4) Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport hat die Entscheidung eines Disziplinarkommandanten, mit der ein Disziplinarverfahren eingestellt wurde, von Amts wegen aufzuheben und die Disziplinarsache an jenen Disziplinarkommandanten zurückzuverweisen, der diese Entscheidung erlassen hat, wenn die Voraussetzungen nach § 61 Abs. 3 für die Einstellung nicht vorgelegen sind. Diese Aufhebung ist zulässig während des Zeitraumes von der Einstellung des Verfahrens bis drei Monate
 - 1. nach Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung oder,
 - 2. im Falle der formlosen Einstellung, nach dieser Entscheidung.
 - (5) Eine Aufhebung nach den Abs. 1 bis 4 ist in jedem Fall schriftlich zu verfügen.

2. Abschnitt

Kommissionsverfahren

Disziplinaranzeige

- § 67. (1) Gelangt dem jeweiligen Disziplinarvorgesetzten der Verdacht einer Pflichtverletzung
 - 1. Berufssoldaten, oder

Z 2 ...

(2) ...

§ 68. ...

Akteneinsicht

- § 69. Bis zur Zustellung des Verhandlungsbeschlusses ist auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren
 - 1. dem Disziplinaranwalt im vollen Umfang und
 - 2. dem Beschuldigten nur insoweit, als dadurch der Zweck des Verfahrens nicht verhindert wird.

Verteidigung

§ 70. bis Z 1 ...

2. Soldaten, die zum Mitglied einer Kommission im Disziplinarverfahren oder zum Disziplinaranwalt oder zu dessen Stellvertreter bestellt sind, dürfen die Verteidigung für die Dauer dieser Bestellung nicht übernehmen.

Z 3 ...

Einleitung des Verfahrens

§ 71. (1) ...

(2) Der Beschluss, ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder nicht einzuleiten, ist dem Beschuldigten im Wege des Disziplinarvorgesetzten zuzustellen, sofern diese Art der Zustellung der Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens dient.

Vorgeschlagene Fassung

(2) ...

§ 68. ...

Akteneinsicht

- § 69. Bis zur Zustellung des Einleitungsbeschlusses ist auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren
 - 1. dem Disziplinaranwalt im vollen Umfang und
 - 2. dem Beschuldigten nur insoweit, als dadurch der Zweck des Verfahrens nicht verhindert wird.

Verteidigung

§ 70. bis Z 1 ...

2. Soldaten, die zum Mitglied der Disziplinarkommission oder zum Disziplinaranwalt oder zu dessen Stellvertreter oder als fachkundiger Laienrichter nach § 77 bestellt sind, dürfen die Verteidigung für die Dauer dieser Bestellung nicht übernehmen.

Z 3 ...

Einleitung des Verfahrens

§ 71. (1) ...

- (2) Ist nach Durchführung der notwendigen Erhebungen der Sachverhalt ausreichend geklärt, so hat der Senat
 - 1. einen Einleitungsbeschluss zu erlassen oder,
 - 2. sofern ein Einstellungsgrund nach § 61 Abs. 3 vorliegt, das Verfahren mit Beschluss einzustellen.

Im Einleitungsbeschluss sind die Anschuldigungspunkte im Einzelnen anzuführen und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung anzuordnen.

(2a) Der Senatsvorsitzende kann die Beratung und Beschlussfassung über Entscheidungen nach Abs. 2 durch Einholung der Zustimmung der anderen Senatsmitglieder im Umlaufweg ersetzen. Für Entscheidungen im Umlaufweg ist Einstimmigkeit sowie das Vorliegen eines begründeten Beschlussantrages des Senatsvorsitzenden erforderlich. Die Zustimmung kann mündlich oder telefonisch oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erteilt werden. Eine nicht schriftlich erteilte Zustimmung ist in einem Aktenvermerk festzuhalten.

- Ministerialentwurf - Textgegenüberstellung

(3) ...

Verhandlungsbeschluss

- § 72. (1) Ist nach Durchführung der notwendigen Erhebungen der Sachverhalt ausreichend geklärt, so hat der Senat
 - 1. einen Verhandlungsbeschluss zu fassen oder,
 - 2. sofern ein Einstellungsgrund nach § 61 Abs. 3 vorliegt, das Verfahren mit Beschluss einzustellen.

Im Verhandlungsbeschluss sind die Anschuldigungspunkte im Einzelnen anzuführen und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung anzuordnen.

- (2) Dem Beschuldigten ist gemeinsam mit dem Verhandlungsbeschluss die Zusammensetzung des Senates einschließlich der Ersatzmitglieder mitzuteilen. Der Beschuldigte hat in jeder Instanz des Kommissionsverfahrens einmal das Recht, binnen einer Woche nach Zustellung dieser Mitteilung ein Mitglied oder Ersatzmitglied des Senates ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die rechtzeitige Ablehnung bewirkt den Ausschluss dieses Mitgliedes vom Verfahren.
- (3) Ab der Zustellung des Verhandlungsbeschlusses können die Parteien Beweisanträge für die mündliche Verhandlung stellen. Über die Berücksichtigung dieser Anträge hat der Senatsvorsitzende zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung ist kein abgeson-

Vorgeschlagene Fassung

- (2b) Dem Beschuldigten ist gemeinsam mit dem Einleitungsbeschluss die Zusammensetzung des Senates einschließlich der Ersatzmitglieder mitzuteilen. Der Beschuldigte hat einmal das Recht, binnen einer Woche nach Zustellung dieser Mitteilung ein Mitglied oder Ersatzmitglied des Senates ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die rechtzeitige Ablehnung bewirkt den Ausschluss dieses Mitgliedes vom Verfahren.
- (2c) Ab der Erlassung des Einleitungsbeschluss können die Parteien Beweisanträge für die mündliche Verhandlung stellen. Über die Berücksichtigung dieser Anträge hat der Senatsvorsitzende zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung ist keine abgesonderte Beschwerde zulässig. Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung sind vom Senatsvorsitzenden zu bestimmen. Er hat die Parteien sowie die in Betracht kommenden Zeugen und Sachverständigen zu laden. Die mündliche Verhandlung ist so festzusetzen, dass zwischen ihr und der Zustellung der Ladung an die Parteien ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegt.
- (2d) Die in anderen Bundesgesetzen an die Einleitung des Disziplinarverfahrens geknüpften Rechtsfolgen treten auch im Fall der Verfügung einer, wenn auch nur vorläufigen, Dienstenthebung ein."

(3) ...

entfällt

dertes Rechtsmittel zulässig. Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung sind vom Senatsvorsitzenden zu bestimmen. Er hat die Parteien sowie die in Betracht kommenden Zeugen und Sachverständigen zu laden. Die mündliche Verhandlung ist so festzusetzen, dass zwischen ihr und der Zustellung der Ladung an die Parteien ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegt.

§ 73. ...

Mündliche Verhandlung

§ 74. (1) bis (2) Z 1 ...

- 2. Wehrpflichtige des Miliz oder Reservestandes, die einen höheren Dienstgrad als Rekrut führen, oder
- Mitglieder des f\u00fcr den Beschuldigten zust\u00e4ndigen Organes der Personalvertretung.
- (3) Die mündliche Verhandlung hat mit der Verlesung des Verhandlungsbeschlusses zu beginnen. Sodann ist der Beschuldigte zu vernehmen. Nach dieser Vernehmung sind die Beweise in der vom Senatsvorsitzenden bestimmten Reihenfolge aufzunehmen. Die Parteien haben das Recht, Beweisanträge zu stellen. Über die Berücksichtigung dieser Anträge hat der Senatsvorsitzende zu entscheiden. Die übrigen Senatsmitglieder haben jedoch das Recht, eine Beschlussfassung des Senates über die Berücksichtigung der Beweisanträge zu verlangen. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden oder des Senates über Beweisanträge ist kein abgesondertes Rechtsmittel zulässig.
 - (4) bis (6) ...
- (7) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das zu enthalten hat
 - 1. die Namen der Anwesenden.
 - 2. eine Darstellung des Ganges der Verhandlung in allen wesentlichen Punkten,
 - 3. zu jeder im Verhandlungsbeschluss enthaltenen Anschuldigung die Entscheidung über Freispruch oder Schuldspruch und
 - 4. im Falle eines Schuldspruches die verhängte Strafe oder einen Schuldspruch ohne Strafe.

Wird ein Schallträger verwendet, so sind in Vollschrift im Protokoll festzuhalten die Angaben nach § 14 Abs. 2 AVG über eine Niederschrift sowie die Feststellung, dass für

Vorgeschlagene Fassung

§ 73. ...

Mündliche Verhandlung

§ 74. (1) bis (2) Z 1 ...

- 2. Wehrpflichtige des Miliz- oder Reservestandes, die einen höheren Dienstgrad als Rekrut führen, oder
- 3. Mitglieder des für den Beschuldigten zuständigen Organes der Personalvertretung.

Der Senatsvorsitzende darf zur mündlichen Verhandlung erforderliche Hilfskräfte beiziehen."

- (3) Die mündliche Verhandlung hat mit der Verlesung des Einleitungsbeschlusses zu beginnen. Sodann ist der Beschuldigte zu vernehmen. Nach dieser Vernehmung sind die Beweise in der vom Senatsvorsitzenden bestimmten Reihenfolge aufzunehmen. Die Parteien haben das Recht, Beweisanträge zu stellen. Über die Berücksichtigung dieser Anträge hat der Senatsvorsitzende zu entscheiden. Die übrigen Senatsmitglieder haben jedoch das Recht, eine Beschlussfassung des Senates über die Berücksichtigung der Beweisanträge zu verlangen. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden oder des Senates über Beweisanträge ist kein abgesondertes Rechtsmittel zulässig.
 - (4) bis (6)
- (7) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das zu enthalten hat
 - 1. die Namen der Anwesenden,
 - 2. eine Darstellung des Ganges der Verhandlung in allen wesentlichen Punkten,
 - 3. zu jeder im Einleitungsbeschluss enthaltenen Anschuldigung die Entscheidung über Freispruch oder Schuldspruch und
 - 4. im Falle eines Schuldspruches die verhängte Strafe oder einen Schuldspruch ohne Strafe.

Wird ein Schallträger verwendet, so sind in Vollschrift im Protokoll festzuhalten die Angaben nach § 14 Abs. 2 AVG über eine Niederschrift sowie die Feststellung, dass für den übri-

den übrigen Teil der Verhandlungsschrift ein Schallträger verwendet wurde. Auf Verlangen einer Partei ist die Aufnahme wiederzugeben. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen. Der Schallträger ist in die Akten über das Disziplinarverfahren aufzunehmen.

Disziplinarerkenntnis

§ 75. (1) ...

- (2) Der Spruch des Disziplinarerkenntnisses hat zu enthalten
- 1. zu jeder im Verhandlungsbeschluss enthaltenen Anschuldigung einen Freispruch oder Schuldspruch,
- 2. im Falle eines Schuldspruches
 - a) die als erwiesen angenommenen Taten,
 - b) die durch die Taten verletzten Pflichten,
 - c) die verhängte Strafe oder einen Schuldspruch ohne Strafe,
 - d) die Einstimmigkeit, wenn diese eine Voraussetzung für die Verhängung der Disziplinarstrafe bildet, und
 - e) den allfälligen Kostenbeitrag,
- 3. den allfälligen Ausschluss der Veröffentlichung und
- 4. die angewendeten gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) bis (4) ...

Berufungsfrist

§ 76. Die Berufungsfrist beträgt zwei Wochen.

Verfahren vor der Disziplinaroberkommission

- § 77. (1) Im Verfahren vor der Disziplinaroberkommission ist ein Verhandlungsbeschluss nicht erforderlich. Dem Beschuldigten ist spätestens zwei Wochen vor der mündlichen Verhandlung die Zusammensetzung des Senates einschließlich der Ersatzmitglieder mitzuteilen. Im Verfahren vor der Disziplinaroberkommission ist § 73 Abs. 2 und 3 AVG über den Übergang der Entscheidungspflicht nicht anzuwenden.
- (2) Die Disziplinaroberkommission hat im Berufungsverfahren ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, wenn
 - 1. die Berufung als verspätet oder unzulässig zurückzuweisen ist oder
 - 2. das Verfahren in erster Instanz eingestellt wurde oder

Vorgeschlagene Fassung

gen Teil der Verhandlungsschrift ein Schallträger verwendet wurde. Auf Verlangen einer Partei ist die Aufnahme wiederzugeben. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen. Der Schallträger ist in die Akten über das Disziplinarverfahren aufzunehmen.

Disziplinarerkenntnis

§ 75. (1) ...

- (2) Der Spruch des Disziplinarerkenntnisses hat zu enthalten
- 1. zu jeder im Einleitungsbeschluss enthaltenen Anschuldigung einen Freispruch oder Schuldspruch,
- 2. im Falle eines Schuldspruches
 - a) die als erwiesen angenommenen Taten,
 - b) die durch die Taten verletzten Pflichten,
 - c) die verhängte Strafe oder einen Schuldspruch ohne Strafe,
 - d) die Einstimmigkeit, wenn diese eine Voraussetzung für die Verhängung der Disziplinarstrafe bildet, und
 - e) den allfälligen Kostenbeitrag,
- 3. den allfälligen Ausschluss der Veröffentlichung und
- 4. die angewendeten gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) bis (4) ...

entfällt

§ 76. entfällt

Mitwirkung fachkundiger Laienrichter

- § 77. (1) Das Bundesverwaltungsgericht hat durch einen Senat zu entscheiden über Beschwerden
 - gegen Beschlüsse der Disziplinarkommission nach § 71 Abs. 2 binnen sechs Wochen und
- 2. gegen Disziplinarerkenntnisse nach § 75 binnen dreier Monate, jeweils nach deren Einlangen bei diesem Gericht.

- 3. eine Ergänzung der Ermittlungen notwendig ist und diese Kommission den Disziplinarvorgesetzten mit dieser Ergänzung beauftragt oder
- 4. der Sachverhalt nach der Aktenlage hinreichend geklärt ist und keine Partei in der Berufung ausdrücklich die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat oder
- wesentliche M\u00e4ngel des Verfahrens die Wiederholung der m\u00fcndlichen Verhandlung in erster Instanz erforderlich machen oder

6. die Berufung wegen des Kostenbeitrages erhoben wurde.

Im Falle der Z 2 ist der Beschluss der Disziplinarkommission aufzuheben und dieser Kommission die Fortsetzung des Verfahrens aufzutragen oder der Beschluss zu bestätigen. Im Falle der Z 5 ist das angefochtene Disziplinarerkenntnis aufzuheben und die Sache zur neuerlichen Verhandlung an die Disziplinarkommission zurückzuverweisen

(3) Die Rechtskraft von Disziplinarerkenntnissen der Disziplinaroberkommission tritt mit der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung an die Parteien ein.

Vorgeschlagene Fassung

- (2) Bei Senatsentscheidungen haben je ein Vertreter des Dienstgebers und der Dienstnehmer als fachkundige Laienrichter mitzuwirken.
- (3) Die Vertreter des Dienstgebers werden vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport und jene der Dienstnehmer vom Zentralausschuss beim Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport nominiert. Erfolgt eine Nominierung durch den Zentralausschuss beim Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport nicht innerhalb eines Monates nach Aufforderung durch den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport, so obliegt die Nominierung dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport.
- (4) Als fachkundige Laienrichter dürfen nur aktive rechtskundige Bedienstete aus dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport, die einen Offiziersdienstgrad führen, nominiert werden. Nicht nominiert werden darf ein Bediensteter,
 - 1. der außer Dienst gestellt sind, oder
 - 2. der, wenn auch nur vorläufig, vom Dienst enthoben ist oder
 - 3. gegen den ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, bis zu dessen Einstellung oder rechtskräftigem Abschluss oder
 - 4. der wegen einer von Amts wegen zu verfolgenden, mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde, bis zu dem Zeitpunkt, ab dem über die Verurteilung keine oder nur beschränkte Auskunft aus dem Strafregister erteilt werden darf, oder
 - 5. gegen den ein Strafverfahren nach der Strafprozessordnung 1975 anhängig ist betreffend eine von Amts wegen zu verfolgende, mit Vorsatz begangene gerichtlich strafbare Handlung oder
 - 6. gegen den ein Verfahren nach \S 30 Abs. 1 Z 5 oder 9 VBG anhängig ist.
 - (5) Das Amt als fachkundiger Laienrichter ruht
 - 1. während eines Strafverfahrens nach der Strafprozessordnung 1975 betreffend eine von Amts wegen zu verfolgende, mit Vorsatz begangene gerichtlich strafbare Handlung oder
 - 2. vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen Einstellung oder rechtskräftigem Abschluss oder
 - 3. während einer, wenn auch nur vorläufigen, Dienstenthebung oder
 - 4. während einer Außerdienststellung oder

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung

3. Hauptstück

Vollstreckung und Wirkungen von Disziplinarstrafen Veranlassung und Zeitpunkt der Vollstreckung

§ 78. (1) Nach Eintritt der Rechtskraft der Disziplinarverfügung oder des Disziplinarerkenntnisses ist die Vollstreckung der Disziplinarstrafe zu veranlassen. Diese Veranlassung obliegt der Disziplinarbehörde, die in letzter Instanz entschieden hat, im Kommissionsverfahren dem Senatsvorsitzenden.

(2) ...

Hereinbringung von Verpflichtungen zu Geldleistungen

- § 79. (1) Geldbußen, Geldstrafen, Ersatzgeldstrafen und Kostenbeiträge sind, soweit ein Bestrafter mit Anspruch auf Barauszahlung seiner Bezüge seiner Zahlungsverpflichtung nicht selbständig nachkommt, zu vollstrecken
 - 1. bei Soldaten, die Präsenzdienst leisten, durch Abzug vom Monatsgeld, von der Dienstgradzulage, der Grundvergütung, der Erfolgsprämie, der Monatsprämie, der Treueprämie, der Pauschalentschädigung und von der Entschädigung, die jeweils nach dem Heeresgebührengesetz 2001 gebühren,
 - 2. bei Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, durch Abzug von den Dienstbezügen nach § 51 Abs. 2 Z 1 und 2 oder von einer Abfertigung und
 - 3. bei Berufssoldaten des Ruhestandes durch Abzug von den Ruhebezügen.

Vorgeschlagene Fassung

- 5. während einer gerechtfertigten Abwesenheit von mehr als drei Monaten oder
- 6. während einer Dienstleistung im Ausland.
- (6) Das Amt als fachkundiger Laienrichter endet mit
- 1. der rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilung wegen einer von Amts wegen zu verfolgenden, mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung oder
- 2. der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe oder eines Schuldspruches ohne Strafe oder
- 3. dem Ausscheiden aus dem Bundesdienst oder
- 4. dem Übertritt in den Ruhestand.

3. Hauptstück

Vollstreckung und Wirkungen von Disziplinarstrafen Veranlassung und Zeitpunkt der Vollstreckung

§ 78. (1) Nach Eintritt der Rechtskraft der Disziplinarverfügung oder des Disziplinarerkenntnisses ist die Vollstreckung der Disziplinarstrafe zu veranlassen. Diese Veranlassung obliegt

- 1. im Kommandantenverfahren dem Disziplinarkommandanten, der die Disziplinarverfügung oder das Disziplinarerkenntnis erlassen hat oder
- 2. im Kommissionsvefahren dem Senatsvorsitzenden.

(2) ...

Hereinbringung von Verpflichtungen zu Geldleistungen

- § 79. (1) Geldbußen, Geldstrafen, Ersatzgeldstrafen und Kostenbeiträge sind, soweit ein Bestrafter seiner Zahlungsverpflichtung nicht selbständig nachkommt, zu vollstrecken
 - bei Soldaten, die Präsenzdienst leisten, durch Abzug vom Monatsgeld, von der Dienstgradzulage, der Grundvergütung, der Erfolgsprämie, der Monatsprämie, der Treueprämie, der Pauschalentschädigung und von der Entschädigung, die jeweils nach dem Heeresgebührengesetz 2001 gebühren,
 - 2. bei Berufssoldaten, durch Abzug von den Dienstbezügen nach § 51 Abs. 2 Z 1 und 2 oder von einer Abfertigung und
 - 3. bei Berufssoldaten des Ruhestandes durch Abzug von den Ruhebezügen.

Im Falle eines Anspruches auf Geldleistungen nach § 51 Abs. 4 ist der Abzug auch von diesen Geldleistungen durchzuführen. Beim Monatsgeld, der Dienstgradzulage, der Grundvergütung, der Monatsprämie, der Pauschalentschädigung, der Entschädigung, den Dienstbezügen und bei den Ruhebezügen darf der Abzug 15 vH der für den jeweiligen Monat zustehenden Bezüge nicht übersteigen. Stehen die Pauschalentschädigung und die Entschädigung nicht für einen vollen Monat zu, so ist dieser Hundertsatz vom Dreißigfachen der für einen Tag gebührenden Beträge zu berechnen. Vorläufig einbehaltene Bezüge können zur Gänze für die Vollstreckung von Geldleistungen herangezogen werden.

(2) Soweit ein Bestrafter mit Anspruch auf Barauszahlung seiner Bezüge seiner Zahlungsverpflichtung nicht selbständig nachgekommen ist und Verpflichtungen zu Geldleistungen nicht nach Abs. 1 vollstreckt werden können, obliegt die Hereinbringung der aushaftenden Beträge dem Heerespersonalamt. Erfolgt diese Hereinbringung unter Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 (VVG), BGBl. Nr. 53, so kommt dabei dem Heerespersonalamt die Stellung des Anspruchsberechtigten zu.

(3) ...

- (4) Die Abstattung von Geldleistungen kann unter Bedachtnahme auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Bestraften auf dessen Antrag oder von Amts wegen in höchstens 36 Monatsraten bewilligt werden. Die Entscheidung über die Ratenbewilligung ist nach Möglichkeit in die Disziplinarverfügung oder in das Disziplinarerkenntnis aufzunehmen. Sonst ist die Entscheidung über die Ratenbewilligung von der Disziplinarbehörde zu treffen, die die Strafe in letzter Instanz verhängt hat. Eine Berufung gegen eine solche Entscheidung ist nur dann zulässig, wenn die Strafe von einer Disziplinarbehörde erster Instanz verhängt worden ist. Die Berufungsfrist beträgt
 - 1. im Kommandantenverfahren die jeweilige Frist von einer Woche oder zwei Wochen nach § 64 Abs. 1 und
 - 2. im Kommissionsverfahren zwei Wochen.

Entscheidet eine Kommission im Disziplinarverfahren ausschließlich über eine Ratenbewilligung, so ist eine mündliche Verhandlung nur dann durchzuführen, wenn dies im Interesse der Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens gelegen ist. Ein Einleitungs und ein Verhandlungsbeschluss sind nicht erforderlich. Eine Ratenbewilligung tritt außer Kraft, wenn der Bestrafte mit einer Rate im Verzug ist.

(5) bis (6) ...

Vorgeschlagene Fassung

Im Falle eines Anspruches auf Geldleistungen nach § 51 Abs. 4 ist der Abzug auch von diesen Geldleistungen durchzuführen. Beim Monatsgeld, der Dienstgradzulage, der Grundvergütung, der Monatsprämie, der Pauschalentschädigung, der Entschädigung, den Dienstbezügen und bei den Ruhebezügen darf der Abzug 15 vH der für den jeweiligen Monat zustehenden Bezüge nicht übersteigen. Stehen die Pauschalentschädigung und die Entschädigung nicht für einen vollen Monat zu, so ist dieser Hundertsatz vom Dreißigfachen der für einen Tag gebührenden Beträge zu berechnen. Vorläufig einbehaltene Bezüge können zur Gänze für die Vollstreckung von Geldleistungen herangezogen werden.

(2) Soweit ein Bestrafter seiner Zahlungsverpflichtung nicht selbständig nachgekommen ist und Verpflichtungen zu Geldleistungen nicht nach Abs. 1 vollstreckt werden können, obliegt die Hereinbringung der aushaftenden Beträge dem Heerespersonalamt. Erfolgt diese Hereinbringung unter Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 (VVG), BGBl. Nr. 53, so kommt dabei dem Heerespersonalamt die Stellung des Anspruchsberechtigten zu.

(3) ...

(4) Die Abstattung von Geldleistungen kann unter Bedachtnahme auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Bestraften auf dessen Antrag oder von Amts wegen in höchstens 36 Monatsraten bewilligt werden. Die Entscheidung über die Ratenbewilligung ist nach Möglichkeit in die Disziplinarverfügung oder in das Disziplinarerkenntnis aufzunehmen. Ansonsten entscheidet nach Rechtskraft der Disziplinarverfügung oder des Disziplinarerkenntnisses das Heerespersonalamt über die Ratenbewilligung. Beschwerden ausschließlich gegen Entscheidungen über die Ratenbewilligung haben keine aufschiebende Wirkung. Eine Ratenbewilligung tritt außer Kraft, wenn der Bestrafte mit einer Rate im Verzug ist.

(5) bis (6) ...

Wirkungen von Pflichtverletzungen

§ 80. (1) Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, darf eine Pflichtverletzung über eine Disziplinarstrafe hinaus zu keinen wehr oder dienstrechtlichen Nachteilen führen.

(2) ...

Schlussteil

1. Hauptstück

Disziplinarrecht im Einsatz

§ 81 ...

Einsatzstraforgane

- § 82. (1) Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport hat aus dem Kreis der Soldaten und Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes die erforderliche Anzahl von Einsatzstraforganen zu bestellen. Diese Organe müssen über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen im militärischen Disziplinarwesen verfügen. Sie sind mit Wirkung vom 1. Jänner eines Kalenderjahres für die Dauer von sechs Jahren zu bestellen. Im Bedarfsfalle dürfen jedoch auch während dieser sechs Jahre zusätzliche Einsatzstraforgane bestellt werden.
 - (2) Zum Einsatzstraforgan darf niemand bestellt werden,
 - 1. der, wenn auch nur vorläufig, vom Dienst enthoben oder suspendiert ist oder
 - 2. gegen den ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, bis zu dessen Einstellung

Vorgeschlagene Fassung

Wirkungen von Pflichtverletzungen

- § 80. (1) Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, darf eine Pflichtverletzung über eine Disziplinarstrafe hinaus zu keinen wehr- oder dienst- oder besoldungsrechtlichen Nachteilen führen.
 - (2) ...
- (3) Die Frist zur Erreichung eines höheren Dienstgrades nach den wehr- oder dienstoder besoldungsrechtlichen Vorschriften wird gehemmt
 - 1. für die Dauer eines Strafverfahrens nach der Strafprozessordnung 1975 betreffend eine von Amts wegen zu verfolgende mit Vorsatz begangene strafbare Handlung ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft einer Anklageerhebung oder
 - 2. für den Zeitraum der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen Einstellung oder rechtskräftigem Abschluss oder
 - 3. für die Dauer einer Dienstenthebung mit Ausnahme einer vorläufigen Dienstenthebung.

Der Zeitraum einer Hemmung wird nach Ablauf der Fristen nach Z 1 oder 2 oder 3 zur Gänze wirksam. § 51 Abs. 5 über die Zurücksetzung auf einen niedrigeren Dienstgrad bleibt davon unberührt.

Schlussteil

1. Hauptstück

Disziplinarrecht im Einsatz

§ 81 ...

§ 82. entfällt

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

- oder rechtskräftigem Abschluss oder
- 3. der wegen einer von Amts wegen zu verfolgenden, mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde, bis zu dem Zeitpunkt, ab dem über diese Verurteilung keine oder nur beschränkte Auskunft aus dem Strafregister erteilt werden darf, oder
- 4. gegen den ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist betreffend eine von Amts wegen zu verfolgende, mit Vorsatz begangene strafbare Handlung oder
- 5. für den ein Führungsblatt angelegt ist.
- (3) Die Einsatzstraforgane sind in Ausübung ihrer Aufgaben nach diesem Bundesgesetz selbständig und unabhängig.
- (3a) Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Einsatzstraforgane zu unterrichten.
- (4) Personen, die als Einsatzstraforgan bestellt sind, dürfen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport nur mit ihrer Zustimmung versetzt werden. Sie dürfen im Bundesheer nur zu solchen anderen Tätigkeiten herangezogen werden, bei deren Ausübung sie selbständig und unabhängig sind. Die Ausübung anderer Tätigkeiten außerhalb des Bundesheeres darf nicht die Möglichkeit einer Einflussnahme auf ihre Tätigkeit als Einsatzstraforgan bieten.
 - (5) Die Funktion als Einsatzstraforgan ruht
 - 1. während eines bei Gericht anhängigen Strafverfahrens betreffend eine von Amts wegen zu verfolgende, mit Vorsatz begangene strafbare Handlung oder
 - 2. vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen Einstellung oder rechtskräftigem Abschluss oder
 - 3. während einer, wenn auch nur vorläufigen, Dienstenthebung oder Suspendierung oder
 - 4. während der Nichtzugehörigkeit zum Präsenzstand oder
 - 5. während eines Urlaubes von mehr als drei Monaten oder
 - 6. während einer Dienstleistung im Ausland.
 - (6) Die Funktion als Einsatzstraforgan endet mit
 - 1. dem Ablauf der Bestellungsdauer oder
 - 2. der Abberufung durch den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport mit schriftlicher Zustimmung des Betroffenen, sofern dieser in keinem anhängigen Disziplinarverfahren tätig ist, oder

469/ME XXIV. GP - Ministerialentwurf - Textgegenüberstellung

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung

- 3. dem Erlöschen der Wehrpflicht oder
- 4. der rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilung wegen einer von Amts wegen zu verfolgenden, mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung oder
- der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe oder eines Schuldspruches ohne Strafe.
- (7) Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport hat unter Bedachtnahme auf die militärischen Erfordernisse sowie auf die örtlichen und organisatorischen Verhältnisse in einer Geschäftseinteilung
 - 1. den Geschäftsbereich der Einsatzstraforgane zu bestimmen und
 - 2. für den Fall der Verhinderung eines Einsatzstraforganes die Fortführung seiner Geschäfte durch ein anderes Einsatzstraforgan zu regeln.

Diese Geschäftseinteilung ist jeweils bis zum Jahresende für das folgende Kalenderjahr zu erlassen. Während des laufenden Kalenderjahres darf eine Änderung der Geschäftseinteilung nur vorgenommen werden, wenn dies auf Grund einer Bestellung zusätzlicher Einsatzstraforgane oder zur Beseitigung von Mängeln der Geschäftseinteilung notwendig ist.

(8) Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport hat für die Besorgung der Kanzleigeschäfte der Einsatzstraforgane und für die Sacherfordernisse dieser Organe aufzukommen.

Disziplinarstrafen

§ 83. (1) ...

(2) Z 1 ...

- 2. Die Unfähigkeit zur Beförderung und die Degradierung bewirken zusätzlich zu den Rechtsfolgen nach \S 48
 - a) für Beamte die Entlassung aus dem Dienstverhältnis sowie den Entfall einer Abfertigung,
 - b) für Vertragsbedienstete die Auflösung des Dienstverhältnisses und das Erlöschen aller Ansprüche aus dem Dienstverhältnis,
 - c) für Zeitsoldaten die vorzeitige Entlassung aus diesem Wehrdienst ohne Erstattungspflicht für vorzeitig ausgeschiedene Zeitsoldaten mit einem Verpflichtungszeitraum von mindestens einem Jahr nach § 45 Abs. 5 HGG 2001 sowie den Entfall einer Treueprämie und
 - d) für Bestrafte nach lit. a bis c, sofern sie noch wehrpflichtig sind, den Beginn

Vorgeschlagene Fassung

Disziplinarstrafen

§ 83. (1) ...

(2) Z 1 ...

- Die Unf\u00e4higkeit zur Bef\u00f\u00f6rderung und die Degradierung bewirken zus\u00e4tzlich zu den Rechtsfolgen nach \u00e4 48
 - a) für Beamte die Entlassung aus dem Dienstverhältnis sowie den Entfall einer Abfertigung,
 - b) für Vertragsbedienstete die Auflösung des Dienstverhältnisses und das Erlöschen aller Ansprüche aus dem Dienstverhältnis,
 - c) für Zeitsoldaten die vorzeitige Entlassung aus diesem Wehrdienst und
 - d) für Bestrafte nach lit. a bis c, sofern sie noch wehrpflichtig sind, den Beginn des

des Einsatzpräsenzdienstes mit dem Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses oder des Wehrdienstes als Zeitsoldat.

Z 3 ...

(3) bis (8) ...

Verfahren

- § 84 (1) Über die Pflichtverletzungen aller Soldaten ist im Kommandantenverfahren zu entscheiden. Zur Entscheidung sind zuständig
 - 1. in erster Instanz der Einheitskommandant und
 - 2. in zweiter Instanz
 - a) der Disziplinarvorgesetzte oder.
 - b) sofern in erster Instanz eine strengere Disziplinarstrafe als ein Ausgangsverbot verhängt wurde, das Einsatzstraforgan.

Die Befugnisse des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport als Einheitskommandant gehen auf das Einsatzstraforgan über. In diesen Fällen ist eine Berufung ausgeschlossen.

(2) Im Verfahren vor dem Einsatzstraforgan ist § 73 Abs. 2 und 3 AVG nicht anzuwenden.

- (3) Von den Verfahrensvorschriften darf insoweit abgewichen werden, als
- 1. deren Einhaltung infolge der besonderen Umstände des jeweiligen Einsatzes nicht ohne Beeinträchtigung des Einsatzzweckes möglich ist und
- 2. eine unverzügliche disziplinäre Ahndung im Interesse der Aufrechterhaltung der Disziplin geboten ist.

Vorgeschlagene Fassung

Einsatzpräsenzdienstes mit dem Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses oder des Wehrdienstes als Zeitsoldat.

Z 3 ...

(3) bis (8) ...

Verfahren

"§ 84. (1) Über die Pflichtverletzungen aller Soldaten ist im Kommandantenverfahren zu entscheiden. § 13 Abs. 4 betreffend die Übertragung des Zuständigkeitsbereiches eines Disziplinarvorgesetzten ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine solche Übertragung wegen aller durch die besonderen Umstände des Einsatzes entstandenen Erschwerungsgründe zulässig ist.

(2) Von den Verfahrensvorschriften darf insoweit abgewichen werden, als

1. deren Einhaltung infolge der besonderen Umstände des jeweiligen Einsatzes nicht ohne Beeinträchtigung des Einsatzzweckes möglich ist und
2. eine unverzügliche disziplinäre Ahndung im Interesse der Aufrechterhaltung der Disziplin geboten ist.

Dem Beschuldigten ist jedenfalls vor Verhängung einer Disziplinarstrafe zumindest einmal Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern. "§ 84. (1) Über die Pflichtverletzungen aller Soldaten ist im Kommandantenverfahren

Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern.

(3) Die Verteidigung des Beschuldigten ist während eines Einsatzes nur durch einen Soldaten zulässig.

Dem Beschuldigten ist jedenfalls vor Verhängung einer Disziplinarstrafe zumindest einmal Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern. Ein Abweichen vom Verbot, auf Grund einer vom Beschuldigten erhobenen Berufung eine strengere Strafe als in der angefochtenen Entscheidung zu verhängen, ist unzuläs-

- (4) Die Verteidigung des Beschuldigten ist während eines Einsatzes nur durch einen Soldaten zulässig.
- (5) Die Verpflichtung nach § 22 zur Mitteilung von Disziplinarmaßnahmen an den Soldatenvertreter oder an das Organ der Personalvertretung entfällt.
- (6) Im abgekürzten Verfahren darf über die Disziplinarstrafe des Verweises und der Geldbuße hinaus auch ein Ausgangsverbot bis zu sieben Tagen verhängt werden.
- (7) Während eines Einsatzes ist § 42 über die Dienstenthebung von Soldaten im Präsenzdienst auf alle Soldaten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwen-
 - 1. An die Stelle der Zuständigkeit des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport tritt jene des nächsthöheren Vorgesetzten des Disziplinarvorgesetzten.
 - 2. Z 5 über die vorzeitige Entlassung gilt nicht.
- (8) § 66 über die Aufhebung von Entscheidungen ist in jenen Verfahren nicht anzuwenden, in denen in letzter Instanz das Einsatzstraforgan entschieden hat.

Übergangsbestimmungen

§ 85. (1) bis (3) Z 2...

ist dieses Hauptstück auf dieses Verfahren nicht mehr anzuwenden. Im Falle der Z 2 ist das Verfahren von der unmittelbar nach Beendigung des Einsatzes für Pflichtverletzungen des Beschuldigten in der jeweiligen Instanz zuständigen Disziplinarbehörde fortzuführen.

(4) ...

www.parlament.gv.at

- (5) Wurde während eines Einsatzes
- 1. eine gegen den Bestraften nur im Einsatz zulässige Disziplinarstrafe, deren Verhängung in zweiter Instanz nicht dem Einsatzstraforgan obliegt, oder
- 2. die Disziplinarstrafe der Unfähigkeit zur Beförderung oder der Degradierung

Vorgeschlagene Fassung

- (4) Die Verpflichtung nach § 22 zur Mitteilung von Disziplinarmaßnahmen an den Soldatenvertreter oder an das Organ der Personalvertretung entfällt.
- (4) Die Verpriichtung nach § 22 zur Mitteilung von Disziplinarmabhanmen an den Sofdatenvertreter oder an das Organ der Personalvertretung entfällt.

 (5) Während eines Einsatzes ist § 42 über die Dienstenthebung von Soldaten im Präsenzdienst auf alle Soldaten mit der Maßgabe anzuwenden, dass Z 5 über die vorzeitige Entlassung nicht gilt.

 **Extractional Softward of Softward von Soldaten im Präsenzdienst auf alle Soldaten mit der Maßgabe anzuwenden, dass Z 5 über die vorzeitige Entlassung nicht gilt.

 **Extractional Softward von Soldaten im Präsenzdienst auf die vorzeitige Entlassung nicht gilt.

 **Extractional Softward von Soldaten im Präsenzdienst auf die vorzeitige Entlassung nicht gilt.

 **Extractional Softward von Soldaten im Präsenzdienst auf die vorzeitige Entlassung nicht gilt.

 **Extractional Softward von Soldaten im Präsenzdienst auf die vorzeitige Entlassung nicht gilt.

 **Extractional Softward von Soldaten im Präsenzdienst auf die vorzeitige Entlassung nicht gilt.

 **Extractional Softward von Soldaten im Präsenzdienst auf die vorzeitige Entlassung nicht gilt.

 **Extractional Softward von Soldaten im Präsenzdienst auf die vorzeitige Entlassung nicht gilt.

 **Extractional Softward von Soldaten im Präsenzdienst auf die vorzeitige Entlassung nicht gilt.

 **Extractional Softward von Soldaten im Präsenzdienst auf die vorzeitige Entlassung nicht gilt.

 **Extractional Softward von Soldaten im Präsenzdienst auf die vorzeitige Entlassung nicht gilt.

 **Extractional Softward von Soldaten im Präsenzdienst auf die vorzeitige Entlassung nicht gilt.

 **Extractional Softward von Soldaten im Präsenzdienst auf die vorzeitige Entlassung nicht gilt.

 **Extractional Softward von Soldaten im Präsenzdienst auf die vorzeitige Entlassung nicht gilt.

 **Extractional Softward von Soldaten im Präsenzdienst auf die vorzeitige Entlassung nicht gilt.

 **Extractional Softward von Softward von

Beschuldigten zuständigen Disziplinarbehörde fortzuführen.

- (4) ...
- (5) Wurde während eines Einsatzes
- 1. eine gegen den Bestraften nur im Einsatz zulässige Disziplinarstrafe oder
- 2. die Disziplinarstrafe der Unfähigkeit zur Beförderung oder der Degradierung gegen

gegen einen Soldaten, der dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört,

rechtskräftig verhängt, so ist diese Entscheidung auf Antrag des Bestraften nach Beendigung des Einsatzes zu überprüfen. Diese Überprüfung obliegt dem Disziplinarvorgesetzten des Bestraften oder bei Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören oder angehört haben, der Disziplinarkommission. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

- (6) Der Antrag auf Überprüfung nach Abs. 5 ist binnen zwei Wochen nach Beendigung des Einsatzes bei der zur Entscheidung zuständigen Behörde einzubringen. Das Verfahren ist durchzuführen nach den Bestimmungen über die Berufung im Kommandantenverfahren oder, sofern die Disziplinarkommission zu entscheiden hat, nach jenen über das Verfahren vor der Disziplinaroberkommission. Sofern der Antrag nicht als verspätet zurückzuweisen ist, hat die Behörde
 - 1. den Überprüfungsantrag als unbegründet abzuweisen oder
 - 2. die rechtskräftig verhängte Disziplinarstrafe unter Anwendung der außerhalb eines Einsatzes geltenden Bestimmungen abzuändern oder aufzuheben.

Die Verhängung der Disziplinarstrafe der Entlassung oder der Unfähigkeit zur Beförderung oder der Degradierung ist jedoch nur zulässig, sofern eine dieser Strafen schon während des Einsatzes verhängt wurde. Die Entscheidung hat in jedem Fall schriftlich zu ergehen.

- (7) Ein ordentliches Rechtsmittel ist gegen die Entscheidung nach Abs. 6 nicht zulässig. Der Disziplinaranwalt ist berechtigt, gegen derartige Entscheidungen, sofern sie von der Disziplinarkommission getroffen wurden, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Wird der Überprüfungsantrag nicht als unbegründet abgewiesen, so sind die Folgen der Bestrafung, insbesondere aus einer teilweisen oder vollständigen Vollstreckung, wieder gutzumachen. Soweit dies nicht möglich ist, hat der Bestrafte einen Anspruch auf Entschädigung nach dem Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz (StEG), BGBl. Nr. 270/1969.
 - (8) ...
- (9) Wurde während eines Einsatzes ein gegen den Bestraften nur im Einsatz zulässiges Ausgangsverbot oder eine Disziplinarhaft oder ein Disziplinararrest verhängt, so ist im Falle einer Berufungsentscheidung oder einer sonstigen Abänderung nach Been-

Vorgeschlagene Fassung

einen Berufssoldaten

rechtskräftig verhängt, so ist diese Entscheidung, sofern nicht das Bundesverwaltungsgericht rechtskräftig entschieden hat, auf Antrag des Bestraften nach Beendigung des Einsatzes zu überprüfen. Diese Überprüfung obliegt dem Disziplinarvorgesetzten des Bestraften oder bei Berufssoldaten oder ehemaligen Berufssoldaten der Disziplinarkommission. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

- (6) Der Antrag auf Überprüfung nach Abs. 5 ist binnen vier Wochen nach Beendigung des Einsatzes bei der zur Entscheidung zuständigen Disziplinarbehörde einzubringen. Das Verfahren ist durchzuführen im Kommandantenverfahren nach den Bestimmungen über das ordentliche Verfahren oder, sofern die Disziplinarkommission zu entscheiden hat, nach jenen über das Verfahren vor der Disziplinarkommission. In diesen Fällen ist ein Einleitungsbeschluss nicht erforderlich. Sofern der Antrag nicht als verspätet zurückzuweisen ist, hat die Disziplinarbehörde
 - 1. den Überprüfungsantrag als unbegründet abzuweisen oder
 - 2. die rechtskräftig verhängte Disziplinarstrafe unter Anwendung der außerhalb eines Einsatzes geltenden Bestimmungen abzuändern oder aufzuheben.

Die Verhängung der Disziplinarstrafe der Entlassung oder der Unfähigkeit zur Beförderung oder der Degradierung ist jedoch nur zulässig, sofern eine dieser Strafen schon während des Einsatzes verhängt wurde. Die Entscheidung hat in jedem Fall schriftlich zu ergehen.

- (7) Wird der Überprüfungsantrag nach Abs. 5 nicht als unbegründet abgewiesen, so sind die Folgen der Bestrafung, insbesondere aus einer teilweisen oder vollständigen Vollstreckung, wieder gutzumachen. Soweit dies nicht möglich ist, hat der Bestrafte einen Anspruch auf Entschädigung nach dem Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz 2005 (StEG 2005), BGBl. I Nr. 125/2004
 - (8) ...
- (9) Wurde während eines Einsatzes ein gegen den Bestraften nur im Einsatz zulässiges Ausgangsverbot oder eine Disziplinarhaft oder ein Disziplinararrest verhängt, so ist im Falle einer Entscheidung durch das Bundesverwaltungsgericht oder einer sonstigen Abänderung

vww.parlament.gv.

Geltende Fassung

digung des Einsatzes die jeweilige Ersatzgeldstrafe nach § 83 als Vergleichsmaßstab heranzuziehen.

- (10) ...
- (11) Sämtliche Verfahren betreffend eine Dienstenthebung sind auch während eines Einsatzes fortzuführen

(12) ...

2. Hauptstück

Schlussbestimmungen

Sonderbestimmungen für besondere militärische Dienstleistungen \S 86. bis 87. ...

Änderung der rechtlichen Stellung

§ 88. (1) ...

- (2) Ist gegen einen Soldaten, der
- 1. Präsenzdienst leistet, im Zeitpunkt der Entlassung aus diesem Präsenzdienst oder
- dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört, im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Präsenzstand, ausgenommen im Falle der Versetzung oder des Übertrittes eines öffentlich-rechtlich Bediensteten in den Ruhestand.

ein Disziplinarverfahren anhängig, so ist das Verfahren ohne Bedachtnahme auf seine geänderte rechtliche Stellung fortzuführen. Z 1 gilt nicht, sofern der Beschuldigte unmittelbar nach der Entlassung aus dem Präsenzdienst dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört. Im Falle der Z 2 tritt an die Stelle der Entlassung die Disziplinarstrafe der Unfähigkeit zur Beförderung oder der Degradierung nach § 53.

(3) Wurde die Disziplinarstrafe der Entlassung oder der Unfähigkeit zur Beförderung oder der Degradierung verhängt

Vorgeschlagene Fassung

nach Beendigung des Einsatzes die jeweilige Ersatzgeldstrafe nach § 83 als Vergleichsmaßstab heranzuziehen.

- (10) ...
- (11) Sämtliche Verfahren betreffend eine Dienstenthebung sind auch während eines Einsatzes fortzuführen. Wurde während eines Einsatzes hinsichtlich eines Berufssoldaten die vorläufige Dienstenthebung verfügt, so ist nach Beendigung des Einsatzes das Verfahren über die Dienstenthebung durch die Disziplinarkommission durchzuführen.

(12) ...

2. Hauptstück

Schlussbestimmungen

Sonderbestimmungen für besondere militärische Dienstleistungen

§ 86. bis **87.** ...

Änderung der rechtlichen Stellung

§ 88. (1) ...

- (2) Ist gegen einen Soldaten, der
- 1. Präsenzdienst leistet, im Zeitpunkt der Entlassung aus diesem Präsenzdienst oder
- Berufssoldat ist, im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Präsenzstand, ausgenommen im Falle der Versetzung oder des Übertrittes eines öffentlich-rechtlich Bediensteten in den Ruhestand,

ein Disziplinarverfahren anhängig, so ist das Verfahren ohne Bedachtnahme auf seine geänderte rechtliche Stellung fortzuführen. Z 1 gilt nicht, sofern der Beschuldigte unmittelbar nach der Entlassung aus dem Präsenzdienst dem Berufssoldat ist. Im Falle der Z 2 tritt an die Stelle der Entlassung die Disziplinarstrafe der Unfähigkeit zur Beförderung oder der Degradierung nach § 53.

(3) entfällt

1. über einen Soldaten und endet der Wehrdienst dieses Soldaten vor Eintritt der Vollstreckbarkeit des Disziplinarerkenntnisses oder

Geltende Fassung

- 2. im Falle des Abs. 2 über einen Angehörigen des Miliz oder Reservestandes. so hat der Bestrafte den Betrag einer aus Anlass dieser Beendigung des Wehrdienstes bereits ausbezahlten Abfertigung oder Treueprämie zurückzuzahlen. Sofern er dieser Verpflichtung nicht selbständig nachkommt, sind die aushaftenden Beträge wie Verpflichtungen zu Geldleistungen nach § 79 hereinzubringen. Die Gewährung einer finanziellen Zuwendung nach § 55 an die Angehörigen des Bestraften ist zulässig.
- (4) Ist gegen einen Wehrpflichtigen des Miliz oder Reservestandes zum Einberufungstermin für
 - 1. eine Milizübung oder
 - 2. eine freiwillige Waffenübung oder einen Funktionsdienst oder
 - 3. eine außerordentliche Übung

ein Disziplinarverfahren anhängig, so ist das Verfahren während dieses Präsenzdienstes ohne Bedachtnahme auf die geänderte rechtliche Stellung des Beschuldigten fortzuführen.

- (5) ...
- (6) Wird über einen Berufssoldaten des Ruhestandes in zweiter Instanz eine Geldstrafe verhängt, so sind, sofern er erst nach der Entscheidung in erster Instanz aus dem Dienststand ausgeschieden ist, als Bemessungsgrundlage an Stelle der Ruhebezüge die Dienstbezüge nach § 51 Abs. 2 und 3 heranzuziehen.
- (7) Ist gegen einen Soldaten, der dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört, im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Präsenzstand ein Kommandantenverfahren anhängig, so gilt dieses Verfahren zu diesem Zeitpunkt als eingestellt.

§ 89. bis **91.** ...

In- und Außer-Kraft-Treten

§ 92. (1) bis (6d) ...

Vorgeschlagene Fassung

- (4) Ist gegen einen Wehrpflichtigen des Miliz- oder Reservestandes zum Einberufungstermin für
 - 1. eine Milizübung oder
 - 2. eine freiwillige Waffenübung oder einen Funktionsdienst oder
 - 3. eine außerordentliche Übung

ein Disziplinarverfahren anhängig, so ist das Verfahren während dieses Präsenzdienstes ohne Bedachtnahme auf die geänderte rechtliche Stellung des Beschuldigten fortzuführen.

(5) ...

- (6) Wird über einen Berufssoldaten des Ruhestandes rechtskräftig eine Geldstrafe verhängt, so sind, sofern er erst nach der Entscheidung der Disziplinarkommission aus dem Dienststand ausgeschieden ist, als Bemessungsgrundlage an Stelle der Ruhebezüge die Dienstbezüge nach § 51 Abs. 2 und 3 heranzuziehen.
- (7) Ist gegen einen Berufssoldaten, im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Präsenzstand ein Kommandantenverfahren anhängig, so gilt dieses Verfahren zu diesem Zeitpunkt als eingestellt.

§ 89. bis **91.** ...

In- und Außer-Kraft-Treten

§ 92. (1) bis (6d) ...

(6e) Das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 bis 3, § 3 Abs. 1 und 4, § 4, § 5 Abs. 3 bis 5, § 7 Abs. 1, 2, 4a und 5, § 8 Abs. 1, § 9 samt Überschrift, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1, 2 und 4, § 14 Abs. 1, § 15 samt Überschrift, § 16, § 17 samt Überschrift, § 18 Abs. 1 und 2, § 19 Abs. 1 und 2, § 20, § 22, § 23, § 24 Abs. 2, § 25 Abs. 1, § 28 Abs. 1 und 6, § 29 Abs. 2, die Überschrift zu § 33, § 33 Abs. 1, 3 und 4, § 34 Abs. 2 und 3, § 35, § 36 Abs. 3, § 36a samt Überschrift, § 37 Abs. 2, § 38, § 39 Abs. 1, 4 und 6, § 40 Abs. 1, 2

(7) bis (8) ...

Übergangsbestimmungen

§ 93. (1) bis (3) ...

- (4) Auf jene Verfahren, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007 noch nicht rechtskräftig abgeschlossen wurden, ist § 88 Abs. 4 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.
- (5) Hinsichtlich der Ahndung von Pflichtverletzungen, die vor Ablauf des 31. Dezember 2006 verwirklicht wurden, ist § 2 Abs. 3 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2006 geltenden Fassung weiter anzuwenden.
- (6) Auf jene Verfahren, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 noch nicht rechtskräftig abgeschlossen wurden, sind die §§ 22 und 86 Abs. 1 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

Vollziehung

§ 94. bis Z 1 ...

Vorgeschlagene Fassung

und 4, § 41 Abs. 2, 2a und 3, § 42 Abs. 1, § 43 Abs. 1, § 46 Abs. 4, § 49 Abs. 1 und 5, § 50, § 51 Abs. 2, 4 und 5, § 53 Abs. 2 und 3, § 54 Abs. 1, § 55, § 56 Abs. 1, § 57 Abs. 3 und 4, § 58, § 59, § 60 Abs. 2, die Überschrift zu § 61, § 61 Abs. 2 und 3, § 62 Abs. 1 und 4, § 63 Abs. 1 und 3, § 64 samt Überschrift, § 65, § 66, § 67 Abs. 1, § 69, § 70, § 71 Abs. 2 bis 2d, § 74 Abs. 2, 3 und 7, § 75 Abs. 2, § 77 samt Überschrift, § 78 Abs. 1, § 79 Abs. 1, 2 und 4, § 80 Abs. 1 und 3, § 83 Abs. 2, § 84, § 85 Abs. 3, 5 bis 7, 9 und 11, § 88 Abs. 2, 4, 6 und 7, § 93 sowie § 94, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/201x, treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

- (7) bis (8) ...
- (9) Mit Ablauf des 31. Dezember 2013 treten § 54 Abs. 2, die §§ 72, 76 und 82, jeweils samt Überschrift, sowie § 88 Abs. 3, außer Kraft.

Übergangsbestimmungen

- "§ 93. (1) Ist in einem Kommissionsverfahren bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 ein Beschluss nach § 71 Abs. 2 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung erlassen worden und wurde in diesem Verfahren bis zu diesem Zeitpunkt noch kein Verhandlungsbeschluss nach § 72 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung erlassen, so hat in diesem Verfahren die Disziplinarkommission einen neuen Beschluss nach § 71 Abs. 2 in der ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung zu erlassen. In diesem Fall tritt der neue Beschluss an die Stelle des alten Beschlusses.
- (2) Wurde ein Verhandlungsbeschluss nach § 72 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung erlassen, so gilt dieser Beschluss ab 1. Jänner 2014 als Beschluss nach § 71 Abs. 2 in der ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

Vollziehung

§ 94. bis Z 1 ...

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

- 1a. hinsichtlich der Bestimmungen über das Bundesverwaltungsgericht der Bundeskanzler und
- 2. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport.
- 2. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport

Artikel 3

Änderung des Heeresgebührengesetzes 2001

Inhaltsverzeichnis				Inhaltsverzeichnis		
3. Hauptstück				3. Hauptstück		
§	16.	Sachleistungen und Aufwandsersatz Soldatenheime	§	16.	Sachleistungen und Aufwandsersatz Betreuungseinrichtungen	
		7. Hauptstück			7. Hauptstück	
		Sonder-, Straf- und Schlussbestimmungen			Sonder-, Straf- und Schlussbestimmungen	
		1. Abschnitt			1. Abschnitt	
Sonderbestimmungen für Zeitsoldaten mit einem Verpflichtungszeitraum von					entfällt	
		mindestens einem Jahr				
\$ \$ \$ \$ \$ \$	45. 46. 47. 48. 49.	Besoldung und Fahrtkostenvergütung Treueprämie Unterhaltsbeitrag Unterbringung und Verpflegung Versicherungsschutz Familienunterhalt, Partnerunterhalt und Wohnkostenbeihilfe	\$ \$ \$ \$ \$ \$ \$ \$ \$ \$	45. 46. 47. 48. 49.	entfällt entfällt entfällt entfällt entfällt entfällt	
		2. Abschnitt			2. Abschnitt	
§	49b.	Sonstige Bestimmungen Betriebliche Vorsorgekasse	§	49b. A	Sonstige Bestimmungen Anspruch auf Beitragsleistung in die Betriebliche Vorsorgekasse	

1. Hauptstück

Allgemeines

Anwendungsbereich

- § 1. (1) Dieses Bundesgesetz ist, soweit darin nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nur auf Soldaten anzuwenden, die Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten (Anspruchsberechtigte).
 - (2) ...
 - **§ 2.** (1) bis (2) Z 5 ...
 - 6. Die Ansprüche nach diesem Bundesgesetz werden durch eine Haft oder sonstige behördliche Anhaltung nicht berührt.
 - (3) ...

2. Hauptstück

Bezüge

Besoldung länger dienender Soldaten

- **§ 6.** (1) bis (5) Z 2 ...
- 3. einer unmittelbar daran anschließenden Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Bund als Soldat nach § 1 Abs. 3 Z 2 WG 2001.

Fahrtkostenvergütung

§ 7. (1) Z 1 bis 6 ...

Die Fahrtkostenvergütung gebührt in jener Höhe, die bei Benützung der Eisenbahn nach § 7 Abs. 5 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, anfallen würde und dabei keinen ungerechtfertigten Aufwand verursacht.

- (2) bis (3) ...
- **§ 8.** bis **11.** (2)...
- (3) Anspruchsberechtigten, die den Wehrdienst als Zeitsoldat oder den Ausbildungsdienst leisten, sind ihre Bezüge, ausgenommen eine Fahrtkostenvergütung oder eine Vergütung der Kosten für die Inanspruchnahme einer Freifahrt, auf ein von ihnen angegebenes Konto im Inland zu überweisen. Diese Anspruchsberechtigten haben die hiefür erforderlichen Angaben spätestens bei Antritt ihres Wehrdienstes ihrer militärischen Dienststelle bekanntzugeben.

Vorgeschlagene Fassung

1. Hauptstück

Allgemeines

Anwendungsbereich

- § 1. (1) Dieses Bundesgesetz ist, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nur auf Soldaten anzuwenden, die Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten (Anspruchsberechtigte).
 - (2) ...
 - **§ 2.** (1) bis (2) Z 5 ...
 - 6. entfällt
 - (3) ...

2. Hauptstück

Bezüge

Besoldung länger dienender Soldaten

§ 6. (1) bis (5) Z 2 ...

3. einer unmittelbar daran anschließenden Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Berufssoldat.

Fahrtkostenvergütung

§ 7. (1) *Z* 1 bis 6 ...

Die Fahrtkostenvergütung gebührt in jener Höhe, die bei Benützung der Eisenbahn nach § 7 Abs. 3 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, anfallen würde und dabei keinen ungerechtfertigten Aufwand verursacht.

- (2) bis (3) ...
- **§ 8.** bis **11.** (2)...
- (3) Anspruchsberechtigten, die den Wehrdienst als Zeitsoldat oder den Ausbildungsdienst leisten, sind ihre Bezüge, ausgenommen eine Fahrtkostenvergütung oder eine Vergütung der Kosten für die Inanspruchnahme einer Freifahrt, auf ein von ihnen angegebenes Konto zu überweisen. Diese Anspruchsberechtigten haben die hiefür erforderlichen Angaben spätestens bei Antritt ihres Wehrdienstes ihrer militärischen Dienststelle bekanntzugeben.

www.parlament.gv.ai

Geltende Fassung

§ 12. ...

Unterbringung

§ 13. bis **14.** ...

3. Hauptstück

Sachleistungen und Aufwandsersatz

Verlassen des Garnisonsortes

- § 15. (1) Verlassen Anspruchsberechtigte befehlsgemäß den Garnisonsort, so gebührt ihnen, sofern während des Aufenthaltes außerhalb des Garnisonsortes die Zuweisung einer Unterkunft nicht möglich ist, der Ersatz des tatsächlichen, unvermeidbaren Aufwandes für eine in Anspruch genommene Unterkunft. Dieser Aufwandsersatz für die Unterkunft darf
 - 1. bei einem Anspruchsberechtigten, der nicht Offizier ist, das Ausmaß der Nächtigungsgebühr der Gebührenstufe 1 und
 - 2. bei einem Offizier das Ausmaß der Nächtigungsgebühr für gleichrangige Militärpersonen,

jeweils nach der Reisegebührenvorschrift 1955, nicht überschreiten. § 13 Abs. 7 der Reisegebührenvorschrift 1955 über die Gewährung eines Zuschusses zur Nächtigungsgebühr ist anzuwenden.

- (2) bis (3) ...
- (4) Verlassen Anspruchsberechtigte befehlsgemäß den Garnisonsort, so gebührt ihnen, sofern ein Transportmittel nicht kostenlos zur Verfügung gestellt wird, eine Vergütung der Reisekosten in jener Höhe, die bei Benützung der Eisenbahn nach § 7 Abs. 5 der Reisegebührenvorschrift 1955 anfallen würde und dabei keinen ungerechtfertigten Aufwand verursacht.

Soldatenheime

§ 16. (1) Im militärischen Unterkunftsbereich sind nach Maßgabe der örtlichen und organisatorischen Verhältnisse und der militärischen Erfordernisse Räumlichkeiten für den Aufenthalt der Anspruchsberechtigten während ihrer Freizeit (Soldatenheime) einzurichten. Dabei ist auch ein diesem Verwendungszweck angemessenes Angebot an Waren für den persönlichen Bedarf, insbesondere Lebens- und Genussmittel, Toiletteartikel und Schreibwaren, zur entgeltlichen Abgabe an die Anspruchsberechtigten bereitzustellen.

Vorgeschlagene Fassung

§ 12. ...

Unterbringung

§ 13. bis **14.** ...

3. Hauptstück

Sachleistungen und Aufwandsersatz

Verlassen des Garnisonsortes

- § 15. (1) Verlassen Anspruchsberechtigte befehlsgemäß den Garnisonsort, so gebührt ihnen, sofern während des Aufenthaltes außerhalb des Garnisonsortes die Zuweisung einer Unterkunft nicht möglich ist, der Ersatz des tatsächlichen, unvermeidbaren Aufwandes für eine in Anspruch genommene Unterkunft. Dieser Aufwandsersatz für die Unterkunft darf das Ausmaß der Nächtigungsgebühr nach § 13 Abs. 1 Z 2 der Reisegebührenvorschrift 1955 nicht überschreiten.
- § 13 Abs. 7 der Reisegebührenvorschrift 1955 über die Gewährung eines Zuschusses zur Nächtigungsgebühr ist anzuwenden.

- (2) bis (3) ...
- (4) Verlassen Anspruchsberechtigte befehlsgemäß den Garnisonsort, so gebührt ihnen, sofern ein Transportmittel nicht kostenlos zur Verfügung gestellt wird, eine Vergütung der Reisekosten in jener Höhe, die bei Benützung der Eisenbahn nach § 7 Abs. 3 der Reisegebührenvorschrift 1955 anfallen würde und dabei keinen ungerechtfertigten Aufwand verursacht.

Betreuungseinrichtungen

§ 16. (1) In militärischen Bereichen sind nach Maßgabe der örtlichen und organisatorischen Verhältnisse und der militärischen Erfordernisse Räumlichkeiten für den Aufenthalt der Anspruchsberechtigten während ihrer Freizeit (Betreuungseinrichtungen) einzurichten. Dabei ist auch ein diesem Verwendungszweck angemessenes Angebot an Waren für den persönlichen Bedarf, insbesondere Lebens- und Genussmittel, Toiletteartikel und Schreibwaren, zur entgeltlichen Abgabe an die Anspruchsberechtigten bereitzustellen. Das Entgelt

Das Entgelt für die angebotenen Waren darf nur in der zur Deckung der Einkaufskosten nötigen Höhe bemessen werden. Die Einnahmen aus dem Verkauf der angebotenen Waren sind zweckgebunden zur Bestreitung der unmittelbar damit im Zusammenhang stehenden Ausgaben zu verwenden.

- (2) Die Inaspruchnahme der Soldatenheime ist außer den Anspruchsberechtigten auch gestattet
 - 1. anderen Soldaten,
 - 2. den Angehörigen der Heeresverwaltung und der Zentralstelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport,
 - 3. Personen außerhalb einer Wehrdienstleistung bei einer Tätigkeit als Organ des Bundes in Vollziehung militärischer Angelegenheiten nach dem 5. und 6. Abschnitt des 2. Hauptstückes des Wehrgesetzes 2001 und
 - 4. sonstigen Personen, die sich aus dienstlichen Gründen oder mit Erlaubnis des zuständigen Kommandanten im Unterkunftsbereich aufhalten.

Sonstiger Aufwandsersatz

§ 17 (1) bis (3) ...

- (4) Anspruchsberechtigten, gegen die Anzeige wegen des Verdachtes einer in Ausübung des Dienstes begangenen gerichtlich strafbaren Handlung erstattet worden ist, sind die ihnen nachweislich zu ihrer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung entstandenen notwendigen Kosten auf deren Antrag bis zur Höhe des dreifachen Bezugsansatzes zu ersetzen, wenn
 - nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren eingestellt oder nach dem 11. Hauptstück der Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631, beendet oder
- 2. der Anspruchsberechtigte freigesprochen worden ist.

4. Hauptstück

Leistungen bei Erkrankung oder Verletzung sowie im Falle des Todes Ärztliche Behandlung

§ 18. (1) ...

Vorgeschlagene Fassung

für die angebotenen Waren darf nur in der zur Deckung der Einkaufskosten nötigen Höhe bemessen werden. Die Einnahmen aus dem Verkauf der angebotenen Waren sind zweckgebunden zur Bestreitung der unmittelbar damit im Zusammenhang stehenden Ausgaben zu verwenden.

- (2) Die Inanspruchnahme der Betreuungseinrichtungen ist außer den Anspruchsberechtigten auch gestattet
 - 1. anderen Soldaten,
 - 2. sonstigen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport Dienst versehenden Bediensteten,
 - 3. Personen außerhalb einer Wehrdienstleistung bei einer Tätigkeit als Organ des Bundes in Vollziehung militärischer Angelegenheiten nach dem 5. und 6. Abschnitt des 2. Hauptstückes des Wehrgesetzes 2001 und
 - 4. sonstigen Personen, die sich aus dienstlichen Gründen oder mit Erlaubnis des zuständigen Kommandanten im jeweiligen Bereich aufhalten."

Sonstiger Aufwandsersatz

§ 17 (1) bis (3) ...

- (4) Anspruchsberechtigten, gegen die Anzeige wegen des Verdachtes einer in Ausübung des Dienstes begangenen gerichtlich strafbaren Handlung erstattet worden ist, sind die ihnen nachweislich zu ihrer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung entstandenen notwendigen Kosten auf deren Antrag bis zur Höhe des dreifachen Bezugsansatzes zu ersetzen, wenn
 - 1. nach Mitteilung das Strafverfahren nach der Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631, eingestellt oder
- 2. der Anspruchsberechtigte freigesprochen worden ist.

4. Hauptstück

Leistungen bei Erkrankung oder Verletzung sowie im Falle des Todes Ärztliche Behandlung

§ 18. (1) ...

(1a) Die ärztliche Behandlung in heereseigenen Sanitätseinrichtungen hat sich am Standard von Behandlung und Pflege in vergleichbaren Sanitätseinrichtungen zu orien-

- (2) bis (5) ...
- (6) Die Inanspruchnahme heereseigener Sanitätseinrichtungen ist außer den Anspruchsberechtigten auch gestattet
 - 1. Soldaten in einem Dienstverhältnis nach § 1 Abs. 3 Z 2 WG 2001,
 - 2. den Angehörigen der Heeresverwaltung und der Zentralstelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport,
 - Z 3 bis 4 ...

Sonderfälle

§ 19. (1) bis (4) ...

(5) Auf Personen im Ausbildungsdienst sind ab dem 13. Monat dieser Wehrdienstleistung § 18 über die ärztliche Behandlung der Anspruchsberechtigten sowie Abs. 1 bis 4 über Sonderfälle dieser ärztlichen Behandlung nicht anzuwenden. Diese Personen haben sich jedoch auf Anordnung der für sie zuständigen militärischen Dienststelle zur Feststellung ihrer Dienstfähigkeit den erforderlichen ärztlichen Untersuchungen zu unterziehen.

§ 20. bis 22. ...

www.parlament.gv.at

5. Hauptstück

Familienunterhalt, Partnerunterhalt und Wohnkostenbeihilfe

1. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

Ansprüche

§ 23. (1) bis (2) ...

- (3) Als Wirksamkeit der Einberufung nach diesem Hauptstück gilt
- 1. die Erlassung des Einberufungsbefehles oder
- 2. die Kundmachung einer allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung zu einem Wehrdienst nach Abs. 1.

Vorgeschlagene Fassung

tieren. Abweichungen sind nach Maßgabe zwingender militärische Interessen zulässig.

- (2) bis (5) ...
- (6) Die Inanspruchnahme heereseigener Sanitätseinrichtungen ist außer den Anspruchsberechtigten auch gestattet
 - 1. Berufssoldaten
 - 2. sonstigen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport Dienst versehenden Bediensteten,
 - Z 3 bis 4 ...

Sonderfälle

§ 19. (1) bis (4) ...

(5) Auf Personen im Ausbildungsdienst sind ab dem 13. Monat dieser Wehrdienstleistung § 18 Abs. 1 bis 5 über die ärztliche Behandlung der Anspruchsberechtigten sowie Abs. 1 bis 4 über Sonderfälle dieser ärztlichen Behandlung nicht anzuwenden. Diese Personen haben sich jedoch auf Anordnung der für sie zuständigen militärischen Dienststelle zur Feststellung ihrer Dienstfähigkeit den erforderlichen ärztlichen Untersuchungen zu unterziehen.

§ 20. bis 22. ...

5. Hauptstück

Familienunterhalt, Partnerunterhalt und Wohnkostenbeihilfe

1. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

Ansprüche

§ 23. (1) bis (2) ...

- (3) Als Wirksamkeit der Einberufung nach diesem Hauptstück gilt
- 1. die erstmalige Erlassung des Einberufungsbefehles oder
- 2. die Kundmachung einer allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung

zum jeweiligen Wehrdienst nach Abs. 1.

Geltende Fassung Änderungen

§ 24. (1) ...

- (2) Erlangt die Behörde auf andere Weise als durch einen Antrag Kenntnis von einer Änderung der Voraussetzungen hinsichtlich eines zuerkannten Anspruches auf Familienunterhalt oder Partnerunterhalt oder Wohnkostenbeihilfe, so hat sie diese Leistungen von Amts wegen abzuändern.
- 3) Wird ein Antrag auf Zuerkennung oder Erweiterung von Familienunterhalt oder Partnerunterhalt oder Wohnkostenbeihilfe im Falle des Abs. 1 später als drei Monate nach Entstehen oder Änderung der Voraussetzungen eingebracht oder erlangt die Behörde im Falle des Abs. 2 später als drei Monate nach der entsprechenden Änderung der Voraussetzungen hievon Kenntnis, so beginnt der Anspruch auf neu entstandene oder höhere Leistungen erst mit dem der Antragstellung oder der Kenntnisnahme durch die Behörde nachfolgenden Monatsersten.
- (4) Leisten Anspruchsberechtigte unmittelbar im Anschluss an einen Wehrdienst nach § 23 Abs. 1 einen anderen derartigen Wehrdienst oder wird der gleiche Wehrdienst nach Beendigung des Auslandseinsatzpräsenzdienstes auf Grund des § 3 Abs. 3 des Auslandseinsatzgesetzes 2001 (AuslEG 2001), BGBl. I Nr. 55, fortgesetzt, so gilt ein bereits rechtskräftig festgestellter Anspruch auf Familienunterhalt oder Partnerunterhalt oder Wohnkostenbeihilfe bis zur Beendigung des nachfolgenden Wehrdienstes. Im Übrigen richtet sich in diesen Fällen die Wirksamkeit der Einberufung nach § 23 Abs. 3 ausschließlich nach jener für den jeweils ersten derartigen Wehrdienst.

§ 25. bis 29. ...

www.parlament.gv.at

2. Abschnitt Familienunterhalt und Partnerunterhalt Ausmaß

§ 30. (1) bis (4) ...

Vorgeschlagene Fassung Änderungen

§ 24. (1) ...

- (2) Erlangt die Verwaltungsbehörde auf andere Weise als durch einen Antrag Kenntnis von einer Änderung der Voraussetzungen hinsichtlich eines zuerkannten Anspruches auf Familienunterhalt oder Partnerunterhalt oder Wohnkostenbeihilfe, so hat sie diese Leistungen von Amts wegen abzuändern.
- 3) Wird ein Antrag auf Zuerkennung oder Erweiterung von Familienunterhalt oder Partnerunterhalt oder Wohnkostenbeihilfe im Falle des Abs. 1 später als drei Monate nach Entstehen oder Änderung der Voraussetzungen eingebracht oder erlangt die Verwaltungsbehörde im Falle des Abs. 2 später als drei Monate nach der entsprechenden Änderung der Voraussetzungen hievon Kenntnis, so beginnt der Anspruch auf neu entstandene oder höhere Leistungen erst mit dem der Antragstellung oder der Kenntnisnahme durch die Behörde nachfolgenden Monatsersten.
- (4) Leisten Anspruchsberechtigte unmittelbar im Anschluss an einen Wehrdienst nach § 23 Abs. 1 einen anderen derartigen Wehrdienst oder wird der gleiche Wehrdienst nach Beendigung des Auslandseinsatzpräsenzdienstes auf Grund des § 3 Abs. 3 und 4 des Auslandseinsatzgesetzes 2001 (AuslEG 2001), BGBl. I Nr. 55, fortgesetzt, so gilt ein bereits rechtskräftig festgestellter Anspruch auf Familienunterhalt oder Partnerunterhalt oder Wohnkostenbeihilfe bis zur Beendigung des nachfolgenden Wehrdienstes. Im Übrigen richtet sich in diesen Fällen die Wirksamkeit der Einberufung nach § 23 Abs. 3 ausschließlich nach jener für den jeweils ersten derartigen Wehrdienst.

§ 25. bis 29. ...

2. Abschnitt Familienunterhalt und Partnerunterhalt Ausmaß

§ 30. (1) bis (4) ...

- (5) Ansprüche auf Familienunterhalt und Partnerunterhalt bestehen für jede Ehe oder eingetragene Partnerschaft sowie für jede Person nach § 25 Abs. 1 Z 2 und 3 jeweils nur einmal. Werden Anträge mehrerer Anspruchsberechtigter
 - 1. auf Zuerkennung von Familienunterhalt oder Partnerunterhalt für den Ehegatten oder Partner, der selbst Anspruchsberechtigter ist oder
 - 2. auf Zuerkennung von Familienunterhalt für dieselbe Person der Anspruchsberech-

3. Abschnitt Wohnkostenbeihilfe Ausmaß

§ **32.** (1) ...

(2) Verfügt der Ehegatte oder eingetragene Partner des Anspruchsberechtigten über eigene Einkünfte, so vermindert sich der Anspruch nach Abs. 1 um jenen Betrag, um den diese Einkünfte den monatlich nach § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965 (PG. 1965), BGBl. Nr. 340, gebührenden Mindestsatz übersteigen. Bei einem Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit ist dabei zu diesem Mindestsatz ein Zwölftel des jährlichen Pauschbetrages für Werbungskosten nach § 16 Abs. 3 EStG 1988 hinzuzurechnen. Als Einkünfte des Ehegatten oder eingetragenen Partners gelten die Einkunftsarten nach § 17 Abs. 5 PG. 1965.

(3) ...

www.parlament.gv.at

4. Abschnitt Verfahren Allgemeines

§ 33. (1)

- (2) Erlangt die Behörde auf andere Weise als durch einen Antrag Kenntnis vom Vorliegen der Voraussetzungen für einen Anspruch auf Familienunterhalt oder Partnerunterhalt, so hat sie das Verfahren auf Zuerkennung von Familienunterhalt oder Partnerunterhalt von Amts wegen einzuleiten. Erlangt die Behörde diese Kenntnis später als drei Monate nach Antritt des Wehrdienstes durch den Anspruchsberechtigten, so beginnt ein Anspruch auf Familienunterhalt oder Partnerunterhalt erst mit dem der Kenntnisnahme nachfolgenden Monatsersten.
- (3) Bei der Zuerkennung von Familienunterhalt und Partnerunterhalt ist diese Geldleistung nach den jeweiligen Personen nach § 30 Abs. 1 bis 3 aufzugliedern. Berufungen gegen die Höhe des Familienunterhaltes oder Partnerunterhaltes oder der Wohnkosten-

Vorgeschlagene Fassung

tigten

eingebracht, so gebührt der jeweilige Anspruch nur dem Anspruchsberechtigten, der den Antrag zuerst eingebracht hat. Dem anderen Anspruchsberechtigten gebührt in diesen Fällen ein Anspruch nur in der Höhe jenes Betrages, der das Ausmaß auf Familienunterhalt oder Partnerunterhalt des ersten Anspruchsberechtigten übersteigt.

3. Abschnitt

Wohnkostenbeihilfe

Ausmaß

§ **32.** (1) ...

(2) Verfügt der Ehegatte oder eingetragene Partner des Anspruchsberechtigten über eigene Einkünfte, so vermindert sich der Anspruch nach Abs. 1 um jenen Betrag, um den diese Einkünfte monatlich den nach § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965 (PG. 1965), BGBl. Nr. 340, gebührenden Mindestsatz übersteigen. Bei einem Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit ist dabei zu diesem Mindestsatz ein Zwölftel des jährlichen Pauschbetrages für Werbungskosten nach § 16 Abs. 3 EStG 1988 hinzuzurechnen. Als Einkünfte des Ehegatten oder eingetragenen Partners gelten die Einkunftsarten nach § 17 Abs. 5 PG. 1965.

(3) ...

4. Abschnitt Verfahren Allgemeines

§ 33. (1)

- (2) Erlangt die Verwaltungsbehörde auf andere Weise als durch einen Antrag Kenntnis vom Vorliegen der Voraussetzungen für einen Anspruch auf Familienunterhalt oder Partnerunterhalt, so hat sie das Verfahren auf Zuerkennung von Familienunterhalt oder Partnerunterhalt von Amts wegen einzuleiten. Erlangt die Behörde diese Kenntnis später als drei Monate nach Antritt des Wehrdienstes durch den Anspruchsberechtigten, so beginnt ein Anspruch auf Familienunterhalt oder Partnerunterhalt erst mit dem der Kenntnisnahme nachfolgenden Monatsersten.
- (3) Bei der Zuerkennung von Familienunterhalt und Partnerunterhalt ist diese Geldleistung nach den jeweiligen Personen nach § 30 Abs. 1 bis 3 aufzugliedern. Beschwerden gegen die Höhe des Familienunterhaltes oder Partnerunterhaltes oder der Wohnkostenbei-

beihilfe haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) ...

§ 34. bis 35. (2)...

Auszahlung

(3) Der Familienunterhalt, Partnerunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe sind am 15. jeden Monates auszuzahlen. Diese Geldleistungen sind auf Wunsch der zum Empfang der Leistung berechtigten Person auf ein Konto im Inland zu überweisen. Die hiefür erforderlichen Angaben sind dem Heerespersonalamt oder nach Antritt des Wehrdienstes jener militärischen Dienststelle bekanntzugeben, bei der der Anspruchsberechtigte Dienst zu leisten hat.

6. Hauptstück

Entschädigung und Fortzahlung der Bezüge

§ 36. bis **40.** ...

Fortzahlung durch andere Arbeitgeber

§ 41. (1) Werden Anspruchsberechtigten für die Dauer eines Wehrdienstes nach § 36 Abs. 1 ihre Bezüge durch einen anderen Arbeitgeber im Inland als dem Bund fortgezahlt, so besteht kein Entschädigungsanspruch nach § 36 Abs. 2. Dieser Anspruch fällt jedoch nur dann weg, wenn die Bezüge mindestens in einer Höhe fortgezahlt werden, die dem Ausmaß einer Entschädigung nach § 36 Abs. 2 entspricht.

(2) bis (3) ...

§ 42. ...

www.parlament.gv.at

3. Abschnitt

Verfahren

Allgemeines

§ 43. (1) bis (5) ...

(6) Berufungen gegen die Höhe der Entschädigung oder des Kostenersatzes haben keine aufschiebende Wirkung.

Auszahlung

§ 44. (1)...

(2) Die Pauschalentschädigung bei außerordentlichen Übungen und bei einem Ein-

Vorgeschlagene Fassung

hilfe haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) ...

§ 34. bis 35. (2)...

Auszahlung

(3) Der Familienunterhalt, Partnerunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe sind am 15. jeden Monates auszuzahlen. Diese Geldleistungen sind auf Wunsch der zum Empfang der Leistung berechtigten Person auf ein Konto zu überweisen. Die hiefür erforderlichen Angaben sind dem Heerespersonalamt oder nach Antritt des Wehrdienstes jener militärischen Dienststelle bekanntzugeben, bei der der Anspruchsberechtigte Dienst zu leisten hat.

6. Hauptstück

Entschädigung und Fortzahlung der Bezüge

§ 36. bis **40.** ...

Fortzahlung durch andere Arbeitgeber

§ 41. (1) Werden Anspruchsberechtigten für die Dauer eines Wehrdienstes nach § 36 Abs. 1 ihre Bezüge durch einen anderen Arbeitgeber als dem Bund fortgezahlt, so besteht kein Entschädigungsanspruch nach § 36 Abs. 2. Dieser Anspruch fällt jedoch nur dann weg, wenn die Bezüge mindestens in einer Höhe fortgezahlt werden, die dem Ausmaß einer Entschädigung nach § 36 Abs. 2 entspricht.

(2) bis (3) ...

§ 42. ...

3. Abschnitt

Verfahren

Allgemeines

§ 43. (1) bis (5) ...

(6) Beschwerden gegen die Höhe der Entschädigung oder des Kostenersatzes haben keine aufschiebende Wirkung.

Auszahlung

§ 44. (1)...

(2) Die Pauschalentschädigung bei außerordentlichen Übungen und bei einem Einsatz-

satzpräsenzdienst, die Entschädigung nach § 36 Abs. 2 und § 42 Abs. 3 sowie der Kostenersatz nach § 41 Abs. 2 sind unbar auszuzahlen. Dabei sind diese Geldleistungen auf ein Konto im Inland oder an einen vom Empfänger bestimmten Bezugsberechtigten zu überweisen. Die hiefür erforderlichen Angaben sind bekanntzugeben hinsichtlich

- 1. der Pauschalentschädigung vom Anspruchsberechtigten der für ihn zuständigen militärischen Dienststelle und
- 2. der übrigen Geldleistungen jeweils vom Antragsteller dem Heerespersonalamt.

7. Hauptstück

Sonder-, Straf- und Schlussbestimmungen

1. Abschnitt

Sonderbestimmungen für Zeitsoldaten mit einem Verpflichtungszeitraum von mindestens einem Jahr

Besoldung und Fahrtkostenvergütung

§ 45. (1) Für einen Zeitsoldaten mit einem Verpflichtungszeitraum von mindestens einem Jahr beträgt die Monatsprämie für den

1. Rekruten, Gefreiten und Korporal	42,33 vH,
2. Zugsführer	44,43 vH,
3. Unteroffizier	
4. Offizier	
des Bezugsansatzes.	

www.parlament.gv.at

- (2) § 6 Abs. 2 über die Einsatzvergütung ist auch auf Zeitsoldaten nach Abs. 1 anzuwenden. (BGBl. I Nr. 85/2009, Art. 3 Z 5, ab 1.9.2009)
- (3) Einem Zeitsoldaten nach Abs. 1 gebührt für die mit seiner militärischen Dienstleistung verbundenen Belastungen für jeden Kalendermonat eine Belastungsvergütung in der Höhe von 2,35 vH des Bezugsansatzes. Diese Vergütung ist mit der Monatsprämie des jeweiligen Kalendermonates auszuzahlen. Dieser Anspruch wird durch eine Dienstfreistellung oder eine Dienstverhinderung auf Grund einer Gesundheitsschädigung infolge der militärischen Dienstleistung nicht berührt. Erbringt der Zeitsoldat aus anderen Gründen für länger als einen Monat keine militärische Dienstleistung, insbesondere auf Grund der Inanspruchnahme der beruflichen Bildung, so ruht der Anspruch von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Monatsersten bis zum letzten Tag des Kalendermonates, in dem der Zeitsoldat wieder eine militärische Dienstleistung erbringt. Erfolgt die Wiederaufnahme einer solchen Dienstleistung an einem Monatsersten oder am ersten

Vorgeschlagene Fassung

präsenzdienst, die Entschädigung nach § 36 Abs. 2 und § 42 Abs. 3 sowie der Kostenersatz nach § 41 Abs. 2 sind unbar auszuzahlen. Dabei sind diese Geldleistungen auf ein Konto oder an einen vom Empfänger bestimmten Bezugsberechtigten zu überweisen. Die hiefür erforderlichen Angaben sind bekanntzugeben hinsichtlich

- 1. der Pauschalentschädigung vom Anspruchsberechtigten der für ihn zuständigen militärischen Dienststelle und
- 2. der übrigen Geldleistungen jeweils vom Antragsteller dem Heerespersonalamt.

7. Hauptstück

Sonder-, Straf- und Schlussbestimmungen

entfällt

entfällt

§ 45. entfällt

Arbeitstag eines Kalendermonates, so gebührt die Vergütung auch für diesen Kalendermonat.

- (4) Einem Zeitsoldaten nach Abs. 1, der in einem Kalendermonat
- 1. in der unmittelbaren Ausbildung von Soldaten, insbesondere als Zugs- oder Gruppenkommandant, tätig ist,
- 2. auf Grund der damit verbundenen dienstlichen Erfordernisse tatsächlich Mehrleistungen zu erbringen hat und
- 3. diese Tätigkeit an mindestens fünf Tagen tatsächlich ausübt,

gebührt für diesen Kalendermonat eine Ausbildnervergütung in der Höhe von 1,41 vH des Bezugsansatzes. Wird durch solche Dienstleistungen eines Zeitsoldaten die für den Präsenzdienst vorgesehene Dauer der dienstlichen Inanspruchnahme wesentlich überschritten und ist ein Ausgleich dieser Inanspruchnahme durch dienstfreie Zeiten nicht möglich, so erhöht sich diese Vergütung entsprechend dem jeweiligen Ausmaß dieser Inanspruchnahme auf höchstens 14,1 vH des Bezugsansatzes.

- (5) Endet der Wehrdienst eines Zeitsoldaten nach Abs. 1 vor Ablauf des ersten Jahres dieses Verpflichtungszeitraumes, ausgenommen wegen Dienstunfähigkeit nach § 30 Abs. 3 WG 2001, so hat der ehemalige Zeitsoldat dem Bund einen Betrag zu erstatten in der Höhe der Differenz zwischen
 - 1. der Summe der für ihn angefallenen Monatsprämien nach Abs. 1 sowie Vergütungen nach den Abs. 3 und 4 und
 - 2. der Summe der Monatsprämien nach § 6 Abs. 1, die für ihn während seiner Wehrdienstleistung als Zeitsoldat angefallen wären.

Dieser Erstattungsbetrag ist wie ein Übergenuss hereinzubringen.

www.parlament.gv.at

- (6) Auf Zeitsoldaten nach Abs. 1 ist § 8 über die Freifahrt nicht anzuwenden. Ein solcher Zeitsoldat hat Anspruch auf Vergütung der notwendigen Fahrtkosten, die ihm nachweislich erwachsen
 - 1. durch monatlich vier Fahrten in beliebiger Richtung zwischen dem Hauptwohnsitz und der militärischen Dienststelle, bei der er Dienst zu leisten hat, insoweit im selben Monat nicht § 7 Abs. 1 Z 2 oder Abs. 2 anzuwenden ist und sofern es die jeweiligen militärischen Erfordernisse sonst zulassen, dass er seine militärische Dienststelle verlässt, und
 - bei der Inanspruchnahme der beruflichen Bildung durch die Hin- und Rückfahrt zwischen seinem Hauptwohnsitz oder, im Falle einer militärischen Dienstleistung, dem Ort der militärischen Dienststelle und dem Ort der beruflichen Bil-

Vorgeschlagene Fassung

dung.

Auf diese Fahrtkostenvergütung ist § 7 Abs. 2 mit Ausnahme des ersten Satzes anzuwenden. Liegen der Hauptwohnsitz oder die militärische Dienstelle oder der Ort der beruflichen Bildung in einem mit Massenbeförderungsmitteln nicht oder nur ungenügend versorgten Gebiet, so gebührt dem Zeitsoldaten für diese Fahrten ohne Nachweis eine Fahrtkostenvergütung in jener Höhe, wie sie bei Benützung der Eisenbahn nach § 7 Abs. 5 der Reisegebührenvorschrift 1955 anfallen würde.

(7) Eine Fahrtkostenvergütung nach Abs. 6 Z 2 gebührt auch ehemaligen Zeitsoldaten nach Abs. 1 bei der Inanspruchnahme der beruflichen Bildung nach der Entlassung aus diesem Wehrdienst.

Treueprämie

- § 46. (1) Bei der Entlassung aus einem Wehrdienst als Zeitsoldat in der Gesamtdauer von mindestens drei Jahren gebührt dem Wehrpflichtigen eine Treueprämie in der Höhe des Zweifachen der für den letzten vollen Kalendermonat dieses Wehrdienstes gebührenden Summe aus Monatsgeld, Dienstgradzulage, Monatsprämie und Belastungsvergütung. War der Zeitsoldat in diesem Kalendermonat nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 eingesetzt, so ist dabei das Monatsgeld nach § 3 Abs. 1 heranzuziehen.
- (2) Die Treueprämie erhöht sich ab einer Gesamtdauer des Wehrdienstes als Zeitsoldat
 - 1. von fünf Jahren auf das Dreifache und
 - 2. von zehn Jahren auf das Vierfache

der Summe nach Abs. 1. Bei einer Gesamtdauer dieses Wehrdienstes von 15 Jahren beträgt die Treueprämie das Sechsfache dieser Summe.

(3) Bei der Ermittlung der für den Anspruch auf die Treueprämie maßgeblichen Gesamtdauer sind alle Wehrdienstleistungen als Zeitsoldat zusammenzurechnen. Zeiten, in denen der Zeitsoldat die berufliche Bildung in Anspruch genommen hat, sind dabei nicht zu berücksichtigen. Für einen früheren Wehrdienst als Zeitsoldat ausbezahlte Treueprämien sind anzurechnen.

Unterhaltsbeitrag

§ 47. (1) Gilt ein Zeitsoldat mit einem Verpflichtungszeitraum von mindestens einem Jahr auf Grund einer von Amts wegen erfolgten Befreiung von der Präsenzdienstpflicht oder auf Grund einer festgestellten Dienstunfähigkeit als vorzeitig aus diesem Präsenzdienst entlassen und ist sein notwendiger Unterhalt oder der seiner unter-

Vorgeschlagene Fassung

entfällt

§ 46. entfällt

entfällt

§ 47. entfällt

469/ME XXIV. GP - Ministerialentwurf - Textgegenüberstellung

haltsberechtigten Angehörigen nicht gesichert, so ist ihm auf Antrag ein monatlicher Unterhaltsbeitrag zu gewähren. Dieser Unterhaltsbeitrag darf zuerkannt werden

- 1. bis zur Höhe der dem Antragsteller für den letzten vollen Kalendermonat des Wehrdienstes als Zeitsoldat gebührenden Summe aus Monatsgeld, Dienstgradzulage, Monatsprämie und Belastungsvergütung und
- 2. von dem der vorzeitigen Entlassung folgenden Kalendermonat bis zum Ende des restlichen Verpflichtungszeitraumes, jedoch höchstens für ein Jahr.

War der Antragsteller im letzten vollen Kalendermonat seines Wehrdienstes als Zeitsoldat nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 eingesetzt, so ist für die Ermittlung der zulässigen Höhe das Monatsgeld nach § 3 Abs. 1 heranzuziehen. Bei der Bemessung des Unterhaltsbeitrages sind die jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers und seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen zu berücksichtigen. Wird der Antrag später als drei Monate nach der vorzeitigen Entlassung aus dem Präsenzdienst eingebracht, so beginnt der Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag erst mit dem der Antragstellung nachfolgenden Monatsersten.

(2) Ändern sich die Anspruchsgrundlagen für den gewährten Unterhaltsbeitrag, so ist dieser ab dem Tag dieser Änderung auf Antrag oder, sofern die Behörde hievon auf andere Weise Kenntnis erlangt, von Amts wegen neu zu bemessen oder zu entziehen. Wird ein Antrag auf Erhöhung des Unterhaltsbeitrages später als drei Monate nach einer entsprechenden Änderung der Anspruchsgrundlagen eingebracht oder erlangt die Behörde von einer solchen Änderung erst später als drei Monate danach Kenntnis, so beginnt der Anspruch auf den erhöhten Unterhaltsbeitrag erst mit dem der Antragstellung oder der Kenntnisnahme durch die Behörde nachfolgenden Monatsersten.

www.parlament.gv.at

- (3) Der Empfänger eines Unterhaltsbeitrages ist verpflichtet, dem Heerespersonalamt jede Änderung der für den Unterhaltsbeitrag maßgebenden Umstände binnen zwei Wochen nach Kenntnis mitzuteilen. Eine solche Mitteilung gilt als Antrag nach Abs. 2.
- (4) Ein allfälliger Unterhaltsbeitrag ist dem ehemaligen Zeitsoldaten auf ein von ihm angegebenes Konto im Inland zu überweisen. Er hat die erforderlichen Angaben bei der Antragstellung bekanntzugeben.

Unterbringung und Verpflegung

§ 48. (1) Ein Zeitsoldat mit einem Verpflichtungszeitraum von mindestens einem Jahr hat keinen Anspruch auf unentgeltliche Unterbringung. Ihm kann nach Maßgabe der örtlichen und organisatorischen Verhältnisse und der militärischen Erfordernisse dauernd oder vorübergehend eine Unterkunft unentgeltlich zugewiesen werden.

Vorgeschlagene Fassung

entfällt

§ 48. entfällt

- (2) Für einen Zeitsoldaten nach Abs. 1 gilt § 14 über die unentgeltliche Verpflegung nur während
 - 1. militärischer Übungen, die länger als 24 Stunden dauern, oder
 - 2. der Offiziers- und Unteroffiziersausbildung an Akademien und Schulen des Bundesheeres und während sonstiger Kurse im Rahmen dieser Ausbildung oder
 - 3. einer Heranziehung zu einem Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 oder
 - 4. einer dienstlichen Verwendung im Zusammenhang mit außerordentlichen Übungen nach \S 24 Abs. 4 WG 2001 oder
 - 5. der Zeit, in der er aus anderen als in den Z 1 bis 4 genannten Anlässen befehlsgemäß den Garnisonsort verlassen hat, oder
 - 6. eines Freiheitsentzuges nach dem Heeresdisziplinargesetz 2002.

www.parlament.gv.at

Versicherungsschutz

- § 49. (1) Ein Zeitsoldat mit einem Verpflichtungszeitraum von mindestens einem Jahr ist ab Beginn dieses Verpflichtungszeitraumes in der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, pflichtversichert.
- (2) Über den Versicherungsschutz nach Abs. 1 hinaus ist ein Zeitsoldat, der Anspruch auf berufliche Bildung hat, im letzten Jahr seines Wehrdienstes als Zeitsoldat
 - 1. in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz pflichtversichert und
 - 2. in der Arbeitslosenversicherung auf Grund des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AlVG), BGBl. Nr. 609, versichert.

Diese Versicherungen sowie die Versicherungen nach Abs. 1 gelten darüber hinaus auch für einen Zeitsoldaten mit Anspruch auf berufliche Bildung auf Grund einer festgestellten Dienstunfähigkeit. Der Zeitsoldat ist in Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung Dienstnehmern gleichgestellt (§ 1 Abs. 1 lit. a AlVG). Als Dienstgeber gilt der Bund.

- (3) Die Beiträge für die nach den Abs. 1 und 2 Versicherten sind zur Gänze vom Bund zu tragen. Als allgemeine Beitragsgrundlage für die Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung gelten das Monatsgeld, die Dienstgradzulage, die Monatsprämie, die Einsatzvergütung, die Belastungs- und Ausbildnervergütung sowie die Anerkennungsprämie.
 - (4) Auf einen krankenversicherten Zeitsoldaten sind die §§ 18 und 19 über die ärzt-

Vorgeschlagene Fassung

entfällt

§ 49. entfällt

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung

liche Betreuung der Anspruchsberechtigten nicht anzuwenden. Er hat sich jedoch auf Anordnung der für ihn zuständigen militärischen Dienststelle zur Feststellung seiner Dienstfähigkeit den erforderlichen ärztlichen Untersuchungen zu unterziehen.

- (5) entfällt
- (6) Die vom Bund für die Pensions- und Arbeitslosenversicherung geleisteten Beiträge sind durch Abzug von der Treueprämie hereinzubringen, wenn ein Zeitsoldat im Falle seiner Weiterverpflichtung in dem dieser Weiterverpflichtung vorangegangenen Jahr nach Abs. 2 versichert war. Der hereinzubringende Betrag ist um jene Abgeltungsbeträge zu vermindern, die der Bund für diesen Zeitraum nach Abs. 5 zu leisten gehabt hätte. Eine Hereinbringung entfällt, wenn die Versicherung ausschließlich auf die Feststellung einer Dienstunfähigkeit nach § 30 WG 2001 zurückzuführen war.

Familienunterhalt, Partnerunterhalt und Wohnkostenbeihilfe

§ 49a. Auf einen Zeitsoldaten mit einem Verpflichtungszeitraum von mindestens einem Jahr sind die Bestimmungen des 5. Hauptstückes betreffend Familienunterhalt, Partnerunterhalt und Wohnkostenbeihilfe nicht anzuwenden.

2. Abschnitt

Sonstige Bestimmungen

Betriebliche Vorsorgekasse

§ 49b. Personen im Ausbildungsdienst haben ab dem 13. Monat dieser Wehrdienstleistung Anspruch auf eine Beitragsleistung nach dem 1. Teil des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes (BMSVG), BGBl. I Nr. 100/2002, durch den Bund in Höhe von 1,53 vH der Summe aus Monatsgeld, Dienstgradzulage, Anerkennungsprämie, Monatsprämie, Einsatzvergütung, Ausbildungsprämie, Journaldienstvergütung und Auslandsübungszulage. Die Beiträge sind vom Bund im Wege der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter in die für den Bund zuständige Betriebliche Vorsorgekasse (BV-Kasse) zu leisten. Solange die Person im Ausbildungsdienst noch ein aufrechtes Dienstverhältnis aus der Zeit vor Antritt des Ausbildungsdienstes hat, sind die Beiträge des Bundes an die BV-Kasse des letzten Arbeitgebers zu leisten.

Vorgeschlagene Fassung

entfällt

§ 49a. entfällt

2. Abschnitt

Sonstige Bestimmungen

Anspruch auf Beitragsleistung in die Betriebliche Vorsorgekasse

- § 49b. (1) Personen im Ausbildungsdienst haben ab dem 13. Monat dieser Wehrdienstleistung Anspruch auf eine Beitragsleistung nach dem 1. Teil des Betrieblichen Mitarbeiterund Selbständigenvorsorgegesetzes (BMSVG), BGBl. I Nr. 100/2002, durch den Bund in Höhe von 1,53 vH der Summe aus Monatsgeld, Dienstgradzulage, Anerkennungsprämie, Monatsprämie, Einsatzvergütung, Ausbildungsprämie, Journaldienstvergütung und Auslandsübungszulage. Die Beiträge sind vom Bund im Wege des zuständigen Krankenversicherungsträgers in die für den Bund zuständige Betriebliche Vorsorgekasse (BV-Kasse) zu leisten. § 6 Abs. 2 und 3 BMSVG sind anzuwenden.
- (2) §§ 14 bis 17 BMSVG sind auf den Ausbildungsdienst ab dem 13. Monat dieser Wehrdienstleistung mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Beendigung des Ausbildungsdienstes nach dem 13. Monat dieser Wehrdienstleistung der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses gleichzuhalten ist.
 - (3) Auf die nach Abs. 1 zu leistenden Beiträge sind die Bestimmungen des 2. Teiles

Strafbestimmung

§ 50. Wer den im § 33 Abs. 4, § 34 Abs. 1 erster Satz, § 43 Abs. 5 oder im § 47 Abs. 3 erster Satz festgelegten Pflichten zuwiderhandelt oder in den Fällen des § 33, § 34 Abs. 1, § 43 oder des § 47 unwahre oder unvollständige Angaben macht, begeht, sofern diese Tat nicht einen gerichtlich strafbaren Tatbestand darstellt, eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser Behörde, mit Geldstrafe bis zu 700 € zu bestrafen.

Behördenzuständigkeit

- § 51. (1) Die Zuständigkeit zur Erlassung von Bescheiden nach diesem Bundesgesetz obliegt, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist,
 - 1. in erster Instanz dem Heerespersonalamt und
 - 2. in zweiter Instanz dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport.

(2) ...

§ **52.** bis **54.** (4)...

Gemeinsame Bestimmungen für die Auszahlung

- (5) Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz sind auf ein Konto im Inland überweisen, sofern nicht zwingende militärische Erfordernisse entgegenstehen.
 - (6) bis (7) ...

§ 55. bis 59.

§ 60. (1)bis (2m) ...

Vorgeschlagene Fassung

des BMSVG mit Ausnahme der §§ 18 Abs. 3, 27 Abs. 6a und 27a sinngemäß anzuwenden.

Strafbestimmung

§ 50. Wer den im § 33 Abs. 4, § 34 Abs. 1 erster Satz oder im § 43 Abs. 5 festgelegten Pflichten zuwiderhandelt oder in den Fällen des § 33, § 34 Abs. 1 oder des § 43 unwahre oder unvollständige Angaben macht, begeht, sofern diese Tat nicht einen gerichtlich strafbaren Tatbestand darstellt, eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde ist, von der Landespolizeidirektion, mit Geldstrafe bis zu 700 € zu bestrafen.

Behördenzuständigkeit

§ 51. (1) Die Zuständigkeit zur Erlassung von Bescheiden nach diesem Bundesgesetz obliegt, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, dem Heerespersonalamt.

(2) ...

- (3) In Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz kann der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport jederzeit an Stelle der belangten Behörde eintreten.
- (4) Gegen Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichtes über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz steht dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport das Recht zu, beim Verwaltungsgerichtshof nach Erlassung des Erkenntnisses Revision zu erheben.

§ 52. bis 54. (4) ...

Gemeinsame Bestimmungen für die Auszahlung

- (5) Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz sind auf ein Konto überweisen, sofern nicht zwingende militärische Erfordernisse entgegenstehen.
 - (6) bis (7) ...

§ 60. (1)bis (2m) ...

(2n) § 25 Abs. 2 und 3, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009, sind mit 31. Dezember 2009 in Kraft getreten.

(3) bis (4e) ...

(5) ...

Übergangsbestimmungen

§ 61. (1) Personen, die

- einen vor dem 1. Juli 1992 angetretenen Wehrdienst als Zeitsoldat über diesen Zeitpunkt hinaus leisten und
- 2. bei der Entlassung aus diesem Wehrdienst als Zeitsoldat einen Anspruch auf eine Treueprämie nach § 46 haben,

gebührt die Treueprämie in der Höhe der Überbrückungshilfe nach § 8 Abs. 2 des Heeresgebührengesetzes 1985 (HGG), BGBl. Nr. 87. Dabei ist als Bemessungsgrundlage die jeweilige Monatsprämie nach § 45 Abs. 1 heranzuziehen. Auf eine solche Treueprämie ist die Erstattungspflicht nach § 8 Abs. 4 HGG anzuwenden.

- (2) Eine Treueprämie ist um eine Überbrückungshilfe, die für einen vor dem 1. Juli 1992 beendeten Wehrdienst als Zeitsoldat ausbezahlt wurde, zu vermindern.
 - (3) bis (15) ...
- (16) Auf Wehrpflichtige, die vor dem 1. Jänner 2008 rechtswirksam zu einer Kaderübung mit einem Entlassungstermin nach dem 31. Dezember 2007 einberufen wurden, sind bis zur Beendigung dieses Präsenzdienstes die für Kaderübungen geltenden Bestimmungen in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007 geltenden Fassung anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung

- (20) Das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 1, § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 1, § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 1, § 15 Abs. 1 und 4, § 16 samt Überschrift, § 17 Abs. 4, § 18 Abs. 6, § 19 Abs. 5, § 23 Abs. 3, § 24 Abs. 2, 3 und 4, § 30 Abs. 5, § 32 Abs. 2, § 33 Abs. 2 und 3, § 35 Abs. 3, § 41 Abs. 1, § 43 Abs. 6, § 44 Abs. 2, § 47 Abs. 2, § 50, § 51 Abs. 1, 3 und 4, § 54 Abs. 5, § 61 Abs. 17 sowie § 62, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx, treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.
 - (3) bis (4e) ...
- (4f) Mit Ablauf des 31. Dezember 2013 treten § 2 Abs. 2 Z 6, der 1. Abschnitt des 7. Hauptstückes einschließlich der §§ 45 bis 49a, jeweils samt Überschriften, sowie § 61 Abs. 1. 2 und 16 außer Kraft.
 - (5) ...

Übergangsbestimmungen

§ 61. (1) entfällt

- (2) entfällt
- (3) bis (15) ...
- (16) entfällt

Vorgeschlagene Fassung

(17) Auf ehemalige Zeitsoldaten mit einem Verpflichtungszeitraum von mindestens einem Jahr sind § 45 Abs. 5 über den Erstattungsbetrag in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung und § 55 über Übergenüsse weiterhin anzuwenden.

Vollziehung

Vollziehung

§ **62.** Z 1 bis Z 4...

 hinsichtlich des § 57, soweit sich dieser auf Gerichts- und Justizverwaltungsabgaben bezieht, der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und

Z 6 ...

§ 62. Z 1 bis Z 4...

- 5. hinsichtlich des § 57, soweit sich dieser auf Gerichts- und Justizverwaltungsabgaben bezieht, der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.
- hinsichtlich der Bestimmungen über das Bundesverwaltungsgericht der Bundeskanzler und

Z 6 ...

Artikel 4

Änderung des Auslandseinsatzgesetzes 2001

§ 1. bis 2. (1) ...

Auslandseinsatzpräsenzdienst

- (2) Zum Auslandseinsatzpräsenzdienst dürfen auf Grund schriftlicher freiwilliger Meldung und nach Maßgabe militärischer Interessen herangezogen werden
 - 1. Wehrpflichtige und
 - 2. Frauen, die zum Ausbildungsdienst heranziehbar sind.

Eine freiwillige Meldung darf erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres eingebracht werden.

(3) bis (4) ...

Besoldung

- § 4. (1) Auf Soldaten, die Auslandseinsatzpräsenzdienst leisten, sind ausschließlich folgende Bestimmungen des Heeresgebührengesetzes 2001 (HGG 2001), BGBl. I Nr. 31/2001, anzuwenden:
 - 1. § 2 Abs. 1 und 2 über die Dauer der Ansprüche,

Auslandseinsatzpräsenzdienst

- (2) Zum Auslandseinsatzpräsenzdienst dürfen auf Grund schriftlicher freiwilliger Mel dung und nach Maßgabe militärischer Interessen herangezogen werden
 - 1. Wehrpflichtige und

§ 1. bis 2. (1) ...

2. Frauen, die zum Ausbildungsdienst geeignet sind.

Eine freiwillige Meldung darf erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres eingebracht werden.

(3) bis (4) ...

Besoldung

- § 4. (1) Auf Soldaten, die Auslandseinsatzpräsenzdienst leisten, sind ausschließlich folgende Bestimmungen des Heeresgebührengesetzes 2001 (HGG 2001), BGBl. I Nr. 31/2001, anzuwenden:
 - 1. § 2 Abs. 1 und 2 über die Dauer der Ansprüche,
 - 1a. § 4a über die Anerkennungsprämie,

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung

Z 2 bis Z 6 ...

(2) bis (4) ...

Gemeinsame Bestimmungen über die Besoldung

§ 5. (1) bis (3) ...

(4) Die Geldleistung ist monatlich im Nachhinein auf ein vom Anspruchsberechtigten angegebenes Konto im Inland zu überweisen. Der Anspruchsberechtigte hat die hiefür erforderlichen Angaben spätestens bei Antritt des Auslandseinsatzpräsenzdienstes seiner militärischen Dienststelle bekannt zu geben. Auf Verlangen ist ein Vorschuss auf die monatlich gebührende Auslandseinsatzzulage bis zu ihrer halben Höhe auszuzahlen. Der jeweilige Vorschuss ist bei der nächsten Auszahlung dieser Zulage entsprechend abzuziehen.

Disziplinarrecht

- § 6. Pflichtverletzungen, die von Soldaten in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Dienstverwendung nach § 1 Z 1 lit. a bis c KSE-BVG begangen werden, sind nach dem Heeresdisziplinargesetz 2002 (HDG 2002), BGBl. I Nr. 167, zu ahnden. Dabei gelten folgende Maßgaben:
 - 1. Das 1. Hauptstück des Schlussteiles des Heeresdisziplinargesetzes 2002 betreffend das Disziplinarrecht im Einsatz ist anzuwenden. § 82 Abs. 5 Z 6 HDG 2002 betreffend das Ruhen der Funktion als Einsatzstraforgan während einer Dienstleistung im Ausland gilt nicht für solche Organe, die für die Ahndung von Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit einem Auslandseinsatz bestellt sind. Der Antrag auf Überprüfung einer Entscheidung nach § 85 Abs. 5 HDG 2002 ist auch nach jeder rechtskräftigen Verhängung einer Geldbuße und eines Ausgangsverbotes zulässig. Die Antragsfrist für die nachträgliche Überprüfung einer Entscheidung nach § 85 Abs. 6 HDG 2002 beträgt vier Wochen.

Z 2 bis 4 ...

§ 6a. ...

Zuständigkeit

- § 7. (1) Die Zuständigkeit zur Erlassung von Bescheiden nach diesem Bundesgesetz sowie nach dem Wehrgesetz 2001 und dem Heeresgebührengesetz 2001, jeweils im Zusammenhang mit dem Auslandseinsatzpräsenzdienst, obliegt
 - 1. in erster Instanz dem Heerespersonalamt und
 - 2. in zweiter Instanz dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport.

Vorgeschlagene Fassung

Z 2 bis Z 6 ...

(2) bis (4) ...

Gemeinsame Bestimmungen über dieBesoldung

§ 5. (1) bis (3) ...

(4) Die Geldleistung ist monatlich im Nachhinein auf ein vom Anspruchsberechtigten angegebenes Konto zu überweisen. Der Anspruchsberechtigte hat die hiefür erforderlichen Angaben spätestens bei Antritt des Auslandseinsatzpräsenzdienstes seiner militärischen Dienststelle bekannt zu geben. Auf Verlangen ist ein Vorschuss auf die monatlich gebührende Auslandseinsatzzulage bis zu ihrer halben Höhe auszuzahlen. Der jeweilige Vorschuss ist bei der nächsten Auszahlung dieser Zulage entsprechend abzuziehen.

Disziplinarrecht

- § 6. Pflichtverletzungen, die von Soldaten in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Dienstverwendung nach § 1 Z 1 lit. a bis c KSE-BVG begangen werden, sind nach dem Heeresdisziplinargesetz 2002 (HDG 2002), BGBl. I Nr. 167, zu ahnden. Dabei gelten folgende Maßgaben:
 - 1. Das 1. Hauptstück des Schlussteiles des Heeresdisziplinargesetzes 2002 betreffend das Disziplinarrecht im Einsatz ist anzuwenden.

Z 2 bis 4 ...

§ 6a. ...

Zuständigkeit

§ 7. (1) Die Zuständigkeit zur Erlassung von Bescheiden nach diesem Bundesgesetz sowie nach dem Wehrgesetz 2001 und dem Heeresgebührengesetz 2001, jeweils im Zusammenhang mit dem Auslandseinsatzpräsenzdienst, obliegt dem Heerespersonalamt.

(2) ...

§ 8. bis **10.** ...

In- und Außerkrafttreten

§ 11. (1) bis (2h) ...

(3) bis (4b) ...

(5) ...

Übergangsbestimmungen

- § 12. (1) Wird ein Wehrdienst als Zeitsoldat durch einen Auslandseinsatzpräsenzdienst unterbrochen, so hat die Zeit des Auslandseinsatzpräsenzdienstes außer Betracht zu bleiben bei der Bemessung des maßgeblichen Zeitraumes für den Anspruch auf
 - 1. berufliche Bildung und
 - 2. Treueprämie.

Der Auslandseinsatzpräsenzdienst gilt jedoch hinsichtlich des Anspruches auf berufliche Bildung nicht als Unterbrechung des Wehrdienstes als Zeitsoldat.

(2) Wurden Soldaten auf Grund der besonderen Dringlichkeit der Lage unverzüglich in das Ausland entsendet, so ist jenen Soldaten, die nach § 3 Abs. 2 aus dem Wehrdienst

Vorgeschlagene Fassung

- (2) ...
- (3) In Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz kann der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport jederzeit an Stelle der belangten Behörde eintreten.
- (4) Gegen Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichtes über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz steht dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport das Recht zu, beim Verwaltungsgerichtshof nach Erlassung des Erkenntnisses Revision zu erheben.

§ 8. bis **10.** ...

In- und Außerkrafttreten

§ 11. (1) bis (2h) ..

- (2i) Das Inhaltsverzeichnis, § 6a samt Überschrift und § 12 Abs. 8, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 105/2011, sind mit 22. November 2011 in Kraft getreten.
- (2j) § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 4, § 6, § 7 Abs. 1, 3 und 4 sowie § 13, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx, treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.
 - (3) bis (4b) ...
 - (4c) § 12 Abs. 1 bis 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.
 - (5) ...

entfällt

§ 12. entfällt

469/ME XXIV. GP - Ministerialentwurf - Textgegenüberstellung

www.parlament.gv

Geltende Fassung

als Zeitsoldat als vorzeitig entlassen gelten, die Zeit des Auslandseinsatzpräsenzdienstes auf Bemessungszeiträume nach Abs. 1 anzurechnen. Weiters kann eine solche Anrechnung verfügt werden, wenn für einen Auslandseinsatz die Heranziehung von Spezialkräften erforderlich ist und dieser Bedarf rechtzeitig und vollständig nur durch die Entsendung von Zeitsoldaten gedeckt werden kann.

- (3) Gilt ein Soldat aus dem Wehrdienst als Zeitsoldat als nach § 3 Abs. 2 vorzeitig entlassen, so entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Erstattungsbetrages nach § 45 Abs. 5 HGG 2001. Außerdem gebührt ihm zum Zeitpunkt dieser Entlassung keine Treueprämie. Läuft ein Verpflichtungszeitraum zum Wehrdienst als Zeitsoldat während des Auslandseinsatzpräsenzdienstes ab, so gebührt dem Soldaten zu diesem Zeitpunkt eine allfällige Treueprämie nach § 46 HGG 2001. Zur Ermittlung der Höhe der Treueprämie sind die zu diesem Zeitpunkt für Zeitsoldaten normierten Geldleistungen heranzuziehen.
 - (4) entfällt
 - (5) und (6) entfällt (BGBl. I Nr. 58/2005, Art. 4 Z 7, ab 1.7.2005)
 - (7) entfällt (BGBl. I Nr. 85/2009, Art. 4 Z 4, ab 1.9.2009)
 - (8) ...
 - § 13. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:
 - 1. hinsichtlich des § 8,
 - a) soweit sich dieser auf Stempel- und Rechtsgebühren sowie auf Bundesverwaltungsabgaben bezieht, der Bundesminister für Finanzen,
 - b) soweit sich dieser auf Gerichts- und Justizverwaltungsabgaben bezieht, der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
 - 2. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport.

Vorgeschlagene Fassung

- (8) ...
- (9) Die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Bundesminister für Landesverteidigung und Sport in zweiter Instanz anhängigen Verwaltungsverfahren geht mit 1. Jänner 2014 auf das Bundesverwaltungsgericht über.
 - § 13. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:
 - 1. hinsichtlich des § 8,
 - a) soweit sich dieser auf Stempel- und Rechtsgebühren sowie auf Bundesverwaltungsabgaben bezieht, der Bundesminister für Finanzen.
 - b) soweit sich dieser auf Gerichts- und Justizverwaltungsabgaben bezieht, der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
 - hinsichtlich der Bestimmungen über das Bundesverwaltungsgericht der Bundeskanzler und
 - 2. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport.

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 5

Änderung des Militärbefugnisgesetzes

§	1 bis 54	ł
§	55.	Beschwerden wegen Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen
§	56.	Amtsbeschwerde
	§ 1. bis 10.	
2. Teil		
		Besondere Aufgaben und Befugnisse

Inhaltsverzeichnis

1. Hauptstück

Wachdienst

2. Abschnitt

Befugnisse

Vorläufige Festnahme

§ 11. (1) ...

(2) Militärische Organe im Wachdienst dürfen Personen zum Zweck ihrer Vorführung vor die für das Verwaltungsstrafverfahren in erster Instanz zuständige Behörde vorläufig festnehmen, sofern diese Personen auf frischer Tat betreten werden

Z 1 bis 2 ...

- (3) bis (4) ...
- (5) Der Festgenommene ist unverzüglich zu überstellen
- 1. im Fall des Abs. 1 dem zur Verfolgung der gerichtlich strafbaren Handlung zuständigen Gericht oder
- 2. im Fall des Abs. 2 der für das Verwaltungsstrafverfahren in erster Instanz zuständigen Behörde.

Im Falle des Abs. 1 ist vor einer solchen Überstellung unverzüglich der Staatsanwalt zu verständigen. Erklärt dieser, dass er keinen Antrag auf Verhängung der Untersuchungs-

Inhaltsverzeichnis

1 bis 54. ... entfällt Zuständigkeiten und verfahrensrechtliche Sonderbestimmungen 56.

2. Teil

Besondere Aufgaben und Befugnisse

1. Hauptstück

Wachdienst

2. Abschnitt

Befugnisse

Vorläufige Festnahme

§ 11. (1) ...

§ 1. bis **10.** ...

(2) Militärische Organe im Wachdienst dürfen Personen zum Zweck ihrer Vorführung vor die für das Verwaltungsstrafverfahren zuständige Verwaltungsbehörde vorläufig festnehmen, sofern diese Personen auf frischer Tat betreten werden

Z 1 bis 2 ...

- (3) bis (4) ...
- (5) Der Festgenommene ist unverzüglich zu überstellen
- 1. im Fall des Abs. 1 dem zur Verfolgung der gerichtlich strafbaren Handlung zuständigen Gericht oder
- 2. im Fall des Abs. 2 der für das Verwaltungsstrafverfahren zuständigen Verwaltungsbehörde.

Im Falle des Abs. 1 ist vor einer solchen Überstellung unverzüglich der Staatsanwalt zu verständigen. Erklärt dieser, dass er keinen Antrag auf Verhängung der Untersuchungshaft

469/ME XXIV. GP - Ministerialentwurf - Textgegenüberstellung

haft stellen werde, so ist der Festgenommene sogleich freizulassen. In allen Fällen ist der Festgenommene unverzüglich freizulassen, wenn der Grund der Festnahme schon vor der Überstellung wegfällt. Er darf durch militärische Organe in keinem Fall länger als 24 Stunden festgehalten werden.

(6) bis (7) ...

§ 12. bis **14.** ...

Verarbeitung von Daten

§ 15. Im Wachdienst dürfen Daten ausschließlich in Ausübung der damit verbundenen Befugnisse zur Erfüllung der zu Grunde liegenden Aufgaben verarbeitet werden.

§ 16. bis **22.** (2) ...

(2a) Militärische Organe und Dienststellen nach Abs. 1 dürfen von den Betreibern öffentlicher Telekommunikationsdienste jene Auskünfte über Namen, Anschrift und Teilnehmernummer eines bestimmten Anschlusses verlangen, die diese Organe und Dienststellen als wesentliche Voraussetzung zur Erfüllung von Aufgaben der nachrichtendienstlichen Aufklärung oder Abwehr benötigen. Die ersuchte Stelle ist verpflichtet, die Auskunft unverzüglich und kostenlos zu erteilen.

Vorgeschlagene Fassung

stellen werde, so ist der Festgenommene sogleich freizulassen. In allen Fällen ist der Festgenommene unverzüglich freizulassen, wenn der Grund der Festnahme schon vor der Überstellung wegfällt. Er darf durch militärische Organe in keinem Fall länger als 24 Stunden festgehalten werden.

(6) bis (7) ...

§ 12. bis **14.** ...

Verarbeitung von Daten

- § 15. (1) Im Wachdienst dürfen Daten ausschließlich in Ausübung der damit verbundenen Befugnisse zur Erfüllung der zu Grunde liegenden Aufgaben verarbeitet werden.
- (2) Die Datenermittlung mit Bildübertragungs- und Bildaufzeichnungsgeräten (Videoüberwachung) ist zulässig, wenn dies für Zwecke des militärischen Eigenschutzes erforderlich ist.

§ 16. bis **22.** (2) ...

(2a) Militärische Organe und Dienststellen nach Abs. 1 dürfen von den Betreibern öffentlicher Telekommunikationsdienste und sonstigen Diensteanbietern Auskünfte verlangen über

- Namen, Anschrift und Teilnehmernummer eines bestimmten Anschlusses, wenn dies zur Erfüllung der ihnen nach diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben erforderlich ist,
- 2. Internetprotokolladresse zu einer bestimmten Nachricht und den Zeitpunkt ihrer Übermittlung, wenn sie diese Daten als wesentliche Voraussetzung zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen,
- 3. Namen und Anschrift eines Benutzers, dem eine Internetprotokolladresse zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesen war, wenn sie diese Daten als wesentliche Voraussetzung zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, auch wenn hiefür die Verwendung von Vorratsdaten erforderlich ist,
- 4. Namen, Anschrift und Teilnehmernummer eines bestimmten Anschlusses durch Bezugnahme auf ein von diesem Anschluss geführtes Gespräch durch Bezeichnung eines möglichst genauen Zeitraumes und der passiven Teilnehmernummer, wenn dies für die Abwehr gegenwärtiger vorsätzlicher Angriffe gegen militärische Rechtsgüter unter Bedachtnahme auf die militärische Zuständigkeit nach § 2 Abs. 2

- (3) Die Datenermittlung durch Beobachten (Observation) ist zulässig
- 1. zur Abwehr gegenwärtiger vorsätzlicher Angriffe gegen militärische Rechtsgüter unter Bedachtnahme auf die militärische Zuständigkeit nach § 2 Abs. 2.
- 2. zum vorbeugenden Schutz militärischer Rechtsgüter, sofern auf Grund bestimmter Tatsachen mit Angriffen gegen militärische Rechtsgüter zu rechnen ist, und
- 3. für Zwecke der nachrichtendienstlichen Aufklärung, wenn sonst die Aufgabenerfüllung der Aufklärung verhindert oder erheblich behindert wäre.
- (4) Die Datenermittlung durch Einholen von Auskünften ohne Hinweise nach § 21 (verdeckte Ermittlung) ist zulässig,
 - 1. zur Abwehr gegenwärtiger vorsätzlicher Angriffe gegen militärische Rechtsgüter unter Bedachtnahme auf die militärische Zuständigkeit nach § 2 Abs. 2.
 - 2. zum vorbeugenden Schutz militärischer Rechtsgüter, sofern auf Grund bestimmter Tatsachen mit Angriffen gegen militärische Rechtsgüter mit schwerer Gefahr für die militärische Sicherheit zu rechnen ist und der Zweck der Ermittlung auf andere Weise nicht erreicht werden kann, und
 - 3. für Zwecke der nachrichtendienstlichen Aufklärung, wenn dies im Interesse der nationalen Sicherheit, insbesondere der Gewährleistung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres, dringend erforderlich ist und sonst die Aufgabenerfüllung der Aufklärung verhindert wäre.
 - (5) Die Datenermittlung mit Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten ist zulässig
 - 1. zur Abwehr gegenwärtiger vorsätzlicher Angriffe gegen militärische Rechtsgüter unter Bedachtnahme auf die militärische Zuständigkeit nach § 2 Abs. 2
 - 2. zum vorbeugenden Schutz militärischer Rechtsgüter, sofern auf Grund bestimmter Tatsachen eine drohende oder gegenwärtige Gefahr von Angriffen gegen militärische Rechtsgüter als wahrscheinlich anzunehmen ist, und
 - 3. für Zwecke der nachrichtendienstlichen Aufklärung, wenn dies im Interesse der nationalen Sicherheit, insbesondere der Gewährleistung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres, unerlässlich ist und sonst in größerem Umfang die Aufgabenerfüllung der Aufklärung verhindert wäre.

Eine solche Ermittlung darf unter den Voraussetzungen des Abs. 4 auch verdeckt erfolgen. Das Fernmeldegeheimnis bleibt unberührt.

Vorgeschlagene Fassung

erforderlich ist

Die ersuchte Stelle ist verpflichtet, die Auskunft unverzüglich und kostenlos zu erteilen.

- (3) Die Datenermittlung durch Beobachten (Observation) ist zulässig
- 1. zur Abwehr gegenwärtiger vorsätzlicher Angriffe gegen militärische Rechtsgüter unter Bedachtnahme auf die militärische Zuständigkeit nach § 2 Abs. 2.
- 2. zum vorbeugenden Schutz militärischer Rechtsgüter, sofern auf Grund bestimmter Tatsachen mit vorsätzlichen Angriffen gegen militärische Rechtsgüter zu rechnen ist, und
- 3. für Zwecke der nachrichtendienstlichen Aufklärung, wenn sonst die Aufgabenerfüllung der Aufklärung verhindert oder erheblich behindert wäre.
- (4) Die Datenermittlung durch Einholen von Auskünften ohne Hinweise nach § 21 (verdeckte Ermittlung) ist zulässig,
 - 1. zur Abwehr gegenwärtiger vorsätzlicher Angriffe gegen militärische Rechtsgüter unter Bedachtnahme auf die militärische Zuständigkeit nach § 2 Abs. 2.
 - 2. zum vorbeugenden Schutz militärischer Rechtsgüter, sofern auf Grund bestimmter Tatsachen mit vorsätzlichen Angriffen gegen militärische Rechtsgüter mit schwerer Gefahr für die militärische Sicherheit zu rechnen ist und der Zweck der Ermittlung auf andere Weise nicht erreicht werden kann, und
 - 3. für Zwecke der nachrichtendienstlichen Aufklärung, wenn dies im Interesse der nationalen Sicherheit, insbesondere der Gewährleistung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres, dringend erforderlich ist und sonst die Aufgabenerfüllung der Aufklärung verhindert wäre.

 (5) Die Datenermittlung mit Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten ist zulässig

 1. zur Abwehr gegenwärtiger vorsätzlicher Angriffe gegen militärische Rechtsgüter unter Bedachtnahme auf die militärische Zuständigkeit nach § 2 Abs. 2

 2. zum vorbeugenden Schutz militärischer Rechtsgüter, sofern auf Grund bestimmter

 - Tatsachen eine drohende oder gegenwärtige Gefahr von vorsätzlichen Angriffen gegen militärische Rechtsgüter als wahrscheinlich anzunehmen ist, und
 - 3. für Zwecke der nachrichtendienstlichen Aufklärung, wenn dies im Interesse der nationalen Sicherheit, insbesondere der Gewährleistung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres, unerlässlich ist und sonst in größerem Umfang die Aufgabenerfüllung der Aufklärung verhindert wäre.

Eine solche Ermittlung darf unter den Voraussetzungen des Abs. 4 auch verdeckt erfolgen. Das Fernmeldegeheimnis bleibt unberührt.

Geltende Fassung Verlässlichkeitsprüfung

§ 23. (1) ...

- (2) Als nicht verlässlich gilt eine Person jedenfalls im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen
 - 1. einer Straftat nach dem Militärstrafgesetz (MilStG), BGBl. Nr. 344/1970, oder
 - 2. einer Straftat nach dem Vierzehnten bis Siebzehnten oder Vierundzwanzigsten Abschnitt des Besonderen Teiles des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, betreffend Hochverrat und andere Angriffe gegen den Staat, Angriffe auf oberste Staatsorgane, Landesverrat, strafbare Handlungen gegen das Bundesheer und Störung der Beziehungen zum Ausland oder
 - 3. einer Straftat nach den §§ 47 und 48 WG 2001 betreffend Nötigung zur Teilnahme an politischen Vereinigungen und Umgehung der Wehrpflicht oder
 - 4. darüber hinaus jeglichen Angriffes gegen militärische Rechtsgüter.

Nach Tilgung einer solchen Verurteilung ist die Verlässlichkeit jedoch nicht mehr von vornherein ausgeschlossen. Weiters gilt eine Person jedenfalls als nicht verlässlich, wenn aus von ihr zu vertretenden Gründen die Feststellung des für die Verlässlichkeit maßgeblichen Sachverhaltes nicht möglich war.

§ 24. bis **30.** ...

www.parlament.gv.at

3. Teil

Inanspruchnahme von Leistungen (Leistungsrecht)

2. Hauptstück

Behörden und Verfahren

§ 31. (1) ...

- (2) Über Berufungen gegen Bescheide der Anforderungsbehörde im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Durchführung einer Inanspruchnahme von Leistungen hat der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zu entscheiden.
- (3) Die Behörden nach den Abs. 1 und 2 dürfen für Zwecke der Vorbereitung oder Durchführung einer Inanspruchnahme von Leistungen Daten verarbeiten.

Informationspflichten

§ 32. (1) Natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften des

Vorgeschlagene Fassung Verlässlichkeitsprüfung

§ 23. (1) ...

- (2) Als nicht verlässlich gilt eine Person jedenfalls im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen
 - 1. einer Straftat nach dem Militärstrafgesetz (MilStG), BGBl. Nr. 344/1970, oder
 - einer Straftat nach dem Vierzehnten bis Siebzehnten oder Vierundzwanzigsten Abschnitt des Besonderen Teiles des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, betreffend Hochverrat und andere Angriffe gegen den Staat, Angriffe auf oberste Staatsorgane, Landesverrat, strafbare Handlungen gegen das Bundesheer und Störung der Beziehungen zum Ausland oder
 - 3. einer Straftat nach den §§ 47 und 48 WG 2001 betreffend Nötigung zur Teilnahme an politischen Vereinigungen und Umgehung der Wehrpflicht oder
 - 4. darüber hinaus jeglichen vorsätzlichen Angriffes gegen militärische Rechtsgüter zur Beeinträchtigung der militärischen Sicherheit.

Nach Tilgung einer solchen Verurteilung ist die Verlässlichkeit jedoch nicht mehr von vornherein ausgeschlossen. Weiters gilt eine Person jedenfalls als nicht verlässlich, wenn aus von ihr zu vertretenden Gründen die Feststellung des für die Verlässlichkeit maßgeblichen Sachverhaltes nicht möglich war.

§ 24. bis **30.** ...

3. Teil

Inanspruchnahme von Leistungen (Leistungsrecht) 2. Hauptstück

Behörden und Verfahren

§ 31. (1) ...

entfällt

(3) Das Militärkommando darf für Zwecke der Vorbereitung oder Durchführung einer Inanspruchnahme von Leistungen Daten verarbeiten.

Informationspflichten

§ 32. (1) Natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften sowie sonstige

Handelsrechtes haben der Anforderungsbehörde auf deren Verlangen jene Auskünfte zu erteilen, die zur Vorbereitung oder Durchführung einer Leistungsanforderung notwendig sind. Dies betrifft insbesondere auch Auskünfte über

- Z 1 bis 3 ...
- (2) bis (4) ...
- § 33. bis 35. (2)...
- (3) Einer Berufung gegen einen Leistungsbescheid oder einen Vollzugsbescheid kommt keine aufschiebende Wirkung zu.
 - (4) Gegen einen Aufhebungsbescheid ist eine Berufung nicht zulässig.
 - **§ 36.** bis **42.** ...

4. Teil

Rechtsschutz

1. Hauptstück

Schadloshaltung

3. Abschnitt

Verfahren

Rückersatz wegen Versicherungsleistung

- **§ 48.** bis **49.** (1) ...
- (2) Eine Berufung gegen Bescheide nach Abs. 1 sowie eine Anfechtung solcher Bescheide beim Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof ist unzulässig.
 - (3) bis (5) ...
 - **§ 50.** bis **53.** ...

2. Hauptstück

Beschwerden

Beschwerden wegen behaupteter Verletzung subjektiver Rechte

§ 54. (1) Die unabhängigen Verwaltungssenate erkennen nach Art. 129a Abs. 1 Z 2 B-VG über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer, nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ausgeübter Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt worden zu sein.

Vorgeschlagene Fassung

Rechtsträger haben der Anforderungsbehörde auf deren Verlangen jene Auskünfte zu erteilen, die zur Vorbereitung oder Durchführung einer Leistungsanforderung notwendig sind. Dies betrifft insbesondere auch Auskünfte über

- Z 1 bis 3 ...
- (2) bis (4) ...
- **§ 33.** bis **35.** (2)...
- (3) Beschwerden gegen einen Leistungsbescheid oder einen Vollzugsbescheid haben keine aufschiebende Wirkung.
 - (4) entfällt
 - **§ 36.** bis **42.** ...

4. Teil

Rechtsschutz

1. Hauptstück

Schadloshaltung

3. Abschnitt

Verfahren

Rückersatz wegen Versicherungsleistung

- § 48. bis 49. (1) ...
- (2) entfällt
- (3) bis (5) ...
- § 50. bis 53. ...

2. Hauptstück

Beschwerden

Beschwerden wegen behaupteter Verletzung subjektiver Rechte

§ 54. (1) Das Bundesverwaltungsgericht erkennt nach Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer, nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ausgeübter Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt worden zu sein.

- 2) Darüber hinaus erkennen die unabhängigen Verwaltungssenate über Beschwerden von Personen, die behaupten, auf andere Weise durch die Besorgung von Aufgaben der militärischen Landesverteidigung in ihren Rechten verletzt worden zu sein, sofern diese Verletzung nicht in Bescheidform erfolgt ist. Diese Beschwerdemöglichkeit besteht nicht für Personen, die in einer solchen Angelegenheit bei der Parlamentarischen Bundesheerkommission eine Beschwerde nach § 4 WG 2001 erheben können.
- (3) Beschwerden nach Abs. 1, die sich gegen einen auf dieses Bundesgesetz gestützten Entzug der persönlichen Freiheit richten, können während der Dauer der Anhaltung bei der diese Maßnahme durchführenden militärischen Dienststelle eingebracht werden. Diese Dienststelle hat die Beschwerde unverzüglich dem unabhängigen Verwaltungssenat zuzuleiten.
- (4) Über Beschwerden nach den Abs. 1 und 2 entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat durch eines seiner Mitglieder. Die §§ 67c bis 67g sowie § 79a AVG über die besonderen Bestimmungen für das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten sind anzuwenden.
- (5) Ist für die Entscheidung des unabhängigen Verwaltungssenates nach Abs. 2 die Frage der Rechtmäßigkeit einer Datenverwendung maßgeblich, so hat diese Behörde, außer bei Gefahr im Verzug,
 - 1. ihr Verfahren bis zur Entscheidung dieser Vorfrage durch die Datenschutzkommission auszusetzen und
 - 2. gleichzeitig eine diesbezügliche Entscheidung bei der Datenschutzkommission zu beantragen.

Beschwerden wegen Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen

- § 55. Die Datenschutzkommission entscheidet nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen über Beschwerden wegen Verletzung von Rechten durch eine Datenverwendung entgegen den Bestimmungen
 - 1. dieses Bundesgesetzes und

www.parlament.gv.at

2. des Datenschutzgesetzes 2000.

Davon ausgenommen ist die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Datenermittlung durch die Ausübung von Befugnissen im Wachdienst nach den §§ 7 bis 14 nach diesem Bundesgesetz.

Vorgeschlagene Fassung

- (2) Darüber hinaus erkennt das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden von Personen, die behaupten, auf andere Weise durch die Besorgung von Aufgaben der militärischen Landesverteidigung in ihren Rechten verletzt worden zu sein, sofern diese Verletzung nicht in Bescheidform erfolgt ist. Diese Beschwerdemöglichkeit besteht nicht für Personen, die in einer solchen Angelegenheit bei der Parlamentarischen Bundesheerkommission eine Beschwerde nach § 4 WG 2001 erheben können.
- (3) Beschwerden nach Abs. 1, die sich gegen einen auf dieses Bundesgesetz gestützten Entzug der persönlichen Freiheit richten, können während der Dauer der Anhaltung bei der diese Maßnahme durchführenden militärischen Dienststelle eingebracht werden. Diese Dienststelle hat die Beschwerde unverzüglich dem Bundesverwaltungsgericht zuzuleiten.
- (4) Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen über Beschwerden wegen Verletzung von Rechten durch eine Datenverwendung entgegen den Bestimmungen
 - 1. dieses Bundesgesetzes und
 - 2. des Datenschutzgesetzes 2000.
- (5) Die Ausübung von Befugnissen nach diesem Bundesgesetz ist hinsichtlich eines Verfahrens zur Überprüfung ihrer Rechtmäßigkeit dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zuzurechnen.

entfällt

entfällt

Amtsbeschwerde

- § 56. Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport kann Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit an den Verwaltungsgerichtshof erheben gegen Entscheidungen
 - 1. der unabhängigen Verwaltungssenate über Beschwerden nach § 54 oder
 - 2. der Datenschutzkommission über Beschwerden nach § 55.

Diese Beschwerdemöglichkeit kann sowohl zugunsten als auch zum Nachteil des Betroffenen ausgeübt werden. Die Beschwerdefrist beginnt mit der Zustellung der anzufechtenden Entscheidung.

3. Hauptstück

Rechtsschutz im Bereich der Nachrichtendienste Rechtsschutzbeauftragter

§ 57. (1) bis (5) ...

- (6) Nimmt der Rechtsschutzbeauftragte wahr, dass durch das Verwenden von Daten Rechte eines Betroffenen verletzt worden sind, der von dieser Datenverwendung keine Kenntnis hat, so ist er befugt,
 - 1 den Betroffenen zu informieren oder
 - 2. eine Beschwerde nach § 55 an die Datenschutzkommission zu erheben.

Eine Beschwerde nach Z 2 ist nur zulässig, wenn das Wissen des Betroffenen um die Existenz oder den Inhalt des Datensatzes die Sicherung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres oder der Interessen der umfassenden Landesverteidigung gefährden oder erheblich behindern würde und eine Information nach Z 1 daher nicht erfolgen kann. In einem Verfahren vor der Datenschutzkommission nach Z 2 ist auf § 26 Abs. 2 DSG 2000 über die Beschränkung des Auskunftsrechtes Bedacht zu nehmen.

(7) ...

Vorgeschlagene Fassung

Zuständigkeiten und verfahrensrechtliche Sonderbestimmungen

- § 56. (1) In Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz kann der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport jederzeit an Stelle der belangten Behörde eintreten.
- (2) Gegen Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichtes über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz steht dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport das Recht zu, beim Verwaltungsgerichtshof nach Erlassung des Erkenntnisses Revision zu erheben.

3. Hauptstück

Rechtsschutz im Bereich der Nachrichtendienste Rechtsschutzbeauftragter

§ 57. (1) bis (5) ...

- (6) Nimmt der Rechtsschutzbeauftragte wahr, dass durch das Verwenden von Daten
- Rechte eines Betroffenen verletzt worden sind, der von dieser Datenverwendung keine Kenntnis hat, so ist er befugt,

 1. den Betroffenen zu informieren oder

 2. eine Beschwerde nach § 54. Abs. 4 an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben.

 Eine Beschwerde nach Z 2 ist nur zulässig, wenn das Wissen des Betroffenen um die Existenz oder den Inhalt des Datensatzes die Sicherung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres oder der Interessen der umfassenden Landesverteidigung gefährden oder erheblich behindern würde und eine Information nach Z 1 deher nicht erfolgen beneuten Z 2 der den Z 2 deher nicht erfolgen beneuten Z 2 deher nicht erfolgen Z 2 deher zicht erfolgen Z 2 deher Z 2 dehe hindern würde und eine Information nach Z 1 daher nicht erfolgen kann. In einem Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach Z 2 ist auf § 26 Abs. 2 DSG 2000 über die Beschränkung des Auskunftsrechtes Bedacht zu nehmen.
 - (7) ...

www.pariament.gv.at

Geltende Fassung

5. Teil

Straf- und Schlussbestimmungen

Verwaltungsübertretungen

- § 58. (1) bis (2) ...
- (3) Die Zuständigkeit zur Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren obliegt in erster Instanz den Bezirksverwaltungsbehörden, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde jedoch dieser Behörde.

§ 59. bis 60. ...

In- und Außerkrafttreten

§ 61. (1) bis (1j) ...

(2) bis (3c) ...

(4) ...

§ 62. (2) bis (3)

Vollziehung

- § 63. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:
- 1. hinsichtlich des § 59,
 - a) soweit es sich um Stempel- und Rechtsgebühren sowie um Bundesverwaltungsabgaben handelt, der Bundesminister für Finanzen und,
- b) soweit es sich um Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren handelt, der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,

Vorgeschlagene Fassung

5. Teil

Straf- und Schlussbestimmungen Verwaltungsübertretungen

§ 58. (1) bis (2) ...

(3) Die Zuständigkeit zur Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion jedoch dieser Behörde.

§ 59. bis 60. ...

In- und Außerkrafttreten

§ 61. (1) bis (1j) ...

- (1k) Das Inhaltsverzeichnis, \S 11 Abs. 2 und 5, \S 15, \S 22 Abs. 2a, und 3 bis 5, \S 23 Abs. 2, \S 31 Abs. 3, \S 32 Abs. 1, \S 35 Abs. 3, \S 54, \S 56 samt Überschrift, \S 57 Abs. 6, \S 58 Abs. 3 und \S 63, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/201x, treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft
 - (2) bis (3c) ...
- (3d) § 31 Abs. 2, § 35 Abs. 4, § 49 Abs. 2 und § 55 samt Überschrift treten mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

(4) ...

§ 62. (2) bis (3)

(5) Die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Bundesminister für Landesverteidigung und Sport in zweiter Instanz anhängigen Verwaltungsverfahren geht mit 1. Jänner 2014 auf das Bundesverwaltungsgericht über.

Vollziehung

- § 63. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:
- 1. hinsichtlich des § 59,
 - a) soweit es sich um Stempel- und Rechtsgebühren sowie um Bundesverwaltungsabgaben handelt, der Bundesminister für Finanzen und,
 - b) soweit es sich um Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren handelt, der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

- hinsichtlich der von den Gerichten anzuwendenden Bestimmungen der Bundesminister für Justiz und
- hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport.

Vorgeschlagene Fassung

- 2. hinsichtlich der von den Gerichten anzuwendenden Bestimmungen der Bundesminister für Justiz,
- hinsichtlich der Bestimmungen über das Bundesverwaltungsgericht der Bundeskanzler und
- 3. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport.

Artikel 6

Änderung des Sperrgebietsgesetzes 2002

- § 1. (1) Ein Gebiet, das dem Bundesheer zur Verfügung steht
- 1. ständig
 - a) als militärisches Übungsgelände (Truppenübungsplatz) oder
 - b) zur Errichtung oder Erhaltung militärischer Anlagen oder

Z 2 ...

(2) bis (5) ...

§ 2. ...

§ 3. (1) bis (2) Z 1 ...

2. für Organe des Rechnungshofes, der Gerichte, der Staatsanwaltschaften, der Sicherheits-, Finanzstraf- und Abgabenbehörden nach Maßgabe der Bestimmungen des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes – AVOG, BGBl. Nr. 18/1975, sowie der Arbeitsinspektion und der Land- und Forstwirtschaftsinspektion, die jeweils in einem Sperrgebiet eine Amtshandlung vorzunehmen haben.

(3)...

(4) Die zuständigen militärischen Dienststellen können anderen Personen nach Maßgabe militärischer Interessen aus wichtigen, insbesondere persönlichen oder wirtschaftlichen Gründen das Betreten oder Befahren eines Sperrgebietes oder eines Teiles eines solchen erlauben. Diese Erlaubnis kann aus militärischen Rücksichten oder aus Gründen der Sicherheit mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden.

- § 1. (1) Ein Gebiet, das dem Bundesheer zur Verfügung steht
- 1. ständig
 - a) als militärisches Übungsgelände (Truppenübungsplatz) oder
 - b) zur Errichtung oder Erhaltung militärischer Anlagen oder
 - c) als militärischer Bereich, sofern der Aufenthalt in diesem Gebiet mit Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Personen verbunden ist, oder

Z 2 ...

(2) bis (5) ...

§ 2. ...

§ 3. (1) bis (2) Z 1 ...

2. für Organe des Rechnungshofes, der Gerichte, der Staatsanwaltschaften, der Sicherheits-, Finanzstraf- und Abgabenbehörden sowie der Arbeitsinspektion und der Land- und Forstwirtschaftsinspektion, die jeweils in einem Sperrgebiet eine Amtshandlung vorzunehmen haben.

(3) ...

(4) Anderen als in Abs. 2 genannten Personen darf das Betreten oder Befahren eines Sperrgebietes oder eines Teiles eines solchen mit Zustimmung der zuständigen militärischen Dienststellen gestattet werden. Diese Gestattung kann aus militärischen Rücksichten oder aus Gründen der Sicherheit befristet oder mit der Aufforderung zu bestimmtem Verhalten während des Betretens oder Befahrens verbunden werden. Bei einem Verstoß gegen diese Befristung oder Verhaltensaufforderung oder bei Vorliegen eines wichtigen militäri-

- (5) Zuständige militärische Dienststelle nach den Abs. 3 und 4 ist
- 1. für ein Gebiet nach § 1 Abs. 1 Z 1 lit. a das Kommando des Truppenübungsplatzes,
- 2. für ein Gebiet nach § 1 Abs. 1 Z 1 lit. b das Militärkommando, in dessen Zuständigkeitsbereich das Gebiet zur Gänze oder überwiegend gelegen ist, und
- 3. für ein Gebiet nach § 1 Abs. 1 Z 2 das Kommando der übenden Truppe.

Über Berufungen gegen Entscheidungen nach Abs. 4 hat der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zu entscheiden.

§ 4. (1) bis (2) Z 1 ...

- für Organe der Gerichte, der Staatsanwaltschaften sowie der Sicherheits-, Finanzstraf- und Abgabenbehörden nach Maßgabe der Bestimmungen des AVOG im Zusammenhang mit einer Amtshandlung.
- (3) Die zuständigen militärischen Dienststellen nach § 3 Abs. 5 können anderen Personen nach Maßgabe militärischer Interessen das Fotografieren, Filmen sowie die zeichnerische Darstellung eines Sperrgebietes oder eines Teiles eines solchen oder einer in einem Sperrgebiet befindlichen militärischen Einrichtung erlauben. Diese Erlaubnis kann aus militärischen Rücksichten oder Gründen der Sicherheit mit Bedingungen oder Aufla-

Vorgeschlagene Fassung

schen Interesses kann die Gestattung jederzeit widerrufen werden.

(5) Auf Antrag einer betreffenden Person oder, sofern dies aus militärischen Interessen erforderlich ist, von Amts wegen ist die Gestattung zum Betreten oder Befahren, einschließlich allfällig auferlegter Befristungen oder Verhaltensaufforderungen oder deren Widerruf mit Bescheid festzustellen.

- (6) Zuständige militärische Dienststelle nach den Abs. 3 und 4 ist
- 1. für ein Gebiet nach § 1 Abs. 1 Z 1 lit. a der Kommandant des Truppenübungsplatzes,
- 2. für ein Gebiet nach § 1 Abs. 1 Z 1 lit. b der Kommandant oder Leiter der militärischen Anlage,
- 3. für ein Gebiet nach § 1 Abs. 1 Z 1 lit. c das Militärkommando, in dessen Zuständigkeitsbereich das Gebiet zur Gänze oder überwiegend gelegen ist, und
- 4. für ein Gebiet nach § 1 Abs. 1 Z 2 das Kommando der übenden Truppe.
- (7) Gegen Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichtes über Beschwerden gegen Bescheide der Behörden nach diesem Bundesgesetz steht dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport das Recht zu, beim Verwaltungsgerichtshof nach Zustellung des Erkenntnisses an die Behörde Revision zu erheben.
 - **§ 4.** (1) bis (2) Z 1 ...
 - 2. für Organe der Gerichte, der Staatsanwaltschaften sowie der Sicherheits-, Finanzstraf- und Abgabenbehörden im Zusammenhang mit einer Amtshandlung.
- (3) Anderen als in Abs. 2 genannten Personen darf das Fotografieren, Filmen sowie eine zeichnerische Darstellung eines Sperrgebietes oder eines Teiles eines solchen mit Zustimmung der zuständigen militärischen Dienststellen nach § 3 Abs. 6 gestattet werden. Diese Gestattung kann aus militärischen Rücksichten oder aus Gründen der Sicherheit befristet oder mit der Aufforderung zu bestimmtem Verhalten während des Fotografierens

gen verbunden werden.

§ 5. (1) Wer

- 1. unbefugt ein Sperrgebiet betritt oder befährt oder
- 2. unbefugt ein Sperrgebiet oder einen Teil eines solchen oder eine in einem Sperrgebiet befindliche militärische Einrichtung fotografiert oder filmt oder zeichnerisch darstellt oder
- 3. gegen eine mit einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 4 oder § 4 Abs. 3 verbundene Bedingung oder Auflage verstößt.

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, mit Geldstrafe bis zu 2 200 € oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Überwiegen erschwerende Umstände, so sind Geld- und Freiheitsstrafen nebeneinander zu verhängen.

(2) bis (3) ...

§ 6. ...

www.parlament.gv.at

§ 6a. Auf Verfahren nach diesem Bundesgesetz ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, anzuwenden.

§ 7. (1) bis (4) ...

Vorgeschlagene Fassung

oder Filmens oder der zeichnerischen Darstellung verbunden werden. Bei einem Verstoß gegen diese Befristung oder Verhaltensaufforderung oder bei Vorliegen eines wichtigen militärischen Interesses kann die Gestattung jederzeit widerrufen werden.

(4) Auf Antrag einer betreffenden Person oder, sofern dies aus militärischen Interessen erforderlich ist, von Amts wegen ist die Gestattung zu einer Tätigkeit nach Abs. 3 einschließlich allfällig auferlegter Befristungen oder Verhaltensaufforderungen oder deren Widerruf mit Bescheid festzustellen.

§ 5. (1) Wer

- 1. unbefugt ein Sperrgebiet betritt oder befährt oder
- 2. unbefugt ein Sperrgebiet oder einen Teil eines solchen oder eine in einem Sperrgebiet befindliche militärische Einrichtung fotografiert oder filmt oder zeichnerisch darstellt oder
- 3. gegen eine mit einer Gestattung nach § 3 Abs. 4 oder § 4 Abs. 3 verbundenen Be-

3. gegen eine mit einer Gestattung nach § 3 Abs. 4 oder § 4 Abs. 3 verbundenen Befristung oder Verhaltensaufforderungen verstößt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde ist, von der Landespolizeidirektion mit Geldstrafe bis zu 2 200 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Überwiegen erschwerende Umstände, so sind Geld- und Freiheitsstrafen nebeneinander zu verhängen.

(2) bis (3) ...

§ 6a. (1) Die Zuständigkeit zur Erlassung von Bescheiden nach diesem Bundesgesetz obliegt dem Militärkommando, in dessen Gebiet das Sperrgebiet zur Gänze oder überwiegend gelegen ist.

(2) In Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz kann der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport jederzeit an Stelle der belangten Behörde eintreten.

- le der belangten Behörde eintreten.
- (3) Gegen Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichtes über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz steht dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport das Recht zu, beim Verwaltungsgerichtshof nach Erlassung des Erkenntnisses Revision zu erheben.

§ 7. (1) bis (4) ...

(5) § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 2 und 4 bis 6, § 4 Abs. 2 bis 4, § 5 Abs. 1, § 6a und § 9, je-

- § 8. Verordnungen und Bescheide auf Grund des Bundesgesetzes über militärische Sperrgebiete, BGBl. Nr. 204/1963, des Sperrgebietsgesetzes, BGBl. Nr. 387/1993, und des Sperrgebietsgesetzes 1995, BGBl. Nr. 260, gelten als auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassen.
- § 9. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport betraut.

Vorgeschlagene Fassung

weils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx, treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

- § 8. (1) Verordnungen und Bescheide auf Grund des Bundesgesetzes über militärische Sperrgebiete, BGBl. Nr. 204/1963, des Sperrgebietsgesetzes, BGBl. Nr. 387/1993, und des Sperrgebietsgesetzes 1995, BGBl. Nr. 260, gelten als auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassen.
- (2) Die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Bundesminister für Landesverteidigung und Sport in zweiter Instanz anhängigen Verwaltungsverfahren geht mit 1. Jänner 2014 auf das Bundesverwaltungsgericht über.
 - § 9. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:
 - hinsichtlich der Bestimmungen über das Bundesverwaltungsgericht der Bundeskanzler und
 - 2. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport.

Artikel 7

Änderung des Munitionslagergesetzes 2003

§ 1. bis 8. ...

3. Abschnitt

Sicherheit von Munitionslagern Beschränkungen im Gefährdungsbereich

§ 9. (1) bis (3) ...

(4) Z 1 bis 5 ...

Art und Umfang nicht bewilligungspflichtiger Geländeveränderungen oder Veränderungen der Bodenbewachsung oder Kahlhiebe sind vom Nutzungsberechtigten der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden.

(5) ...

Anordnungen zur Wiederherstellung der Sicherheit

§ 10. (1) bis (2) ...

§ 1. bis **8.** ...

3. Abschnitt

Sicherheit von Munitionslagern Beschränkungen im Gefährdungsbereich

§ 9. (1) bis (3) ...

(4) Z 1 bis 5 ...

Art und Umfang nicht bewilligungspflichtiger Geländeveränderungen oder Veränderungen der Bodenbewachsung oder Kahlhiebe sind vom Nutzungsberechtigten der zuständigen Verwaltungsbehörde unverzüglich zu melden.

(5) ...

Anordnungen zur Wiederherstellung der Sicherheit

§ 10. (1) bis (2) ...

(3) Die Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden, sofern eine Bewilligung nach § 9 in jenem Zeitpunkt zu erteilen wäre, in dem die Behörde von den in diesen Bestimmungen angeführten Umständen Kenntnis erlangt. Die fehlenden Bewilligungen sind von Amts wegen nachträglich zu erteilen.

§ 11. bis **14.** ...

5. Abschnitt

Straf-, Sonder- und Schlussbestimmungen Strafbestimmung

§ 15. Z 1 bis 3 ...

zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht einen gerichtlich strafbaren Tatbestand darstellt, eine Verwaltungsübertretung. Er ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, mit Geldstrafe bis zu 7 300 € oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen. Überwiegen erschwerende Umstände, können Geld- und Freiheitsstrafen auch nebeneinander verhängt werden.

Behördenzuständigkeit

- **§ 16.** Die Zuständigkeit zur Erlassung von Bescheiden nach diesem Bundesgesetz obliegt, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist,
- 1. in erster Instanz dem Militärkommando, in dessen Gebiet das Munitionslager zur Gänze oder überwiegend gelegen ist, und
 - 2. in zweiter Instanz dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport.

Vorgeschlagene Fassung

(3) Die Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden, sofern eine Bewilligung nach § 9 in jenem Zeitpunkt zu erteilen wäre, in dem die Verwaltungsbehörde von den in diesen Bestimmungen angeführten Umständen Kenntnis erlangt. Die fehlenden Bewilligungen sind von Amts wegen nachträglich zu erteilen.

§ 11. bis 14. ...

5. Abschnitt

Straf-, Sonder- und Schlussbestimmungen

Strafbestimmung

§ 15. Z 1 bis 3 ...

zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht einen gerichtlich strafbaren Tatbestand darstellt, eine Verwaltungsübertretung. Er ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde, von der Landespolizeidirektion, mit Geldstrafe bis zu 7 300 € oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen. Überwiegen erschwerende Umstände, können Geld- und Freiheitsstrafen auch nebeneinander verhängt werden.

$Beh\"{o}rdenzust\"{a}ndigkeit$

- § 16. (1) Die Zuständigkeit zur Erlassung von Bescheiden nach diesem Bundesgesetz obliegt, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, dem Militärkommando, in dessen Gebiet das Munitionslager zu Gänze oder überwiegend gelegen ist.
- (2) In Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz kann der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport jederzeit an Stelle der belangten Behörde eintreten.
- (3) Gegen Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichtes über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz steht dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport das Recht zu, beim Verwaltungsgerichtshof nach Erlassung des Erkenntnisses Revision zu erheben.

§ 17. ...

§ 17. ...

469/ME XXIV

Ministerialentwurf - Textgegenüberstellung

Geltende Fassung In- und Außer-Kraft-Treten

§ 18. (1) bis (5) ...

Übergangsrecht

§ 19. (1) bis (2) ...

Vollziehung

- § 20. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:
- hinsichtlich der von den Gerichten anzuwendenden Bestimmungen der Bundesminister für Justiz und
- 2. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport.

Vorgeschlagene Fassung

In- und Außer-Kraft-Treten

§ 18. (1) bis (5) ...

(6) § 9 Abs. 4, § 10 Abs. 3, § 15, § 16 und § 20, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/201x, treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

Übergangsrecht

§ 19. (1) bis (2) ...

(3) Die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Bundesminister für Landesverteidigung und Sport in zweiter Instanz anhängigen Verwaltungsverfahren geht mit 1. Jänner 2014 auf das Bundesverwaltungsgericht über.

Vollziehung

- § 20. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:
- hinsichtlich der von den ordentlichen Gerichten anzuwendenden Bestimmungen der Bundesminister f
 ür Justiz.
- 1a. hinsichtlich der Bestimmungen über das Bundesverwaltungsgericht der Bundeskanzler und
- 2. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport.

Artikel 8

Änderung des Militärauszeichnungsgesetzes 2002

§ 1. bis **10.** (3)...

§ 11. bis **14** ...

www.parlament.gv.at

4. Abschnitt

Straf- und Schlussbestimmungen

§ 15. Wer vorsätzlich dem § 3 Abs. 2 und 3 oder der nach § 2 zu erlassenden Verordnung zuwiderhandelt oder eine militärische Auszeichnung sonst in einer ihre Bedeutung herabwürdigenden Weise verwendet, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirek-

§ 1. bis **10.** (3) ...

(4) Eine mehrfache Verleihung einer Wehrdienstmedaille ist nicht zulässig.

§ 11. bis **14** ...

4. Abschnitt

Straf- und Schlussbestimmungen

§ 15. Wer vorsätzlich dem § 3 Abs. 2 und 3 oder der nach § 2 zu erlassenden Verordnung zuwiderhandelt oder eine militärische Auszeichnung sonst in einer ihre Bedeutung herabwürdigenden Weise verwendet, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion

tion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, mit Geldstrafe bis zu 220 € zu bestrafen.

§ 16. bis **17.** ...

§ 18 (1) bis (4d) ...

§ 19. ...

Vorgeschlagene Fassung

zugleich Sicherheitsbehörde ist, von der Landespolizeidirektion, mit Geldstrafe bis zu 220 € zu bestrafen.

§ 16. bis **17.** ...

§ 18 (1) bis (4d) ...

(4e) § 10 Abs. 4 und § 15 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/201x treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

§ 19. ...

Artikel 9

Änderung des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes

§ 1. bis 6. ...

Beitragsleistung in besonderen Fällen

§ 7. (1) Der Arbeitnehmer hat für die Dauer des jeweiligen Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach den §§ 19, 37 bis 39 des Wehrgesetzes 2001 – WG 2001, BGBl. I Nr. 146, bei weiterhin aufrechtem Arbeitsverhältnis Anspruch auf eine Beitragsleistung durch den Arbeitgeber in Höhe von 1,53 vH der fiktiven Bemessungsgrundlage in Höhe des Kinderbetreuungsgeldes gemäß § 3 Abs. 1 des Kinderbetreuungsgeldgesetzes (KBGG), BGBl. I

Nr. 103/2001. Dies gilt nicht für den zwölf Monate übersteigenden Teil eines Wehrdienstes als Zeitsoldat gemäß § 19 Abs. 1 Z 5 WG 2001, eines Auslandseinsatzpräsenzdienstes gemäß § 19 Abs. 1 Z 9 WG 2001 oder eines Ausbildungsdienstes. In den Fällen des § 19 Abs. 1 Z 6, 8 und 9 WG 2001 hat der Arbeitnehmer für einen zwölf Monate übersteigenden Teil Anspruch auf eine Beitragsleistung durch den Bund in derselben Höhe; die Beiträge sind vom Bund im Wege der Versicherungsanstalt öffentlicher Bediensteter in die BV-Kasse seines bisherigen Arbeitgebers zu leisten.

(2) bis (8) ...

§ 8. bis **13.** ...

§ 14 bis (2) Z 3 ...

4. sofern noch keine drei Einzahlungsjahre (36 Beitragsmonate) seit der ersten Beitragszahlung gemäß § 6 oder § 7 nach der erstmaligen Aufnahme der Erwerbstätigkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder der letztmaligen Ver-

§ 1. bis **6.** ...

Beitragsleistung in besonderen Fällen

§ 7. (1) Der Arbeitnehmer hat für die Dauer des jeweiligen Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach den §§ 19, 37 bis 39 des Wehrgesetzes 2001 – WG 2001, BGBl. I Nr. 146, bei weiterhin aufrechtem Arbeitsverhältnis Anspruch auf eine Beitragsleistung durch den Arbeitgeber in Höhe von 1,53 vH der fiktiven Bemessungsgrundlage in Höhe des Kinderbetreuungsgeldes gemäß § 3 Abs. 1 des Kinderbetreuungsgeldgesetzes (KBGG), BGBl. I

Nr. 103/2001. Dies gilt nicht für den zwölf Monate übersteigenden Teil eines Wehrdienstes als Zeitsoldat gemäß § 19 Abs. 1 Z 5 WG 2001, eines Auslandseinsatzpräsenzdienstes gemäß § 19 Abs. 1 Z 9 WG 2001 oder eines Ausbildungsdienstes. In den Fällen des § 19 Abs. 1 Z 6, 8 und 9 WG 2001 hat der Arbeitnehmer für einen zwölf Monate übersteigenden Teil Anspruch auf eine Beitragsleistung durch den Bund in derselben Höhe; die Beiträge sind vom Bund im Wege des jeweils zuständigen Trägers der Krankenversicherung in die BV-Kasse seines bisherigen Arbeitgebers zu leisten.

(2) bis (8) ...

§ 8. bis **13.** ...

§ 14 bis (2) Z 3 ...

4. sofern noch keine drei Einzahlungsjahre (36 Beitragsmonate) seit der ersten Beitragszahlung gemäß § 6 oder § 7 nach der erstmaligen Aufnahme der Erwerbstätigkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder der letztmaligen Verfügung (aus-

469/ME XXIV. GP - Ministeria

fügung (ausgenommen Verfügungen nach § 17 Abs. 1 Z 2 oder Z 3 oder Abs. 2a) über eine Abfertigung vergangen sind. Beitragszeiten nach § 6 oder § 7 sind zusammenzurechnen, unabhängig davon, ob sie bei einem oder mehreren Arbeitgebern zurückgelegt worden sind. Beitragszeiten nach § 6 oder § 7 aus zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs weiterhin aufrechten Arbeitsverhältnissen sind nicht einzurechnen. Für Abfertigungsbeiträge auf Grund einer Kündigungsentschädigung, einer Ersatzleistung nach dem Urlaubsgesetz, BGBl. Nr. 390/1976, oder auf Grund eines nach § 9 Abs. 1 AngG oder § 5 des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974 fortgezahlten Entgelts sind als Beitragszeiten auch Zeiten nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses in dem sich aus § 11 Abs. 1 oder Abs. 2 ASVG ergebenden Ausmaß anzurechnen.

(3) bis (7) ...

§ 15. bis **76.** ...

Vorgeschlagene Fassung

genommen Verfügungen nach § 17 Abs. 1 Z 2 oder Z 3 oder Abs. 2a) über eine Abfertigung vergangen sind. Beitragszeiten nach § 6 oder § 7 sind zusammenzurechnen, unabhängig davon, ob sie bei einem oder mehreren Arbeitgebern zurückgelegt worden sind. Als Beitragszeiten sind auch Zeiten, für die der Bund nach § 49b Abs. 1 des Heeresgebührengesetzes 2001 (HGG 2001), BGBl. I Nr. 31, Beiträge leistet, anzurechnen. Beitragszeiten nach § 6 oder § 7 aus zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs weiterhin aufrechten Arbeitsverhältnissen sowie Beitragszeiten nach § 49b Abs. 1 HGG 2001 aus einem zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs weiterhin aufrechten Ausbildungsdienst im Sinne des WG 2001 sind nicht einzurechnen. Für Abfertigungsbeiträge auf Grund einer Kündigungsentschädigung, einer Ersatzleistung nach dem Urlaubsgesetz, BGBl. Nr. 390/1976, oder auf Grund eines nach § 9 Abs. 1 AngG oder § 5 des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974 fortgezahlten Entgelts sind als Beitragszeiten auch Zeiten nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses in dem sich aus § 11 Abs. 1 oder Abs. 2 ASVG ergebenden Ausmaß anzurechnen.

(3) bis (7) ...

§ 15. bis 76. ...

Artikel 10

Änderung des Truppenaufenthaltsgesetzes

§ 1. bis 2. ...

Verhältnis zu anderen Bundesgesetzen

§ 3. Soweit in Übereinkommen gemäß § 4 nicht anderes vorgesehen ist, finden auf den Aufenthalt von Truppen und auf das von diesen mitgeführte Kriegsmaterial und auf mitgeführte Waffen das Fremdengesetz 1997, BGBl. I Nr. 75, das Grenzkontrollgesetz, BGBl. Nr. 435/1996, das Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992, das Schieß- und Sprengmittelgesetz, BGBl. Nr. 196/1935, die Schieß- und Sprengmittel-Monopolverordnung, BGBl. Nr. 204/1935, das Pyrotechnikgesetz 1974, BGBl. Nr. 282, das Außenhandelsgesetz 1995, BGBl. Nr. 172/1995, samt den dazu ergangenen Verordnungen, das Waffengesetz 1996, BGBl. I Nr. 12/1997, sowie das Kriegsmaterialgesetz, BGBl. Nr. 540/1977, keine Anwendung; kraftfahrrechtliche Vorschriften über die Zulassung von Kraftfahrzeugen und straßenverkehrsrechtliche Bestimmungen über das Fahrverbot von Lastkraftfahrzeugen sind nur soweit anwendbar, als sie auch für Fahrzeuge des Bundesheeres gelten.

§ 1. bis **2.** ...

Verhältnis zu anderen Bundesgesetzen

§ 3. (1) Soweit in Übereinkommen gemäß § 4 nicht anderes vorgesehen ist, finden auf den Aufenthalt von Truppen und auf das von diesen mitgeführte Kriegsmaterial und auf mitgeführte Waffen keine Anwendung:

Vorgeschlagene Fassung

- 1. das Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100,
- 2. das Grenzkontrollgesetz (GrekoG), BGBl. Nr. 435/1996,
- 3. das Meldegesetz 1991 (MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992,
- 4. das Sprengmittelgesetz 2010 (SprG), BGBl. I Nr. 121/2009,
- 5. die Sprengmittellagerverordnung (SprLV), BGBl. II Nr. 483/2010,
- 6. das Pyrotechnikgesetz 2010 (PyroTG 2010), BGBl. I Nr. 131/2009,
- 7. das Außenwirtschaftsgesetz 2011 (AußWG 2011), BGBl. I Nr. 26, samt den dazu ergangenen Verordnungen,
- 8. das Waffengesetz 1996 (WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997, und
- 9. das Kriegsmaterialgesetz (KMG), BGBl Nr. 540/1997.
- (2) Kraftfahrrechtliche Vorschriften über die Zulassung von Kraftfahrzeugen und stra-Benverkehrsrechtliche Bestimmungen über das Fahrverbot von Lastkraftfahrzeugen sind nur insoweit anwendbar, als sie auch für Fahrzeuge des Bundesheeres gelten.

Artikel 11

Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften

Folgende Rechtsvorschriften treten außer Kraft:

- 1. Die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 9. Dezember 1986 über die Erklärung der Heeres-Land- und Forstwirtschaftsverwaltung Allentsteig zur betriebsähnlichen Einrichtung, BGBl. Nr. 720/1986.
- 2. Die Flexibiliersierungsverordnung Heersforstverwaltung Allentsteig, BGBl. II Nr. 477/2008.
- 3. Die Flexibiliersierungsverordnung Heeresdruckerei, BGBl. II Nr. 404/2009.
- 469/ME XXIV. GP Ministerialentwurf Textgegenüberstellung 4. Die Flexibiliersierungsverordnung Heeresunteroffiziersakademie, BGBl. II Nr. 435/2010.

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinargesetz 2002, das Heeresgebührengesetz 2001, das Auslandseinsatzgesetz 2001, das Militärbefugnisgesetz, das Sperrgebietsgesetz 2002, das Munitionslagergesetz 2003, das Militärauszeichnungsgesetz 2002, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz sowie das Truppenaufenthaltsgesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Begleitgesetz-Wehrrecht – VwGBG-W)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Wehrgesetzes 2001

Das Wehrgesetz 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2012, wird wie folgt geändert:

- 1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 23 folgender Eintrag eingefügt:
- "§ 23a. Einsatz- und Aufschubpräsenzdienst sowie außerordentliche Übungen"
- 2. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 28:
- "§ 28. Entlassung aus dem Präsenzdienst"
- 3. Im Inhaltsverzeichnis entfällt jeweils der Eintrag zu § 29 und § 63.
- 4. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 55:
- "§ 55. Zuständigkeiten und verfahrensrechtliche Sonderbestimmungen"
- 5. § 1 Abs. 2 dritter Satz lautet:

"Die Friedensorganisation umfasst nur Soldaten, die Einsatzorganisation

- 1. Soldaten,
- 2. Wehrpflichtige des Milizstandes und
- 3. Frauen, die Wehrdienst geleistet haben."
- 6. Im § 1 Abs. 3 Z 2 werden die Worte "dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören" durch die Worte "in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen (Berufssoldaten)" ersetzt.
- 7. § 2 Abs. 3 letzter Satz lautet:
- "Dazu gehören auch sämtliche Planungs-, Vorbereitungs-, Übungs- und Ausbildungsmaßnahmen für Einsätze nach Abs. 1."
- 8. Im § 7 Abs. 1 Z 1 werden die Worte "im § 1 festgelegt sind" durch die Worte "ausdrücklich gesetzlich festgelegt sind" ersetzt.
- 9. § 14 Abs. 1 Z 2 lautet:
 - "2. bei der Kundmachung oder Zustellung einer Aufforderung zur Stellung,"

10. § 17 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

11. § 18 Abs. 1 lautet:

- "(1) Wehrpflichtige sind, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, verpflichtet, sich der Stellung bei der Stellungskommission zu unterziehen. In der Aufforderung zur Stellung sind der Zeitpunkt des Beginnes, die Dauer und der Ort der Stellung bekannt zu geben. Die Gesamtdauer der Stellung darf einschließlich der zur An- und Rückreise notwendigen Zeit vier Tage nicht überschreiten. Auskünfte, die der Vorbereitung der Stellung dienen, können schon vor deren Beginn von den Stellungspflichtigen eingeholt werden."
- 12. § 18b Abs. 1 letzter Satz lautet:
 - "§ 18 Abs. 1 hinsichtlich der Aufforderung zur Stellung ist anzuwenden."
- 13. § 19 Abs. 1 lautet:
 - "(1) Der Präsenzdienst ist zu leisten als
 - 1. Grundwehrdienst oder
 - 2. Milizübungen oder
 - 3. freiwillige Waffenübungen und Funktionsdienste oder
 - 4. Wehrdienst als Zeitsoldat oder
 - 5. Präsenzdienst auf Grund einer Verfügung nach § 23a Abs. 1 im Falle eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c (Einsatzpräsenzdienst) oder
 - Präsenzdienst im Falle eines vorläufigen Aufschubes der Entlassung nach § 23a Abs. 2 (Aufschubpräsenzdienst) oder
 - 7. außerordentliche Übungen oder
 - 8. Präsenzdienst im Auslandseinsatz (Auslandseinsatzpräsenzdienst)."
- 14. § 21 Abs. 3 vorletzter Satz entfällt.
- 15. § 24 samt Überschrift wird durch folgende §§ 23a und 24, jeweils samt Überschrift, ersetzt:

"Einsatz- und Aufschubpräsenzdienst sowie außerordentliche Übungen

- § 23a. (1) Die Heranziehung von Wehrpflichtigen des Miliz- und des Reservestandes zum Einsatzpräsenzdienst verfügt bis zu einer Gesamtzahl von 5 000 Wehrpflichtigen nach den Vorschriften des Abs. 3 und innerhalb der ihm von der Bundesregierung erteilten Ermächtigung der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport, darüber hinaus der Bundespräsident. Hält der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport eine solche Verfügung für erforderlich, so hat er dem Bundespräsidenten und der Bundesregierung hierüber unverzüglich zu berichten. Sofern eine solche Heranziehung ausschließlich Wehrpflichtige betrifft, die der Meldepflicht nach § 11 Abs. 6 unterliegen, verfügt sie jedenfalls der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport innerhalb der ihm von der Bundesregierung erteilten Ermächtigung
- (2) Bei außergewöhnlichen Verhältnissen kann die Entlassung von Wehrpflichtigen vorläufig aufgeschoben werden bei der Beendigung
 - 1. des Grundwehrdienstes oder
 - 2. eines Wehrdienstes als Zeitsoldat oder
 - 3. einer Milizübung oder
 - 4. einer freiwilligen Waffenübung oder eines Funktionsdienstes.

Die Verfügung des vorläufigen Aufschubes der Entlassung obliegt bis zu einer Gesamtzahl von 5 000 Wehrpflichtigen nach den Vorschriften des Abs. 3 und innerhalb der ihm von der Bundesregierung erteilten Ermächtigung dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport, darüber hinaus dem Bundespräsidenten. Hält der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport eine solche Verfügung für erforderlich, so hat er dem Bundespräsidenten und der Bundesregierung hierüber unverzüglich zu berichten. Mit In-Kraft-Treten dieser Verfügung gelten diese Wehrpflichtigen als zum Aufschubpräsenzdienst einberufen

(3) Die Gesamtzahl der Wehrpflichtigen, die auf Grund einer Verfügung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport den Einsatzpräsenzdienst und den Aufschubpräsenzdienst leisten, darf zu keiner Zeit 5 000 übersteigen. In diese Zahl sind Wehrpflichtige, die der Meldepflicht nach § 11 Abs. 6 unterliegen und vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zum Einsatzpräsenzdienst herangezogen werden, nicht einzurechnen.

(4) Bei außergewöhnlichen Verhältnissen kann der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport innerhalb der ihm von der Bundesregierung erteilten Ermächtigung die Heranziehung von Wehrpflichtigen zu außerordentlichen Übungen als vorsorgliche Maßnahme zur Verstärkung der Verteidigungsbereitschaft verfügen.

Einberufung zum Präsenzdienst

- **§ 24.** (1) Wehrpflichtige sind zum Präsenzdienst nach den jeweiligen militärischen Interessen mit Einberufungsbefehl einzuberufen. Der Einberufungsbefehl ist zu erlassen
 - 1. spätestens vier Wochen vor dem Einberufungstermin zum Grundwehrdienst und
 - 2. spätestens acht Wochen vor dem Einberufungstermin zu
 - a) Milizübungen und
 - b) freiwilligen Waffenübungen und Funktionsdiensten.

Der Einberufungsbefehl zum Grundwehrdienst darf nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach erstmaliger Feststellung der Tauglichkeit des Wehrpflichtigen zum Wehrdienst erlassen werden. Die Fristen nach Z 1 und 2 dürfen nach Maßgabe militärischer Erfordernisse, im Falle der Z 2 insbesondere zum Üben der Herstellung der Einsatzbereitschaft von Verbänden im Wege von Waffenübungen, verkürzt werden. Sämtliche Fristen dürfen auch mit schriftlicher Zustimmung des Wehrpflichtigen verkürzt werden.

- (2) Die Einberufung kann, sofern es militärische Rücksichten erfordern, auch durch eine allgemeine Bekanntmachung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport erfolgen. In dieser Bekanntmachung sind Ort und Zeitpunkt, an dem der Präsenzdienst anzutreten ist, zu bestimmen. Hinsichtlich jener Wehrpflichtigen, denen zur Vorbereitung einer Einberufung ein Schein ausgefolgt wurde, in dem der Ort des Antrittes dieses Präsenzdienstes angeführt ist (Bereitstellungsschein), genügt als Ortsangabe der Hinweis auf den im Bereitstellungsschein angeführten Ort.
- (3) Wehrpflichtige, die zum Präsenzdienst einberufen werden, sind den jeweiligen militärischen Dienststellen zuzuweisen
 - 1. nach Eignung und Bedarf für eine militärische Verwendung und,
 - 2. soweit militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen, unter Bedachtnahme auf
 - a) den Beruf und die sonst nachgewiesenen Fachkenntnisse,
 - b) den Wohnsitz und
 - c) ihre Wünsche hinsichtlich Garnisonierung, Waffengattung und Einberufungstermin."

16. Im § 26 Abs. 1 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

"Als familiäre Interessen gelten auch solche aus einer eingetragenen Partnerschaft."

- 17. Im § 26a Abs. 1 und 2 werden die Worte "in erster Instanz zuständigen Behörde" jeweils durch die Worte "zuständigen Verwaltungsbehörde" ersetzt.
- 18. Im § 27 Abs. 2 wird am Ende der Z 4 der Beistrich durch das Wort "und" sowie am Ende der Z 5 das Wort "und" durch einen Punkt ersetzt und entfällt die Z 6.
- 19. Die Überschrift zu § 28 lautet:

"Entlassung aus dem Präsenzdienst"

- 20. § 28 Abs. 1 vorletzter Satz, § 28 Abs. 2 und § 29 samt Überschrift entfallen.
- 21. § 28 Abs. 6 lautet:
- "(6) Personen, die Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten und die als Militärpersonen oder Militär-VB aufgenommen werden, gelten als vorzeitig aus diesem Wehrdienst entlassen. Diese Entlassung wird wirksam
 - 1. bei Aufnahme als Militärpersonen mit Ablauf des Tages, der dem Tag der Wirksamkeit der Ernennung vorangeht oder
 - 2. bei Aufnahme als Militär-VB mit Ablauf des Tages, der dem Tag des Beginns des Dienstverhältnisses vorangeht.

Die vorzeitige Entlassung nach Z 2 wird nur wirksam, wenn der Dienst an dem im Dienstvertrag festgelegten Tag tatsächlich angetreten wurde."

22. Im § 32a Abs. 1 wird das Wort "Ausbildungsdienst" durch das Wort "Wehrdienst" ersetzt.

- 23. § 33 Abs. 4 erster Satz lautet:
- "Die Rückstellung von Gegenständen nach Abs. 1 kann jederzeit durch besondere Aufforderung des Militärkommandos oder, sofern militärische Rücksichten es erfordern, durch allgemeine Bekanntmachung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport angeordnet werden."
- 24. § 37 Abs. 1 vierter Satz lautet:
- "Der Ausbildungsdienst dient der militärischen Aus-, Fort- und Weiterbildung."
- 25. Im § 38 Abs. 1 entfällt der zweite Satz und in Z 1 wird die Zitierung "§ 24 Abs. 2" durch die Zitierung "§ 24 Abs. 3" ersetzt.
- 26. Dem § 38 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:
- "(6) Auf Personen, die Ausbildungsdienst leisten, sind nach einer Wehrdienstleistung von insgesamt zwölf Monaten jene bundesrechtlichen Vorschriften anzuwenden, die für Personen ab dem 13. Monat des Ausbildungsdienstes gelten. § 86 Abs. 1 und 4 HDG 2002 über die disziplinarrechtliche Stellung von Personen im Ausbildungsdienst bleibt davon unberührt.
- (7) Nach Maßgabe militärischer Interessen kann Personen, die Ausbildungsdienst leisten, für die Dauer der Truppenoffiziersausbildung ein anderer Dienstgrad als jener, den sie unmittelbar vor dieser Ausbildung geführt haben, zuerkannt werden."
- 27. Im § 38b Abs. 6 Z 2 wird die Zitierung "§ 28 Abs. 2" durch die Zitierung "§ 23a Abs. 2" ersetzt.
- 28. Im § 39 Abs. 1 Z 1 wird die Zitierung "§ 24 Abs. 1 und 2" durch die Zitierung "§ 24" ersetzt.
- 29. § 39 Abs. 3 Z 1 lautet:
 - "1. § 32 über Pflichten und Befugnisse im Milizstand und"
- 30. Im § 39 Abs. 5 wird das Wort "heranziehbar" durch das Wort "geeignet" ersetzt.
- 31. Im § 40 entfallen die Worte "in erster Instanz".
- 32. Im § 45 Abs. 1 zweiter Satz werden nach dem Wort "Werktage" die Wörter "oder 25 Arbeitstage" eingefügt.
- 33. Im § 54 Abs. 1 entfallen die Worte "in erster Instanz" und "erster Instanz".
- 34. § 55 samt Überschrift lautet:

"Zuständigkeiten und verfahrensrechtliche Sonderbestimmungen

- § 55. (1) Die Zuständigkeit zur Erlassung von Bescheiden nach diesem Bundesgesetz obliegt, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, dem Militärkommando.
- (2) Die mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden dürfen zur Wahrnehmung der ihnen jeweils übertragenen Aufgaben Daten verarbeiten.
- (3) In Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz kann der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport jederzeit an Stelle der belangten Behörde eintreten
- (4) Gegen Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichtes über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz steht dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport das Recht zu, beim Verwaltungsgerichtshof nach Erlassung des Erkenntnisses Revision zu erheben.
- (5) Die Ausstellung von Ausweisen der Militärbehörden nach den Vorschriften des Humanitären Völkerrechts ist im Vollziehungsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport durchzuführen.
- (6) Beschwerden gegen Beschlüsse der Stellungskommissionen, Einberufungs- und Entlassungsbefehle sowie gegen Bescheide über eine vorzeitige Entlassung nach § 28 Abs. 3 und § 38 Abs. 5 dritter Satz haben keine aufschiebende Wirkung."
- 35. Im § 55a Abs. 1 werden vor dem Wort "gesetzlich" die Worte "zur Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses" eingefügt.

- 36. Im § 60 wird nach Abs. 2k folgender Abs. 2l eingefügt:
- "(21) Das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 2 und 3, § 2 Abs. 3, § 7 Abs. 1, § 14 Abs. 1, § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 1, § 18b Abs. 1, § 19 Abs. 1, § 21 Abs. 1 und 3, die §§ 23a und 24, jeweils samt Überschrift, § 26 Abs. 1, § 26a Abs. 1 und 2, § 27 Abs. 2, die Überschrift zu § 28, § 28 Abs. 1 und 6, § 32a Abs. 1, § 33 Abs. 4, § 37 Abs. 1, § 38 Abs. 1, 6 und 7, § 38b Abs. 6, § 39 Abs. 1, 3 und 5, § 40, § 45, § 54 Abs. 1, § 55 samt Überschrift, § 55a Abs. 1 sowie § 66, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/201x, treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft."
- 37. Im § 60 wird nach Abs. 10 folgender Abs. 11 eingefügt:
- "(11) Mit Ablauf des 31. Dezember 2013 treten § 28 Abs. 2, § 29 samt Überschrift, § 61 Abs. 9, 10, 11, 17, 24, 25 und 32 sowie § 63 samt Überschrift außer Kraft."
- 38. Im § 61 entfallen die Abs. 9, 10, 11, 17, 24, 25 und 32.
- 39. § 63 samt Überschrift entfällt.
- 40. § 66 Z 2 lautet:
 - "2. hinsichtlich des § 7 Abs. 1 und 2 sowie des § 23a Abs. 1, 2 und 4, soweit der Bundesregierung jeweils Aufgaben übertragen sind, diese,"
- 41. Im § 66 Z 3 entfällt die Wendung "und des § 63 Abs. 9".
- 42. § 66 Z 8 und 9 entfallen.
- 43. Im § 66 wird vor Z 10 folgende Z 9a eingefügt:
 - "9a. hinsichtlich der Bestimmungen über das Bundesverwaltungsgericht der Bundeskanzler und"

Artikel 2

Änderung des Heeresdisziplinargesetzes 2002

Das Heeresdisziplinargesetz 2002 (HDG 2002), BGBl. I Nr. 167, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2010, wird wie folgt geändert:

- 1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 9:
- "§ 9. Verantwortlichkeit der Vertretungsorgane"
- 2. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 15:
- "§ 15. Disziplinarkommission"
- 3. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 17:
- "§ 17. Ruhen und Enden der Mitgliedschaft zur Disziplinarkommission"
- 4. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 33:
- "§ 33. Zeugen"
- 5. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 36 folgender Eintrag eingefügt:
- "§ 36a. Revision"
- 6. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 61:
- "§ 61. Durchführung des Verfahrens"
- 7. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 64:
- "§ 64. Beschwerden gegen Disziplinarerkenntnisse"
- 8. Im Inhaltsverzeichnis entfallen die Einträge zu §§ 72, 73, 76 und 82.
- 9. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 77:
- "§ 77. Mitwirkung fachkundiger Laienrichter"
- 10. In § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 bis 3, § 13 Abs. 2, § 24 Abs. 2, § 56 Abs. 1, § 58, § 60 Abs. 2, § 62 Abs. 1, § 63 Abs. 3, § 74 Abs. 2 und in § 88 Abs. 4 wird das Wort "Miliz" jeweils durch das Wort "Miliz-" ersetzt.

11. In § 3 Abs. 1 Z 1 entfallen die Worte "erster Instanz".

12. § 3 Abs. 4 lautet:

- "(4) Der Lauf der Fristen nach den Abs. 1 bis 3 wird gehemmt
- 1. für die Dauer eines Verfahrens vor dem Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof oder einem Verwaltungsgericht oder
- 2. für den Zeitraum zwischen dem Erstatten der Strafanzeige durch den Disziplinarvorgesetzten oder der Disziplinarkommission und dem Einlangen der Mitteilung über
 - a) die Einstellung des Strafverfahrens oder
 - b) die Beendigung des Strafverfahrens
 - nach der Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631, beim Disziplinarvorgesetzten oder der Disziplinarkommission oder
- 3. für die Dauer eines Strafverfahrens nach der Strafprozessordnung 1975 oder
- 4. in den Fällen des § 28 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes (PVG), BGBl. Nr. 133/1967, für den Zeitraum ab Antragstellung der Disziplinarbehörde auf Erteilung der Zustimmung bis zur Entscheidung durch das zuständige Personalvertretungsorgan oder
- 5. für die Dauer eines beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anhängigen Verfahrens betreffend Fällung einer Vorabentscheidung,

wenn der der Pflichtverletzung zugrunde liegende Sachverhalt in allen diesen Fällen Gegenstand einer solchen Anzeige oder eines solchen Verfahrens ist."

13. § 4 lautet:

- "§ 4. Liegt der Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung vor, die auch den Verdacht einer Pflichtverletzung begründet, so hat Strafanzeige an eine Staatsanwaltschaft zu erstatten
 - 1. der Disziplinarvorgesetzte des Verdächtigen oder
 - während eines bei ihr anhängigen Disziplinarverfahrens gegen den Verdächtigen die Disziplinarkommission.

Die Anzeigepflicht besteht nicht, wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass die gerichtliche Strafbarkeit der Tat binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen wird."

14. § 5 Abs. 3 lautet:

- "(3) Hat die Disziplinarbehörde Strafanzeige erstattet oder hat sie sonst Kenntnis von einem Strafverfahren nach der Strafprozessordnung 1975, so ist ein Disziplinarverfahren zu unterbrechen, bis
 - 1. die Mitteilung über die Einstellung des Strafverfahrens beim Disziplinarvorgesetzten oder in den Fällen des § 4 Abs. 1 Z 2 bei der Disziplinarkommission eingelangt ist oder
 - 2. das Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen worden ist."
- 15. Im § 5 Abs. 4 erster Satz werden die Worte "strafgerichtliche Verfahren" durch die Worte "Strafverfahren nach der Strafprozessordnung 1975" ersetzt.

16. Im § 5 Abs. 4 letzter Satz und im § 51 Abs. 4 entfallen jeweils die Worte "in erster Instanz".

17. § 5 Abs. 5 zweiter Satz lautet:

"In diesem Fall hat die zuständige Disziplinarbehörde des Beschuldigten nach § 4 die Einleitung des Disziplinarverfahrens sowie dessen Einstellung oder rechtskräftigen Abschluss dem Staatsanwalt mitzuteilen."

18. § 7 Abs. 1 und 2 lautet:

- "(1) Im militärischen Dienstbereich sind nach Eintritt der Rechtskraft zu verlautbaren
- 1. Disziplinarverfügungen und Disziplinarerkenntnisse,
- 2. gerichtliche Verurteilungen und Strafverfügungen,
- 3. verwaltungsbehördliche Straferkenntnisse und Strafverfügungen und
- 4. Entscheidungen über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit,

sofern die Verlautbarung erforderlich ist, um der Begehung von Pflichtverletzungen entgegenzuwirken. Eine Verlautbarung nach den Z 2 bis 4 ist nur zulässig, sofern sich diese Entscheidungen auf den einer Pflichtverletzung zugrunde liegenden Sachverhalt beziehen.

- (2) Die Verlautbarung ist für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich anzuordnen
- 1. für Disziplinarverfügungen sowie für Disziplinarerkenntnisse im Kommandantenverfahren von der jeweils entscheidenden Disziplinarbehörde und
- 2. für Disziplinarerkenntnisse im Kommissionsverfahren sowie für Urteile, Straferkenntnisse und Strafverfügungen vom Disziplinarvorgesetzten des Betroffenen und
- 3. für Entscheidungen nach Abs. 1 Z 4 vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport."
- 19. Im § 7 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 4a eingefügt:
- "(4a) Über die Fälle des Abs. 4 hinaus kann der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport Entscheidungen nach Abs. 1 Z 1 bis 3 verlautbaren, sofern er die Verlautbarung zur Aufrechterhaltung der Disziplin in seinem gesamten Zuständigkeitsbereich für angebracht hält."
- 20. § 7 Abs. 5 letzter Satz lautet:
- "Sie hat nach Maßgabe der jeweiligen militärischen Interessen in geeigneter Weise zu erfolgen."
- 21. § 8 Abs. 1 zweiter Satz lautet:
- "Bei Disziplinarverfügungen und Disziplinarerkenntnissen ist eine Kopie des Bescheides oder der besonderen Niederschrift dem Führungsblatt beizuschließen."
- 22. § 9 samt Überschrift lautet:

"Verantwortlichkeit der Vertretungsorgane

- § 9. Soldatenvertreter und Organe der Personalvertretung dürfen wegen Äußerungen und Handlungen, die in Ausübung ihrer Funktion erfolgt sind, disziplinär nicht zur Verantwortung gezogen werden."
- 23. § 11 Abs. 1 lautet:
 - "(1) Disziplinarbehörden sind
 - 1. die Disziplinarkommandanten
 - a) als Einheitskommandanten und
 - b) als Disziplinarvorgesetzte
 - 2. die Disziplinarkommission."
- 24. Im § 12 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge "militärischen Organisation Gleichgestellten" durch die Wortfolge "militärischen Organisation Gleichgestellten, und der Leiter des Heerespersonalamtes," ersetzt.
- 25. Im § 13 Abs. 1 Z 1 wird die Wortfolge "militärischen Organisation Gleichgestellten" durch die Wortfolge "militärischen Organisation Gleichgestellten, und der Leiter des Heerespersonalamtes," ersetzt.
- 26. § 13 Abs. 4 erster Satz lautet:
- "Wird die disziplinäre Ahndung von Pflichtverletzungen im gesamten Zuständigkeitsbereich eines nach Abs. 1 Z 1 und 2 zuständigen Disziplinarvorgesetzten oder in Teilen dieses Zuständigkeitsbereiches infolge der örtlichen Verhältnisse beträchtlich erschwert, so hat der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport diesen Zuständigkeitsbereich oder Teile davon einem anderen Disziplinarvorgesetzten zuzuweisen."
- 27. Im § 14 Abs. 1 Z 1 lit. b und Z 2 lit. d entfallen jeweils die Worte "in der jeweiligen Instanz".
- 28. § 15 samt Überschrift lautet:

"Disziplinarkommission

- § 15. (1) Für Berufssoldaten und Berufssoldaten des Ruhestandes ist beim Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport eine Disziplinarkommission einzurichten.
- (2) Die Disziplinarkommission hat zu bestehen aus dem Vorsitzenden sowie der erforderlichen Zahl von Stellvertretern des Vorsitzenden und von weiteren Mitgliedern. Die Disziplinarkommission hat in Senaten zu verhandeln und zu entscheiden.

- (3) Die Mitglieder der Disziplinarkommission sind in Ausübung ihrer Aufgaben nach diesem Bundesgesetz selbständig und unabhängig.
- (4) Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Disziplinarkommission zu unterrichten."

29. § 16 lautet:

- "§ 16. (1) Die Mitglieder der Disziplinarkommission sind mit Wirkung vom 1. Jänner eines Kalenderjahres für die Dauer von sechs Jahren zu bestellen. Im Bedarfsfall ist jedoch die Disziplinarkommission auch während dieser sechs Jahre durch die Bestellung zusätzlicher Mitglieder zu ergänzen.
- (2) Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport hat aus dem Kreis der Berufssoldaten zu bestellen
 - 1. den Vorsitzenden der Disziplinarkommission und dessen Stellvertreter und
 - 2. die Hälfte der weiteren Mitglieder der Disziplinarkommission.

Zum Vorsitzenden oder Stellvertreter dürfen nur Offiziere in einem unbefristeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bestellt werden. Diese müssen über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen im militärischen Disziplinarwesen verfügen. Der Vorsitzende der Disziplinarkommission muss rechtskundig sein.

- (3) Die zweite Hälfte der weiteren Mitglieder der Disziplinarkommission ist vom Zentralausschuss beim Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport aus dem gleichen Personenkreis wie die übrigen weiteren Mitglieder zu bestellen. Bestellt der Zentralausschuss innerhalb eines Monates nach Aufforderung durch den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport keine oder zu wenige Mitglieder für die Disziplinarkommission, so hat der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport die erforderlichen Mitglieder selbst zu bestellen.
 - (4) Zum Mitglied der Disziplinarkommission darf kein Soldat bestellt werden,
 - 1. der außer Dienst gestellt ist oder
 - 2. der, wenn auch nur vorläufig, vom Dienst enthoben ist oder
 - 3. gegen den ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, bis zu dessen Einstellung oder rechtskräftigem Abschluss oder
 - 4. der wegen einer von Amts wegen zu verfolgenden, mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde, bis zu dem Zeitpunkt, ab dem über die Verurteilung keine oder nur beschränkte Auskunft aus dem Strafregister erteilt werden darf, oder
 - 5. gegen den ein Strafverfahren nach der Strafprozessordnung 1975 anhängig ist betreffend eine von Amts wegen zu verfolgende, mit Vorsatz begangene gerichtlich strafbare Handlung oder
 - 6. für den ein Führungsblatt angelegt ist."

30. § 17 samt Überschrift lautet:

"Ruhen und Enden der Mitgliedschaft zur Disziplinarkommission

§ 17. (1) Die Mitgliedschaft zur Disziplinarkommission ruht

- 1. während eines Strafverfahrens nach der Strafprozessordnung 1975 betreffend eine von Amts wegen zu verfolgende, mit Vorsatz begangene gerichtlich strafbare Handlung ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft einer Anklageerhebung oder
- 2. vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen Einstellung oder rechtskräftigem Abschluss oder
- 3. während einer, wenn auch nur vorläufigen, Dienstenthebung oder
- 4. während einer Außerdienststellung oder
- 5. während einer gerechtfertigten Abwesenheit von mehr als drei Monaten oder
- 6. während einer Dienstleistung im Ausland.
- (2) Die Mitgliedschaft zur Disziplinarkommission endet mit
- 1. dem Ablauf der Bestellungsdauer oder
- 2. der Abberufung durch den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport mit schriftlicher Zustimmung des Betroffenen, sofern dieser in keinem anhängigen Disziplinarverfahren als Senatsmitglied herangezogen ist, oder
- 3. dem Ausscheiden aus dem Präsenzstand oder
- 4. der rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilung wegen einer von Amts wegen zu verfolgenden, mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung oder

- 5. der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe oder eines Schuldspruches ohne Strafe."
- 31. § 18 Abs. 1 lautet:
 - "(1) Die Senate der Disziplinarkommission (Disziplinarsenate) haben zu bestehen aus
 - dem Vorsitzenden der Disziplinarkommission oder einem seiner Stellvertreter als Senatsvorsitzenden und
 - 2. zwei weiteren Mitgliedern.

Jedes Kommissionsmitglied darf mehreren Senaten angehören. Eines der weiteren Mitglieder muss der vom Zentralausschuss oder vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport bestellten Personengruppe nach § 16 Abs. 3 angehören."

- 32. Im § 18 Abs. 2 werden die Worte "der Kommission im Disziplinarverfahren" durch die Worte "der Disziplinarkommission" ersetzt und wird folgender Satz angefügt:
- "Die Geschäftseinteilung ist mit dem Hinweis, dass sie vom Vorsitzenden der Disziplinarkommission erlassen wurde, öffentlich kundzumachen."
- 33. Im § 19 Abs. 1 werden die Worte "die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören" durch die Worte "die Berufssoldaten sind" ersetzt.
- 34. § 19 Abs. 1 letzter Satz lautet:
- "Der Disziplinaranwalt und seine vor dem Bundesverwaltungsgericht tätigen Stellvertreter müssen rechtskundig sein."
- 35. § 19 Abs. 2 letzter Satz lautet:
- "Er ist berechtigt, gegen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes nach diesem Bundesgesetz Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben."
- 36. § 20 lautet:
- "§ 20. (1) Für die Disziplinarkommission sind Schriftführer vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport aus dem Kreis der in seinem Zuständigkeitsbereich Dienst versehenden Bediensteten zu bestellen. Von der Bestellung sind Personen ausgeschlossen, bei denen ein Ausschließungsgrund für die Bestellung zum Kommissionsmitglied nach § 16 Abs. 4 vorliegt. Hinsichtlich des Bestellungszeitraumes gilt § 16 Abs. 1, hinsichtlich der Voraussetzungen für das Ruhen und Enden der Funktion § 17.
- (2) Für die Besorgung der Kanzleigeschäfte der Disziplinarkommission und für deren Sacherfordernisse hat das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport aufzukommen."
- 37. Im § 22 Z 1, § 34 Abs. 3 Z 2, § 39 Abs. 1, § 53 Abs. 2, § 58 Z 2, § 67 Abs. 1 Z 1, § 79 Abs. 1 Z 2 und § 88 Abs. 7 wird die Wortwendung "Soldaten, der dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört," in der jeweiligen grammatikalischen Form jeweils durch das Wort "Berufssoldaten" ersetzt.
- 38. Im § 23 Z 1 wird jeweils die Wortfolge "Kommandanten und im Kommissionsverfahren" durch die Wortfolge "Rechts und Handlungsfähigkeit" durch die Wortfolge "Rechts- und Handlungsfähigkeit", die Zitierung "§ 14 Abs. 1 bis 4 und § 15" durch die Zitierung "§ 14 Abs. 1 bis 5 und § 15", die Zitierung "§ 58 bis 61, § 61a und § 62 Abs. 4" durch die Zitierung "§ 58 bis 61 und § 62 Abs. 4", die Zitierung "§ 73" durch die Zitierung "§ 73 Abs. 1" ersetzt und es entfällt die Zeile "§ 63 Abs. 2 bis 4, § 64 Abs. 1 und § 65 (Berufung),".
- 39. Dem § 25 Abs. 1 wird nach der Z 2 folgender Satz angefügt:
- "Ist im Falle der Z 2 ein Kommissionsverfahren gegen Offiziere und andere Beschuldigte zu verbinden, so haben abweichend von § 18 Abs. 4 als weitere Mitglieder des Senates ein Offizier und ein Unteroffizier tätig zu werden. § 18 Abs. 1 letzter Satz über die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Personengruppe bleibt dabei unberührt."
- 40. § 28 Abs. 1 Z 2 lautet:
 - "2. eine Frau, die Wehrdienst geleistet hat oder einen Wehrpflichtigen des Miliz- oder Reservestandes, die jeweils einen höheren Dienstgrad als Rekrut führen, oder"
- 41. Im § 28 Abs. 6 Z 2 werden die Worte "strafgerichtliches Verfahren" durch die Worte "Strafverfahren nach der Strafprozessordnung 1975" ersetzt.
- 42. Im § 29 Abs. 2 Z 3 werden die Worte "dem Dienstgeber" durch die Worte "der Personalstelle" ersetzt.

43. Die Überschrift zu § 33 lautet:

"Zeugen"

- 44. Im § 33 Abs. 1 Z 1 und im § 36 Abs. 3 wird die Wortfolge "auf und absteigender" durch die Wortfolge "auf- und absteigender" ersetzt.
- 45. Dem § 33 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:
- "(3) Auf Verlangen eines minderjährigen Zeugen ist einer Person seines Vertrauens die Anwesenheit bei der Vernehmung gestattet. Der Vernehmung einer noch nicht vierzehnjährigen Person ist, soweit es in deren Interesse zweckmäßig ist, jedenfalls eine Person ihres Vertrauens beizuziehen. Auf diese Rechte ist in der Ladung hinzuweisen. Als Vertrauensperson kann ausgeschlossen werden, wer der Mitwirkung an der Pflichtverletzung verdächtig oder am Verfahren beteiligt ist oder dessen Anwesenheit den Zeugen bei der Ablegung einer freien oder vollständigen Aussage beeinflussen könnte.
- (4) Die Disziplinarbehörde kann im Interesse des minderjährigen Zeugen die Gelegenheit zur Beteiligung an der Vernehmung dieses Zeugen derart beschränken, dass die Parteien und ihre Vertreter die Vernehmung dieses Zeugen erforderlichenfalls unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wortund Bildübertragung mitverfolgen und ihr Fragerecht ausüben können, ohne bei der Befragung anwesend zu sein."
- 46. Im § 34 Abs. 2 Z 1 lit. a wird die Wortfolge "Disziplinar oder Strafanzeige" durch die Wortfolge "Disziplinar- oder Strafanzeige" ersetzt.

47. § 35 lautet:

- "§ 35. (1) Ein Einspruch gegen eine Disziplinarverfügung oder eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht ist von der Partei bei der Disziplinarbehörde einzubringen, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat. Ein Einspruch ist schriftlich oder mündlich, eine Beschwerde nur schriftlich einzubringen. Die Einbringungsfrist beginnt für jede Partei im Falle
 - 1. der ausschließlich mündlichen Erlassung des Bescheides mit dessen Verkündung und
 - 2. der schriftlichen Ausfertigung eines mündlichen Bescheides oder der schriftlichen Erlassung eines Bescheides mit der an die Partei erfolgten Zustellung.
- (2) Auf Grund einer ausschließlich vom Beschuldigten oder zu seinen Gunsten erhobenen Beschwerde darf keine strengere Strafe verhängt werden als in der angefochtenen Entscheidung.
- (3) In Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz kann der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport jederzeit an Stelle der belangten Behörde eintreten. Dies gilt nicht in Verfahren gegen Entscheidungen der Disziplinarkommission."
- 48. Nach § 36 wird folgender § 36a samt Überschrift eingefügt:

"Revision

§ 36a. Gegen Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichtes über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz steht dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport das Recht zu, beim Verwaltungsgerichtshof nach Erlassung des Erkenntnisses Revision zu erheben."

49. § 37 Abs. 2 erster Satz lautet:

"Reisen eines beschuldigten Berufssoldaten wegen einer Ladung durch eine Disziplinarbehörde sind wie Dienstreisen zu behandeln."

50. § 38 lautet:

- "§ 38. Mit der Bestellung
- 1. zum Mitglied der Disziplinarkommission oder
- 2. zum Disziplinaranwalt oder zu dessen Stellvertreter oder
- 3. zum Schriftführer

sind diese Organe zur Wahrnehmung aller ihnen nach diesem Bundesgesetz jeweils obliegenden Aufgaben verpflichtet."

51. § 39 Abs. 4 lautet:

"(4) Ist bei der Disziplinarkommission oder beim Bundesverwaltungsgericht bereits ein Verfahren anhängig, so ist gegen den Beschuldigten wegen der diesem Verfahren zugrunde liegenden Pflichtverlet-

zung eine vorläufige Dienstenthebung nicht zulässig. In diesem Fall hat bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 jedenfalls die Disziplinarkommission unmittelbar die Dienstenthebung zu verfügen."

- 52. § 39 Abs. 6 lautet:
- "(6) Die Dienstenthebung endet spätestens mit der Einstellung oder dem rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens. Fallen die für die Dienstenthebung maßgebenden Umstände vorher weg, so ist die Dienstenthebung von der Disziplinarkommission unverzüglich aufzuheben."
- 53. Im § 40 Abs. 1 werden die Worte "einer Kommission im Disziplinarverfahren" durch die Worte "der Disziplinarkommission" sowie die Worte "Kommission, bei der das Disziplinarverfahren anhängig ist," durch das Wort "Disziplinarkommission" ersetzt.
- 54. Im § 40 Abs. 1 erster Satz entfallen die Beistriche sowie die Wortfolge "ausgenommen die Kinderzulage".
- 55. Im § 40 Abs. 2 werden die Worte "Kommission im Disziplinarverfahren, bei der das Verfahren anhängig ist," durch das Wort "Kommission" ersetzt.
- 56. Im § 40 Abs. 4 wird nach Z 2 folgender Satz eingefügt:
- "Dies gilt auch, wenn kein Disziplinarverfahren anhängig war."
- 57. Im § 41 Abs. 2 Z 1 wird die Wortfolge "Einleitungs und ein Verhandlungsbeschluss nicht erforderlich sind "durch "Einleitungsbeschluss nicht erforderlich ist" ersetzt.
- 58. Im § 41 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:
- "(2a) Der Senatsvorsitzende kann die Beratung und Beschlussfassung über die Verminderung oder Aufhebung der Bezugskürzung durch Einholung der Zustimmung der anderen Senatsmitglieder im Umlaufweg ersetzen. Für Entscheidungen im Umlaufweg ist Einstimmigkeit sowie das Vorliegen eines begründeten Beschlussantrages des Senatsvorsitzenden erforderlich. Die Zustimmung kann mündlich oder telefonisch oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erteilt werden. Eine nicht schriftlich erteilte Zustimmung ist in einem Aktenvermerk festzuhalten."
- 59. § 41 Abs. 3 lautet:
 - "(3) Beschwerden gegen die Entscheidung über
 - 1. eine vorläufige Dienstenthebung oder
 - 2. eine Dienstenthebung oder
 - 3. eine Verminderung oder Aufhebung der Bezugskürzung

haben keine aufschiebende Wirkung. Über Beschwerden hat das Bundesverwaltungsgericht ehestmöglich, längstens jedoch binnen sechs Wochen nach deren Einlangen bei diesem Gericht zu entscheiden."

- 60. Im § 42 Z 1 werden die lit. a bis c durch folgende lit. a und b ersetzt:
 - "a) des Disziplinarvorgesetzten vom Einheitskommandanten und
 - b) der Disziplinarkommission vom Disziplinarvorgesetzten."
- 61. Im § 43 Abs. 1 letzter Satz entfallen die Worte "erster Instanz".
- 62. Im § 46 Abs. 4 und § 49 Abs. 5 entfallen jeweils die Worte "der ersten Instanz".
- 63. Im § 49 Abs. 1 entfallen die Worte "in letzter Instanz".
- 64. Im § 50 Z 4 lit. a werden die Worte "Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines öffentlichrechtlichen Dienstverhältnisses angehören," durch die Worte "Berufssoldaten in einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis" ersetzt.
- 65. Im § 51 Abs. 2 und § 57 Abs. 3 werden die Worte "der ersten Instanz" jeweils durch die Worte "durch die Disziplinarbehörde" ersetzt.
- 66. § 51 Abs. 2 vorletzter Satz entfällt.

67. Dem § 51 wird folgender Abs. 5 angefügt:

- "(5) Im Falle einer Geldstrafe von mehr als 100 vH kann nach den Umständen des Falles, insbesondere der Schwere der Pflichtverletzung, des Grades des Verschuldens und der Persönlichkeit des Beschuldigten, zusätzlich die Zurücksetzung auf einen niedrigeren Dienstgrad
 - 1. jener Verwendungsgruppe oder
 - 2. jener Dienstgradgruppe,

der der Beschuldigte angehört, für die Dauer von drei Jahren verfügt werden. Nach Ablauf der Dreijahresfrist ist der Beschuldigte hinsichtlich des Dienstgrades so zu stellen, als wäre die Zurücksetzung nicht verfügt worden. Weitere dienst- und besoldungsrechtliche Auswirkungen sind damit nicht verbunden."

68. § 53 Abs. 3 lautet:

"(3) Mit der Rechtskraft einer Entscheidung, mit der über einen Zeitsoldaten die Disziplinarstrafe der Unfähigkeit zur Beförderung oder der Degradierung verhängt wurde, gilt der Bestrafte als vorzeitig aus diesem Wehrdienst entlassen."

69. § 54 Abs. 1 lautet:

"(1) Endet das Dienstverhältnis eines Soldaten, dem eine Abfertigung gebührt, während eines Kommissionsverfahrens, so hat die Dienstbehörde oder die Personalstelle dieses Soldaten auf Antrag des Disziplinaranwaltes die vorläufige Einbehaltung der halben Abfertigung zu veranlassen. Ist nach übereinstimmender Ansicht der Dienstbehörde oder der Personalstelle sowie des Disziplinaranwaltes die Entlassung oder die Unfähigkeit zur Beförderung oder die Degradierung zu erwarten, so hat die Dienstbehörde oder die Personalstelle die vorläufige Einbehaltung der vollen Abfertigung zu veranlassen."

70. § 54 Abs.2 entfällt.

71. § 55 lautet:

- "§ 55. (1) Das Heerespersonalamt kann eine einmalige finanzielle Zuwendung den schuldlosen, unterhaltsberechtigten Angehörigen eines ehemaligen Berufssoldaten gewähren, der mit der Disziplinarstrafe der Entlassung oder der Unfähigkeit zur Beförderung oder der Degradierung rechtskräftig bestraft wurde.
- (2) Diese Zuwendung darf nur im Falle eines durch die Bestrafung erloschenen Anspruches auf eine Abfertigung gewährt werden, sofern durch dieses Erlöschen der notwendige Unterhalt dieser Angehörigen gefährdet wird. Die Zuwendung darf unter Bedachtnahme auf die jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse der Angehörigen höchstens bis zur Hälfte jenes Betrages zuerkannt werden, der dem Bestraften zum Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses als Abfertigung gebührt hätte.
- (3) Lebt der erloschene Anspruch auf eine Abfertigung nachträglich wieder auf, so ist die gewährte finanzielle Zuwendung nach Abs. 1 auf diese Geldleistungen anzurechnen."

72. § 57 Abs. 3 zweiter Satz entfällt.

73. § 57 Abs. 4 letzter Satz lautet:

"Für Bestrafte, die nicht oder nicht mehr wehrpflichtig sind, bewirkt diese Disziplinarstrafe auch das Erlöschen des Rechtes nach § 6 Abs. 2 WG 2001 zur Weiterführung des letzten Dienstgrades."

74. § 59 lautet:

- "§ 59. (1) Zur Entscheidung über Pflichtverletzungen von Soldaten sind als Disziplinarkommandanten zuständig
 - 1. der Einheitskommandant für die Erlassung von Disziplinarverfügungen und
 - 2. der Disziplinarvorgesetzte für die Erlassung von Disziplinarerkenntnissen.
- (2) Zur Entscheidung über Pflichtverletzungen von Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes ist jedenfalls der Disziplinarvorgesetzte zuständig."

75. Die Überschrift zu § 61 lautet:

"Durchführung des Verfahrens"

76. § 61 Abs. 2 lautet:

- "(2) Liegen die Voraussetzungen für das abgekürzte Verfahren nicht vor, so hat der Einheitskommandant dem Disziplinarvorgesetzten Meldung zu erstatten. In diesem Falle hat der Disziplinarvorgesetzte
 - 1. das Disziplinarverfahren als ordentliches Verfahren durchzuführen oder
 - 2. die Disziplinaranzeige zu erstatten, wenn bei einem Berufssoldaten eine Geldstrafe oder die Entlassung oder die Unfähigkeit zur Beförderung oder die Degradierung erforderlich erscheint."
- 77. Im § 61 Abs. 3 erster Satz werden die Worte "in erster Instanz formlos, in zweiter Instanz im Wege der Berufungsentscheidung" durch die Worte "durch die Disziplinarkommandanten formlos, durch das Bundesverwaltungsgericht im Wege des Erkenntnisses" ersetzt.
- 78. Dem § 62 wird folgender Abs. 4 angefügt:
- "(4) Der Inhalt und die Verkündung eines mündlich ergangenen Disziplinarerkenntnisses ist, wenn die Verkündung bei einer mündlichen Verhandlung erfolgt, am Schluss der Verhandlungsschrift, in anderen Fällen in einer besonderen Niederschrift zu beurkunden."

79. § 63 Abs. 1 lautet:

- "(1) Der für den Beschuldigten zuständige Einheitskommandant darf in einem bei ihm anhängigen Disziplinarverfahren ohne Ermittlungsverfahren eine Disziplinarverfügung erlassen (abgekürztes Verfahren), sofern
 - 1. ein Beschuldigter
 - a) vor einem Vorgesetzten, der zumindest Einheitskommandant ist, eine Pflichtverletzung gestanden hat oder
 - b) eine Pflichtverletzung auf Grund eines eindeutigen Sachverhalts als erwiesen anzunehmen ist oder
 - c) wegen des der Pflichtverletzung zugrunde liegenden Tatbestandes rechtskräftig im Rahmen eines strafgerichtlichen Verfahrens verurteilt oder verwaltungsstrafbehördlichen Verfahrens bestraft wurde und
 - 2. keine strengere Disziplinarstrafe erforderlich ist als
 - a) ein Ausgangsverbot bei Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten, oder
 - b) eine Geldbuße bei allen anderen Soldaten."

80. § 64 samt Überschrift lautet:

"Beschwerden gegen Disziplinarerkenntnisse

- "§ 64. (1) Die Beschwerdefrist gegen Disziplinarerkenntnisse beträgt eine Woche. Gehört der Beschuldigte in jenem Zeitpunkt, in dem das Disziplinarerkenntnis gefällt wird, dem Miliz- oder Reservestand an, so beträgt die Beschwerdefrist zwei Wochen.
- (2) Im Falle des Überganges der disziplinären Befugnisse nach § 14 Abs. 1 Z 1 oder 2 lit. c und d während der Beschwerdefrist ist die Beschwerde bei dem in diesen Bestimmungen jeweils genannten Vorgesetzten einzubringen.
- (3) Über Beschwerden hat das Bundesverwaltungsgericht ehestmöglich, längstens jedoch binnen eines Monats nach deren Einlangen bei diesem Gericht zu entscheiden."

81. § 65 lautet:

- "§ 65. (1) Der Beschuldigte kann gegen eine Disziplinarverfügung Einspruch erheben. Dieser bedarf keiner Begründung. Die Einspruchsfrist beträgt eine Woche. Gehört der Beschuldigte in jenem Zeitpunkt, in dem die Disziplinarverfügung gefällt wird, dem Miliz- oder Reservestand an, so beträgt die Einspruchsfrist zwei Wochen. Der rechtzeitige Einspruch setzt die Disziplinarverfügung außer Kraft, er bewirkt jedoch nicht die Einstellung des Verfahrens. Das Disziplinarverfahren ist vom Disziplinarvorgesetzten als ordentliches Verfahren fortzuführen und abzuschließen.
- (2) Im weiteren Verfahren hat die Disziplinarbehörde auf den Inhalt der außer Kraft getretenen Disziplinarverfügung keine Rücksicht zu nehmen und darf auch eine andere Strafe aussprechen.

(3) Im Falle des Überganges der disziplinären Befugnisse nach § 14 Abs. 1 Z 1 oder 2 lit. c und d während der Einspruchsfrist ist der Einspruch bei dem in diesen Bestimmungen jeweils genannten Vorgesetzten einzubringen."

82. § 66 lautet:

- "§ 66. (1) Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport hat eine Disziplinarverfügung unabhängig von deren Rechtskraft von Amts wegen aufzuheben und die Disziplinarsache an den Disziplinarvorgesetzten zu verweisen, wenn bei deren Erlassung
 - 1. die Voraussetzungen nach § 63 Abs. 1 nicht vorgelegen sind oder
 - 2. eine strengere Disziplinarstrafe als nach § 63 Abs. 1 Z 2 verhängt wurde.

Diese Aufhebung ist binnen drei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung zulässig.

- (2) Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport hat ein Disziplinarerkenntnis unabhängig von dessen Rechtskraft von Amts wegen aufzuheben und die Disziplinarsache an den Disziplinarvorgesetzten zurückzuverweisen, der das aufgehobene Disziplinarerkenntnis erlassen hat, wenn bei dessen Erlassung
 - 1. Verfahrensvorschriften außer acht gelassen wurden, bei deren Einhaltung der Disziplinarvorgesetzte zu einer anderen Entscheidung hätte kommen können, oder
 - 2. die Strafbefugnis überschritten wurde.

Diese Aufhebung ist binnen drei Jahren nach dessen Erlassung zulässig. Wurde das Disziplinarerkenntnis vom Bundesverwaltungsgericht rechtskräftig erlassen, so ist eine Aufhebung nicht zulässig.

- (3) Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport hat eine Disziplinarverfügung oder ein Disziplinarerkenntnis von Amts wegen aufzuheben und die Disziplinarsache an jenen Disziplinarkommandanten zurückzuverweisen, der die aufgehobene Entscheidung erlassen hat, wenn die Bestimmungen über die Strafbemessung gröblich verletzt wurden. Diese Aufhebung ist zulässig,
 - 1. sofern gegen das Disziplinarerkenntnis eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben wurde, bis zu dessen rechtskräftiger Entscheidung oder
 - 2. in allen anderen Fällen während des Zeitraumes von der Erlassung der Entscheidung bis drei Monate nach Eintritt der Rechtskraft.
- (4) Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport hat die Entscheidung eines Disziplinarkommandanten, mit der ein Disziplinarverfahren eingestellt wurde, von Amts wegen aufzuheben und die Disziplinarsache an jenen Disziplinarkommandanten zurückzuverweisen, der diese Entscheidung erlassen hat, wenn die Voraussetzungen nach § 61 Abs. 3 für die Einstellung nicht vorgelegen sind. Diese Aufhebung ist zulässig während des Zeitraumes von der Einstellung des Verfahrens bis drei Monate
 - 1. nach Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung oder,
 - 2. im Falle der formlosen Einstellung, nach dieser Entscheidung.
 - (5) Eine Aufhebung nach den Abs. 1 bis 4 ist in jedem Fall schriftlich zu verfügen."
- 83. Im § 69 und § 74 Abs. 3 wird das Wort "Verhandlungsbeschlusses" jeweils durch das Wort "Einleitungsbeschlusses" ersetzt.

84. § 70 Z 2 lautet:

- "2. Soldaten, die zum Mitglied der Disziplinarkommission oder zum Disziplinaranwalt oder zu dessen Stellvertreter oder als fachkundiger Laienrichter nach § 77 bestellt sind, dürfen die Verteidigung für die Dauer dieser Bestellung nicht übernehmen."
- 85. § 71 Abs. 2 wird durch folgende Abs. 2 bis 2d ersetzt:
- "(2) Ist nach Durchführung der notwendigen Erhebungen der Sachverhalt ausreichend geklärt, so hat der Senat
 - 1. einen Einleitungsbeschluss zu erlassen oder,
- 2. sofern ein Einstellungsgrund nach § 61 Abs. 3 vorliegt, das Verfahren mit Beschluss einzustellen. Im Einleitungsbeschluss sind die Anschuldigungspunkte im Einzelnen anzuführen und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung anzuordnen.
- (2a) Der Senatsvorsitzende kann die Beratung und Beschlussfassung über Entscheidungen nach Abs. 2 durch Einholung der Zustimmung der anderen Senatsmitglieder im Umlaufweg ersetzen. Für Entscheidungen im Umlaufweg ist Einstimmigkeit sowie das Vorliegen eines begründeten Beschlussantrages des Senatsvorsitzenden erforderlich. Die Zustimmung kann mündlich oder telefonisch oder in jeder ande-

ren technisch möglichen Weise erteilt werden. Eine nicht schriftlich erteilte Zustimmung ist in einem Aktenvermerk festzuhalten.

- (2b) Dem Beschuldigten ist gemeinsam mit dem Einleitungsbeschluss die Zusammensetzung des Senates einschließlich der Ersatzmitglieder mitzuteilen. Der Beschuldigte hat einmal das Recht, binnen einer Woche nach Zustellung dieser Mitteilung ein Mitglied oder Ersatzmitglied des Senates ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die rechtzeitige Ablehnung bewirkt den Ausschluss dieses Mitgliedes vom Verfahren.
- (2c) Ab der Erlassung des Einleitungsbeschlusses können die Parteien Beweisanträge für die mündliche Verhandlung stellen. Über die Berücksichtigung dieser Anträge hat der Senatsvorsitzende zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung ist keine abgesonderte Beschwerde zulässig. Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung sind vom Senatsvorsitzenden zu bestimmen. Er hat die Parteien sowie die in Betracht kommenden Zeugen und Sachverständigen zu laden. Die mündliche Verhandlung ist so festzusetzen, dass zwischen ihr und der Zustellung der Ladung an die Parteien ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegt.
- (2d) Die in anderen Bundesgesetzen an die Einleitung des Disziplinarverfahrens geknüpften Rechtsfolgen treten auch im Fall der Verfügung einer, wenn auch nur vorläufigen, Dienstenthebung ein."
- 86. § 72 samt Überschrift entfällt.
- 87. Dem § 74 Abs. 2 wird nach Z 3 folgender Satz angefügt:
- "Der Senatsvorsitzende darf zur mündlichen Verhandlung erforderliche Hilfskräfte beiziehen."
- 88. In § 74 Abs. 7 Z 3 und § 75 Abs. 2 wird das Wort "Verhandlungsbeschluss" jeweils durch das Wort "Einleitungsbeschluss" ersetzt.
- 89. § 76 samt Überschrift entfällt.
- 90. § 77 samt Überschrift lautet:

"Mitwirkung fachkundiger Laienrichter

- § 77. (1) Das Bundesverwaltungsgericht hat durch einen Senat zu entscheiden über Beschwerden
- 1. gegen Beschlüsse der Disziplinarkommission nach § 71 Abs. 2 binnen sechs Wochen und
- 2. gegen Disziplinarerkenntnisse nach § 75 binnen dreier Monate,
- jeweils nach deren Einlangen bei diesem Gericht.
- (2) Bei Senatsentscheidungen haben je ein Vertreter des Dienstgebers und der Dienstnehmer als fachkundige Laienrichter mitzuwirken.
- (3) Die Vertreter des Dienstgebers werden vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport und jene der Dienstnehmer vom Zentralausschuss beim Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport nominiert. Erfolgt eine Nominierung durch den Zentralausschuss beim Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport nicht innerhalb eines Monates nach Aufforderung durch den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport, so obliegt die Nominierung dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport.
- (4) Als fachkundige Laienrichter dürfen nur aktive rechtskundige Bedienstete aus dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport, die einen Offiziersdienstgrad führen, nominiert werden. Nicht nominiert werden darf ein Bediensteter,
 - 1. der außer Dienst gestellt sind, oder
 - 2. der, wenn auch nur vorläufig, vom Dienst enthoben ist oder
 - 3. gegen den ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, bis zu dessen Einstellung oder rechtskräftigem Abschluss oder
 - 4. der wegen einer von Amts wegen zu verfolgenden, mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde, bis zu dem Zeitpunkt, ab dem über die Verurteilung keine oder nur beschränkte Auskunft aus dem Strafregister erteilt werden darf, oder
 - 5. gegen den ein Strafverfahren nach der Strafprozessordnung 1975 anhängig ist betreffend eine von Amts wegen zu verfolgende, mit Vorsatz begangene gerichtlich strafbare Handlung oder
 - 6. gegen den ein Verfahren nach § 30 Abs. 1 Z 5 oder 9 VBG anhängig ist.
 - (5) Das Amt als fachkundiger Laienrichter ruht

- 1. während eines Strafverfahrens nach der Strafprozessordnung 1975 betreffend eine von Amts wegen zu verfolgende, mit Vorsatz begangene gerichtlich strafbare Handlung oder
- 2. vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen Einstellung oder rechtskräftigem Abschluss oder
- 3. während einer, wenn auch nur vorläufigen, Dienstenthebung oder
- 4. während einer Außerdienststellung oder
- 5. während einer gerechtfertigten Abwesenheit von mehr als drei Monaten oder
- 6. während einer Dienstleistung im Ausland.
- (6) Das Amt als fachkundiger Laienrichter endet mit
- 1. der rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilung wegen einer von Amts wegen zu verfolgenden, mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung oder
- 2. der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe oder eines Schuldspruches ohne Strafe oder
- 3. dem Ausscheiden aus dem Bundesdienst oder
- 4. dem Übertritt in den Ruhestand."
- 91. § 78 Abs. 1 zweiter Satz lautet:
- "Diese Veranlassung obliegt
 - 1. im Kommandantenverfahren dem Disziplinarkommandanten, der die Disziplinarverfügung oder das Disziplinarerkenntnis erlassen hat oder
 - 2. im Kommissionsverfahren dem Senatsvorsitzenden."
- 92. Im § 79 Abs. 1 und 2 entfällt jeweils die Wortfolge "mit Anspruch auf Barauszahlung seiner Bezüge".
- 93. § 79 Abs. 4 lautet:
- "(4) Die Abstattung von Geldleistungen kann unter Bedachtnahme auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Bestraften auf dessen Antrag oder von Amts wegen in höchstens 36 Monatsraten bewilligt werden. Die Entscheidung über die Ratenbewilligung ist nach Möglichkeit in die Disziplinarverfügung oder in das Disziplinarerkenntnis aufzunehmen. Ansonsten entscheidet nach Rechtskraft der Disziplinarverfügung oder des Disziplinarerkenntnisses das Heerespersonalamt über die Ratenbewilligung. Beschwerden ausschließlich gegen Entscheidungen über die Ratenbewilligung haben keine aufschiebende Wirkung. Eine Ratenbewilligung tritt außer Kraft, wenn der Bestrafte mit einer Rate im Verzug ist."
- 94. Im § 80 Abs. 1 wird die Wortfolge "wehr oder dienstrechtlichen" durch die Wortfolge "wehr- oder dienst- oder besoldungsrechtlichen" ersetzt.
- 95. Dem § 80 wird folgender Abs. 3 angefügt:
- "(3) Die Frist zur Erreichung eines höheren Dienstgrades nach den wehr- oder dienst- oder besoldungsrechtlichen Vorschriften wird gehemmt
 - 1. für die Dauer eines Strafverfahrens nach der Strafprozessordnung 1975 betreffend eine von Amts wegen zu verfolgende mit Vorsatz begangene strafbare Handlung ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft einer Anklageerhebung oder
 - für den Zeitraum der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen Einstellung oder rechtskräftigem Abschluss oder
 - 3. für die Dauer einer Dienstenthebung mit Ausnahme einer vorläufigen Dienstenthebung.

Der Zeitraum einer Hemmung wird nach Ablauf der Fristen nach Z 1 oder 2 oder 3 zur Gänze wirksam. § 51 Abs. 5 über die Zurücksetzung auf einen niedrigeren Dienstgrad bleibt davon unberührt."

- 96. § 82 samt Überschrift entfällt.
- 97. § 83 Abs. 2 Z 2 lit. c lautet:
 - "c) für Zeitsoldaten die vorzeitige Entlassung aus diesem Wehrdienst und"
- 98. § 84 lautet:
- "§ 84. (1) Über die Pflichtverletzungen aller Soldaten ist im Kommandantenverfahren zu entscheiden. § 13 Abs. 4 betreffend die Übertragung des Zuständigkeitsbereiches eines Disziplinarvorgesetzten ist

mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine solche Übertragung wegen aller durch die besonderen Umstände des Einsatzes entstandenen Erschwerungsgründe zulässig ist.

- (2) Von den Verfahrensvorschriften darf insoweit abgewichen werden, als
- 1. deren Einhaltung infolge der besonderen Umstände des jeweiligen Einsatzes nicht ohne Beeinträchtigung des Einsatzzweckes möglich ist und
- eine unverzügliche disziplinäre Ahndung im Interesse der Aufrechterhaltung der Disziplin geboten ist.

Dem Beschuldigten ist jedenfalls vor Verhängung einer Disziplinarstrafe zumindest einmal Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern.

- (3) Die Verteidigung des Beschuldigten ist während eines Einsatzes nur durch einen Soldaten zulässig.
- (4) Die Verpflichtung nach § 22 zur Mitteilung von Disziplinarmaßnahmen an den Soldatenvertreter oder an das Organ der Personalvertretung entfällt.
- (5) Während eines Einsatzes ist § 42 über die Dienstenthebung von Soldaten im Präsenzdienst auf alle Soldaten mit der Maßgabe anzuwenden, dass Z 5 über die vorzeitige Entlassung nicht gilt."
- 99. Im § 85 Abs. 3 letzter Satz werden die Worte "in der jeweiligen Instanz zuständigen Disziplinarbehörde" durch die Worte "zuständigen Disziplinarbehörde" ersetzt.

100. § 85 Abs. 5 bis 7 lauten:

- ,,(5) Wurde während eines Einsatzes
- 1. eine gegen den Bestraften nur im Einsatz zulässige Disziplinarstrafe oder
- die Disziplinarstrafe der Unfähigkeit zur Beförderung oder der Degradierung gegen einen Berufssoldaten

rechtskräftig verhängt, so ist diese Entscheidung, sofern nicht das Bundesverwaltungsgericht rechtskräftig entschieden hat, auf Antrag des Bestraften nach Beendigung des Einsatzes zu überprüfen. Diese Überprüfung obliegt dem Disziplinarvorgesetzten des Bestraften oder bei Berufssoldaten oder ehemaligen Berufssoldaten der Disziplinarkommission. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

- (6) Der Antrag auf Überprüfung nach Abs. 5 ist binnen vier Wochen nach Beendigung des Einsatzes bei der zur Entscheidung zuständigen Disziplinarbehörde einzubringen. Das Verfahren ist durchzuführen im Kommandantenverfahren nach den Bestimmungen über das ordentliche Verfahren oder, sofern die Disziplinarkommission zu entscheiden hat, nach jenen über das Verfahren vor der Disziplinarkommission. In diesen Fällen ist ein Einleitungsbeschluss nicht erforderlich. Sofern der Antrag nicht als verspätet zurückzuweisen ist, hat die Disziplinarbehörde
 - 1. den Überprüfungsantrag als unbegründet abzuweisen oder
 - 2. die rechtskräftig verhängte Disziplinarstrafe unter Anwendung der außerhalb eines Einsatzes geltenden Bestimmungen abzuändern oder aufzuheben.

Die Verhängung der Disziplinarstrafe der Entlassung oder der Unfähigkeit zur Beförderung oder der Degradierung ist jedoch nur zulässig, sofern eine dieser Strafen schon während des Einsatzes verhängt wurde. Die Entscheidung hat in jedem Fall schriftlich zu ergehen.

- (7) Wird der Überprüfungsantrag nach Abs. 5 nicht als unbegründet abgewiesen, so sind die Folgen der Bestrafung, insbesondere aus einer teilweisen oder vollständigen Vollstreckung, wieder gutzumachen. Soweit dies nicht möglich ist, hat der Bestrafte einen Anspruch auf Entschädigung nach dem Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz 2005 (StEG 2005), BGBl. I Nr. 125/2004."
- 101. Im § 85 Abs. 9 werden die Worte "einer Berufungsentscheidung" durch die Worte "einer Entscheidung durch das Bundesverwaltungsgericht" ersetzt.
- 102. Dem § 85 Abs. 11 wird folgender Satz angefügt:

"Wurde während eines Einsatzes hinsichtlich eines Berufssoldaten die vorläufige Dienstenthebung verfügt, so ist nach Beendigung des Einsatzes das Verfahren über die Dienstenthebung durch die Disziplinarkommission durchzuführen."

103. Im § 88 Abs. 2 werden die Worte "dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört" jeweils durch die Worte "Berufssoldat ist" ersetzt.

104. § 88 Abs. 3 entfällt.

105. § 88 Abs. 6 lautet:

"(6) Wird über einen Berufssoldaten des Ruhestandes rechtskräftig eine Geldstrafe verhängt, so sind, sofern er erst nach der Entscheidung der Disziplinarkommission aus dem Dienststand ausgeschieden ist, als Bemessungsgrundlage an Stelle der Ruhebezüge die Dienstbezüge nach § 51 Abs. 2 und 3 heranzuziehen."

106. Im § 92 wird nach Abs. 6d folgender Abs. 6e eingefügt:

"(6e) Das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 bis 3, § 3 Abs. 1 und 4, § 4, § 5 Abs. 3 bis 5, § 7 Abs. 1, 2, 4a und 5, § 8 Abs. 1, § 9 samt Überschrift, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1, 2 und 4, § 14 Abs. 1, § 15 samt Überschrift, § 16, § 17 samt Überschrift, § 18 Abs. 1 und 2, § 19 Abs. 1 und 2, § 20, § 22, § 23, § 24 Abs. 2, § 25 Abs. 1, § 28 Abs. 1 und 6, § 29 Abs. 2, die Überschrift zu § 33, § 33 Abs. 1, 3 und 4, § 34 Abs. 2 und 3, § 35, § 36 Abs. 3, § 36a samt Überschrift, § 37 Abs. 2, § 38, § 39 Abs. 1, 4 und 6, § 40 Abs. 1, 2 und 4, § 41 Abs. 2, 2a und 3, § 42 Abs. 1, § 43 Abs. 1, § 46 Abs. 4, § 49 Abs. 1 und 5, § 50, § 51 Abs. 2, 4 und 5, § 53 Abs. 2 und 3, § 54 Abs. 1, § 55, § 56 Abs. 1, § 57 Abs. 3 und 4, § 58, § 59, § 60 Abs. 2, die Überschrift zu § 61, § 61 Abs. 2 und 3, § 62 Abs. 1 und 4, § 63 Abs. 1 und 3, § 64 samt Überschrift, § 65, § 66, § 67 Abs. 1, § 69, § 70, § 71 Abs. 2 bis 2d, § 74 Abs. 2, 3 und 7, § 75 Abs. 2, § 77 samt Überschrift, § 78 Abs. 1, § 79 Abs. 1, 2 und 4, § 80 Abs. 1 und 3, § 83 Abs. 2, § 84, § 85 Abs. 3, 5 bis 7, 9 und 11, § 88 Abs. 2, 4, 6 und 7, § 93 sowie § 94, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/201x, treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft."

107. Dem § 92 wird folgender Abs. 9 angefügt:

"(9) Mit Ablauf des 31. Dezember 2013 treten § 54 Abs. 2, die §§ 72, 76 und 82, jeweils samt Überschrift, sowie § 88 Abs. 3, außer Kraft."

108. § 93 lautet:

- "§ 93. (1) Ist in einem Kommissionsverfahren bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 ein Beschluss nach § 71 Abs. 2 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung erlassen worden und wurde in diesem Verfahren bis zu diesem Zeitpunkt noch kein Verhandlungsbeschluss nach § 72 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung erlassen, so hat in diesem Verfahren die Disziplinarkommission einen neuen Beschluss nach § 71 Abs. 2 in der ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung zu erlassen. In diesem Fall tritt der neue Beschluss an die Stelle des alten Beschlusses.
- (2) Wurde ein Verhandlungsbeschluss nach § 72 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung erlassen, so gilt dieser Beschluss ab 1. Jänner 2014 als Beschluss nach § 71 Abs. 2 in der ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung."

109. Im § 94 wird nach Z 1 folgende Z 1a eingefügt:

"1a. hinsichtlich der Bestimmungen über das Bundesverwaltungsgericht der Bundeskanzler und"

Artikel 3

Änderung des Heeresgebührengesetzes 2001

Das Heeresgebührengesetz 2001 (HGG 2001), BGBl. I Nr. 31, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2012, wird wie folgt geändert:

- 1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 16:
- "§ 16. Betreuungseinrichtungen"
- 2. Im Inhaltsverzeichnis entfallen die Einträge zum 1. Abschnitt des 7. Hauptstückes sowie zu den §§ 45 bis 49a.
- 3. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 49b:
 - "§ 49b. Anspruch auf Beitragsleistung in die Betriebliche Vorsorgekasse"
- 4. Im § 1 Abs. 1 entfällt das Wort "darin".
- 5. § 2 Abs. 2 Z 6 entfällt.

- 6. Im § 6 Abs. 5 Z 3 werden die Worte "Soldat nach § 1 Abs. 3 Z 2 WG 2001" durch das Wort "Berufssoldat" ersetzt.
- 7. Im § 7 Abs. 1 und § 15 Abs. 4 wird die Zitierung "§ 7 Abs. 5" jeweils durch die Zitierung "§ 7 Abs. 3" ersetzt
- 8. In § 11 Abs. 3, § 35 Abs. 3, § 41 Abs. 1, § 44 Abs. 2 und § 54 Abs. 5 entfallen jeweils die Worte "im Inland".
- 9. § 15 Abs. 1 zweiter Satz lautet:
- "Dieser Aufwandsersatz für die Unterkunft darf das Ausmaß der Nächtigungsgebühr nach \S 13 Abs. 1 Z 2 der Reisegebührenvorschrift 1955 nicht überschreiten."
- 10. § 16 samt Überschrift lautet:

"Betreuungseinrichtungen

- § 16. (1) In militärischen Bereichen sind nach Maßgabe der örtlichen und organisatorischen Verhältnisse und der militärischen Erfordernisse Räumlichkeiten für den Aufenthalt der Anspruchsberechtigten während ihrer Freizeit (Betreuungseinrichtungen) einzurichten. Dabei ist auch ein diesem Verwendungszweck angemessenes Angebot an Waren für den persönlichen Bedarf, insbesondere Lebens- und Genussmittel, Toiletteartikel und Schreibwaren, zur entgeltlichen Abgabe an die Anspruchsberechtigten bereitzustellen. Das Entgelt für die angebotenen Waren darf nur in der zur Deckung der Einkaufskosten nötigen Höhe bemessen werden. Die Einnahmen aus dem Verkauf der angebotenen Waren sind zweckgebunden zur Bestreitung der unmittelbar damit im Zusammenhang stehenden Ausgaben zu verwenden.
- (2) Die Inanspruchnahme der Betreuungseinrichtungen ist außer den Anspruchsberechtigten auch gestattet
 - 1. anderen Soldaten,
 - 2. sonstigen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport Dienst versehenden Bediensteten,
 - 3. Personen außerhalb einer Wehrdienstleistung bei einer Tätigkeit als Organ des Bundes in Vollziehung militärischer Angelegenheiten nach dem 5. und 6. Abschnitt des 2. Hauptstückes des Wehrgesetzes 2001 und
 - 4. sonstigen Personen, die sich aus dienstlichen Gründen oder mit Erlaubnis des zuständigen Kommandanten im jeweiligen Bereich aufhalten."
- 11. § 17 Abs. 4 Z 1 lautet:
 - "1. nach Mitteilung das Strafverfahren nach der Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631, eingestellt oder"
- 12. Im § 18 Abs. 6 werden in Z 1 die Worte "Soldaten in einem Dienstverhältnis nach § 1 Abs. 3 Z 2 WG 2001" durch das Wort "Berufssoldaten" ersetzt und lautet die Z 2:
 - "2. sonstigen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport Dienst versehenden Bediensteten,"
- 13. Im § 19 Abs. 5 wird das Zitat "§ 18" durch das Zitat "§ 18 Abs. 1 bis 5" ersetzt.
- 14. § 23 Abs. 3 lautet:
 - "(3) Als Wirksamkeit der Einberufung nach diesem Hauptstück gilt
 - 1. die erstmalige Erlassung des Einberufungsbefehles oder
- 2. die Kundmachung einer allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung zum jeweiligen Wehrdienst nach Abs. 1."
- 15. Im § 24 Abs. 2 und 3 und § 33 Abs. 2 wird das Wort "Behörde" jeweils durch das Wort "Verwaltungsbehörde" ersetzt.
- 16. Im § 24 Abs. 4 wird die Zitierung "§ 3 Abs. 3" durch die Zitierung "§ 3 Abs. 3 und 4" ersetzt.
- 17. Dem § 30 wird folgender Abs. 5 angefügt:
- "(5) Ansprüche auf Familienunterhalt und Partnerunterhalt bestehen für jede Ehe oder eingetragene Partnerschaft sowie für jede Person nach § 25 Abs. 1 Z 2 und 3 jeweils nur einmal. Werden Anträge mehrerer Anspruchsberechtigter

- auf Zuerkennung von Familienunterhalt oder Partnerunterhalt f
 ür den Ehegatten oder Partner, der selbst Anspruchsberechtigter ist, oder
- 2. auf Zuerkennung von Familienunterhalt für dieselbe Person der Anspruchsberechtigten eingebracht, so gebührt der jeweilige Anspruch nur dem Anspruchsberechtigten, der den Antrag zuerst eingebracht hat. Dem anderen Anspruchsberechtigten gebührt in diesen Fällen ein Anspruch nur in der Höhe jenes Betrages, der das Ausmaß des Anspruches auf Familienunterhalt oder Partnerunterhalt des ersten Anspruchsberechtigten übersteigt."
- 18. Im § 32 Abs. 2 erster Satz wird die Wendung "Einkünfte den monatlich" durch die Wendung "Einkünfte monatlich den" ersetzt.
- 19. Im § 33 Abs. 3 und im § 43 Abs. 6 wird das Wort "Berufungen" jeweils durch das Wort "Beschwerden" ersetzt.
- 20. Im 7. Hauptstück entfällt der 1. Abschnitt einschließlich der §§ 45 bis 49a sowie die jeweiligen Überschriften.
- 21. § 49b samt Überschrift lautet:

"Anspruch auf Beitragsleistung in die Betriebliche Vorsorgekasse

- § 49b. (1) Personen im Ausbildungsdienst haben ab dem 13. Monat dieser Wehrdienstleistung Anspruch auf eine Beitragsleistung nach dem 1. Teil des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes (BMSVG), BGBl. I Nr. 100/2002, durch den Bund in Höhe von 1,53 vH der Summe aus Monatsgeld, Dienstgradzulage, Anerkennungsprämie, Monatsprämie, Einsatzvergütung, Ausbildungsprämie, Journaldienstvergütung und Auslandsübungszulage. Die Beiträge sind vom Bund im Wege des zuständigen Krankenversicherungsträgers in die für den Bund zuständige Betriebliche Vorsorgekasse (BV-Kasse) zu leisten. § 6 Abs. 2 und 3 BMSVG sind anzuwenden.
- (2) §§ 14 bis 17 BMSVG sind auf den Ausbildungsdienst ab dem 13. Monat dieser Wehrdienstleistung mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Beendigung des Ausbildungsdienstes nach dem 13. Monat dieser Wehrdienstleistung der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses gleichzuhalten ist.
- (3) Auf die nach Abs. 1 zu leistenden Beiträge sind die Bestimmungen des 2. Teiles des BMSVG mit Ausnahme der §§ 18 Abs. 3, 27 Abs. 6a und 27a sinngemäß anzuwenden."

22. § 50 lautet:

"§ 50. Wer den im § 33 Abs. 4, § 34 Abs. 1 erster Satz oder im § 43 Abs. 5 festgelegten Pflichten zuwiderhandelt oder in den Fällen des § 33, § 34 Abs. 1 oder des § 43 unwahre oder unvollständige Angaben macht, begeht, sofern diese Tat nicht einen gerichtlich strafbaren Tatbestand darstellt, eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde ist, von der Landespolizeidirektion mit Geldstrafe bis zu 700 Euro zu bestrafen."

23. § 51 Abs. 1 lautet:

- "(1) Die Zuständigkeit zur Erlassung von Bescheiden nach diesem Bundesgesetz obliegt, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, dem Heerespersonalamt."
- 24. Dem § 51 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:
- "(3) In Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz kann der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport jederzeit an Stelle der belangten Behörde eintreten
- (4) Gegen Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichtes über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz steht dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport das Recht zu, beim Verwaltungsgerichtshof nach Erlassung des Erkenntnisses Revision zu erheben."
- 25. Im § 60 werden nach Abs. 2m folgende Abs. 2n und 20 eingefügt:
- "(2n) § 25 Abs. 2 und 3, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009, sind mit 31. Dezember 2009 in Kraft getreten.
- (20) Das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 1, § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 1, § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 1, § 15 Abs. 1 und 4, § 16 samt Überschrift, § 17 Abs. 4, § 18 Abs. 6, § 19 Abs. 5, § 23 Abs. 3, § 24 Abs. 2, 3 und 4, § 30 Abs. 5, § 32 Abs. 2, § 33 Abs. 2 und 3, § 35 Abs. 3, § 41 Abs. 1, § 43 Abs. 6, § 44 Abs. 2, § 47

- Abs. 2, § 50, § 51 Abs. 1, 3 und 4, § 54 Abs. 5, § 61 Abs. 17 sowie § 62, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx, treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft."
- 26. Im § 60 wird nach Abs. 4e folgender Abs. 4f eingefügt:
- "(4f) Mit Ablauf des 31. Dezember 2013 treten § 2 Abs. 2 Z 6, der 1. Abschnitt des 7. Hauptstückes einschließlich der §§ 45 bis 49a, jeweils samt Überschriften, sowie § 61 Abs. 1, 2 und 16 außer Kraft."
- 27. § 61 Abs. 1, 2 und 16 entfällt.
- 28. Dem § 61 wird folgender Abs. 17 angefügt:
- "(17) Auf ehemalige Zeitsoldaten mit einem Verpflichtungszeitraum von mindestens einem Jahr sind § 45 Abs. 5 über den Erstattungsbetrag in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung und § 55 über Übergenüsse weiterhin anzuwenden."
- 29. Im § 62 wird in Z 5 das Schlusswort "und" durch einen Beistrich ersetzt und folgende Ziffer 5a eingefügt:
 - "5a. hinsichtlich der Bestimmungen über das Bundesverwaltungsgericht der Bundeskanzler und"

Artikel 4

Änderung des Auslandseinsatzgesetzes 2001

Das Auslandseinsatzgesetz 2001 (AuslEG 2001), BGBl. I Nr. 55, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. I Nr. 105/2011, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 2 Abs. 2 Z 2 wird das Wort "heranziehbar" durch das Wort "geeignet" ersetzt.
- 2. Im § 4 Abs. 1 wird nach Z 1 folgende Z 1a eingefügt:
 - "1a. § 4a über die Anerkennungsprämie,"
- 3. Im § 5 Abs. 4 entfällt die Wortfolge "im Inland".
- 4. § 6 Z 1 zweiter bis vierter Satz entfällt.
- 5. § 7 Abs. 1 lautet:
- "(1) Die Zuständigkeit zur Erlassung von Bescheiden nach diesem Bundesgesetz sowie nach dem Wehrgesetz 2001 und dem Heeresgebührengesetz 2001, jeweils im Zusammenhang mit dem Auslandseinsatzpräsenzdienst, obliegt dem Heerespersonalamt."
- 6. Dem § 7 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:
- "(3) In Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz kann der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport jederzeit an Stelle der belangten Behörde eintreten.
- (4) Gegen Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichtes über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz steht dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport das Recht zu, beim Verwaltungsgerichtshof nach Erlassung des Erkenntnisses Revision zu erheben."
- 7. Im § 11 werden nach Abs. 2h folgende Abs. 2i und 2j eingefügt:
- "(2i) Das Inhaltsverzeichnis, § 6a samt Überschrift und § 12 Abs. 8, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 105/2011, sind mit 22. November 2011 in Kraft getreten.
- (2j) § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 4, § 6, § 7 Abs. 1, 3 und 4 sowie § 13, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx, treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft."
- 8. Im § 11 wird nach Abs. 4b folgender Abs. 4c eingefügt:
 - "(4c) § 12 Abs. 1 bis 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft."
- 9. § 12 Abs. 1 bis 3 entfällt.
- 10. Im § 13 wird vor Z 2 folgende Z 1a eingefügt:
 - "1a. hinsichtlich der Bestimmungen über das Bundesverwaltungsgericht der Bundeskanzler und"

Artikel 5 Änderung des Militärbefugnisgesetzes

Das Militärbefugnisgesetz (MBG), BGBl. I Nr. 86/2000, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2012, wird wie folgt geändert:

- 1. Im Inhaltsverzeichnis entfällt der Eintrag zu § 55.
- 2. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 56:
- "§ 56. Zuständigkeiten und verfahrensrechtliche Sonderbestimmungen"
- 3. Im § 11 Abs. 2 und 5 wird das Wort "Behörde" jeweils durch das Wort "Verwaltungsbehörde" ersetzt und entfallen jeweils die Worte "in erster Instanz".
- 4. Im § 15 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung "(1)" und wird folgender Abs. 2 angefügt:
- "(2) Die Datenermittlung mit Bildübertragungs- und Bildaufzeichnungsgeräten (Videoüberwachung) ist zulässig, wenn dies für Zwecke des militärischen Eigenschutzes erforderlich ist."
- 5. § 22 Abs. 2a lautet:
- "(2a) Militärische Organe und Dienststellen nach Abs. 1 dürfen von den Betreibern öffentlicher Telekommunikationsdienste und sonstigen Diensteanbietern Auskünfte verlangen über
 - 1. Namen, Anschrift und Teilnehmernummer eines bestimmten Anschlusses, wenn dies zur Erfüllung der ihnen nach diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben erforderlich ist,
 - 2. Internetprotokolladresse zu einer bestimmten Nachricht und den Zeitpunkt ihrer Übermittlung, wenn sie diese Daten als wesentliche Voraussetzung zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen,
 - 3. Namen und Anschrift eines Benutzers, dem eine Internetprotokolladresse zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesen war, wenn sie diese Daten als wesentliche Voraussetzung zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, auch wenn hiefür die Verwendung von Vorratsdaten erforderlich ist,
 - 4. Namen, Anschrift und Teilnehmernummer eines bestimmten Anschlusses durch Bezugnahme auf ein von diesem Anschluss geführtes Gespräch durch Bezeichnung eines möglichst genauen Zeitraumes und der passiven Teilnehmernummer, wenn dies für die Abwehr gegenwärtiger vorsätzlicher Angriffe gegen militärische Rechtsgüter unter Bedachtnahme auf die militärische Zuständigkeit nach § 2 Abs. 2 erforderlich ist.

Die ersuchte Stelle ist verpflichtet, die Auskunft unverzüglich und kostenlos zu erteilen."

- 6. Im § 22 Abs. 3 bis 5 wird jeweils in der Z 2 vor dem Wort "Angriffen" jeweils das Wort "vorsätzlichen" eingefügt.
- 7. § 23 Abs. 2 Z 4 lautet:
 - "4. darüber hinaus jeglichen vorsätzlichen Angriffes gegen militärische Rechtsgüter zur Beeinträchtigung der militärischen Sicherheit."
- 8. § 31 Abs. 2 entfällt.
- 9. Im § 31 Abs. 3 werden die Worte "Die Behörden nach Abs. 1 und 2 dürfen" durch die Worte "Das Militärkommando darf" ersetzt.
- 10. Im § 32 Abs. 1 werden die Worte "Natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes" durch die Worte "Natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften sowie sonstige Rechtsträger" ersetzt.
- 11. § 35 Abs. 3 lautet:
- "(3) Beschwerden gegen einen Leistungsbescheid oder einen Vollzugsbescheid haben keine aufschiebende Wirkung."

- 12. § 35 Abs. 4 entfällt.
- 13. § 49 Abs. 2 entfällt.
- 14. § 54 lautet:
- "§ 54. (1) Das Bundesverwaltungsgericht erkennt nach Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer, nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ausgeübter Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt worden zu sein.
- (2) Darüber hinaus erkennt das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden von Personen, die behaupten, auf andere Weise durch die Besorgung von Aufgaben der militärischen Landesverteidigung in ihren Rechten verletzt worden zu sein, sofern diese Verletzung nicht in Bescheidform erfolgt ist. Diese Beschwerdemöglichkeit besteht nicht für Personen, die in einer solchen Angelegenheit bei der Parlamentarischen Bundesheerkommission eine Beschwerde nach § 4 WG 2001 erheben können.
- (3) Beschwerden nach Abs. 1, die sich gegen einen auf dieses Bundesgesetz gestützten Entzug der persönlichen Freiheit richten, können während der Dauer der Anhaltung bei der diese Maßnahme durchführenden militärischen Dienststelle eingebracht werden. Diese Dienststelle hat die Beschwerde unverzüglich dem Bundesverwaltungsgericht zuzuleiten.
- (4) Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen über Beschwerden wegen Verletzung von Rechten durch eine Datenverwendung entgegen den Bestimmungen
 - 1. dieses Bundesgesetzes und
 - 2. des Datenschutzgesetzes 2000.
- (5) Die Ausübung von Befugnissen nach diesem Bundesgesetz ist hinsichtlich eines Verfahrens zur Überprüfung ihrer Rechtmäßigkeit dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zuzurechnen."
- 15. § 55 samt Überschrift entfällt.
- 16. § 56 samt Überschrift lautet:

"Zuständigkeiten und verfahrensrechtliche Sonderbestimmungen

- § 56. (1) In Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz kann der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport jederzeit an Stelle der belangten Behörde eintreten
- (2) Gegen Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichtes über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz steht dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport das Recht zu, beim Verwaltungsgerichtshof nach Erlassung des Erkenntnisses Revision zu erheben."
- 17. § 57 Abs. 6 lautet:
- "(6) Nimmt der Rechtsschutzbeauftragte wahr, dass durch das Verwenden von Daten Rechte eines Betroffenen verletzt worden sind, der von dieser Datenverwendung keine Kenntnis hat, so ist er befugt,
 - 1. den Betroffenen zu informieren oder
 - 2. eine Beschwerde nach § 54 Abs. 4 an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben.

Eine Beschwerde nach Z 2 ist nur zulässig, wenn das Wissen des Betroffenen um die Existenz oder den Inhalt des Datensatzes die Sicherung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres oder der Interessen der umfassenden Landesverteidigung gefährden oder erheblich behindern würde und eine Information nach Z 1 daher nicht erfolgen kann. In einem Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach Z 2 ist auf § 26 Abs. 2 DSG 2000 über die Beschränkung des Auskunftsrechtes Bedacht zu nehmen."

- 18. In § 58 Abs. 3 entfallen die Worte "in erster Instanz" und "erster Instanz".
- 19. Im § 61 wird nach Abs. 1j folgender Abs. 1k eingefügt:
- "(1k) Das Inhaltsverzeichnis, § 11 Abs. 2 und 5, § 15, § 22 Abs. 2a, und 3 bis 5, § 23 Abs. 2, § 31 Abs. 3, § 32 Abs. 1, § 35 Abs. 3, § 54, § 56 samt Überschrift, § 57 Abs. 6, § 58 Abs. 3 und § 63, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/201x, treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft"
- 20. Im § 61 wird nach Abs. 3c folgender Abs. 3d eingefügt:
- "(3d) § 31 Abs. 2, § 35 Abs. 4, § 49 Abs. 2 und § 55 samt Überschrift treten mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft."
- 21. Im § 63 Z 2 wird das Wort "und" durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 2a eingefügt:

"2a. hinsichtlich der Bestimmungen über das Bundesverwaltungsgericht der Bundeskanzler und"

Artikel 6 Änderung des Sperrgebietsgesetzes 2002

Das Sperrgebietsgesetz 2002 (SperrGG 2002), BGBl. I Nr. 38, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2012, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 1 Abs. 1 Z 1 wird nach lit. b folgende lit. c eingefügt:
 - "c) als militärischer Bereich, sofern der Aufenthalt in diesem Gebiet mit Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Personen verbunden ist, oder"
- 2. Im § 3 Abs. 2 Z 2 entfallen die Worte "nach Maßgabe des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes AVOG, BGBl. Nr. 18/1975".
- 3. Im § 3 werden die Abs. 4 und 5 durch folgende Abs. 4 bis 6 ersetzt:
- "(4) Anderen als in Abs. 2 genannten Personen darf das Betreten oder Befahren eines Sperrgebietes oder eines Teiles eines solchen mit Zustimmung der zuständigen militärischen Dienststellen gestattet werden. Diese Gestattung kann aus militärischen Rücksichten oder aus Gründen der Sicherheit befristet oder mit der Aufforderung zu bestimmtem Verhalten während des Betretens oder Befahrens verbunden werden. Bei einem Verstoß gegen diese Befristung oder Verhaltensaufforderung oder bei Vorliegen eines wichtigen militärischen Interesses kann die Gestattung jederzeit widerrufen werden.
- (5) Auf Antrag einer betreffenden Person oder, sofern dies aus militärischen Interessen erforderlich ist, von Amts wegen ist die Gestattung zum Betreten oder Befahren, einschließlich allfällig auferlegter Befristungen oder Verhaltensaufforderungen oder deren Widerruf mit Bescheid festzustellen.
 - (6) Zuständige militärische Dienststelle nach den Abs. 3 und 4 ist
 - 1. für ein Gebiet nach § 1 Abs. 1 Z 1 lit. a der Kommandant des Truppenübungsplatzes,
 - 2. für ein Gebiet nach § 1 Abs. 1 Z 1 lit. b der Kommandant oder Leiter der militärischen Anlage,
 - 3. für ein Gebiet nach § 1 Abs. 1 Z 1 lit. c das Militärkommando, in dessen Zuständigkeitsbereich das Gebiet zur Gänze oder überwiegend gelegen ist, und
 - 4. für ein Gebiet nach § 1 Abs. 1 Z 2 das Kommando der übenden Truppe."
- 4. Im § 4 Abs. 2 Z 2 entfallen die Worte "nach Maßgabe der Bestimmungen des AVOG".
- 5. § 4 Abs. 3 wird durch folgende Abs. 3 und 4 ersetzt:
- "(3) Anderen als in Abs. 2 genannten Personen darf das Fotografieren, Filmen sowie eine zeichnerische Darstellung eines Sperrgebietes oder eines Teiles eines solchen mit Zustimmung der zuständigen militärischen Dienststellen nach § 3 Abs. 6 gestattet werden. Diese Gestattung kann aus militärischen Rücksichten oder aus Gründen der Sicherheit befristet oder mit der Aufforderung zu bestimmtem Verhalten während des Fotografierens oder Filmens oder der zeichnerischen Darstellung verbunden werden. Bei einem Verstoß gegen diese Befristung oder Verhaltensaufforderung oder bei Vorliegen eines wichtigen militärischen Interesses kann die Gestattung jederzeit widerrufen werden.
- (4) Auf Antrag einer betreffenden Person oder, sofern dies aus militärischen Interessen erforderlich ist, von Amts wegen ist die Gestattung zu einer Tätigkeit nach Abs. 3 einschließlich allfällig auferlegter Befristungen oder Verhaltensaufforderungen oder deren Widerruf mit Bescheid festzustellen."
- 6. § 5 Abs. 1 lautet:
 - "§ 5. (1) Wer
 - 1. unbefugt ein Sperrgebiet betritt oder befährt oder
 - 2. unbefugt ein Sperrgebiet oder einen Teil eines solchen oder eine in einem Sperrgebiet befindliche militärische Einrichtung fotografiert oder filmt oder zeichnerisch darstellt oder
 - 3. gegen eine mit einer Gestattung nach § 3 Abs. 4 oder § 4 Abs. 3 verbundenen Befristung oder Verhaltensaufforderungen verstößt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde ist, von der Landespolizeidirektion mit Geldstrafe bis zu 2 200 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Überwiegen erschwerende Umstände, so sind Geld- und Freiheitsstrafen nebeneinander zu verhängen."

7. § 6a lautet:

- "§ 6a. (1) Die Zuständigkeit zur Erlassung von Bescheiden nach diesem Bundesgesetz obliegt dem Militärkommando, in dessen Gebiet das Sperrgebiet zur Gänze oder überwiegend gelegen ist.
- (2) In Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz kann der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport jederzeit an Stelle der belangten Behörde eintreten.
- (3) Gegen Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichtes über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz steht dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport das Recht zu, beim Verwaltungsgerichtshof nach Erlassung des Erkenntnisses Revision zu erheben."
- 8. Dem § 7 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 5 angefügt:
- "(5) § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 2 und 4 bis 6, § 4 Abs. 2 bis 4, § 5 Abs. 1, § 6a und § 9, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx, treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft."

9. § 9 lautet:

- "§ 9. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:
- 1. hinsichtlich der Bestimmungen über das Bundesverwaltungsgericht der Bundeskanzler und
- 2. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport."

Artikel 7

Änderung des Munitionslagergesetzes 2003

Das Munitionslagergesetz 2003 (MunLG 2003), BGBl. I Nr. 9, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2012, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 3 wird das Wort "Behörde" jeweils durch das Wort "Verwaltungsbehörde" ersetzt.
- 2. Im § 15 entfallen die Worte "erster Instanz".

3. § 16 lautet:

- "§ 16. (1) Die Zuständigkeit zur Erlassung von Bescheiden nach diesem Bundesgesetz obliegt, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, dem Militärkommando, in dessen Gebiet das Munitionslager zu Gänze oder überwiegend gelegen ist.
- (2) In Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz kann der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport jederzeit an Stelle der belangten Behörde eintreten.
- (3) Gegen Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichtes über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz steht dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport das Recht zu, beim Verwaltungsgerichtshof nach Erlassung des Erkenntnisses Revision zu erheben."
- 4. Dem § 18 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 6 angefügt:
- "(6) § 9 Abs. 4, § 10 Abs. 3, § 15, § 16 und § 20, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/201x, treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft."

5. § 20 lautet:

- "§ 20. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:
- hinsichtlich der von den ordentlichen Gerichten anzuwendenden Bestimmungen der Bundesminister für Justiz,
- 2. hinsichtlich der Bestimmungen über das Bundesverwaltungsgericht der Bundeskanzler und
- 3. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport."

Artikel 8

Änderung des Militärauszeichnungsgesetzes 2002

Das Militärauszeichnungsgesetz 2002 (MAG 2002), BGBl. I Nr. 168, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2012, wird wie folgt geändert:

- 1. Dem § 10 wird folgender Abs. 4 angefügt:
 - "(4) Eine mehrfache Verleihung einer Wehrdienstmedaille ist nicht zulässig."
- 2. Im § 15 entfallen die Worte "erster Instanz".
- 3. Dem § 18 wird folgender Abs. 4e angefügt:
- "(4e) § 10 Abs. 4 und § 15 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/201x treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft."

Artikel 9

Änderung des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes

Das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG), BGBl. I Nr. 100/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 4/2013, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 7 Abs. 1 letzter Satz wird die Wortfolge "im Wege der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter" durch die Wortfolge "im Wege des jeweils zuständigen Trägers der Krankenversicherung" ersetzt.
- 2. § 14 Abs. 2 Z 4 lautet:
 - "4. sofern noch keine drei Einzahlungsjahre (36 Beitragsmonate) seit der ersten Beitragszahlung gemäß § 6 oder § 7 nach der erstmaligen Aufnahme der Erwerbstätigkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder der letztmaligen Verfügung (ausgenommen Verfügungen nach § 17 Abs. 1 Z 2 oder Z 3 oder Abs. 2a) über eine Abfertigung vergangen sind. Beitragszeiten nach § 6 oder § 7 sind zusammenzurechnen, unabhängig davon, ob sie bei einem oder mehreren Arbeitgebern zurückgelegt worden sind. Als Beitragszeiten sind auch Zeiten, für die der Bund nach § 49b Abs. 1 des Heeresgebührengesetzes 2001 (HGG 2001), BGBl. I Nr. 31, Beiträge leistet, anzurechnen. Beitragszeiten nach § 6 oder § 7 aus zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs weiterhin aufrechten Arbeitsverhältnissen sowie Beitragszeiten nach § 49b Abs. 1 HGG 2001 aus einem zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs weiterhin aufrechten Ausbildungsdienst im Sinne des WG 2001 sind nicht einzurechnen. Für Abfertigungsbeiträge auf Grund einer Kündigungsentschädigung, einer Ersatzleistung nach dem Urlaubsgesetz, BGBl. Nr. 390/1976, oder auf Grund eines nach § 9 Abs. 1 AngG oder § 5 des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974 fortgezahlten Entgelts sind als Beitragszeiten auch Zeiten nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses in dem sich aus § 11 Abs. 1 oder Abs. 2 ASVG ergebenden Ausmaß anzurechnen."

Artikel 10

Änderung des Truppenaufenthaltsgesetzes

Das Truppenaufenthaltsgesetz (TrAufG), BGBl. I Nr. 57/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 85/2009, wird wie folgt geändert:

§ 3 lautet:

- "§ 3. (1) Soweit in Übereinkommen gemäß § 4 nicht anderes vorgesehen ist, finden auf den Aufenthalt von Truppen und auf das von diesen mitgeführte Kriegsmaterial und auf mitgeführte Waffen keine Anwendung:
 - 1. das Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100,
 - 2. das Grenzkontrollgesetz (GrekoG), BGBl. Nr. 435/1996,
 - 3. das Meldegesetz 1991 (MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992,
 - 4. das Sprengmittelgesetz 2010 (SprG), BGBl. I Nr. 121/2009,
 - 5. die Sprengmittellagerverordnung (SprLV), BGBl. II Nr. 483/2010,
 - 6. das Pyrotechnikgesetz 2010 (PyroTG 2010), BGBl. I Nr. 131/2009,

- 7. das Außenwirtschaftsgesetz 2011 (AußWG 2011), BGBl. I Nr. 26, samt den dazu ergangenen Verordnungen,
- 8. das Waffengesetz 1996 (WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997, und
- 9. das Kriegsmaterialgesetz (KMG), BGBl Nr. 540/1997.
- (2) Kraftfahrrechtliche Vorschriften über die Zulassung von Kraftfahrzeugen und straßenverkehrsrechtliche Bestimmungen über das Fahrverbot von Lastkraftfahrzeugen sind nur insoweit anwendbar, als sie auch für Fahrzeuge des Bundesheeres gelten.

Artikel 11

Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften

Folgende Rechtsvorschriften treten außer Kraft:

- 1. Die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 9. Dezember 1986 über die Erklärung der Heeres-Land- und Forstwirtschaftsverwaltung Allentsteig zur betriebsähnlichen Einrichtung, BGBl. Nr. 720/1986.
- 2. Die Flexibiliersierungsverordnung Heersforstverwaltung Allentsteig, BGBl. II Nr. 477/2008.
- 3. Die Flexibiliersierungsverordnung Heeresdruckerei, BGBl. II Nr. 404/2009.
- 4. Die Flexibiliersierungsverordnung Heeresunteroffiziersakademie, BGBl. II Nr. 435/2010.

Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinargesetz 2002, das Heeresgebührengesetz 2001, das Auslandseinsatzgesetz 2001, das Militärbefugnisgesetz, das Sperrgebietsgesetz 2002, das Munitionslagergesetz 2003, das Militärauszeichnungsgesetz 2002, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz sowie das Truppenaufenthaltsgesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Begleitgesetz-Wehrrecht – VwGBG-W)

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport

Laufendes Finanzjahr: 2013 Inkrafttreten/ 2014

Wirksamwerden:

Vorblatt

Ziele

- Anpassung sämtlicher wehrrechtlicher Verfahrensbestimmungen an die ab 1. Jänner 2014 in Kraft tretende Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012
- Adaptierungen, Klarstellungen und legistische Verbesserungen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Entfall des administrativen Instanzenzuges und Einführung des Bundesverwaltungsgerichtes
- Legistische Verbesserungen

Wesentliche Auswirkungen

Die durch die Umstellung auf eine zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit hervorgerufenen finanziellen Auswirkungen beruhen auf der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, dem Bundesverwaltungsgerichtsgesetz sowie dem Verwaltungsgerichts-Ausführungsgesetz 2012, sodass auf die Materialien zu diesen Normen verwiesen wird.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinargesetz 2002, das Heeresgebührengesetz 2001, das Auslandseinsatzgesetz 2001, das Militärbefugnisgesetz, das Sperrgebietsgesetz 2002, das Munitionslagergesetz 2003, das Militärauszeichnungsgesetz 2002, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz sowie das Truppenaufenthaltsgesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Begleitgesetz-Wehrrecht – VwGBG-W)

Problemanalyse

Problem definition

Bedarf an notwendigen legistischen und sprachlichen Anpassungen im Hinblick auf die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, sowie begleitende Maßnahmen zur Rechtsbereinigung. Weiterer Bedarf an Adaptierungen, Klarstellungen und legistischen Verbesserungen, um die ab 1. Jänner 2014 ausschließlich in erster und letzter Instanz durchzuführenden Verfahren zu optimieren und aufgetretene Detailprobleme und Unklarheiten im gesamten Wehrrecht zu bereinigen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Im Hinblick auf die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 bestehen zu den vorgeschlagenen Maßnahmen keine Alternativen.

Interne Evaluierung

Da die Evaluierung der Aktivitäten des Bundesverwaltungsgerichtes Sache des Bundesverwaltungsgerichtes ist (vgl. dazu die §§ 22 bis 24 des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes – BVwGG), und die darüber hinaus durchgeführten Adaptierungen, Klarstellungen und legistischen Verbesserungen keine Auswirkungen auf die im Bundeshaushaltsgesetz 2013 beschriebenen Wirkungsdimensionen haben, ist keine eigenständige Evaluierung des vorgeschlagenen Regelungsvorhabens beabsichtigt.

Ziele

Ziel 1: Anpassung sämtlicher wehrrechtlicher Verfahrensbestimmungen an die ab 1. Jänner 2014 in Kraft tretende Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Administrativer Instanzenzug in den Berufungsverfahren verschiedener Materiengesetze; Bestehen verschiedener unabhängiger Verwaltungsbehörden	Einführung des Bundesverwaltungsgerichtes

Ziel 2: Adaptierungen, Klarstellungen und legistische Verbesserungen

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Teilweise sind Bestimmungen vorhanden, die	Normierung diverser Klarstellungen sowie sprach-
formell und materiell im Hinblick auf die ab 1.	licher, systematischer und legistischer Verbesse-
Jänner 2014 in einziger verwaltungsbehördlicher	rungen insbesondere unter Bedachtnahme auf die
Instanz entscheidenden Organe verbesserungsbe-	Legistischen Richtlinien 1990
dürftig sind. Zusätzlich erforderlicher formeller	

Änderungsbedarf im Hinblick auf die Legistischen Richtlinien 1990.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Entfall des administrativen Instanzenzuges und Einführung des Bundesverwaltungsgerichtes

Beschreibung der Maßnahme:

Die wesentlichen materiellen Änderungen der vorliegenden Novelle betreffen die mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 beschlossenen Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit und damit einhergehender Abschaffung des administrativen Instanzenzuges. Im gesamten Wehrrecht sind daher die einschlägigen legistischen Maßnahmen auf einfachgesetzlicher Ebene umzusetzen. Die erforderlichen Adaptierungen bilden den quantitativen und qualitativen Schwerpunkt der vorliegenden Novelle, wobei die umfangreichsten Änderungen im Heeresdisziplinarrecht erforderlich sind. Diese Änderungen sind deshalb erforderlich, weil insbesondere das Kommandantenverfahren nach dem Heeresdisziplinargesetz 2002, das eine Besonderheit des militärischen Dienstbetriebes darstellt, an die neuen verfassungsrechtlichen Vorgaben anzupassen ist. Dies soll in Entsprechung der Entschließung des Nationalrates vom 15. Mai 2012 (244/E BlgNR, XXIV.GP) unter weitgehender Beibehaltung des auf Einfachheit und Raschheit geprägten Kommandantenverfahrens erfolgen.

Maßnahme 2: Legistische Verbesserungen

Beschreibung der Maßnahme:

Weitere Adaptierungen, Klarstellungen, Zitatanpassungen und legistische Verbesserungen in den betroffenen Materien.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Im gesamten Wehrrecht sind die einschlägigen legistischen Maßnahmen in Bezug auf die Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit umzusetzen. Die umfangreichsten Änderungen sind im Heeresdisziplinargesetz 2002 erforderlich. Diese Änderungen sind deshalb erforderlich, weil insbesondere das Kommandantenverfahren nach dem Heeresdisziplinargesetz 2002, das eine Besonderheit des militärischen Dienstbetriebes darstellt, an die neuen verfassungsrechtlichen Vorgaben anzupassen ist. Dies soll in Entsprechung der Entschließung des Nationalrates vom 15. Mai 2012 (244/E BlgNR, XXIV.GP) unter weitgehender Beibehaltung des auf Einfachheit und Raschheit geprägten Kommandantenverfahrens erfolgen.

Weitere Adaptierungen im Heeresdisziplinargesetz 2002 betreffen insbesondere die zur Straffung von Disziplinarverfahren notwendigen Anpassungen, die durch weitgehende Angleichungen an die mit der Dienstrechts-Novelle 2011, BGBl. I Nr. 140, im Disziplinarrecht der Bundesbeamten bereits vorgenommenen Regelungen erfolgen sollen.

Die weiteren mit der vorliegenden Novelle vorgeschlagenen Gesetzänderungen stellen sich im Überblick wie folgt dar:

Die wesentlichen Änderungen im Wehrgesetz 2001 betreffen einen erleichterten Zugang von Frauen in die Miliz. Aus verwaltungsökonomischen Gründen (Entfall eines Bescheidverfahrens) sollen Personen, die einen Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten, ex-lege aus diesem Wehrdienst als entlassen gelten, wenn sie in ein Dienstverhältnis als Berufssoldat aufgenommen werden. Weiters soll die Ausstellung von Identitätskarten bzw. bestimmten Ausweisen nach dem Humanitären Völkerrecht im Sinne einer Entlastung der Zentralstelle von operativen Tätigkeiten dem Heerespersonalamt übertragen werden. Schließlich soll die wehrgesetzliche Bestimmung hinsichtlich der Verwendung von sensiblen Daten (§ 55a Abs. 1) stärker an jene des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000) unter Beachtung der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr angepasst werden.

Die wesentlichen Änderungen im Heeresgebührengesetz 2001 beziehen sich auf Klarstellungen hinsichtlich der Inanspruchnahme von militärischen Betreuungseinrichtungen und heereseigenen Sanitätseinrichtungen. Des Weiteren sollen bisherige in der Verwaltungspraxis aufgetretene Vollzugsproblemfelder im Zusammenhang mit der Beitragsleistung nach § 49b (Betriebliche Vorsorgekasse) behoben sowie notwendige Anpassungen in Bezug auf die Dienstrechts-Novelle 2011 vorgenommen werden. Die vorgesehene Änderung des § 49b erfordert weiters eine entsprechende Angleichung im Betrieblichen Mitarbeiterund Selbständigenvorsorgegesetz.

Mit der vorgesehenen Änderung im Auslandseinsatzgesetz 2001 sollen auch Soldaten im Auslandseinsatzpräsenzdienst in seltenen Einzelfällen eine Anerkennungsprämie zuerkannt werden können, wie es bereits auf Basis der geltenden Rechtslage für die übrigen Präsenz- oder Ausbildungsdienst leistenden Personen nach § 4 des Heeresgebührengesetzes 2001 möglich ist.

Im Hinblick auf das Militärbefugnisgesetz sind vereinzelte auf Grund der praktischen Erfahrungen sowie der neueren technischen Entwicklung notwendige Adaptierungen ins Auge gefasst. Dies betrifft insbesondere die ex-lege Unverlässlichkeit bei Angriffen auf militärische Rechtsgüter. Diese soll nur noch bei vorsätzlicher Begehung dazu führen, dass der Täter ex lege als "unverlässlich" im Sinne des Militärbefugnisgesetzes zu qualifizieren ist. Weiters sollen Anpassungen an die Novellen zum Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. I Nr. 158/2005 und 114/2007, durchgeführt werden.

Die vorgesehenen Änderungen im Sperrgebietsgesetz 2002 dienen der Lösung erkannter Problembereiche im Vollzug der einschlägigen Bestimmungen. Nach geltender Rechtslage kann ein Gebiet, das dem Bundesheer zur Verfügung steht, im Wesentlichen nur dann zum Sperrgebiet erklärt werden, wenn es entweder für militärische Übungen oder zur Errichtung oder Erhaltung militärischer Anlagen genutzt wird. In Einzelfällen besteht jedoch auch Bedarf, dass das Betreten und Befahren anderer militärischer Liegenschaften im Interesse der Sicherheit von Personen verboten bzw. nur eingeschränkt möglich sein soll. Weiters soll das derzeit bescheidmäßige Verwaltungsverfahren hinsichtlich der Zustimmung zum Betreten oder Befahren eines Sperrgebietes im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung stark vereinfacht und durch eine (formlose) Gestattung ersetzt werden.

Darüber hinaus sollen mit den geplanten Gesetzesänderungen im gesamten Wehrrecht neuerlich umfangreiche Formalentlastungen der jeweiligen Gesetzestexte im Sinne der Legistischen Richtlinien 1990, ein

Abbau unzweckmäßiger Verwaltungsvorgänge sowie eine Eliminierung überschießender gesetzlicher Regelungen vorgenommen werden.

Schließlich sollen weitere Adaptierungen, Klarstellungen, Zitatanpassungen und legistischer Verbesserungen im gesamten Wehrrecht, jeweils ohne materielle Änderungen, erfolgen.

Unter Bedachtnahme auf die Richtlinien 65 und 75 der Legistischen Richtlinien 1990 über die (ausnahmsweise) Zulässigkeit einer Sammelnovelle sollen diese Änderungen gemeinsam in einem eigenen Gesetz ("Verwaltungsgerichtsbarkeits-Begleitgesetz-Wehrrecht – VwGBG-W") zusammengefasst werden.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 1 ("Verwaltungsgerichtsbarkeit"), aus Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG ("Arbeitsrecht, Sozial-und Vetragsversicherungswesen), aus Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG ("militärische Angelegenheiten") und aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 ("Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Bundesbediensteten").

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Wehrgesetzes 2001):

Zu § 1 Abs. 2 und § 32a Abs. 1:

Nach der geltenden Rechtslage können nur solche Frauen eine Funktion in der Einsatzorganisation des Bundesheeres bekleiden, die den Ausbildungsdienst – als spezifische, eigenständige Wehrdienstart – geleistet haben. Diese Regelung hat sich dem Grunde nach durchaus bewährt, sie erwies sich jedoch in seltenen Einzelfällen als zu eng. Sie schließt nämlich jene (wenigen) Frauen ex lege von einer Tätigkeit in der Einsatzorganisation aus, die ausschließlich einen anderen Wehrdienst als den Ausbildungsdienst, insbesondere etwa freiwillige Waffenübungen, geleistet haben. Im Interesse der Betroffenen soll daher ausdrücklich klargestellt werden, dass künftig jegliche Wehrdienstleistung einer Frau ihre spätere Zugehörigkeit zur Einsatzorganisation begründen kann. Der verfassungsrechtlich verankerten absoluten und jederzeitigen Freiwilligkeit jeglicher militärischen Tätigkeiten von Frauen (Art. 9a Abs. 3 zweiter Satz B-VG) wird auch mit dieser Modifikation vollinhaltlich Rechnung getragen. In diesem Zusammenhang ist auch eine entsprechende Modifikation im § 32a Abs. 1 hinsichtlich des Milizbeauftragten erforderlich.

Zu § 1 Abs. 3:

In der Vergangenheit sind vereinzelt Zweifelsfragen und Missverständnisse betreffend die konkrete Zugehörigkeit verschiedener Personen zum Präsenzstand aufgetreten; dies betraf insbesondre einzelne Gruppen von Bundesbediensteten in militärischer Verwendung. Mit der ins Auge gefassten Adaptierung sollen auf der Basis der ständigen einschlägigen Vollziehungspraxis und Judikatur die relevanten Normen präzisiert und formell an vergleichbare Rechtsvorschriften hinsichtlich der Definition von Bundesbediensteten angeglichen werden; materielle Änderungen sind damit nicht verbunden. Die gegenständliche Modifizierung dient ausschließlich der sprachlichen Verbesserung und der Anpassung an vergleichbare Rechtsvorschriften hinsichtlich der Definition von Bundesbediensteten (vgl. § 1 BDG 1979 und § 1 VBG 1948); materielle Änderungen sind damit nicht verbunden. Darüber hinaus soll der in der langjährigen Vollziehungspraxis verwendete Begriff "Berufssoldaten" für alle Personen nach § 1 Abs. 3 Z 2 nunmehr auch ausdrücklich gesetzlich normiert werden.

Zu § 2 Abs. 3:

In der Vergangenheit traten bei der Auslegung des Begriffes "allgemeine Einsatzvorbereitung" immer wieder Unklarheiten auf. Insbesondere bei allgemeinen Planungs- und Vorbereitungsmaßnahmen außerhalb Österreichs in Bezug auf mögliche Auslandseinsätze des Bundesheeres (Planungskonferenzen) traten in der Vollziehung Zweifelsfragen auf, ob diese Auslandstätigkeiten als "allgemeine Einsatzvorbereitung" nach dem Wehrgesetz 2001 zu verstehen sind oder bereits als "Auslandseinsatz" unter das Regime des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG) fallen. Mit der ins Auge gefassten semantischen Präzisierung soll klargestellt werden, dass Maßnahmen, solange sie lediglich der Ermittlung von Entscheidungsgrundlagen dienen, ob sich das Bundesheer überhaupt an einem bestimmten Auslandseinsatz beteiligen soll, unter dem Begriff "allgemeine Einsatzvorbereitung" zu subsumieren sind. Erst ab dem Zeitpunkt, ab dem die (politische) Entscheidung gefallen ist, dass sich Österreich (bzw. das Bundesheer) an einem bestimmten Auslandseinsatz beteiligen soll, sind alle weiteren Planungs- und Vorbereitungsmaßnahmen bereits als Auslandseinsatz nach dem KSE-BVG zu qualifizieren.

Zu § 7 Abs. 1:

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl. I Nr. 111/2010, wurde das Heerespersonalamt durch eine ausdrückliche gesetzliche Festlegung aus der Heeresorganisation herausgelöst (§ 7 Abs. 5). Diese Bestimmung ergänzt somit die seit 1988 verankerte Normierung der "Friedens- und Einsatzorganisation" (§ 1 Abs. 1) und entzieht der Bundesregierung in diesem Fall die Zuständigkeit zur Bestimmung grundsätzlicher Angelegenheiten der Heeresorganisation. Mit der ins Auge gefassten legistischen Verbesserung soll dieser Umstand sprachlich klar zum Ausdruck kommen; materielle Änderungen sind damit nicht verbunden

Zu § 14 Abs. 1 und § 18 Abs. 1:

Mit der vorgesehenen Änderung sollen die Begriffe "allgemeine Aufforderung zur Stellung" und "besondere Aufforderung zur Stellung" durch den einheitlichen Begriff "Aufforderung zur Stellung" ersetzt werden. In welcher konkreten Form die Stellungspflichtigen zur Stellung aufgefordert werden, soll weiterhin auf Grund der geltenden verwaltungsbehördlichen Rechtsgrundlagen (insbesondere auf Grund des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991) unter Beachtung der Verwaltungsmaximen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (Art. 126b Abs. 5 B-VG) entschieden werden. Die zuständigen Ergänzungsbehörden können daher weiterhin die Stellungspflichtigen mittels Stellungskundmachung auf ihre Stellungspflicht hinweisen und sie mittels Ladung oder – sofern es für die Durchführung des Stellungsverfahrens notwendig ist – mittels Ladungsbescheid zur Stellung vor die zuständige Stellungskommission auffordern. Die Zuständigkeit der jeweiligen Stellungskommission ergibt sich aus § 18a Abs. 2 in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport über die Stellungskommissionen, BGBl. II Nr. 406/2012. Diese besondere Form der Ladung bzw. des Ladungsbescheides und deren allenfalls erforderliche zwangsweise Durchsetzung soll für alle Stellungsverfahren in gleicher Weise zur Anwendung kommen (vgl. die entsprechenden Erläuterungen zu § 18b).

Zu 17 Abs. 2, § 21 Abs. 3, § 26a Abs. 1 und 2, § 28 Abs. 1, § 38 Abs. 1, § 40, § 54 Abs. 1, Überschrift zu § 55 § 55 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 66 Z 9a:

Mit den in Rede stehenden Änderungen sollen die notwendigen sprachlichen und legistischen Anpassungen im Hinblick auf die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 umgesetzt werden.

Der Begriff "Behörde" in den einschlägigen wehrrechtlichen Bestimmungen umfasst alle Verwaltungsinstanzen – die Frage, ob sich dieser Begriff auch auf die Gerichtsbarkeit erstreckt, stellt sich mangels Zuständigkeit nicht. Mit der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit ändert sich dies insofern, als auch das Bundesverwaltungsgericht im Beschwerdeverfahren die entsprechenden Wehrrechtsnormen anzuwenden haben. Es stellt sich nunmehr die Frage, ob der Begriff "Behörde" auch das Bundesverwaltungsgericht umfasst. Dies wird nach ständiger nach Judikatur und Lehre wohl zu bejahen sein, da eine staatliche Einrichtung nicht allein wegen seiner organisatorischen Einordnung, sondern dann als "Behörde" bezeichnet wird, wenn sie nach den Rechtsvorschriften Befehlsgewalt (imperium) hat, dh einseitig verbindliche Normen erlassen oder Zwangsakte setzen kann (vgl. Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht, 2007, RZ 549). Mit den vorgesehenen sprachlichen Präzisierungen durch die Einführung des Begriffes "Verwaltungsbehörde" statt "Behörde" soll nunmehr klargestellt werden, welche Bestimmungen ausschließlich durch Verwaltungsbehörden zu vollziehen sind.

Nach geltender Rechtslage sind gegen Einberufungs- und Entlassungsbefehle sowie Stellungsbeschlüsse keine ordentlichen Rechtsmittel zulässig (§ 17 Abs. 2, § 24 Abs. 1 und § 28 Abs. 1). Diese Regelungen stützen sich derzeit im Hinblick auf die militärische Planbarkeit, insbesondere vor dem Hintergrund möglicher Einsätze des Bundesheeres, auf Art. 11 Abs. 2 letzter Halbsatz B-VG. Die genannten Bescheide sind daher derzeit nur im Wege einer Beschwerde an den Verwaltungs- und/oder Verfassungsgerichtshof anfechtbar. Mit Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit ab 1. Jänner 2014 wird eine direkte Anfechtung dieser Bescheide vor dem Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof ausgeschlossen und durch die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht als einziges Rechtsmittel ersetzt. Ein Ausschluss von ordentlichen Rechtsmitteln gegen Einberufungsbefehle und Stellungsbeschlüsse kann daher schon aus verfassungsrechtlichen Überlegungen (Art. 6 EMRK) nicht weiter bestehen bleiben. Ab 1. Jänner 2014 werden daher auch Einberufungs- und Entlassungsbefehle sowie Stellungsbeschlüsse vor dem Bundesverwaltungsgericht anfechtbar. Auf Grund der unverändert bestehenden Notwendigkeiten (militärische Planbarkeit, insbesondere vor dem Hintergrund möglicher Einsätze des Bundesheeres) erscheint es vor dem Hintergrund der ab 1. Jänner 2014 geltenden Verfassungslage daher geboten, materiell vergleichbare Regelungen vorzusehen. In diesem Zusammenhang ist auch die Entschließung des Nationalrates vom 15. Mai 2012 (244/E BlgNR, XXIV.GP) zu erwähnen, mit der die Bundesregierung ua. aufgefordert wird, durch entsprechende legistische Maßnahmen sicherzustellen, dass Beschwerden gegen die Feststellung der Eignung zum Wehrdienst durch die Stellungskommissionen grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung haben. In diesem Sinne sollen daher künftig die aufschiebende Wirkung von Beschwerden gegen Einberufungs- und Entlassungsbefehle sowie Stellungsbeschlüsse grundsätzlich gesetzlich ausgeschlossen werden. Die verfassungsrechtliche Grundlage dafür bietet Art. 136 Abs. 2 B-VG in der ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung, wonach durch Bundesgesetz Sonderverfahrensbestimmungen zulässig sind, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind (§ 55 Abs. 6).

Nach den §§ 28 Abs. 3 und 38 Abs. 5 dritter Satz ist die (zwingende) vorzeitige Entlassung aus dem Präsenz- bzw. Ausbildungsdienst mit Bescheid vorgesehen, wenn sich nach dessen Antritt herausstellt, dass eine die Einberufung ausschließende Voraussetzung im Sinne des § 25 Abs. 1 oder 2 zum Einberufungstermin gegeben war. Im Hinblick auf den ausschließlich korrektiven Charakter der genannten Normen, die ausschließlich im Interesse der Betroffnen liegt, soll im oben genannten Sinn auch in jenen Fällen die aufschiebende Wirkung von Beschwerden gesetzlich ausgeschlossen werden (§ 55 Abs. 6).

Mit dem generellen Entfall des Berufungsverfahrens kann die verpflichtende Einbindung der parlamentarischen Bundesheerkommission im zweitinstanzlichen Verfahren nach § 21 Abs. 3 ersatzlos entfallen.

Die generelle Eintrittsmöglichkeit des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport in allen Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen Bescheide nach dem Wehrgesetz 2001 (§ 55 Abs. 3) stützt sich auf die generelle Ermächtigung im Sinne des § 19 des sich derzeit in parlamentarischer Behandlung befindenden Entwurfes des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (2112 BlgNR XXIV. GP).

Im Sinne des Art. 133 Abs. 8 B-VG in der ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung, soll auch der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport gegen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes über Beschwerden gegen Bescheide nach dem Wehrgesetz Revision erheben können (§ 55 Abs. 4).

Im Übrigen sind verschiedene mit der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit ab 1. Jänner 2014 notwendige Formalanpassungen vorzunehmen (§ 26a Abs. 1 und 2, § 40, § 54 Abs. 1, § 55 Abs. 1 und § 66).

Zu § 18b Abs. 1:

In der Vergangenheit sind vermehrt Zweifelsfragen und Rechtsunklarheiten hinsichtlich der anzuwendenden Vollstreckungsbestimmungen und Zuständigkeiten betreffend die (zwangsweise) Vorführung von Wehrpflichtigen zur Stellung aufgetreten. So wurde mitunter die Rechtsauffassung vertreten, dass auf Grund des geltenden § 18b Abs. 1 letzter Satz die Zuständigkeit zur zwangsweisen Vorführung von Wehrpflichtigen, die ihrer Stellungspflicht trotz Aufforderung nicht nachkommen, bei den Militärbehörden liegt, während die Vollstreckung von Ladungsbescheiden nach § 18 Abs. 1 (besondere Aufforderung zur Stellung) durch die nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG) zuständigen Vollstreckungsbehörden zu geschehen hat. Um Rechtsklarheit in diesem sensiblen Bereich zu schaffen, soll mit der in Rede stehenden Änderung eindeutig klargestellt werden, dass auch die Vollstreckung eines Bescheides, mit dem ein Wehrpflichtiger der Nachstellung zugewiesen wird, nach den Bestimmungen des § 18 Abs. 1 zu erfolgen hat und erforderlichen Falls durch die nach dem VVG zuständigen Vollstreckungsbehörden durchzusetzen ist.

Zu § 19 Abs. 1, § 23a, § 24, jeweils samt Überschrift, Überschrift zu § 28, § 28 Abs. 2, § 29, § 38 Abs. 1, § 38b Abs. 6, § 39 Abs. 1, § 61 Abs. 9 bis 11, 17 und 32, § 63 und § 66 Z 2, 3, 8 und 9:

Die derzeitige Normierung der verschiedenen Präsenzdienstarten ist durch wiederholte Einfügungen, Abschaffungen und Umstrukturierungen zum Teil unsystematisch und schwer lesbar. Im Hinblick auf die Richtlinien 7 und 9 der Legistischen Richtlinien 1990 über die sprachliche Klarheit und über die Verständlichkeit von Rechtsvorschriften sollen die bestehenden Normen zu den einzelnen Präsenzdienstarten zum Teil gestrafft und in eine neue systematische Abfolge gebracht werden. Die gegenständliche Modifizierung dient daher ausschließlich der legistischen Verbesserung; materielle Änderungen sind damit nicht verbunden.

Mit Ablauf des 31. Jänner 2010 ist der letzte Zeitsoldat mit einem Verpflichtungszeitraum von mindestens einem Jahr aus dem Präsenzstand des Bundesheeres ausgeschieden. Die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich dieser Personengruppe sind daher materiell gegenstandslos geworden und sollen im Sinne einer Entlastung des Gesetzestextes auch formell aufgehoben werden.

Zu § 26 Abs. 1:

Auf Grund der im Eingetragenen Partnerschaft-Gesetz (EPG), BGBl. I Nr. 135/2009, zum Ausdruck kommenden gesellschaftspolitischen Entscheidung, wonach die Wirkungen einer eingetragenen Partnerschaft im Wesentlichen den Rechten und Pflichten verheirateter Personen entsprechen sollen, erscheint eine entsprechende Klarstellung hinsichtlich der Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung eines Präsenzdienstes aus besonders rücksichtswürdigen Gründen erforderlich; materielle Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu § 27 Abs. 2:

Die derzeit geltende Regelung, wonach die Zeit eines Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz 1979 in die Dienstzeit im Ausbildungsdienst nicht einzurechnen ist, wurde zu einer Zeit eingeführt, als der Ausbildungsdienst maximal 18 Monate dauerte, um Frauen nach der Geburt eines Kindes den Wiedereinstieg in den Ausbildungsdienst zu ermöglichen. Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl. I Nr. 111/2010, wurde die Dauer des Ausbildungsdienstes auf maximal sechs Jahre verlängert, weshalb der genannte Schutzzweck weitgehend an Bedeutung verloren hat. Zudem wurden mit der zitierten Novelle für Personen im Ausbildungsdienst ab dem 13. Monat dieser Wehrdienstleistung bedeutende besoldungsund sozialrechtliche Vorteile geschaffen. Soldatinnen im Ausbildungsdienst kommen nach der derzeit geltenden Rechtslage aber erst um die Dauer des Beschäftigungsverbotes später in den Genuss dieser besoldungs- und sozialrechtlichen Besserstellung. Mit der vorgesehenen Änderung soll daher die Zeit eines Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz 1979 jedenfalls als Dienstzeit im Ausbildungsdienst gelten.

Zu § 28 Abs. 6:

Die derzeit geltende Bestimmung sieht aus verwaltungsökonomischen Gründen vor, dass Zeitsoldaten und Personen im Ausbildungsdienst ex lege als aus dem entsprechenden Wehrdienst als entlassen gelten, wenn sie in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis als Militärperson aufgenommen werden. Da in der Vergangenheit vermehrt Personen auch aus anderen Wehrdiensten (zB freiwillige Waffenübung) auch in ein privatrechtliches Dienstverhältnis als Vertragsbedienstete des Bundes mit Sondervertrag nach § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG), BGBl. Nr. 86, für eine militärische Verwendung im Vollziehungsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport (Militär-VB) aufgenommen wurden, soll die genannte ex lege Wirkung auch auf diese Personenkreise erstreckt werden. Eine bescheidmäßige Entlassung aus einem Präsenz- oder Ausbildungsdienst soll daher in Fällen einer Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Bund als Soldat nicht erforderlich sein.

Zu § 33 Abs. 4:

Das Wehrgesetz 2001 sieht für bestimmte Fälle (insbesondere im Zusammenhang mit einem Einsatz des Bundesheeres) und wenn es militärische Rücksichten erfordern, statt einer bescheidmäßigen Erledigung die Verfügung einer allgemeinen Bekanntmachung vor, welche verfassungsrechtlich als Verordnung zu qualifizieren ist. Aus rechtssystematischen Erwägungen und zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzuges soll mit der ins Auge gefassten Bestimmung nunmehr klargestellt werden, dass – wie in vergleichbaren Fällen (zB allgemeine Bekanntmachung einer Einberufung zum bzw. Entlassung aus dem Präsenzdienst) – eine allgemeine Bekanntmachung ausschließlich durch den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zu verfügen ist.

Zu § 37 Abs. 1:

Nach geltender Rechtslage (§ 42 erster Satz) hat die militärische Ausbildung der Vermittlung der für die Erfüllung von Aufgaben des Bundesheeres notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten zu dienen. Im Sinne dieser Bestimmung soll mit der ins Auge gefassten terminologischen Präzisierung klargestellt werden, dass im Rahmen des Ausbildungsdienstes nicht nur eine (einmalige) Ausbildung erfolgt, sondern damit auch militärische Verwendungen umfasst sind, die einer ständigen Fort- und Weiterbildung bedürfen (zB Lastkraftwagen- oder Panzerfahrer); materielle Änderungen sind damit nicht umfasst.

Zu § 38 Abs. 6 und 7:

Im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 111/2010, wurde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011 durch entsprechende Adaptierungen insbesondere des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001) und des Heeresgebührengesetzes 2001 (HGG 2001) die Möglichkeit der Leistung des Ausbildungsdienstes vom maximal 18 Monaten auf bis zu vier Jahre erweitert. Diese (nunmehr verlängerte) Form einer Wehrdienstleistung soll in erster Linie für die Zeit einer Grundausbildung zum Berufssoldaten zur Anwendung gelangen (siehe dazu auch die Erläuterungen zu den Art. 91 bis 93 des Budgetbegleitgesetzes 2011, Blg NR, XXIV. GP), wobei für jene Personen, die den Ausbildungsdienst ab dem 13. Monat leisten, gegenüber den ersten zwölf Monaten dieser Wehrdienstleistung mehrere Vergünstigungen in besoldungs- und sozialrechtlicher Hinsicht vorgesehen sind. So gebührt ab dem 13. Monat des Ausbildungsdienstes zB eine erhöhte Monatsprämie (§ 6 Abs. 1 Z 2 HGG 2001) bzw. ist der in Rede stehende Personenkreis in der gesetzlichen Kranken- und Pensionsversicherung pflichtversichert (siehe dazu insbes. § 8 Abs. 1 Z 1 lit. e und Z 2 lit. d sublit. bb ASVG in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2011). Die derzeit geltende Rechtslage geht dabei von der Annahme aus, dass der Ausbildungsdienst ohne "Zwischenschaltung" durch eine andere Wehrdienstleistung geleistet wird, was für die überwiegende Masse der in Frage kommenden Fälle wohl zutreffen wird; für jene wohl in der Praxis eher seltenen Einzelfälle, in denen der Ausbildungsdienst zur Absolvierung einer Grundausbildung zum Berufssoldaten erst nach der Leistung eines Wehrdienstes (zB als Militär-VB nach § 1 Abs. 3 Z 2 lit. d WG 2001) angetreten wird, führt die geltende Rechtslage hingegen zu unbefriedigenden und durch die Betroffenen in der Praxis wohl als ungerecht empfundenen Ergebnissen. Mit der vorgeschlagenen Regelung soll nunmehr für jene genannten Einzelfälle klargestellt werden, dass ein Antritt des Ausbildungsdienstes nach Leistung eines anderen Wehrdienstes in der Summe von zwölf Monaten (zB durch eine andere Präsenzdienstart oder ein Dienstverhältnis als Berufssoldat) die Anwendbarkeit aller bundesrechtlichen Vorschriften, die für den Ausbildungsdienst ab dem 13. Monat gelten (zB hinsichtlich der erwähnten besoldungs- und sozialrechtlichen Stellung), zur Folge hat.

Da die disziplinarrechtliche Stellung im Ausbildungsdienst nach dem Heeresdisziplinargesetz 2002 eine von den dargelegten Erwägungen unabhängige Struktur aufweist (während der ersten sechs Monate des Ausbildungsdienstes gelten die für den Grundwehrdienst vorgesehenen Bestimmungen, ab dem siebenten Monat jene für Zeitsoldaten; § 86 HDG 2002), die aus systematischen Gründen unberührt bleiben soll, ist darüber hinaus eine entsprechende Klarstellung erforderlich.

Nach § 152 Abs. 2 Z 10 BDG 1979 haben Beamte der Besoldungsgruppe Militärischer Dienst während der Truppenoffiziersausbildung an der Theresianischen Militärakademie den Dienstgrad "Fähnrich" zu führen. Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 wurde der Ausbildungsdienst mit dem Zweck verlängert, um insbesondere die gesamte Ausbildung zum Offizier - anstatt in einem dienstrechtlichen Verhältnis - während des Ausbildungsdienstes absolvieren zu können. Für diese in einem Wehrrechtsverhältnis stehenden Soldaten ist § 152 Abs. 2 Z 10 BDG 1979 jedoch nicht anwendbar, weshalb mit dem ins Auge gefassten Abs. 7 eine entsprechende Anpassung im Wehrrecht erfolgen soll. Die näheren Regelungen über das Führen des entsprechenden Dienstgrades wären im Verordnungsweg zu erlassen.

Zu § 39 Abs. 3:

Mit der Möglichkeit für Frauen, Wehrdienst zu leisten und eine Verwendung in der Einsatzorganisation innezuhaben, sollen unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes auch die Pflichten und Befugnisse dieser Frauen jenen der Wehrpflichtigen im Milizstand weiter angeglichen werden.

Zu § 39 Abs. 5:

Der Wortlaut der gegenständlichen Bestimmung hat in der Vergangenheit immer wieder zu Missverständnissen und Interpretationsproblemen geführt. So könnte unter "Heranziehbarkeit" auch die rechtliche Zulässigkeit einer Einberufung zu einem bestimmten Wehrdienst verstanden werden (wie etwa im Zusammenhang mit der Gewährung eines Aufschubes des Antrittes des Grundwehrdienstes nach § 26 Abs. 3). Eine derartige Auslegung wäre bei der gegenständlichen Bestimmung kontraproduktiv und vom Gesetzgeber nicht gewollt, da es im Ergebnis bedeuten würde, dass Frauen, die ihren Ausbildungsdienst vollständig geleistet haben (und damit nicht mehr nicht mehr zum Ausbildungsdienst einberufbar sind) keine Miliztätigkeiten, wie zB freiwillige Waffenübungen und Funktionsdienste, mehr leisten könnten. Zur Klarstellung soll daher der Begriff "heranziehbar" durch den präziseren Ausdruck "geeignet" ersetzt werden; materielle Änderungen sind damit nicht verbunden.

Analoges gilt für den Begriff "heranziehbar" nach § 2 Abs. 2 Z 2 des Auslandseinsatzgesetzes 2001, der mit der gegenständlichen Novelle ebenfalls geändert werden soll.

Zu § 45 Abs. 1:

Die derzeit geltende Bestimmung über die Höhe des Anspruches auf Dienstfreistellung geht in ihrer Konzeption auf eine Zeit zurück, als die dienstliche Inanspruchnahme in den entsprechenden Wehrdiensten generell von Montag bis einschließlich Samstag (ausgenommen Feiertage) stattgefunden hat. Mittlerweile ist an vielen militärischen Dienststellen eine sog. "Fünftagewoche" angeordnet, weshalb die geltende Bestimmung immer wieder zu Zweifelsfragen und Auslegungsproblemen führt. Mit der in Rede stehenden Änderung soll nunmehr klargestellt werden, dass bei jenen Dienststellen, bei denen eine dienstliche Inanspruchnahme nur an fünf Tagen (Montag bis Freitag) erfolgt, das Ausmaß der Dienstfreistellung 25 Arbeitstage pro Jahr dieses Wehrdienstes beträgt.

Zu § 55 Abs. 5:

Das Humanitäre Völkerrecht sieht in mehreren Bestimmungen die Ausstellung von bestimmten Identitätskarten bzw. Ausweisen vor, die zur Unterscheidung zwischen Zivilisten und Angehörigen der Streitkräfte erforderlich sind. Da die Feststellung, ob eine Person den Streitkräften angehört, eine überwiegend "militärische Angelegenheit" (Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG) ist, fällt die Vollziehung dieser Aufgabe in die Ressortzuständigkeit des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport. Im Konkreten handelt es sich um folgende Identitätskarten bzw. Ausweise:

 Identitätskarte für die Kennzeichnung von Sanitätspersonal der Streitkräfte gemäß Artikel 40 des Genfer Abkommens I bzw. Artikel 42 des Genfer Abkommens II

- Identitätskarte für das Personal der Zivilspitäler, für Bergung bzw. Transport gemäß Artikel 20 des Genfer Abkommens IV
- Identitätskarte für ziviles Gefolge (einschließlich Kriegsberichterstatter) gemäß Artikel 4, Absatz 4 des Genfer Abkommens III
- Identitätskarte für alle Personen unter der Hoheit eines Staates, die in Kriegsgefangenschaft geraten könnten, gemäß Artikel 17 des Genfer Abkommens III
- Ausweis für den Nachweis des Status als Journalist in gefährlichem Auftrag gemäß Artikel 79 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen

Die vorgesehene Regelung dient ausschließlich der Klarstellung; materielle Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu § 55a Abs. 1:

Gesundheitsdaten sind nach § 4 Z 2 des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, sensible Daten, die nach § 7 Abs. 2 Z 3 DSG 2000 nur übermittelt werden dürfen, wenn durch Zweck und Inhalt der Übermittlung die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen nicht verletzt werden. Wenn sich die Ermächtigung oder Verpflichtung zur Verwendung von sensiblen Daten aus gesetzlichen Vorschriften ergibt, so sind nach § 9 Z 3 DSG 2000 die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen nur dann nicht verletzt, soweit diese Verwendung der Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses dient. Mit der vorgesehen Änderung soll dieser datenschutzrechtliche Standard ausdrücklich auch auf wehrrechtliche Gesundheitsdaten ausgedehnt werden. Damit wird dem Grundrecht auf Datenschutz unter Beachtung der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr optimal entsprochen.

Zu § 60 Abs. 21 und 11:

Auf Grund des geplanten Wirksamwerdens der vorliegenden Novelle am 1. Jänner 2014 sind In- und Außerkrafttretensregelungen erforderlich.

Zu § 61 Abs. 24 und 25:

Die Übergangsbestimmungen können mangels praktischer Anwendungsfälle ersatzlos entfallen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Heeresdisziplinargesetzes 2002):

Zu § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 bis 3, § 13 Abs. 2, § 24 Abs. 2, § 33 Abs. 1, § 34 Abs. 2, § 36 Abs. 3, § 56 Abs. 1, § 58, § 60 Abs. 2, § 62 Abs. 1, § 63 Abs. 3, § 74 Abs. 2, § 80 Abs. 1 sowie § 88 Abs. 4:

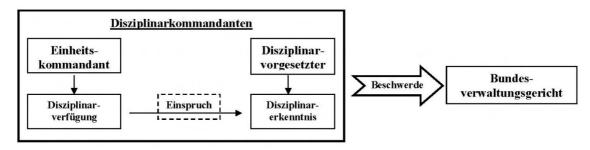
Die vorgesehene Änderung dient der Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu § 3 Abs. 1 und 4, § 5 Abs. 4, § 8 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 4, § 14 Abs. 1, § 15, § 16, § 17 samt Überschrift, § 18 Abs. 1 und 2, § 19 Abs. 1 und 2, § 20, § 23, § 35, § 36a, § 38, § 39 Abs. 4, § 40 Abs. 1 und 2, § 41 Abs. 3, § 42, § 43 Abs. 1, § 46 Abs. 4, § 49 Abs. 1 und 5, § 51 Abs. 2 und 4, § 57 Abs. 3, § 59, die Überschrift zu § 61, § 61 Abs. 2 und 3, § 62 Abs. 4, § 63 Abs. 1, § 64 samt Überschrift, § 65, § 66, § 70, § 76, § 77, § 78 Abs. 1, § 82 samt Überschrift, § 84, § 85 Abs. 3 und 9, § 88 Abs. 6, und § 94:

Im Hinblick auf die Abschaffung des administrativen Instanzenzuges im Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung bedarf es im Bereich des Heeresdisziplinarrechts umfassender Änderungen und Adaptierungen. Dies betrifft insbesondere das Kommandantenverfahren, das eine Besonderheit des militärischen Dienstbetriebes darstellt:

Der militärische Dienstbetrieb, der wie kein anderer von Disziplin und Gehorsam geprägt ist, macht es seit jeher notwendig, dass sich das militärische Disziplinarrecht von jenen anderer Berufsgruppen deutlich unterscheidet. Unter Bedachtnahme auf ein effizientes Verfahren war das Disziplinarverfahren für Soldaten daher geprägt von Einfachheit, Beweglichkeit und Raschheit. Diesen Anforderungen trug der Gesetzgeber mit dem – im Disziplinarrecht in Österreich einzigartigen – Kommandantenverfahren Rechnung. Auch die general- und spezialpräventive Wirkung einer raschen disziplinären Ahndung von Pflichtverletzungen im Falle einer Berufung nach dzt. geltendem Recht ist durch das Kommandantenverfahren in jedem Fall gewährleistet. Besonders deutlich wird dieses Erfordernis im Bereich der Disziplinarverfahren gegen Soldaten, die Präsenzdienst leisten sowie bei Einsätzen des Bundesheeres. Darüber hinaus gebietet auch das Völkerrecht die Einrichtung eines sogenannten "internen Disziplinarsystems" für Streitkräfte nach Art. 43 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I), BGBl. Nr. 527/1982, dem der vorliegende Entwurf vollinhaltlich entspricht. In diesem Zusammenhang hat der Nationalrat mit seiner Entschließung vom 15. Mai 2012 (244/E BlgNR, XXIV.GP) die Bundesregierung aufgefordert, durch entsprechende

legistische Maßnahmen sicherzustellen, dass das Kommandantenverfahren (insbesondere abgekürztes Verfahren, besondere Bestimmungen betreffend Disziplinarstrafen im Einsatz) möglichst unverändert beibehalten bzw. den Besonderheiten des militärischen Dienstbetriebes angepasst wird und eine den militärischen Erfordernissen Rechnung tragende Entscheidungsfrist für die Verwaltungsgerichte in Disziplinarsachen vorgesehen wird. Die vorgeschlagenen Bestimmungen sollen daher - im Rahmen der verfassungsgesetzlichen Vorgaben und somit Abschaffung des administerativen Instanzenzuges, aber unter Beibehaltung aller derzeit gültigen Merkmale des einfachen, effizienten und raschen Verfahrens - das bestehende Kommandantenverfahren weitgehend erhalten lassen. Dazu wird der Ausbau des dem Grunde nach bereits im geltenden Disziplinarrecht bestehenden abgekürzten Verfahrens ins Auge gefasst. Disziplinarbehörde im Kommandantenverfahren sollen die Disziplinarkommandanten sein, welche als Einheitskommandanten oder Disziplinarvorgesetzte das Disziplinarverfahren durchführen. Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens soll jedenfalls durch den Einheitskommandanten erfolgen. Dieser hat zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erlassung einer Disziplinarverfügung (dh ohne förmliches Ermittlungsverfahren) durch ihn selbst vorliegen. Diese Voraussetzungen hängen im Wesentlichen vom Strafrahmen sowie vom Sachverhalt (zB Geständnis) ab und entsprechen weitestgehend den geltenden Voraussetzungen über die Strafbefugnis des Einheitskommandanten bzw. den einschlägigen Bestimmungen des § 131 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG) über die Disziplinarverfügung. Wenn der Beschuldigte gegen eine Disziplinarverfügung Einspruch erhebt oder die Voraussetzungen für eine Disziplinarverfügung nicht vorliegen, so entscheidet der Disziplinarvorgesetzte im ordentlichen Verfahren bzw. hat bei Berufssoldaten, bei denen eine höhere Strafe als Geldbuße zu erwarten ist, Disziplinaranzeige zu erstatten. Das Disziplinarverfahren durch den Disziplinarvorgesetzten endet - sofern es nicht eingestellt wird - mit Disziplinarerkenntnis. Gegen diesen Bescheid kann schließlich Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht mit aufschiebender Wirkung erhoben werden. Die nachfolgende Grafik verdeutlicht das in Rede stehende Konzept:



Das (erstinstanzliche) Kommissionsverfahren für Berufssoldaten soll weitgehend unverändert erhalten bleiben. Der Vorsitzende der Disziplinarkommission soll jedoch neben den übrigen Voraussetzungen (Offizier in einem unbefristeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen im militärischen Disziplinarwesen) – angelehnt an die derzeitige Regelung betreffend den Vorsitzenden der Disziplinaroberkommission bzw. an § 98 BDG – zwingend rechtskundig sein.

Um das notwendige Fachwissen im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht sicherzustellen, sieht der in Rede stehende Entwurf weiters die Mitwirkung von rechtskundigen Laienrichtern vor, die aus der Gruppe der aktiven rechtskundigen Bediensteten aus dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport zu nominieren sein werden. Unter der Qualifikation "rechtskundig" ist – wie auch in allen anderen diesbezüglichen Bestimmungen des Heeresdisziplinargesetzes 2002 – die Erbringung der erforderlichen Voraussetzungen für den Rechtskundigen Dienst nach Z 1.19 der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333, in der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 120/2012, zu verstehen. Die Stellung als Soldat nach § 1 Abs. 3 Z 2 des Wehrgesetzes 2001 ist für diesen Personenkreis nicht erforderlich. Zur Sicherstellung ausreichender Erfahrungen im Bereich des militärischen Disziplinarwesens wird es jedoch zusätzlich erforderlich sein, dass die fachkundigen Laienrichter einen Offiziersdienstgrad nach § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 erster Satz des Wehrgesetzes 2001 führen. Die übrigen Details über das Vorschlagsrecht zur Nominierung der Laienrichter, die Voraussetzungen für dieses Amt sowie das Ruhen und Enden dieser Funktion sind den in der Fassung der allgemeinen Begutachtung konzipierten §§ 135a und 135b BDG (Dienstrechts-Novelle 2012) weitgehend nachgebildet.

Das Disziplinarrecht im Einsatz ist im Hinblick auf den Entfall des Einsatzstraforgans als Berufungsbehörde ebenfalls zu adaptieren. In diesem Zusammenhang soll es auch möglich sein, dass der Zuständigkeitsbereich eines Disziplinarvorgesetzten durch Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport einem anderen Disziplinarvorgesetzten zugewiesen werden kann, wenn es die konkreten Einsatzbedingungen erfordern (§ 84 Abs. 1 in der vorgeschlagenen Fassung). Dies kann insbesondere bei

Auslandseinsätzen zutreffen, wenn sich der Disziplinarvorgesetzte des Beschuldigten nicht im selben Auslandseinsatz befindet und das Disziplinarverfahren dennoch im Einsatzraum durchgeführt werden soll. Für Inlandseinsätze des Bundesheeres ist eine derartige Zuständigkeitsübertragung durch Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport bereits geltendes Recht (§ 13 Abs. 4). Aus systematischen Gründen sollen die in § 13 Abs. 4 enthaltenen Ausnahmebestimmungen für Einsätze des Bundesheeres herausgelöst und im 1. Hauptstück des Schlussteiles (Disziplinarrecht im Einsatz) in § 81 Abs. 1 zusammengefasst werden.

Darüber hinaus sollen weitere mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 im Zusammenhang stehende materielle Änderungen aber auch sprachliche und legistische Anpassungen vorgenommen werden. Die wichtigsten diesbezüglichen Änderungen umfassen die folgenden Bestimmungen:

Nach § 3 Abs. 4 Z 1 in der vorgeschlagenen Fassung sollen die in Rede stehenden Verjährungsfristen gehemmt sein ua. für die Dauer eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, ohne weitere Einschränkung, ob es sich dabei um ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Bundes oder eines der Länder handelt und weiters unabhängig davon, um welche Art von Beschwerde nach Art. 130 Abs. 1 und 2 B-VG (in der ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung) es sich handelt. Somit können potentiell alle Verfahren vor einem Verwaltungsgericht eine fristenhemmende Wirkung entfalten. Vor diesem Hintergrund können die derzeitigen Bestimmungen nach § 3 Abs. 4 Z 2 und 3 ersatzlos entfallen.

Die generelle Eintrittsmöglichkeit des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport in allen Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen Bescheide nach dem Heeresdisziplinargesetz 2002 (§ 35 Abs. 3) stützt sich auf die generelle Ermächtigung im Sinne des § 19 des sich derzeit in parlamentarischer Behandlung befindenden Entwurfes des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (2112 BlgNR XXIV. GP). Im Hinblick auf § 19 Z 2 des genannten Gesetzes ist jedoch eine spezielle Ausnahme für jene Fälle vorzusehen, in denen die Disziplinarkommission als weisungsfreie Behörde (siehe § 15 Abs. 3) das vor dem Bundesverwaltungsgericht bekämpfte Disziplinarerkenntnis erlassen hat. Im Hinblick darauf, dass der Disziplinaranwalt im Kommissionsverfahren Parteistellung genießt (§ 27 Abs. 1 HDG 2002) ist ein gesondertes Eintrittsrechtes dieses Organs entbehrlich.

Weiters soll im Sinne des Art. 133 Abs. 8 B-VG in der ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung auch der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport gegen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz Revision erheben können (§ 36a in der vorgeschlagenen Fassung).

Nach herrschender Lehre kommt der vorläufigen Suspendierung nach dem BDG Bescheidcharakter zu (vgl. Kucsko-Stadlmayer, Das Disziplinarrecht der Beamten, 4. Auflage, 527). Die vorläufige Dienstenthebung nach diesem Bundesgesetz ist einer vorläufigen Suspendierung nach dem BDG materiell gleichzusetzen. Nach geltender Rechtslage ist gegen eine vorläufige Dienstenthebung kein (ordentliches) Rechtsmittel zulässig (§ 41 Abs. 3). Dieser Bescheid ist daher nur im Wege einer Beschwerde an den Verwaltungs- und/oder Verfassungsgerichtshof anfechtbar. Mit Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit ab 1. Jänner 2014 wird eine direkte Anfechtung dieser Bescheide vor dem Verwaltungsgerichtshof ausgeschlossen und durch die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht als einziges Rechtsmittel ersetzt. Ab 1. Jänner 2014 wäre daher die vorläufige Dienstenthebung bei unveränderter Rechtslage einer Prüfung sowohl durch das Bundesverwaltungsgericht als auch durch den Verwaltungsgerichtshof gänzlich entzogen. Einer derartigen Konstruktion fehlt es an der verfassungsgesetzlichen Deckung. Ein Ausschluss von ordentlichen Rechtsmitteln gegen eine vorläufige Dienstenthebung kann daher schon aus diesen verfassungsrechtlichen Überlegungen nicht weiter bestehen bleiben. Ab 1. Jänner 2014 soll daher auch der Bescheid über eine vorläufige Dienstenthebung vor dem Bundesverwaltungsgericht anfechtbar sein. Im Sinne des Zweckes dieses Bescheides als Sicherungsmaßnahme soll jedoch die aufschiebende Wirkung von Beschwerden gegen diesen Bescheid ausgeschlossen werden. Die verfassungsrechtliche Grundlage dafür bietet Art. 136 Abs. 2 B-VG in der ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung, wonach durch Bundesgesetz Sonderverfahrensbestimmungen zulässig sind, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind. In der Praxis wird der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung wohl kaum relevante Auswirkungen haben, da nach § 39 Abs. 3 jede vorläufige Dienstenthebung unverzüglich der Disziplinarkommission mitzuteilen ist, welche mit Beschluss die Dienstenthebung zu verfügen oder nicht zu verfügen hat. Mit Zustellung dieses Beschlusses endet jedenfalls die vorläufige Dienstenthebung.

Im Übrigen sind verschiedene mit der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit ab 1. Jänner 2014 notwendige Adaptierungen und Formalanpassungen vorzunehmen (§ 3 Abs. 1, § 5 Abs. 4, § 8 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 14 Abs. 1, § 8 15 bis 17, § 18 Abs. 1 und 2, § 19 Abs. 1 und 2, § 20, § 23, § 35 Abs. 1, § 38, § 39 Abs. 4, § 40 Abs. 1 und 2, § 42 Abs. 1, § 43 Abs. 1, § 46 Abs. 4, § 49 Abs. 1 und 5, § 51 Abs. 2 und 4, § 57 Abs. 3, § 59, § 61 Abs. 2 und 3, § 62 Abs. 4, § 63 Abs. 1, § 64 bis 66, § 70, § 76 und 77, § 78 Abs. 1, § 82, § 84, § 85 Abs. 3 und 9, § 88 Abs. 6, und § 94).

Zu § 4 und § 5 Abs. 5:

Nach der geltenden Rechtslage obliegt die Anzeigepflicht strafbarer Handlungen - unabhängig in welchem Stadium sich ein Disziplinarverfahren befindet – ausschließlich beim zuständigen Disziplinarvorgesetzten des Beschuldigten, wenn er zur Ansicht gelangt, dass eine von Amts wegen zu verfolgende, gerichtlich strafbare Handlung vorliegt. Mit den vorgesehenen Änderungen soll zur Verfahrensbeschleunigung und in materieller Anlehnung an § 109 Abs. 1 und § 114 Abs. 1 BDG 1979 diese Anzeigepflicht, in jenen Fällen, in denen ein Disziplinarverfahren bereits bei der Disziplinarkommission anhängig ist, auch dieser Disziplinarbehörde zukommen. Die bisher geltende Ausnahme von der Anzeigepflicht, wenn die Anzeige eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, hat in der Vergangenheit immer wieder zu Unklarheiten geführt. In ihrer Konzeption geht diese Bestimmung auf eine entsprechende Regelung in § 114 Abs. 1 BDG zurück, welche wiederum auf § 78 StPO verweist. Aus den Materialien zur diesbezüglichen Regierungsvorlage (1358 BlgNR, 18.GP, 22) geht jedoch eindeutig hervor, dass diese Ausnahme von der Anzeigepflicht nur das Verhältnis zwischen Beamten und Bürgern betrifft, nicht jedoch dasjenige zwischen Beamten und Dienstbehörde. Eine Anwendung der in Rede stehenden Ausnahmebestimmung ist sohin auch im Disziplinarverfahren auszuschließen und soll daher ersatzlos entfallen.

Zu § 5 Abs. 3 und 4 sowie § 28 Abs. 6:

Durch die gegenständliche Änderung erfolgt eine erforderliche Anpassung an die neue Systematik der Strafprozessordnung 1975 in der Fassung des mit 1. Jänner 2008 in Kraft getretenen Strafprozessreformgesetzes, BGBl. I Nr. 19/2004. Ein darüber hinausgehender Verweis auf das Jugendgerichtsgesetz 1988 (JGG), BGBl. Nr. 599, erscheint im Hinblick auf § 31 JGG, wonach für Jugendstrafsachen die allgemeinen Vorschriften für das Strafverfahren gelten, soweit sich aus den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nichts anderes ergibt, nicht erforderlich.

Zu § 7 Abs. 1, 2, 4a und 5:

Mit den ins Auge gefassten Änderungen sollen nunmehr auch Entscheidungen des Verwaltungsgerichts über Entscheidungen gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt verlautbart werden können, sofern die Verlautbarung erforderlich ist, um Begehungen von Pflichtverletzungen entgegenzuwirken. Darüber hinaus sollen diese Verlautbarungen nicht nur im militärischen Dienstbereich, sondern im gesamten Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport in geeigneter Weise (zB Intranet) möglich sein.

Zu § 9 samt Überschrift:

Die Schutzbestimmungen von Soldatenvertretern und Organen der Personalvertretung sollen mit der gegenständlichen Bestimmung, insbesondere aus gleichheitsrechtlichen Erwägungen, einheitlich normiert werden.

Zu § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1:

Bis zum Ablauf des Jahres 2010 war das Heerespersonalamt ein Teil der Heeresorganisation und der Leiter des Heerespersonalamtes auf Grund der jeweiligen Z 1 der gegenständlichen Bestimmungen sowohl Einheitskommandant als auch Disziplinarvorgesetzter gegenüber den ihm unterstellten Soldaten und hinsichtlich der "Zivilbediensteten" hatte er nach § 46 Abs. 2 Z 1 WG 2001 die Stellung der Dienstbehörde in disziplinarrechtlichen Angelegenheiten. Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl. I Nr. 111/2010, wurde das Heerespersonalamt aus der Heeresorganisation herausgelöst mit der Rechtsfolge, dass seit 1. Jänner 2011 an Stelle des Leiters des Heerespersonalamtes der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport als Disziplinarbehörde tätig zu werden hat. Abgesehen von einer zusätzlichen Erhöhung des Verwaltungsaufwandes in der Zentralstelle insbesondere bei Bagatellverfahren wird durch diesen Umstand auch dem Rechtsgedanken der Unmittelbarkeit bei der Personalführung nicht mehr vollinhaltlich entsprochen. Dieser in der Praxis rechtspolitisch unbefriedigende Zustand soll mit der vorgesehenen Änderung rückgängig gemacht und die Funktionen des Einheitskommandanten und des Disziplinarvorgesetzten bzw. der Dienstbehörde in disziplinarrechtlichen Angelegenheiten hinsichtlich der "Zivilbediensteten" wieder durch den Leiter des Heerespersonalamtes wahrgenommen werden.

Zu § 19 Abs. 1, § 22, § 34 Abs. 3, § 37 Abs. 2, § 39 Abs. 1, § 50, § 53 Abs. 2, § 58, § 67 Abs. 1, § 79 Abs. 1 und § 88 Abs. 2:

Siehe die Erläuterungen zu § 1 Abs. 3 des Wehrgesetzes 2001 in der Fassung des vorliegenden Entwurfes.

Zu § 25 Abs. 1:

Nach der geltenden Rechtslage (§ 18 Abs. 4) sind die weiteren Mitglieder der Disziplinarsenate entweder aus dem Kreis der Offiziere oder Unteroffiziere zu bestimmen, je nachdem ob auch der Beschuldigte

Offizier ist oder nicht. Mit der vorgesehenen Bestimmung soll sichergestellt werden, dass auch für den Fall einer Verbindung von mehreren Disziplinarverfahren, bei denen die Beschuldigten nicht derselben Dienstgradgruppe angehören, die Besetzung der Disziplinarsenate gemischt erfolgt.

Zu § 28 Abs. 1:

Aus gleichheitsrechtlichen Überlegungen sollen zur Verteidigung im Disziplinarverfahren nach Z 2 der in Rede stehenden Bestimmung neben Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes auch Frauen, die Wehrdienst geleistet haben, berufen werden dürfen.

Zu § 29 Abs. 2 und § 54 Abs. 1:

Die vorgesehene Änderung dient lediglich einer semantischen Präzisierung und soll klar zum Ausdruck bringen, dass die Wahrnehmung der Dienstgeberzuständigkeiten für Militär-VB durch die jeweilige Personalstelle zu erfolgen hat.

Zu § 33 Abs. 3 und 4:

Mit der Dienstrechts-Novelle 2005, BGBl. I Nr. 80, wurden in das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333, spezielle Regelungen zum Schutz von minderjährigen Zeugen eingeführt (§ 125b BDG 1979). Mit der gegenständlichen Novelle sollen diese Bestimmungen materiell auch in das Heeresdisziplinarrecht übernommen werden.

So wird ermöglicht, dass bei der Vernehmung minderjähriger Zeugen eine Person ihres Vertrauens unmittelbar anwesend ist, um ihnen eine gewisse Sicherheit zu geben und die Belastung einer Einvernahme zu reduzieren. Eine Vertrauensperson kann beispielsweise ein Elternteil, ein anderer Verwandter oder auch ein Mitarbeiter des Jugendamtes sein. Ausgeschlossen werden kann allerdings, wer verdächtig ist, an der Pflichtverletzung mitgewirkt zu haben oder wer am Verfahren beteiligt ist oder dessen Anwesenheit den Zeugen bei der Ablegung einer freien und vollständigen Aussage beeinflussen könnte.

Ist der zu vernehmende Zeuge im Zeitpunkt der Einvernahme noch nicht 14 Jahre alt, hat während der Vernehmung jedenfalls eine Person des Vertrauens anwesend zu sein, soweit dies im Interesse des Vernommenen zweckmäßig ist.

Wenn der Minderjährige älter als 14 Jahre ist, hat eine Vertrauensperson während der Vernehmung anwesend zu sein, sofern er dies verlangt.

Bereits in der Ladung des Zeugen ist auf diese Rechte hinzuweisen.

Abs. 4 sieht vor, dass der minderjährige Zeuge abgesondert vernommen werden kann. Die Parteien bzw. ihre Vertreter sind vom Zeugen räumlich getrennt, sie können aber mittels technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung an der Vernehmung teilhaben, indem sie Fragen an den Zeugen stellen können. Da auch für die Parteien bzw. deren Vertreter die Möglichkeit gegeben ist, den Zeugen direkt zu befragen, wird der Unmittelbarkeitsgrundsatz nicht verletzt.

Es liegt im Ermessen der Disziplinarbehörde, ob eine audiovisuelle Vernehmung des minderjährigen Zeugen erfolgt. Bei seiner Entscheidung wird der Vorsitzende beispielsweise das Alter des Zeugen, das Verhältnis des Zeugen zum Beschuldigten, die Art der Pflichtverletzung (zB wenn der Minderjährige durch die dem Beschuldigten zur Last gelegte Pflichtverletzung in seiner Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnte) und die sonstigen Umstände des Falles (zB allfällige Einschüchterungen durch den Beschuldigten) zu berücksichtigen haben.

Im Hinblick auf diese vorgesehenen Änderungen ist auch die Überschrift zur gegenständlichen Bestimmung entsprechend anzupassen.

Zu § 39 Abs. 6 und § 40 Abs. 4:

Die vorgesehene Änderung dient der Vermeidung von Unklarheiten in jenen Fällen, bei denen zwar eine (vorläufige) Dienstenthebung verfügt, jedoch kein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde (zB auf Grund eines zugleich anhängigen strafgerichtlichen Verfahrens gegen den Beschuldigten). In diesen Fällen ist auf Grund der geltenden Rechtslage nicht zweifelsfrei feststellbar, welche Disziplinarbehörde für die Rechtsfolgen einer (vorläufigen) Dienstenthebung zuständig ist. Zur Vermeidung von Vollzugsproblemen und im Sinne der Rechtsstaatlichkeit soll mit der ins Auge gefassten Bestimmung zur Klarstellung eine eindeutige Regelung geschaffen werden. Die Aufhebung einer Dienstenthebung durch die Disziplinarkommission kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen bis zum Abschluss des Disziplinarverfahrens erfolgen. Dies umfasst auch jene Fälle, bei denen gegen die Disziplinarverfügung selbst eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht anhängig ist.

Zu § 40 Abs. 1, § 51 Abs. 2 sowie § 57 Abs. 3:

Mit der Dienstrechts-Novelle 2011 wurde die Kinderzulage in einen außerhalb des Monatsbezuges bzw. Monatsentgeltes gebührenden Kinderzuschuss umgewandelt. Dies erfordert die in Rede stehenden Zitatanpassungen.

Zu § 41 Abs. 2, § 69, § 71 Abs. 2 bis 2d, § 72, § 74 Abs. 3 und 7, § 75 Abs. 2 sowie § 93:

Mit der Dienstrechts-Novelle 2011 ist der Verhandlungsbeschluss im Disziplinarrecht der Bundesbeamten entfallen. Mit den in Rede stehenden Äderungen soll eine adäquate Anpassung im Heeresdisziplinarrecht erfolgen. Darüber hinaus sind entsprechende Übergangsbestimmungen erforderlich, deren Notwendigkeit sich aus dem gleichzeitigen Wirksamwerden der genannten Anpassungen mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, ergeben.

So ist zunächst für jene Kommissionsverfahren, in denen zwar vor dem 31. Dezember 2013 nach der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtlage ein Einleitungsbeschluss aber noch kein Verhandlungsbeschluss erlassen wurde, vorgesehen, dass durch die Disziplinarkommission ab 1. Jänner 2014 auf der Basis der dann geltenden – neuen – Rechtslage ein neuer Beschluss zu erlassen sein wird. Dieser neue Beschluss wird um jene Teile zu ergänzen sein, die nach der bis zu Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Rechtslage dem Verhandlungsbeschluss vorbehalten waren. Die Erlassung des neuen Beschlusses hat dabei keine Auswirkungen auf eine Beendigung der Verfolgungsverjährungsfrist im Sinne des § 3 Abs. 1. Wurde also der (alte) Einleitungsbeschluss innerhalb der Frist des § 3 Abs. 1 erlassen, kann in diesen Verfahren Verfolgungsverjährung nicht mehr eintreten (§ 93 Abs. 1).

Schließlich soll für jene Fälle, in denen vor dem Ablauf des 31. Dezember 2013 ein Verhandlungsbeschluss nach der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtlage erlassen wurde, vorgesehen werden, dass dieser Beschluss ab dem 1. Jänner 2014 wie ein neuer Einleitungsbeschluss zu werten sein wird (§ 93 Abs. 2). Dies gilt auch für jene Fälle, in denen gegen diesen Beschluss eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht oder an den Verfassungsgerichtshof erhoben wird oder bereits anhängig ist. Hinsichtlich der Rechtsmittelfrist gilt in diesen Fällen § 3 Abs. 1 des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Überleitungsgesetzes (siehe Art. 2 des sich derzeit in parlamentarischer Behandlung befindenden Entwurfes des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2012 - 2112 BlgNR XXIV. GP).

Zu § 41 Abs. 2a:

Mit der vorgesehenen Bestimmung soll im Sinne der Verfahrensökonomie und -beschleunigung und in Anlehnung an die Verfahrensbestimmung der Berufungskommission nach § 41d Abs. 1a BDG 1979 die Beschlussfassung auch im Umlaufweg ermöglicht werden.

Zu § 51 Abs. 5:

Im Hinblick auf die besondere Bedeutung des militärischen Dienstgrades im militärischen Dienstbetrieb soll aus generalpräventiven Gründen bei besonders schwerwiegenden Pflichtverletzungen (Geldstrafe von mehr als 100 vH) zusätzlich auch die mit drei Jahren befristete Zurücksetzung auf einen niedrigeren Dienstgrad verfügt werden können. Auf welchen konkreten Dienstgrad der Betreffende befristet zurückgesetzt werden soll, wird im Einzelfall unter Bedachtnahme auf die jeweiligen Milderungs- und Erschwerungsgründe sowie auf spezialpräventive Erwägungen festzulegen sein, wobei nur jene Dienstgrade in Betracht kommen sollen, die für den Beschuldigten auf Grund seiner Verwendungsgruppe oder Dienstgradgruppe vorgesehen sind. Weitere dienst- und besoldungsrechtliche Auswirkungen sind damit nicht verbunden und nach Ablauf der Dreijahresfrist ist der Beschuldigte jedenfalls so zu stellen, als ob die Zurücksetzung nicht verfügt worden wäre.

Zu § 53 Abs. 3, § 54 Abs. 2, § 55, § 83 Abs. 2 und § 88 Abs. 3:

Mit Ablauf des 31. Jänner 2010 ist der letzte Zeitsoldat mit einem Verpflichtungszeitraum von mindestens einem Jahr aus dem Präsenzstand des Bundesheeres ausgeschieden. Die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich dieser Personengruppe sind daher materiell gegenstandslos geworden und sollen im Sinne einer Entlastung des Gesetzestextes auch formell aufgehoben bzw. entsprechend adaptiert werden.

Zu § 57 Abs. 4:

Der Schlusssatz der in Rede stehenden Bestimmung betreffend Berufssoldaten des Ruhestandes ist in seiner Formulierung auf Wehrpflichtige eingeschränkt ("...Wehrpflicht eines Bestraften bereits beendet..") und soll aus gleichheitsrechtlichen Erwägungen adaptiert werden, sodass diese Regelung potentiell auch für Berufssoldatinnen des Ruhestandes anwendbar ist.

Zu § 74 Abs. 2:

Der Anwendungsbereich des Heeresdisziplinargesetzes 2002 erstreckt sich auf Soldaten und Soldatinnen, auf Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes, die einen höheren Dienstgrad als Rekrut führen, sowie

auf Berufssoldaten des Ruhestandes. Bedingt durch diesen inhomogenen Personenkreis sieht das Heeresdisziplinarrecht zwei verschiedene Disziplinarverfahren vor, nämlich einerseits das Kommandanten- und
andererseits das Kommissionsverfahren. Während die Disziplinarbehörde im Kommandantenverfahren zu
einer mündlichen Verhandlung die erforderlichen Hilfskräfte beiziehen kann (§ 61 Abs. 1), besteht eine
derartige Möglichkeit für die Disziplinarbehörde im Kommissionsverfahren nicht. Dieser Zustand wird in
der Praxis als unbefriedigend empfunden, zumal die Beiziehung von Hilfskräften über den verwaltungsökonomischen Nutzen hinaus auch der Einschulung von (zukünftigen) Kommissionsmitgliedern dienen
könnte. Mit der vorgesehenen Änderung soll daher auch die Disziplinarbehörde im Kommissionsverfahren über die Möglichkeit verfügen, die erforderlichen Hilfskräfte zu einer mündlichen Verhandlung beizuziehen.

Zu § 79 Abs. 1 und 2:

Diese in Rede stehende Wortfolge kann im Hinblick auf deren materielle Gegenstandslosigkeit im Sinne einer Entlastung des Gesetzestextes entfallen.

Zu § 79 Abs. 4:

Nach geltender Rechtslage entscheidet über eine Ratenbewilligung immer die Disziplinarbehörde. Dies führt in jenen Fällen, bei denen das Disziplinarverfahren bereits abgeschlossen ist und über die Ratenbewilligung erst zu einem späteren Zeitpunkt entschieden wird (zB weil sich nachträglich Änderungen der finanziellen Situation des Bestraften ergeben haben), zu Verfahrensverzögerungen. Mit der vorgesehenen Änderung soll in diesen Fällen daher jene Behörde über Ratenbewilligungen entscheiden, welche auch zur Hereinbringung der Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz zuständig ist.

Zu § 80 Abs. 3:

Im Hinblick auf die besondere Bedeutung des militärischen Dienstgrades im militärischen Dienstbetrieb soll aus generalpräventiven Gründen vermieden werden, dass während der Dauer eines Straf- oder Disziplinarverfahrens oder einer Dienstenthebung die betreffende Person einen höheren Dienstgrad erlangt. Weitere Nachteile sind mit dieser Maßnahme nicht verbunden, zumal dieser Zeitraum einer Hemmung nach Beendigung des jeweiligen Straf- oder Disziplinarverfahrens bzw. der Dienstenthebung für die Erreichung eines höheren Dienstgrades wieder voll wirksam werden soll. Im Übrigen wird auf die inhaltlich vergleichbare Bestimmung des § 140 Abs. 5 BDG 1979 verwiesen. Inwieweit die Ergebnisse eines Disziplinarverfahrens auch Auswirkungen auf die Verlässlichkeit des Bestraften haben, ist nach den einschlägigen Bestimmungen des Militärbefugnisgesetzes (§ 23f MBG) zu prüfen und zu beurteilen.

Zu § 85 Abs. 5 bis 7:

Die derzeitige Regelung in Abs. 5, wonach nur bestimmte Geldbußen und Ausgangsverbote überprüft werden können, soll insbesondere aus gleichheitsrechtlichen Erwägungen auf alle in Betracht kommenden Disziplinarstrafen erweitert werden.

Im Sinne einer Rechtsschutzverbesserung für den Bestraften und Vereinheitlichung der Rechtsordnung soll in Abs. 6 die bisher nur zweiwöchige Frist zur Beantragung der Überprüfung einer rechtskräftigen Entscheidung in Anlehnung an § 6 Z 1 des Auslandseinsatzgesetztes 2001 (AuslEG 2001), BGBl. I Nr. 55, auf vier Wochen verlängert werden. In jenen Fällen, bei denen das Verfahren vor der Disziplinarkommission durchzuführen ist, kommt dem Disziplinaranwalt unter Bedachtnahme auf § 27 Parteistellung zu.

Weiters erfolgt in Abs. 7 eine erforderliche Zitatanpassung an das Strafrechtliche Entschädigungsgesetz 2005 (StEG 2005), BGBl. I Nr. 125/2004; materielle Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu § 85 Abs. 11:

Auf Grund von in der Vergangenheit aufgetretenen Zweifelsfragen beim Zuständigkeitsübergang nach Beendigung eines Auslandseinsatzes ist im Hinblick auf im Einsatz verfügte (vorläufige) Dienstenthebungen die ins Auge gefasste Klarstellung erforderlich; materielle Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu § 92 Abs. 6e und § 92 Abs. 9:

Auf Grund des geplanten Wirksamwerdens der vorliegenden Novelle mit Wirkung vom 1. Jänner 2014 sind entsprechende In- und Außerkrafttretensregelungen erforderlich.

Zu Artikel 3 (Änderung des Heeresgebührengesetzes 2001):

Zu § 1 Abs. 1:

Die derzeitige Formulierung der in Rede stehenden Bestimmung hat in der Vergangenheit immer wieder zu Unklarheiten und Interpretationsproblemen geführt. Denn aus dem Wortlaut dieser Bestimmung könn-

te auch der (falsche) Schluss gezogen werden, dass Ausnahmen über den Anwendungsbereich des Heeresgebührengesetzes 2001 nur in diesem Gesetz normiert werden können. Mit der vorgesehenen Änderung soll nunmehr klargestellt werden, dass auch andere Gesetze (wie derzeit zB das Auslandseinsatzgesetz 2001) Sonderbestimmungen zum Heeresgebührengesetzes 2001 beinhalten können. Eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu § 2 Abs. 2:

Im Besoldungsrecht wurde mit der Dienstrechts-Novelle 2011, BGBl. I Nr. 140, ein Ruhen der Bezüge während der Dauer einer Strafhaft wegen eingeführt. Da der durch die Haft zwangsläufig eintretende Entfall der Dienstleistung ausschließlich von den Betreffenden selbst zu vertreten ist, ist ein Ruhen der Bezüge sachlich zweifellos zu rechtfertigen. Mit der vorgesehenen Änderung soll eine vergleichbare Maßnahme im Heeresgebührengesetz 2001 getroffen werden.

Zu 8 6 Abs. 5

Siehe die Erläuterungen zu § 1 Abs. 3 des Wehrgesetzes 2001 in der Fassung des vorliegenden Entwurfes.

Zu § 7 Abs. 1 sowie § 15 Abs. 1 und 4:

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl. I Nr. 111/2010, wurde unter anderem auch die Reisegebührenvorschrift, BGBl. Nr. 133/1955, geändert. Im Sinne dieser Novelle ist es erforderlich, die gegenständlichen auf die Reisegebührenvorschrift verweisenden Bestimmungen entsprechend anzupassen.

Zu § 11 Abs. 3, § 35 Abs. 3, § 41 Abs. 1, § 44 Abs. 2 und § 54 Abs. 5:

Die Überweisung von Geldleistungen nach dem Heeresgebührengesetz 2001 erfolgt nach geltender Rechtslage ausschließlich auf inländische Konten. Diese Bestimmung ist darauf zurückzuführen, dass in vergangenen Zeiten Auslandsüberweisungen beträchtliche Mehrkosten verursacht haben und daher vermieden werden sollten. Dieses Argument kann mittlerweile – zumindest für den EU-Raum – nicht mehr geltend gemacht werden, weshalb die in Rede stehende Einschränkung auf inländische Konten zu Recht als zu eng empfunden wird. Ähnliches gilt für die Bereitschaft von Arbeitgebern zur freiwilligen Fortzahlung von Bezügen während der Leistung eines Wehrdienstes nach § 36 Abs. 1. Auch in diesen Fällen scheint eine Einschränkung dieser Möglichkeit auf bloß inländische Arbeitgeber nicht mehr zeitgemäß. Mit den vorgesehenen Änderungen sollen daher die Einschränkungen auf "inländische" Konten bzw. "inländische" Arbeitgeber ersatzlos entfallen.

Zu 8 16:

Der Begriff "militärischer Unterkunftsbereich" hat in der Vergangenheit immer wieder zu Interpretationsproblemen geführt. Zur Klarstellung und im Hinblick auf die Richtlinie 31 der Legistischen Richtlinien 1990 über die einheitliche Bedeutung von Rechtsbegriffen soll daher der Begriff "militärischer Unterkunftsbereich" durch den in § 1 Abs. 3 des Militärbefugnisgesetzes definierten Begriff "militärischer Bereich" ersetzt werden. Eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden.

Auf Grund langjähriger und zum Teil historisch tradierter Vollzugspraxis haben sich die jeweilige Betreuungseinrichtungen zum Teil unterschiedliche Bezeichnungen ergeben (Soldatenheim, Cafeteria, Kasino etc.). Aus diesem Grund sind in der Vergangenheit immer wieder Unklarheiten und Missverständnisse aufgetreten, ob die geltende Bestimmung über Soldatenheime zB auch auf Unteroffizierskasinos anzuwenden ist. Mit dem vorgesehenen Oberbegriff "Betreuungseinrichtungen" soll nunmehr eindeutig klargestellt werden, dass die gegenständliche Bestimmung auf alle derartigen Einrichtungen – ohne Unterschied auf deren Bezeichnung – anzuwenden ist. Eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu § 17 Abs. 4:

Durch die gegenständliche Änderung erfolgt eine erforderliche Anpassung and die neue Systematik der Strafprozessordnung 1975 in der Fassung des mit 1. Jänner 2008 in Kraft getretenen Strafprozessreformgesetzes, BGBl. I Nr. 19/2004.

Zu § 18 Abs. 6:

Die Betreuungseinrichtungen sowie die heereseigenen Sanitätseinrichtungen sollen im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 7 B-VG) nicht nur den Angehörigen der Heeresverwaltung oder der Zentralstelle offen stehen, sondern allen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport Dienst versehenden Bediensteten.

Zu § 19 Abs. 5:

Die vorgesehene Änderung dient der Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu § 23 Abs. 3:

Die gegenständliche Modifikation dient ausschließlich der Klarstellung; materielle Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu § 24 Abs. 2 und 3, § 33 Abs. 2 und 3, § 43 Abs. 6, § 47 Abs. 2, § 51 Abs. 1, 3 und 4, § 62 Z 5:

Mit den in Rede stehenden Änderungen sollen die notwendigen sprachlichen und legistischen Anpassungen im Hinblick auf die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 umgesetzt werden.

Der Begriff "Behörde" in den einschlägigen wehrrechtlichen Bestimmungen umfasst alle Verwaltungsinstanzen – die Frage, ob sich dieser Begriff auch auf die Gerichtsbarkeit erstreckt, stellt sich mangels Zuständigkeit nicht. Mit der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit ändert sich dies insofern, als auch das Bundesverwaltungsgericht im Beschwerdeverfahren die entsprechenden Wehrrechtsnormen anzuwenden haben. Es stellt sich nunmehr die Frage, ob der Begriff "Behörde" auch das Bundesverwaltungsgericht umfasst. Dies wird nach ständiger nach Judikatur und Lehre wohl zu bejahen sein, da eine staatliche Einrichtung nicht allein wegen seiner organisatorischen Einordnung, sondern dann als "Behörde" bezeichnet wird, wenn sie nach den Rechtsvorschriften Befehlsgewalt (imperium) hat, dh einseitig verbindliche Normen erlassen oder Zwangsakte setzen kann (vgl. Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht, 2007, RZ 549). Mit den vorgesehenen sprachlichen Präzisierungen durch die Einführung des Begriffes "Verwaltungsbehörde" statt "Behörde" soll nunmehr klargestellt werden, welche Bestimmungen ausschließlich durch Verwaltungsbehörden zu vollziehen sind.

Nach geltender Rechtslage haben Berufungen gegen die Höhe des Familienunterhaltes oder Partnerunterhaltes oder der Wohnkostenbeihilfe keine aufschiebende Wirkung (§§ 33 Abs. 3 und 43 Abs. 6). Dies soll im ausschließlichen Interesse der betroffenen Personen nach § 30 Abs. 1 bis 3 auch im Fall einer Beschwerde gegen die in Rede stehenden Bescheide gelten, damit den betroffenen Personen die Auszahlung der entsprechenden Geldleistungen gewährleistet ist. Die verfassungsrechtliche Grundlage dafür bietet Art. 136 Abs. 2 B-VG in der ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung, wonach durch Bundesgesetz Sonderverfahrensbestimmungen zulässig sind, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind.

Die generelle Eintrittsmöglichkeit des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport in allen Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen Bescheide nach dem Heeresgebührengesetz 2001 (§ 51 Abs. 3) stützt sich auf die generelle Ermächtigung im Sinne des § 19 des sich derzeit in parlamentarischer Behandlung befindenden Entwurfes des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (2112 BlgNR XXIV. GP).

Im Sinne des Art. 133 Abs. 8 B-VG in der ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung, soll auch der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport gegen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes über Beschwerden gegen Bescheide nach dem Wehrgesetz Revision erheben können (§ 51 Abs. 4).

Zu § 24 Abs. 4:

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl. I Nr. 111/2010, wurde unter anderem auch § 3 des Auslandseinsatzgesetzes 2001 geändert (Artikel 94 Z 1). Im Hinblick auf diese Änderung ist die gegenständliche Zitatanpassung erforderlich; materielle Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu § 30 Abs. 5:

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl. I Nr. 111/2010, wurde der Ausbildungsdienst auf vier Jahre (in Einzelfällen bis zu sechs Jahre) verlängert. Dadurch erhöht sich in der Praxis die Wahrscheinlichkeit, dass zwei Ausbildungsdienst leistende Soldaten (und sohin zwei Anspruchsberechtigte) bei gemeinsamer Ehe/eingetragener Partnerschaft und/oder für eine Person (zB gemeinsames Kind) zweimal Familienunterhalt/Partnerunterhalt beziehen. Vor allem aus gleichheitsrechtlichen Erwägungen und zur Vermeidung von Doppelbezügen soll mit der in Rede stehenden Norm daher sichergestellt werden, dass für jede Ehegemeinschaft/eingetragene Partnerschaft bzw. für jede anspruchsbegründende Person jeweils nur ein Anspruchsberechtigter Familienunterhalt/Partnerunterhalt beziehen kann.

Zu § 32 Abs. 2:

Die gegenständliche Anpassung dient ausschließlich der sprachlichen Verbesserung; materielle Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu § 45 bis § 49a, § 50 sowie § 61 Abs. 1 und 2:

Mit Ablauf des 31. Jänner 2010 ist der letzte Zeitsoldat mit einem Verpflichtungszeitraum von mindestens einem Jahr aus dem Präsenzstand des Bundesheeres ausgeschieden. Die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich dieser Personengruppe sind daher materiell gegenstandslos geworden und sollen im Sinne einer Entlastung des Gesetzestextes auch formell aufgehoben werden.

Zu § 49b samt Überschrift:

Seit 1. Jänner 2011 haben Personen im Ausbildungsdienst ab dem 13. Monat dieser Wehrdienstleistung einen Anspruch auf eine Beitragsleistung nach dem 1. Teil des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG), BGBl. Nr. 100/2002. Im Vollzug dieser Bestimmung haben sich in der bisherigen Verwaltungspraxis jedoch mehrere Problemfelder offenbart, die mit der ins Auge gefassten Änderung behoben werden sollen:

- Derzeit sind die Beiträge vom Bund ausschließlich im Wege der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter in die für den Bund zuständige Betriebliche Vorsorgekasse (BV-Kasse) zu leisten. Diese Vorgehensweise führte in der Vergangenheit zu erheblichen Vollzugsproblemen, wenn der in Betracht kommende Anspruchsberechtigte bei einem anderen Krankenversicherungsträger als der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter krankenversichert war. Mit der ins Auge gefassten Änderung soll daher die Verrechnung der Beiträge für die BV-Kasse nicht mehr zwingend im Wege der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, sondern flexibel durch jenen Krankenversicherungsträger erfolgen, bei welchem die jeweilige anspruchsberechtigte Person im Ausbildungsdienst krankenversichert ist.
- Auch die Ermittlung der jeweils zuständigen BV-Kasse in jenen Fällen, bei denen die Anspruchsberechtigten noch ein aufrechtes Dienstverhältnis aus der Zeit vor Antritt des Ausbildungsdienstes hatten, war insbesondere auf Grund der oft nur vagen Aussagen der betreffenden Anspruchsberechtigten mit einem unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand verbunden. Mit der vorgesehenen Änderung (Entfall des letzten Satzes) sollen daher die Beiträge des Bundes ausschließlich in die BV-Kasse des Bundes einbezahlt werden. Ein Ermittlungsverfahren über das Bestehen eines aufrechten Dienstverhältnisses kann in diesen Fällen daher zur Gänze entfallen.
- Im Hinblick auf die Diktion und den Anwendungsbereich des BMSVG soll weiters klargestellt werden, dass bei der Ermittlung eines allfälligen Anspruches auf Abfertigung nach §§ 14 bis 17 BMSVG die Beendigung eines Ausbildungsdienstes nach dem 13. Monat der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses gleichzuhalten ist.
- Mit Abs. 3 wird klargestellt, dass auf die nach § 49b Abs. 1 HGG 2001 zu leistenden Beiträge die Bestimmungen des 2. Teiles des BMSVG sinngemäß zur Anwendung gelangen. Das bedeutet etwa, dass auch die vom Bund zu leistenden Beiträge nach Maßgabe des BMSVG zu veranlagen sind, einer Kapitalgarantie nach § 24 BMSVG unterliegen und diese Beiträge in einer Kontoinformation entsprechend auszuweisen sind.

Die Umbenennung der Überschrift dient lediglich einer semantischen Verbesserung und bewirkt keine materielle Änderung.

Zu § 60 Abs. 2n, 20 und 4f:

Auf Grund des geplanten Wirksamwerdens der vorliegenden Novelle am 1. Jänner 2014 sind In- und Außerkrafttretensregelungen erforderlich (Abs. 20 und 4f). Die Inkrafttretensbestimmung in Abs. 2n dient lediglich der legistischen Klarheit und Vollständigkeit, da eine entsprechende Bestimmung in BGBl. I Nr. 135/2009, fehlt.

Zu § 61 Abs. 1, 2, 16, und 17:

Die Übergangsbestimmung in § 61 Abs. 16 kann mangels praktischer Anwendungsfälle ersatzlos entfallen

Mit der Aufhebung der für ehemalige Zeitsoldaten mit einem Verpflichtungszeitraum von mindestens einem Jahr geltenden Bestimmungen ist für vereinzelt noch offene Verwaltungsverfahren eine entsprechende Übergangsbestimmung erforderlich (§ 61 Abs. 17 des Entwurfes).

Zu Artikel 4 (Änderung des Auslandseinsatzgesetzes 2001):

Zu § 2 Abs. 2:

Siehe die Erläuterungen zu § 39 Abs. 5 des Wehrgesetzes 2001 in der Fassung des vorliegenden Entwurfes.

Zu § 4 Abs. 1:

Mit dem Wehrrechtsänderungsgesetz 2005 (WRÄG 2005), BGBl. I Nr. 58, wurde unter anderem der Anwendungsbereich der bis zu diesem Zeitpunkt nur bestimmten Soldaten und Soldatinnen zuerkennbaren Anerkennungsprämie auf alle Anspruchsberechtigten nach dem Heeresgebührengesetz 2001 erweitert. Das Auslandseinsatzgesetzes 2001 weicht davon insofern ab, als auf Soldaten und Soldatinnen im Auslandseinsatzpräsenzdienst ausschließlich bestimmte, in der taxativen Aufzählung des § 4 enthaltene, Bestimmungen des Heeresgebührengesetzes 2001, Anwendung finden dürfen. Da die entsprechende Norm

über die Anerkennungsprämie nicht in dieser Liste enthalten ist, können Soldaten und Soldatinnen im Auslandseinsatzpräsenzdienst - im Gegensatz zu allen anderen Präsenz- oder Ausbildungsdienst Leistenden - derzeit nicht in den Genuss dieser Regelung kommen. Mit der vorgesehenen Änderung soll dieser aus gleichheitsrechtlichen Überlegungen unbefriedigende Zustand behoben werden. In der Praxis wird sich die Zuerkennung dieser Prämie im Hinblick darauf, dass die besonderen Umstände im Auslandseinsatz ohnehin durch eine entsprechenden Auslandseinsatzzulage nach dem Auslandszulagen- und hilfeleistungsgesetzes (AZHG) finanziell abgegolten werden, nur auf seltene Einzelfälle beschränken.

Zu § 5 Abs. 4:

Siehe die Erläuterungen zu § 11 Abs. 3 des Heeresgebührengesetzes 2001 in der Fassung des vorliegenden Entwurfes.

Zu § 6:

Im Hinblick auf die beabsichtigten Änderungen in § 82 (Entfall) und § 85 Abs. 5 und 6 HDG 2002 sind die damit korrelierenden Ausnahmebestimmungen für Auslandseinsätze hinfällig und können ersatzlos entfallen

Zu § 7 Abs. 1, 3 und 4 und § 13 Z 1a:

Mit den in Rede stehenden Änderungen sollen die notwendigen sprachlichen und legistischen Anpassungen im Hinblick auf die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 umgesetzt werden.

Die generelle Eintrittsmöglichkeit des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport in allen Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen Bescheide nach dem Auslandseinsatzgesetz 2001 (§ 7 Abs. 3) stützt sich auf die generelle Ermächtigung im Sinne des § 19 des sich derzeit in parlamentarischer Behandlung befindenden Entwurfes des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (2112 BlgNR XXIV. GP).

Im Sinne des Art. 133 Abs. 8 B-VG in der ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung, soll auch der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport gegen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes über Beschwerden gegen Bescheide nach dem Wehrgesetz Revision erheben können (§ 7 Abs. 4).

Zu § 11 Abs. 2i, 2j und 4c:

Auf Grund des geplanten Wirksamwerdens der vorliegenden Novelle am 1. Jänner 2014 sind In- und Außerkrafttretensregelungen erforderlich. Die Inkrafttretensbestimmung in Abs. 2i dient lediglich der legistischen Klarheit und Vollständigkeit, da eine entsprechende Bestimmung in BGBl. I Nr. 105/2011, fehlt.

Zu § 12 Abs. 1 bis 3:

Mit Ablauf des 31. Jänner 2010 ist der letzte Zeitsoldat mit einem Verpflichtungszeitraum von mindestens einem Jahr aus dem Präsenzstand des Bundesheeres ausgeschieden. Die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich dieser Personengruppe sind daher materiell gegenstandslos geworden und sollen im Sinne einer Entlastung des Gesetzestextes auch formell aufgehoben werden.

Zu Artikel 5 (Änderung des Militärbefugnisgesetzes):

Zu § 11 Abs. 2 und 5, § 31 Abs. 2 und 3, § 35 Abs. 3 und 4, § 49 Abs. 2, § 54, § 55 samt Überschrift, § 56 samt Überschrift, § 57 Abs. 6, § 58 Abs. 3 und § 63 Z 2:

Mit den in Rede stehenden Änderungen sollen die notwendigen sprachlichen und legistischen Anpassungen im Hinblick auf die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 umgesetzt werden.

Der Begriff "Behörde" in den einschlägigen wehrrechtlichen Bestimmungen umfasst alle Verwaltungsinstanzen (die Frage, ob sich dieser Begriff auch auf die Gerichtsbarkeit erstreckt, stellt sich mangels Zuständigkeit nicht). Mit der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit ändert sich dies insofern, als auch das Bundesverwaltungsgericht im Beschwerdeverfahren die entsprechenden Wehrrechtsnormen anzuwenden haben. Es stellt sich nunmehr die Frage, ob der Begriff "Behörde" auch das Bundesverwaltungsgericht umfasst. Dies wird nach ständiger nach Judikatur und Lehre wohl zu bejahen sein, da eine staatliche Einrichtung nicht allein wegen seiner organisatorischen Einordnung, sondern dann als "Behörde" bezeichnet wird, wenn sie nach den Rechtsvorschriften Befehlsgewalt (imperium) hat, dh einseitig verbindliche Normen erlassen oder Zwangsakte setzen kann (vgl. Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht, 2007, RZ 549). Mit den vorgesehenen sprachlichen Präzisierungen durch die Einführung des Begriffes "Verwaltungsbehörde" statt "Behörde" soll nunmehr klargestellt werden, welche Bestimmungen ausschließlich durch Verwaltungsbehörden zu vollziehen sind.

Leistungs- und Vollzugsbescheide nach dem Leistungsrecht können ausschließlich im Rahmen eines Einsatzes des Bundesheeres zur militärischen Landesverteidigung (Art. 79 Abs. 1 B-VG bzw. § 2 Abs. 1

lit. a WG 2001), etwa im Falle eines bewaffneten Angriffes auf die Republik Österreich, erlassen werden. Mit diesen Bescheiden kann sichergestellt werden, dass bestimmte Leistungen (zB das Überlassen von Fahrzeugen) zur Erfüllung von Einsatzzwecken in Anspruch genommen werden können, wenn und solange hiefür ein unbedingt notwendiger militärischer Bedarf, der auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig gedeckt werden kann, besteht (§ 28). Um die Einsatzfähigkeit des Bundesheeres in einer derartigen – und nach dzt. Ermessen sehr unwahrscheinlichen - "Notsituation" nicht zu gefährden, soll daher die aufschiebende Wirkung von Beschwerden (wie derzeit bei Berufungen) gegen die in Rede stehenden Bescheide ausgeschlossen werden (§ 35 Abs. 3).

Zur Vermeidung allfälliger künftiger Unklarheiten ist in diesem Zusammenhang zu § 49 Abs. 3 festzustellen, dass hinsichtlich jener Teile des Bescheides, die vom Klagebegehren nicht umfasst sind, Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht nach Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG (in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012) erhoben werden kann.

Obwohl künftig nach Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG (in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012) "durch Bundesoder Landesgesetze sonstige Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens (lediglich) einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze vorgesehen werden können" und diese Norm somit inhaltlich enger gefasst ist als die derzeit geltende vergleichbare Bestimmung des Art. 129 Abs. 1 Z 3 B-VG, besteht hinsichtlich des § 54 Abs. 2 und des § 57 Abs. 6 Z 2 kein weiterer legistischer Handlungsbedarf; der erforderliche Konnex zum Verhalten einer "Verwaltungsbehörde" ergibt sich diesbezüglich aus § 54 Abs. 6 MBG dem zu Folge "die Ausübung von Befugnissen nach dem Militärbefugnisgesetz hinsichtlich eines Verfahrens zur Überprüfung ihrer Rechtmäßigkeit dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport (dem unzweifelhaft die Eigenschaft einer Verwaltungsbehörde zukommt) zuzurechnen ist".

Die generelle Eintrittsmöglichkeit des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport in allen Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen Bescheide nach dem Militärbefugnisgesetz (§ 56 Abs. 2) stützt sich auf die generelle Ermächtigung im Sinne des § 19 des sich derzeit in parlamentarischer Behandlung befindenden Entwurfes des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (2112 BlgNR XXIV. GP).

Im Sinne des Art. 133 Abs. 8 B-VG in der ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung, soll auch der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport gegen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes über Beschwerden gegen Bescheide nach dem Wehrgesetz Revision erheben können (§ 56 Abs. 2).

Zu § 15 Abs. 2:

Im Rahmen der mit 1. Jänner 2006 in Kraft getretenen SPG-Novelle 2006, BGBl. I Nr. 158/2005, wurde im Sicherheitspolizeigesetz (§§ 53 und 54 SPG) ausdrücklich auf "Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte" bei der Wahrnehmung bestimmter sicherheitspolizeilicher Aufgaben Bedacht genommen. Weiters wurde die "Videoüberwachung" im Rahmen der DSG-Novelle 2010, BGBl. I Nr. 133/2009 (§§ 50a ff DSG 2000), explizit geregelt, "sofern nicht durch andere Gesetze Besonderes bestimmt ist". Vor diesem Hintergrund soll nunmehr für den "militärischen Eigenschutz" eine eigene diesbezügliche Bestimmung geschaffen werden. Da für jene Aspekte der Datenverwendung in militärischen Angelegenheiten, die vom Militärbefugnisgesetz nicht geregelt werden, die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen anzuwenden sind, gelten im gegenständlichen Zusammenhang insbesondere auch die entsprechenden Bestimmungen des § 50b DSG 2000 betreffend die Löschungspflicht (72 Stunden, sofern die aufgezeichneten Daten nicht aus konkretem Anlass für die Verwirklichung der zu Grund liegenden Schutz- oder Beweissicherungszwecke oder für Zwecke nach § 50a Abs. 6 benötigt werden). Hinsichtlich der Meldepflicht wird auf die Ausnahmebestimmungen des § 17 Abs. 2 und 3 sowie des § 50c Abs. 2 DSG 2000 verwiesen.

Zu § 22 Abs. 2a:

Zusätzlich zu der bereits seit 1. Oktober 2002 bestehenden Befugnis zum Verlangen von Auskünften betreffend die Teilnehmernummer bestimmter Telefonanschlüsse sollen künftig auch auf vergleichbare Daten betreffend das "Internet" Bedacht genommen werden. Eine vergleichbare Regelung besteht bereits seit 1. Jänner 2008 im § 53 Abs. 3a SPG (vgl. BGBl. I Nr. 114/2007), der mit Wirkung vom 1. April 2012 inhaltlich modifiziert wurde (vgl. BGBl. I Nr. 33/2012).

Zu § 22 Abs. 3 bis 5:

Durch die geplante generelle Bezugnahme auf "vorsätzliche Angriffe" soll zur Vermeidung von Missverständnissen nunmehr eine sprachliche Vereinheitlichung dieses Begriffes im Sinne des § 20 Abs. 2 erfolgen, wo im Zusammenhang mit den Aufgaben der nachrichtendienstlichen Abwehr (ausschließlich) "vorsätzlicher Angriffe" gegen militärische Rechtsgüter normiert sind. Die vorgesehenen Adaptierungen dienen ausschließlich der Klarstellung; materielle Änderungen sind damit nicht verbunden.

Hinsichtlich des Begriffes "Datenermittlung durch Beobachten (Observation)" im § 22 Abs. 3 kam es in der Vergangenheit wiederholt zu Unklarheiten und Missverständnissen. Wie sich bereits aus den Erläute-

rungen zur Stammfassung des Militärbefugnisgesetzes ergibt, handelt es sich bei einer solche Maßnahme um ein bewusstes, systematisches Tätigwerden staatlicher Organe mit dem ausdrücklichen Ziel einer Eruierung spezifischer personenbezogener Daten; im Falle bloß zufälliger Beobachtungen oder einer (durchaus auch gezielten) Erhebung nicht-personenbezogener Daten liegt daher keine "Observation" im gegenständlichen Sinne vor. Diese Bestimmung steht im überdies auch im Einklang mit dem inhaltlich vergleichbaren § 54 Abs. 2 SPG.

Zu § 23 Abs. 2:

Nach § 23 Abs. 2 Z 4 gilt eine Person im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen eines Angriffes gegen militärische Rechtsgüter jedenfalls als nicht verlässlich. Von dieser "ex-lege Unverlässlichkeit" sind nach dem Wortlaut dieser Bestimmung vorsätzliche Angriffe gegen militärische Rechtsgüter ebenso umfasst wie die fahrlässige Begehung dieser Delikte (vgl. § 1 Abs. 8 MBG dem zu Folge ein "Angriff gegen militärische Rechtsgüter" als "Bedrohung eines geschützten Rechtsgutes durch die rechtswidrige Verwirklichung des Tatbestandes einer gerichtlich strafbaren Handlung, die nicht bloß auf Begehren eines Beteiligten verfolgt wird" definiert wird). Aus rechtssystematischen Gründen soll im gegenständlichen Zusammenhang künftig lediglich die rechtskräftige Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen eines "vorsätzlichen" Angriffes gegen militärische Rechtsgüter eine "ex-lege Unverlässlichkeit" zur Folge haben. Dessen ungeachtet wird es aber - in inhaltlicher Übereinstimmung mit den Aufgaben der nachrichtendienstlichen Abwehr – auch künftig möglich sein, eine Person im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen eines "fahrlässigen" Angriffes gegen militärische Rechtsgüter im Einzelfall als nicht verlässlich zu qualifizieren. Im gegenständlichen Zusammenhang ist hinsichtlich des Rechtscharakters des Ergebnisses einer Verlässlichkeitsprüfung darauf hinzuweisen, dass einem solchen Verwaltungshandeln jedenfalls keine Bescheidqualität zukommt; es fehlt ihm nämlich insbesondere das in der Lehre und Judikatur diesbezüglich geforderte "autoritative Wollen" der Behörde als Voraussetzung eines normativen Aktes. Überdies sind an das Ergebnis einer Verlässlichkeitsprüfung keine Rechtswirkungen geknüpft. Der in Rede stehende Verwaltungsakt wird daher in rechtsdogmatischer Hinsicht als gutachterliche Äußerung anzusehen sein, die allenfalls ein konkretes, bescheidmäßig zu erledigendes Verwaltungsverfahren nach sich ziehen kann (zB eine Versetzung nach § 38 BDG 1979). Hinsichtlich eines eigenständigen Rechtsschutzes gegen des in Rede stehenden Verwaltungsaktes ist insbesondere auf die Möglichkeit einer Beschwerde wegen behaupteter Verletzung subjektiver Rechte nach § 54 an das Bundesverwaltungsgericht zu verweisen..

Zu § 32 Abs. 1:

Mit der ins Auge gefassten Änderung ist eine terminologische Anpassung an die geltende Rechtslage im Unternehmensrecht beabsichtigt. Weiters soll hiedurch auch auf allfällige künftige Entwicklungen im Gesellschaftsrecht Bedacht genommen werden.

Zu § 61 Abs. 1k und Abs. 3d:

Auf Grund des geplanten Wirksamwerdens der vorliegenden Novelle mit Wirkung vom 1. Jänner 2014 sind entsprechende In- und Außerkrafttretensregelungen erforderlich.

Zu Artikel 6 (Änderung des Sperrgebietsgesetzes 2002)

Zu § 1 Abs. 1:

Die Einführung einer neuen Sperrgebietskategorie "militärischer Bereich, sofern der Aufenthalt in diesem Gebiet mit Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Personen verbunden ist" trägt dem Umstand Rechnung, dass Übungsgelände oder Anlagen aufgrund des Standes der Technik und der militärischen Erfordernisse nicht die einzigen gefahrengeneigten Bereiche sind, die die Festlegung eines Sperrgebietes erfordern. Der Begriff "militärischer Bereich" deckt sich hierbei mit dem Rechtsbegriff "militärischer Bereich" nach § 1 Abs. 3 MBG. Auch das Militärbefugnisgesetz hat unter anderem zum Ziel, Personen zu schützen, sofern deren Leben oder Gesundheit oder Eigentum durch die Wahrnehmung von Aufgaben der militärischen Landesverteidigung gefährdet werden (vgl. § 6 Abs. 1 Z 2 MBG).

Zu § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2:

Mit den vorgesehenen Anpassungen sind keine materiellen Änderungen verbunden.

Zu § 3 Abs. 4 bis 6, § 4 Abs. 3 und 4, § 5 Abs. 1, § 6a und § 9:

Einige Elemente des Sperrgebietsgesetzes 2002 gehen in ihrer Konzeption auf das Bundesgesetz vom 10. Juli 1963 über militärische Sperrgebiete, BGBl. Nr. 204, zurück und entsprechen nicht mehr der gesellschaftlichen Realität des 21. Jahrhunderts. So hat in den letzten Jahrzehnten der soziale Druck zur Nutzung der Landschaft zugenommen. Dichte Regelungen auf den Gebieten beispielsweise des Wasser-, Forst-, Naturschutz-, Jagd- oder Fischereirechtes bedingen, dass die Ressourcen ordnungsgemäß bewirtschaftet werden müssen. Viele Privatpersonen bedürfen sohin einer Ausnahmebewilligung nach dem

Sperrgebietsgesetz 2002, die im Grunde im öffentlichen Interesse tätig sind (Wartungsfirmen, Waldbewirtschafter, Einforstungsberechtigte usw.). Nicht zu vergessen ist die wehrpolitische Dimension, wenn es im Interesse der umfassenden Landesverteidigung gelegen ist, dass Bewilligungswerber ein Sperrgebiet betreten (zu denken ist beispielsweise an Filmaufnahmen seltener Naturschätze, die der Lebenserfahrung nach gerade im Schutz militärischer Sperrgebiete zu finden sind). Derzeit haben diese Bewilligungen bzw. Erlaubnisse zweifelsfrei Bescheidcharakter (siehe hiezu bereits Ermacora – Kopf – Neisser, Das österreichische Wehrrecht III, FN 21 zu § 4 Abs. 4 des Sperrgebietsgesetzes, S. 177). Eine bescheidförmige Bewilligung zum Betreten, Befahren, Fotografieren oder Filmen als Regelfall widerspricht aber aufgrund des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes dem Ziel schlanker staatlicher Organisationsund Ablaufstrukturen und soll mit der in Rede stehenden Adaptierung nur in spezifischen Fällen erlassen werden

Die Bescheidkonstruktion im Regelfall soll nunmehr durch ein zweistufiges Modell ersetzt werden. Ein Betreten, Befahren, Fotografieren, Filmen oder Zeichnen für natürliche oder juristische Personen (bzw. für deren Organwalter) darf zunächst mit Zustimmung der zuständigen militärischen Dienststelle gestattet werden. Die Konstruktion der "Gestattung" einschließlich der Möglichkeit zur Aufforderung zu einem bestimmten Verhalten ist dabei dem Grunde nach an die bewährte Konstruktion des Truppenaufenthaltsgesetzes (TrAufG), BGBl. I Nr. 57/2001, angelehnt (§ 2 Abs. 4 TrAufG). Diese Gestattung ist kein Bescheid, sondern ein Instrument der Koordination, das einerseits die Ungestörtheit des militärischen Betriebes und andererseits die Sicherheit des Betretenden gewährleisten soll. Es handelt sich somit um eine sperrgebietsspezifische Ablaufregelung. Nur auf Antrag einer natürlichen oder juristischen Person oder amtswegig aus militärischem Interesse soll in der zweiten Stufe ein feststellender Bescheid über das Vorliegen oder Nicht-Vorliegen einer Zustimmung erlassen werden. Zur Erlassung dieser Bescheide soll jedenfalls das örtlich zuständige Militärkommando zuständig sein.

Des Weiteren sollen mit den in Rede stehenden Änderungen die notwendigen sprachlichen und legistischen Anpassungen im Hinblick auf die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 umgesetzt werden.

Die generelle Eintrittsmöglichkeit des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport in allen Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen Bescheide nach dem Sperrgebietsgesetz 2002 (§ 6a Abs. 2) stützt sich auf die generelle Ermächtigung im Sinne des § 19 des sich derzeit in parlamentarischer Behandlung befindenden Entwurfes des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (2112 BlgNR XXIV. GP).

Im Sinne des Art. 133 Abs. 8 B-VG in der ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung, soll auch der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport gegen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes über Beschwerden gegen Bescheide nach dem Wehrgesetz Revision erheben können (§6a Abs. 3).

Zu § 7 Abs. 5:

Auf Grund des geplanten Wirksamwerdens der vorliegenden Novelle mit Wirkung vom 1. Jänner 2014 sind entsprechende Inkrafttretensregelungen erforderlich.

Zu Artikel 7 (Änderung des Munitionslagergesetzes 2003):

Zu § 9 Abs. 4, § 10 Abs. 3, § 15, § 16 und § 20:

Mit den in Rede stehenden Änderungen sollen die notwendigen sprachlichen und legistischen Anpassungen im Hinblick auf die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 umgesetzt werden.

Der Begriff "Behörde" in den einschlägigen wehrrechtlichen Bestimmungen umfasst alle Verwaltungsinstanzen – die Frage, ob sich dieser Begriff auch auf die Gerichtsbarkeit erstreckt, stellt sich mangels Zuständigkeit nicht. Mit der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit ändert sich dies insofern, als auch das Bundesverwaltungsgericht im Beschwerdeverfahren die entsprechenden Wehrrechtsnormen anzuwenden haben. Es stellt sich nunmehr die Frage, ob der Begriff "Behörde" auch das Bundesverwaltungsgericht umfasst. Dies wird nach ständiger nach Judikatur und Lehre wohl zu bejahen sein, da eine staatliche Einrichtung nicht allein wegen seiner organisatorischen Einordnung, sondern dann als "Behörde" bezeichnet wird, wenn sie nach den Rechtsvorschriften Befehlsgewalt (imperium) hat, dh einseitig verbindliche Normen erlassen oder Zwangsakte setzen kann (vgl. Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht, 2007, RZ 549). Mit den vorgesehenen sprachlichen Präzisierungen durch die Einführung des Begriffes "Verwaltungsbehörde" statt "Behörde" soll nunmehr klargestellt werden, welche Bestimmungen ausschließlich durch Verwaltungsbehörden zu vollziehen sind.

Die generelle Eintrittsmöglichkeit des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport in allen Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen Bescheide nach dem Munitionslagergesetz 2003 (§ 16 Abs. 2) stützt sich auf die generelle Ermächtigung im Sinne des § 19 des sich derzeit in parlamentarischer Behandlung befindenden Entwurfes des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (2112 BlgNR XXIV. GP).

Im Sinne des Art. 133 Abs. 8 B-VG in der ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung, soll auch der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport gegen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes über Beschwerden gegen Bescheide nach dem Wehrgesetz Revision erheben können (§16 Abs. 3).

Zu § 18 Abs. 6:

Auf Grund des geplanten Wirksamwerdens der vorliegenden Novelle mit Wirkung vom 1. Jänner 2014 sind entsprechende Inkrafttretensregelungen erforderlich.

Zu Artikel 8 (Änderung des Militärauszeichnungsgesetzes 2002)

Zu § 10 Abs. 4:

Mit der Öffnung des Ausbildungsdienstes für Wehrpflichtige kann nach der derzeitigen Rechtslage in Einzelfällen ein mehrfacher Anspruch auf (dieselbe) Wehrdienstmedaille entstehen, wenn ein Wehrpflichtiger zB nach der vollständigen Leistung des Grundwehrdienstes zusätzlich noch einen Ausbildungsdienst von mehr als sechs Monaten leistet. Um diese untypischen Fälle zu vermeiden, soll mit der geplanten Änderung klargestellt werden, dass eine mehrfache Verleihung einer Wehrdienstmedaille nicht zulässig ist.

Zu § 15:

Mit der in Rede stehenden Änderung soll die notwendige sprachliche und legistische Anpassung im Hinblick auf die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 umgesetzt werden.

Zu § 18 Abs. 4e:

Auf Grund des geplanten Wirksamwerdens der vorliegenden Novelle mit Wirkung vom 1. Jänner 2014 sind entsprechende Inkrafttretensregelungen erforderlich.

Zu Artikel 9 (Änderung des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes):

Zu § 7 Abs. 1:

Mit dieser Änderung wird – korrelierend zu § 49b Abs. 1 letzter Satz HGG 2001 – klargestellt, dass die BMSVG-Beiträge des Bundes in den in § 7 Abs. 1 letzter Satz genannten Fällen nicht mehr zwingend durch die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, sondern durch den Träger der Krankenversicherung eingehoben werden, der für den Präsenzdienstleistenden zuständig ist.

Zu § 14 Abs. 2:

Im Hinblick auf § 49b Abs. 1 HGG 2001 ist auch das Leistungsrecht des BMSVG entsprechend anzupassen, um sicherzustellen, dass ein Wechsel eines Arbeitnehmers oder einer Arbeitnehmerin aus einem BMSVG-pflichtigen Arbeitsverhältnis (insbesondere aus einem nach 7 Abs. 1 BMSVG beitragspflichtigen Ausbildungsdienst) in einen nach § 49b HGG 2001 beitragspflichtigen Ausbildungsdienst sowie umgekehrt der Wechsel aus einem nach § 49b HGG 2001 beitragspflichtigen Ausbildungsdienst in ein BMSVG-pflichtiges Arbeitsverhältnis zu keiner Verschlechterung im Verfügungsrecht nach dem BMSVG führt. Mit den Änderungen in § 14 Abs. 2 Z 4 BMSVG soll daher zum einen klargestellt werden, dass auch Zeiten, für die der Bund nach § 49b Abs. 1 HGG 2001 Beiträge leistet, auf die für einen Verfügungsanspruch nach dem BMSVG erforderlichen 36 Beitragsmonate anzurechnen sind. Zum anderen soll entsprechend der bisherigen Systematik klargestellt werden, dass Beitragszeiten nach § 49b Abs. 1 HGG 2001 aus zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs weiterhin aufrechten Ausbildungsdiensten im Sinne des WG 2001 bei der Berechnung der für einen Verfügungsanspruch erforderlichen Beitragszeiten (vorläufig) außer Betracht zu lassen sind. Durch den in § 49b Abs. I HGG 2001 getroffenen Verweis auf die §§ 14 bis 17 BMSVG ist sichergestellt, dass bei Beendigung eines Ausbildungsdienstes nach dem 13. Monat die bis dahin im Ausbildungsdienst angefallenen Beitragszeiten zusammen mit den nach den §§ 6 und 7 BMSVG angefallenen Beitragszeiten - entsprechend berücksich-

Zu Artikel 10 (Änderung des Truppenaufenthaltsgesetzes):

Da im § 3 betreffend das "Verhältnis zu anderen Bundesgesetzen" der Katalog der einzelnen Rechtsvorschriften, die auf den Aufenthalt von Truppen, auf das von diesen mitgeführte Kriegsmaterial und auf mitgeführte Waffen grundsätzlich keine Anwendung finden, teilweise nicht mehr dem geltenden Recht entspricht, hat diesbezüglich eine entsprechende Aktualisierung zu erfolgen. Im Sinne einer leichteren Lesbarkeit wurde die gegenständliche Bestimmung in formeller Hinsicht den geltenden rechtssetzungstechnischen Grundsätzen gemäß gestaltet.

Zu Artikel 11 (Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften):

Die angeführten Verordnungen sind in Folge des am 1. Jänner 2013 in Kraft getretenen Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009, materiell gegenstandslos geworden und sollen daher auch formell aufgehoben werden.



Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport ELeg

Sachbearbeiter:
MinR Mag. Martin PLANKO
Tel: 050201 10-21510

GZ S91000/5-ELeg/2012

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinargesetz 2002, das Heeresgebührengesetz 2001, das Auslandseinsatzgesetz 2001, das Militärbefugnisgesetz, das Sperrgebietsgesetz 2002, das Munitionslagergesetz 2003, das Militärauszeichnungsgesetz 2002, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz sowie das Truppenaufenthaltsgesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Begleitgesetz-Wehrrecht – VwGBG-W); allgemeine Begutachtung und Konsultation

An das Präsidium des Nationalrates

Parlament 1017 Wien

Das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport übermittelt in der Beilage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinargesetz 2002, das Heeresgebührengesetz 2001, das Auslandseinsatzgesetz 2001, das Militärbefugnisgesetz, das Sperrgebietsgesetz 2002, das Munitionslagergesetz 2003, das Militärauszeichnungsgesetz 2002, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz sowie das Truppenaufenthaltsgesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Begleitgesetz-Wehrrecht – VwGBG-W) samt Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung. Die Begutachtungsfrist endet am 19. Februar 2013.

29.01.2013 Für den Bundesminister: EDLINGER

Elektronisch gefertigt

3 Beilagen VwGBG-W Textentwurf

VwGBG-W Vorblatt und Erläuterungen

VwGBG-W Textgegenüberstellung